

Bareinske
Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren
in Baden-Württemberg



Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches
und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.

Reihe K: Kriminologische Forschungsberichte


Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band K 117

Christian Bareinske

**Sanktion und Legalbewährung im
Jugendstrafverfahren
in Baden-Württemberg**

Eine Analyse von jugendlichen Straftätern nach einer
formellen bzw. informellen Erledigung des Verfahrens
anhand der Freiburger Kohortenstudie

 edition
iuscrim

Freiburg im Breisgau 2004

Christian Bareinske, Dr.jur., war von 2001 bis 2003 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

© 2004 edition iuscrim

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

„Sag nur, wie trägst du so behäglich
Der tollen Jugend anmaßliches Wesen?“
Fürwahr, sie wären unerträglich,
Wär ich nicht auch unerträglich gewesen.

Johann Wolfgang von Goethe, Zahme Xenien I

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Tätigkeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg in der Zeit von November 2001 bis Oktober 2003. Das Gelingen dieses Werkes verdanke ich der Mithilfe und Unterstützung einer Vielzahl von Personen, welchen ich an dieser Stelle noch einmal herzlich danken möchte.

An erster Stelle gilt mein Dank meinen Eltern, vor allem meiner Mutter, für das Ermöglichen meiner akademischen Ausbildung und dem während dieser Zeit gewährten Beistand.

Ganz besonders herzlich danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Günther Kaiser und Herrn Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht für die Möglichkeit einer Promotion und den damit verbundenen optimalen Arbeitsbedingungen am Max-Planck-Institut aufgrund der hervorragenden Ausstattung. Des Weiteren danke ich Herrn Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht für die Betreuung während der Arbeit an der Dissertation sowie für die zügige Korrektur, durch die das Rigorosum bereits unmittelbar nach Fertigstellung erfolgen konnte. Mein ganz besonders herzlicher Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Josef Kürzinger für die Übernahme der Korrektur und die so schnell erfolgte Erstellung des Zweitgutachtens.

Das Dissertationsprojekt war eingebettet in die am Max-Planck-Institut seit 1985 laufende Kohortenstudie zur Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität und strafrechtlicher Sanktionierung. Hier gilt mein besonders herzlicher Dank Herrn Dr. Volker Grundies für die ausgezeichnete Betreuung und Hilfe in methodischen Fragen der empirischen Sozialforschung. Weiterhin gilt mein herzlicher Dank auch den übrigen Mitarbeitern des Kohortenprojekts, Frau Carina Tetal und Herrn Dr. Sven Höfer, für die ausgezeichnete Zusammenarbeit und die gewährte Unterstützung.

Teil der außerordentlich guten Arbeitsbedingungen am Max-Planck-Institut war auch die freundschaftliche Atmosphäre an meinem Arbeitsplatz in Büro 333. Insoweit danke ich ganz besonders herzlich Herrn Dr. Ulrich Baumann, Herrn Dr. Joachim Obergfell-Fuchs, Herrn Tim Lukas, Frau Diana Zimmerling und Frau Daniela Winter für die gewährte Unterstützung in wissenschaftlichen Fragen, unzählige interessante Gespräche und Diskussionen sowie zahlreiche gelungene Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Instituts.

Vor allem in der Endphase wäre der Abschluss der Dissertation in der vorgesehenen Zeit nicht möglich gewesen, wenn sich nicht zahlreiche Personen zu einer Korrekturdurchsicht bereit gefunden hätten. Mein ganz besonders herzlicher Dank gilt diesbezüglich Herrn Dr. Volker Grundies, Frau Claudia Dorsch („... *da fehlt noch ein Komma*“), Frau Christiane Krüpe, Frau Imke Hotter, Frau Diana Zimmerling, Frau Juliane Laule, Herrn Tim Lukas und Herrn Harald Arnold für die Korrektur der Dissertation sowie wertvolle Anregungen und Verbesserungsvorschläge, vertiefende Gespräche und Diskussionen. Ganz besonders herzlich danke ich auch Frau Annette Herz, LL.M. (Edinburgh) für die Korrektur der englischen Ausarbeitungen, insbesondere der Projektbeschreibung.

Zeitgleich während der Entstehung der Dissertation hatte ich Gelegenheit, in dem Forschungsvorhaben des Bundesministeriums der Justiz „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Telekommunikationsüberwachung nach §§ 100a, 100b StPO“ mitzuwirken. Insoweit gilt mein herzlichster Dank Frau Claudia Dorsch, Frau Christiane Krüpe und Frau Juliane Laule für die ausgezeichnete, freundschaftliche Zusammenarbeit und viele unvergessliche Unternehmungen innerhalb und außerhalb des Instituts („*Wie heißt das beste Projekt der Welt?*“).

Des weiteren gilt mein herzlichster Dank Herrn Michael Knecht für die sehr umsichtige und gewohnt verlässliche Vorbereitung des Manuskriptes und die zügige Drucklegung.

Abschließend danke ich allen Kolleginnen und Kollegen für eine sehr schöne und Gewinn bringende Zeit in Freiburg. („*When shall we meet again?*“)

Inhaltsverzeichnis

1	Hinführung und Ausgangsfrage	1
	1.1 Hinführung	1
	1.2 Ausgangsfrage	6
2	Normative Grundlagen und Forschungsstand	9
	2.1 Jugendkriminalität	9
	2.2 Theorien zur Erklärung von Jugendkriminalität	12
	2.2.1 Theorien mit Perspektive auf dem handelnden Individuum	12
	2.2.2 Theorien mit Perspektive auf der Reaktions- und Kontrollseite	16
	2.2.3 Integrative Ansätze	18
	2.3 Das Sanktionensystem des Jugendstrafrechts	21
	2.3.1 Jugendstrafrecht	21
	2.3.2 Normative Grundlagen und Entwicklung	21
	2.3.3 Wesen und Zweck von Sanktionen	23
	2.3.4 Kritik an der Erziehung durch Jugendstrafrecht	28
	2.4 Diversion	32
	2.4.1 Begriff	32
	2.4.2 Ziele und Problematik	33
	2.5 Sanktionsmöglichkeiten der Justiz	35
	2.5.1 Formelle Sanktionsformen	35
	2.5.1.1 Systematik	35
	2.5.1.2 Modifikationsvorschlag	36
	2.5.1.3 Sanktionsformen	37
	2.5.2 Informelle Sanktionsformen	40
	2.5.3 Determinanten für die Wahl der Sanktionsform	42
	2.6 Untersuchungen zu Sanktion und Legalbewährung	43
	2.6.1 Die Untersuchung von Heinz/Hügel	43
	2.6.2 Die Untersuchung von Heinz/Storz	45

3	Evaluation von Sanktion und Legalbewährung	49
3.1	Ziele der Untersuchung und Ausgangsfragen	49
3.2	Methodologische Grundkonzeption	50
3.2.1	Abhängige Variable und Beobachtungszeitraum	50
3.2.2	Unabhängige Variablen	51
3.2.3	Methodisches Vorgehen	52
3.2.4	Signifikanz.....	55
3.2.5	Chi-Quadrat (χ^2)	56
3.2.6	Das Zusammenhangsmaß Cramér's V	57
3.2.7	Einfaktorielle Varianzanalyse	58
3.2.8	Survival Analysis	58
3.2.9	Regression	58
3.2.10	Zusammenfassung	60
3.3	Die Freiburger Kohortenstudie	60
3.3.1	Fragestellungen.....	60
3.3.2	Erfasste Daten	61
3.4	Deskriptiver Überblick über den zugrunde gelegten Datensatz	63
3.5	Sanktion	66
3.5.1	Hinführung	66
3.5.2	Anteil der formellen versus informellen Sanktionen insgesamt	67
3.5.3	Struktur der formellen Sanktionen	69
3.5.4	Struktur der informellen Sanktionen	72
3.5.5	Nationalitätsspezifische Unterschiede	74
3.5.6	Geschlechtsspezifische Unterschiede	76
3.5.7	Deliktsspezifische Unterschiede	79
3.5.8	Sanktionsstruktur unterschieden nach Delikt	85
3.5.9	Sanktionsstruktur unterschieden nach Region	101
3.5.10	Reaktionszeit der Justiz	107
3.5.11	Zusammenfassung	110
3.6	Legalbewährung	115
3.6.1	Hinführung	115
3.6.2	Gesamtlegalbewährungsrate	116
3.6.3	Legalbewährungsrate in Abhängigkeit von der Sanktion	119
3.6.4	Legalbewährungsrate für die formellen Sanktionen	121
3.6.5	Legalbewährungsrate für die informellen Sanktionen	123

3.6.6. Nationalitätsspezifische Unterschiede	126
3.6.7. Geschlechtsspezifische Unterschiede	129
3.6.8. Gesamtlegalbewährung in Abhängigkeit von dem verwirklichten Ausgangesdelikt	133
3.6.9. Deliktsspezifische Legalbewährungsrate in Abhängigkeit von der vorangegangenen Sanktion	138
3.6.10. Art des verwirklichten Delikts bei der zweiten Registrierung	146
3.6.11. Legalbewährung unterschieden nach Region	149
3.6.12. Zeitraum der Legalbewährung in Abhängigkeit von vorangegangener Sanktion	154
3.6.13. Rückfall in Abhängigkeit von der Reaktionszeit der Justiz	158
3.6.14 Zusammenfassung	162
4. Erklärungsansätze und Schlussfolgerungen	167
4.1 Ergebnis der Evaluation von Sanktion und Legalbewährung	167
4.2 Erklärungsansätze	168
4.2.1 Sanktionsbezogene Erklärungsansätze	168
4.2.2 Andere Erklärungsansätze	171
4.3 Schlussfolgerungen	176
Literaturverzeichnis	179
Anhang	188

1 Hinführung und Ausgangsfrage

1.1 Hinführung

Obwohl das Jugendgerichtsgesetz (JGG) im Rahmen der Reform im Jahre 1990 durch das 1. JGGÄndG modifiziert¹ wurde, ging die Debatte um die Reform des Jugendstrafrechts weiter und bildet in jüngster Zeit vor dem Hintergrund der Entwicklungen der Kinder- und Jugendkriminalität und deren medialer Wahrnehmung wieder zunehmend einen Schwerpunkt des rechtspolitischen Interesses. Der aktuelle Diskussionsbedarf um Fragen einer Modifikation und Neukodifizierung zeigt sich daran, dass der Themenbereich „Jugendstrafrechtsreform“ nach 100 Jahren² wieder zum Gegenstand eines Deutschen Juristentages gemacht wurde und zudem einen Schwerpunkt des 25. Deutschen Jugendgerichtstages und des 27. Strafverteidigertages bildete. Auch in politischer Hinsicht fand in jüngerer Zeit eine rege parlamentarische Debatte statt, was in der Vielzahl von das JGG betreffenden Änderungsanträgen zum Ausdruck kommt³.

Dabei wurde das jugendstrafrechtliche Sanktionensystem bereits im Zuge der Reform des Jahres 1990 unter dem Eindruck der vorangegangenen Diversionsdiskussion⁴ modifiziert. Ausgangspunkt der Reform des JGG von 1990 war die im September 1987 durch das Ministerkomitee des Europarates verabschiedete Empfehlung Nr. R (87) 20 über die gesellschaftliche Reaktion auf Jugendkriminalität⁵. Unter Berücksichtigung der „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Grundsätze)⁶“ wurde den Regierungen der Mitgliedsstaaten empfohlen,

¹ Vgl. zu den Modifikationen im einzelnen unten, insbesondere 2.5.1.2.

² Zuletzt 1904 in Innsbruck.

³ Vgl. Gesetzesantrag der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag vom 12.04.2000 (BT-Drs. 14/3189), Gesetzesantrag des Landes Thüringen im Bundesrat vom 15.09.2000 (BR-Drs. 549/00), Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg an den Bundesrat (BR-Drs. 564/00), Gesetzesantrag des Freistaats Bayern im Bundesrat vom 17.10.2000 (BR-Drs. 637/00), Gesetzesantrag der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag vom 16.04.2002 (BT-Drs. 14/8788), Gesetzesantrag des Landes Brandenburg im Bundesrat vom 04.07.2002 (BR-Drs. 634/02), Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Thüringen vom 08.05.2003 (BR-Drs. 312/03).

⁴ Vgl. dazu im einzelnen 2.4.

⁵ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S.3.

⁶ Vgl. SCHÜLER-SPRINGORUM 1987.

gegebenenfalls ihre Gesetzgebung und Rechtspraxis mit dem Ziel zu überprüfen, die Entwicklung von Diversions- und Vermittlungsverfahren auf staatsanwaltschaftlicher Ebene zu fördern, um zu verhindern, dass Minderjährige mit der Strafergerichtsbarkeit und den sich daraus ergebenden Konsequenzen konfrontiert werden⁷.

Die Modifikation der Normen des JGG durch das 1. JGGÄndG erweiterte die Möglichkeiten der informellen Verfahrenseinstellung und der Anwendung von Diversionkonzepten. Ausgangspunkt für diese neue Konzeption war eine zunehmende Skepsis bezüglich der Wirkung strafrechtlicher Sanktionen. Diese Skepsis stützte sich vor allem auf die Erkenntnis aus der Kriminologie, dass den eingriffsintensiven, insbesondere den stationären Sanktionen des Strafrechts in spezialpräventiver Hinsicht keine positiven, sondern eher schädliche Wirkungen zuzuschreiben sind und dass Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Daher war eine Verurteilung von Jugendlichen in weitaus weniger Fällen geboten, als es sowohl die Gesetzgeber der Jugendgerichtsgesetze von 1923, 1943 als auch von 1953 für erforderlich erachteten⁸.

Dabei waren Ansätze, mögliche schädliche Nebenwirkungen von förmlichen Strafverfahren und förmlicher Verurteilung für junge Menschen, insbesondere stigmatisierende und entsozialisierende Effekte, auf ein Mindestmaß zu begrenzen, nicht erst im Gefolge der Diversionsdiskussion zum Tragen gekommen⁹. Diese Ansätze finden sich im deutschen Rechtskreis schon seit Anfang des 20. Jahrhunderts.

Bereits dem Gesetzgeber von 1923¹⁰ war es ein Anliegen zu verhindern, dass der Jugendliche durch das gerichtliche Verfahren Schaden erleidet¹¹. Deshalb wurde im JGG von 1923 erstmals das bis dahin in der StPO nahezu ausnahmslos geltende Legalitätsprinzip durchbrochen und der Strafjustiz in § 32 JGG¹² eine Nichtverfolgungsermächtigung eingeräumt¹³. Danach

⁷ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S.3.

⁸ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S.3.

⁹ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S.15.

¹⁰ Das JGG trat am 16.02.1923 in Kraft.

¹¹ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S.3 unter Verweis auf die Begründung zum „Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes“ vom 24.10.1922 (Verhandlungen des Reichstags. I. Wahlperiode 1920. Bd. 375. Anlage Nr. 5171), S. 9.

¹² § 32 JGG 1923 lautete: „(1) Die Staatsanwaltschaft kann aufgrund des § 3 das Verfahren nur mit Zustimmung des Jugendrichters einstellen; vorher soll tunlichst das

konnte aus der Sicht des Gesetzgebers bereits die bloße Durchführung des Ermittlungsverfahrens ausreichend sein, die Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zumindest zu verbessern, dass der Jugendliche nicht wieder straffällig und damit das jugendstrafrechtliche Erziehungsziel erreicht wird¹⁴. Entsprechend wurde zum ersten Mal in Deutschland in einem Strafgesetzbuch die Erziehung des Täters in den Vordergrund gestellt und rein entehrende Strafen sowie Zuchthaus und die Todesstrafe abgeschafft¹⁵. Des Weiteren bestimmte das in § 6 JGG 1923 kodifizierte Subsidiaritätsprinzip, dass von Strafe abzusehen sei, wenn das Gericht Erziehungsmaßnahmen für ausreichend erachtete¹⁶. Das Strafmündigkeitsalter wurde vom 12. auf das 14. Lebensjahr heraufgesetzt, und es wurden erstmals besondere Jugendgerichte geschaffen sowie die Öffentlichkeit zum Schutz der Jugendlichen ausgeschlossen¹⁷.

Nachdem die Verordnungen vom 04.10.1940 und vom 10.09.1941 Jugendarrest und Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer eingeführt hatten, brachte das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943 eine Umgestaltung des gesamten Jugendstrafrechts, welches in seinem materiellrechtlichen Teil auf der Dreigliederung der Rechtsfolgen der Jugendstraftat in Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel und Jugendgefängnis beruhte¹⁸. Der Jugendarrest als wichtigstes Zuchtmittel sollte die kurzzeitige Freiheitsstrafe ersetzen und ermöglichte die Begrenzung des Mindestmaßes der echten

Jugendamt gehört werden. (2) Mit Zustimmung des Jugendrichters kann die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Klage absehen, wenn bereits eine Erziehungsmaßregel angeordnet worden ist und weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind, oder wenn anzunehmen ist, dass das Gericht nach § 9 IV von Strafe absehen wird. Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens beschließen. (3) Die Verfügung der Staatsanwaltschaft (Abs. 1, Abs. 2 Satz 1) und der Beschluss des Gerichts (Abs. 2 Satz 2) sind auch dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamte sowie dem bekannt zu machen, der den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage gestellt hat. Gegen den Beschluss des Gerichts steht der Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel, dem Beschuldigten und dem Antragsteller, wenn er zugleich der Verletzte ist, die sofortige Beschwerde zu. (4) Ist das Verfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluss des Gerichts eingestellt worden, so kann die Klage nur aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder erworben werden.“

¹³ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S.3.

¹⁴ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S.3.

¹⁵ Vgl. HERZ 1982, S. 9.

¹⁶ Vgl. WALTER 2002, S. 435.

¹⁷ Vgl. HERZ 1982, S. 9.

¹⁸ Vgl. SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, § 5.

Freiheitsstrafe auf zunächst drei Monate¹⁹. Dem standen als Rückschritte die völlige Beseitigung der Strafaussetzung zur Bewährung sowie die „Auflockerung“ der Altersgrenzen gegenüber, die es ermöglichte, in schweren Fällen auch Kinder ab 12 Jahren zu bestrafen und andererseits das Erwachsenenstrafrecht auf „charakterliche abartige Schwerverbrecher“ unter 18 Jahren anzuwenden.

Das in der Bundesrepublik eingeführte Jugendgerichtsgesetz vom 04.08.1953 entwickelte das JGG 1943 weiter, nachdem dessen nationalsozialistische Elemente, insbesondere die erwähnte „Auflockerung“ der Altersgrenzen, schon vorher durch die Praxis beseitigt waren²⁰. Auch eine Strafaussetzung zur Bewährung war wieder möglich, wobei allerdings deren Voraussetzungen genauer festgeschrieben und Bewährungshilfe bzw. -aufsicht nach englischem Muster eingeführt wurde²¹.

Ende der 70er Jahre kam es in der Praxis verstärkt zur Entwicklung und Erprobung von neuen Konzepten zur Sanktionierung von jugendlichen Tätern. Zugrunde lag das aus dem angloamerikanischen Raum stammende kriminalpolitische Konzept der Diversion²². Der Begriff „Diversion“ wird kriminalstrategisch uneinheitlich verwendet und dient als Sammelbezeichnung für eine Anzahl neuerer, zum Teil recht verschiedener kriminalpolitischer Strategien und Tendenzen²³. Überwiegend zielt Diversion auf das Absehen von weiterer Strafverfolgung, nachdem eine strafrechtliche Normverletzung amtlich festgestellt worden ist, und bevorzugt, anstelle konventioneller Strafen, ambulante Maßnahmen, wie z.B. eine Betreuungsweisung, einen sozialen Trainingskurs oder den Täter-Opfer-Ausgleich. Diese jugendkriminalpolitischen Strömungen, die auf den verstärkten Einsatz von Alternativmodellen, folgenloser Einstellung bzw. teilweise sogar Nichtintervention ausgerichtet waren, prägten die rechtspolitische Diskussion der siebziger und achtziger Jahre.

Durch die Reform des JGG von 1990 wurden wesentliche Verfahrensweisen der Praxis in das JGG übernommen; insbesondere wurden die Vorschriften für die Verfahrenseinstellung neu gefasst, die informellen Reaktionsmöglichkeiten für Staatsanwälte und Richter (§§ 45, 47 JGG) gestärkt, der Katalog der ambulanten Maßnahmen erweitert (§§ 10, 15 JGG), die

¹⁹ Vgl. SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, § 5.

²⁰ Vgl. SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, § 5.

²¹ Vgl. GÜNZEL 2001, S. 56.

²² Vgl. dazu ausführlich 2.4.

²³ Vgl. KAISER 1996, § 29, Rn. 22.

Inhaftierungsmöglichkeiten in Bezug auf die Untersuchungshaft (vgl. §§ 72, 72a, 68 Nr. 4 JGG), den Jugendarrest (§ 16 II JGG) und die Jugendstrafe (vgl. insbesondere die Aufhebung des § 19 und die Änderung des § 21 II JGG) eingeschränkt bzw. die Möglichkeiten einer Haftvermeidung erweitert²⁴.

Allerdings war auch aus der Sicht des Gesetzgebers mit der Verabschiedung des 1. JGGÄndG die Reform des Jugendstrafrechts noch nicht vollumfänglich abgeschlossen. Bereits wenig später hat der Bundestag eine Entschließung angenommen, nach welcher zeitnah ein 2. Änderungsgesetz vorgelegt werden sollte, das den weiteren Reformbedarf in dem durch das 1. JGGÄndG nur partiell reformierten JGG behandeln müsse²⁵. Dieses Vorhaben konnte in der Vergangenheit jedoch trotz mehrerer parlamentarischer Initiativen nicht realisiert werden. Allerdings sind die Ansichten im Rahmen der kriminalpolitischen Diskussion zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht so einmütig, wie es noch 1990 der Fall gewesen ist. Vielmehr existieren sowohl Vorschläge, welche den bisherigen Reformkurs weiterführen wollen, als auch gewichtige Gegenstimmen, die eher zu einer Verschärfung in Teilbereichen tendieren. Nach KREUZER²⁶ steht diese Abkehr vom Reformdenken in Zusammenhang mit zwei zeitgeschichtlichen Entwicklungen: zum einen sei dies eine von den USA auf Europa ausstrahlende neoklassizistische Strömung in der Kriminalpolitik; zum anderen stütze sich die neuerliche Strafmentalität auf einen tatsächlichen oder jedenfalls so wahrgenommenen „beängstigenden Kriminalitätsanstieg“.

Die aktuellen Fragestellungen einer Reform des Jugendstrafrechts betreffen vor allem die in jüngerer Zeit gewachsenen Zweifel an dem Erziehungsgedanken als Leitprinzip des Jugendstrafrechts²⁷ und die Frage nach möglichen Modifikationen des im JGG kodifizierten besonderen Sanktionensystems für Jugendliche und Heranwachsende. Insbesondere artikuliert ALBRECHT in seinem Gutachten für den 64. Deutschen Juristentag eine weitreichende Skepsis gegenüber dem Versuch einer Verknüpfung von Jugendstrafrecht und Erziehung und spricht sich letztlich für einen Verzicht auf das Erziehungsziel als konstituierendes Element des Jugendstrafrechts wie auch als Leitlinie bei der Sanktionsbemessung aus²⁸.

²⁴ Vgl. WALTER 2002, S. 438.

²⁵ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG, 2002, S.6 unter Verweis auf das Protokoll des Deutschen Bundestages, 11/216. Sitzung, S. 17091.

²⁶ Vgl. KREUZER in Frankfurter Rundschau vom 23. September 2002.

²⁷ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG, 2002.

²⁸ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG, 2002, S.65ff.

Auch im Übrigen zeigen sich im Rahmen der Diskussion um die Reform des Jugendstrafrechts wesentlich konträrkere Positionen, als dies noch bei dem 1. JGGÄndG der Fall war. Während es beispielsweise zu den wesentlichen Ergebnissen der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission gehört, alle Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht einzubeziehen und darüber hinaus die Möglichkeit zu schaffen, auf Jungerwachsene (bis zu 25 Jahren) die Rechtsfolgen des JGG anzuwenden, wenn sie die angemessene Reaktionsmöglichkeit darstellen²⁹, wird von anderen ein Absenken der Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren auf 12 Jahre, die Abschaffung des Jugendarrests und eine Erhöhung der Höchstjugendstrafe auf 15 Jahre für Fälle, in denen das StGB die lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, diskutiert. Ob und inwieweit hier ein Konsens erzielt werden kann, bleibt abzuwarten.

1.2 Ausgangsfrage

Mit der vorliegenden Untersuchung soll die praktische Anwendung sowie die Verteilung und Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen durch die Justiz in Baden-Württemberg seit Ende der 80er Jahre vor dem Hintergrund der normativen Erwartungen der Gesetzesänderung sowie die Wirkung der staatlichen Reaktion auf das weitere Verhalten der straffälligen Jugendlichen in ihrem Lebenslauf empirisch untersucht und der Rückfallsverlauf nach einer formellen bzw. informellen Reaktion detailliert analysiert werden. Die Untersuchung bezieht sich ausschließlich auf das Jugendstrafverfahren und berücksichtigt nicht das Jugendhilferecht (vgl. insbesondere § 12 JGG).

Unter Sanktion wird im Rahmen dieser Untersuchung eine gesetzlich für den Fall der Nichtbefolgung einer Rechtsnorm vorgesehene staatliche Reaktion verstanden, die durch den hierzu legitimierten Sanktionsapparat der Justiz nach entsprechenden Sanktionsnormen ausgeführt wird und die zu einer Registrierung im Bundeszentralregister geführt hat³⁰. Dabei wird da-

²⁹ Vgl. GOERDELER/SONNEN 2002, S. 347.

³⁰ Der lateinische Ausdruck „*sanctio*“ meint wörtlich übersetzt „Heiligung“; schon früh bedeutete er jedoch im übertragenen Sinn auch den feierlichen Akt, mit dem Gesetzentwürfe in verbindliches Recht umgewandelt, „sanktioniert“ wurden (Vgl. Kleines kriminologisches Wörterbuch). Im juristischen Sinne, vor allem im Bereich des Strafrechts, sind Sanktionen grundsätzlich negativ. Das römische Recht unterschied zwischen der *Lex perfecta*, die die normwidrige Handlung für nichtig erklärt, sowie zusätzlich mit Strafe belegt und der *Lex minus quam perfecta*, bei der der Normverstoß nur mit einer Strafe belegt wurde, sowie der *Lex imperfecta*, die keine Strafe

von ausgegangen, dass der Werdegang eines strafrechtlich auffälligen Jugendlichen unmittelbar auch mit den Maßnahmen verknüpft ist, welche die Gesellschaft gegenüber dem delinquenten Jugendlichen ergreift³¹. Insoweit wird versucht, den Einfluss von formellen bzw. informellen Reaktionen dadurch zu analysieren, dass die Legalbewährung³² von Jugendlichen miteinander verglichen wird, die im Land Baden-Württemberg im Alter zwischen 14 und 16 Jahren erstmals wegen einer Straftat entweder formell oder informell sanktioniert wurden. Der Beobachtungszeitraum beträgt zwei Jahre, beginnend mit dem Tag der Sanktion.

Zugrundegelegt wird der Datenbestand der Freiburger Kohortenstudie³³. Dieser beinhaltet die Daten justizieller Registrierungen von fünf Kohorten der Geburtenjahrgänge 1970, 1973, 1975, 1978 und 1985. Anhand der dort gewonnenen Längsschnittdaten ist es möglich, im Lebenslauf der Jugendlichen anhand der Daten aus dem Bundeszentralregister die Ausgangsstraftat, die Art der staatlichen Reaktion und das sich daran anschließende Verhalten im weiteren Verlauf des Lebens der auffällig gewordenen Person zu untersuchen.

Im Folgenden werden dazu zunächst in einem theoretischen Teil das Phänomen der Jugendkriminalität, das Sanktionensystem des JGG und dessen normativ-theoretische Grundlagen sowie die derzeitige rechtspolitische Diskussion und die entsprechenden Modifikationsvorschläge erörtert. In diesem Teil sollen auch die Ergebnisse der Untersuchungen von HEINZ/HÜGEL 1987 und HEINZ/STORZ 1992 dargestellt werden, die nach Fragestellung und Design der vorliegenden Untersuchung ähneln.

Sodann wird in dem sich anschließenden empirischen Teil untersucht, ob bei den vorliegend einbezogenen Jugendlichen ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen der Art der Sanktion, mit den Ausprägungen formell (Maßnahmen nach den §§ 10, 14, 15, 16, 17, 27 JGG) bzw. infor-

enthält. Hiervon zu unterscheiden ist die Bedeutung des Begriffs der Sanktion in der Psychologie und der Soziologie. In diesen Wissenschaften bezeichnet er alle Maßnahmen, mit denen Individuen, soziale Gruppen, Institutionen und die Gesellschaft insgesamt auf das Verhalten von einzelnen oder Gruppen anerkennend, bestätigend oder bestrafend und abweisend reagieren können. Sanktionen sind ein Teil sozialer Kontrolle und zielen darauf ab, das jeweils von Akteuren in bestimmten Situationen erwartete Verhalten sicherzustellen. Dabei können die Sanktionen sowohl negativ als auch positiv geartet sein.

³¹ Vgl. KAISER 1996, § 51, Rn. 15.

³² Vgl. dazu im einzelnen 3.6.

³³ Vgl. dazu im einzelnen 3.3.

mell (Maßnahmen nach den §§ 45, 47 JGG), und der sich daran anschließenden Legalbewährung in dem Beobachtungszeitraum (2 Jahre) nachweisbar ist. Freilich kann die Untersuchung der Legalbewährung nur anhand der tatsächlich im Bundeszentralregister erfassten Daten erfolgen³⁴. Um eine möglichst große Untersuchungsgruppe zugrunde legen zu können, wird zunächst keine Unterscheidung anhand des verwirklichten Delikts vorgenommen. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Detailanalyse für die von den untersuchten Jugendlichen am häufigsten verwirklichten Delikte.

Im Hinblick auf die Validität enthält die Untersuchung dahingehend einen quasi-experimentellen Ansatz, als ein Vergleich der einzelnen Kohorten erfolgt. Freilich ist insoweit nicht auszuschließen, dass einzelne Effekte auf Veränderungen des historischen Kontextbezuges zurückzuführen sind. Daher soll dieser Ansatz in regionaler Hinsicht erweitert werden, indem die Legalbewährung von Jugendlichen miteinander verglichen wird, deren Sanktion in verschiedenen Gerichtsbezirken innerhalb Baden-Württembergs erfolgte, die in unterschiedlichem Ausmaß von formellen bzw. informellen Sanktionen Gebrauch machten. Aufgrund des nur quasi-experimentellen Ansatzes kann dabei der Einfluss anderer Variablen nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

³⁴ Vgl. dazu im einzelnen 3.3.2.

2 Normative Grundlagen und Forschungsstand

2.1 Jugendkriminalität

Im Gegensatz zur Kindheit lässt sich Jugend nach den Verhaltensweisen und nach dem Alter schwieriger abgrenzen. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Phase des „Erwachsenseins“, auf die die Jugendjahre vorbereiten sollen, selbst nicht trennscharf eingegrenzt werden kann. Dieser nicht eindeutig abgrenzbare Lebensabschnitt „Jugendalter“ ist vor allem gekennzeichnet durch das Erkunden neuer Lebenssphären, gesteigerter Aktivität und Kräftezuwachs sowie den Begriff des Übergangs (*transition*). Sobald der Jugendliche in seiner Entwicklung die Kindheit verlässt, befindet er sich in einem Status des permanenten psychischen, sozialen und körperlichen Übergangs. Im Gegensatz zur relativ stabilen Phase der Kindheit muss sich der Jugendliche permanent auf Umstellung und Veränderung einrichten und befindet sich auf der Suche nach einer ihm gemäßen „endgültigen“ Lebensform und im Ringen um eine stabile Persönlichkeit (*Identität*). Der Jugendliche ist dabei in einem Spannungsfeld verschiedener Umwelten vor allem der Familie, der peer-group³⁵, der Schule und des Lehrbetriebs, sowie widersprüchlicher, zumindest aber vielfältiger Erwartungen, Anforderungen und Angebote. Die Entwicklungsaufgaben des Jugendlichen liegen dabei vor allem in der Selbstakzeptanz und der Selbstfindung, dem Erwerb der sozialen Rolle, dem Gewinnen emotionaler Unabhängigkeit, der Lebensplanung und der Integration in die Gesellschaft.

Obwohl bei diesem Entwicklungsprozess teilweise persönliche Schwierigkeiten auftreten und wohl nur selten der gesamte Umstellungsprozess völlig reibungslos verläuft, gelingt den meisten Jugendlichen das Erwachsenwerden ohne größere Erschütterungen und Probleme³⁶. Bei manchen Jugendlichen ist der Entwicklungsprozess zwischen der Kindheit und dem Erwachsenenalter jedoch neben Verhaltensunsicherheiten, Enttäuschungen und Missverständnissen³⁷ sowie Orientierungsschwierigkeiten mit einem nicht unerheblichen Konfliktpotential behaftet. Die Gesellschaft, vertreten durch ihre Erziehungsinstitutionen, will den jungen Menschen dem Leitbild

³⁵ Vgl. zur Wirksamkeit der peer-group THORNBERRY et al. 1994.

³⁶ Vgl. SEIFKE-KRENKE 1986.

³⁷ Vgl. SCHELSKY 1963.

der Erwachsenen angleichen³⁸. Bei diesem Bemühen lassen sich Erziehungsinstitutionen wie Schule, Eltern und Lehrbetrieb davon bestimmen, was nach ihren Werten, Normen und Vorstellungen allgemein als gut und richtig gilt³⁹. Gleichzeitig wollen sie den jungen Menschen sozial integrieren, also an die Stellung heranführen, in der er nach seiner Begabung, seiner Ausbildung und seinen Neigungen soziale Verantwortung übernehmen und tragen kann⁴⁰. Dabei kommt es zu einer Überprüfung des angebotenen Leitbildes und der Wertorientierung der Erwachsenen. Wird dieses nicht als attraktiv empfunden, erhöht sich das Abweichungspotential, und es können Integrations- und Anpassungskonflikte auftreten. Bei einem geringen Teil von Jugendlichen kommt es dabei zu antisozialen und aggressivem Verhalten⁴¹. Verstoßen diese Jugendlichen mit ihrem Verhalten nicht nur gegen gesellschaftliche Konventionen und Verhaltensregeln, sondern erfüllen dabei die Voraussetzungen eines kodifizierten Straftatbestandes, ist der Bereich der Jugendkriminalität eröffnet. Wird eine rein juristische Sichtweise zugrundegelegt, liegt ein Fall der Jugendkriminalität dann vor, wenn ein Jugendlicher im Sinne des § 1 II Alt. 1 JGG einen Straftatbestand verwirklicht. Diese Sichtweise würde jedoch dem komplexen sozialen Phänomen der Jugendkriminalität in der gesellschaftlichen, vor allem der medialen Wahrnehmung, nicht gerecht⁴². Insbesondere sind auch soziologische, psychologische Faktoren sowie das soziale Umfeld des Jugendlichen zu berücksichtigen.

Das Ausmaß der bekannt gewordenen⁴³ Jugendkriminalität hat sich seit den fünfziger Jahren ganz beträchtlich erhöht, stabilisierte sich auf hohem Niveau in den achtziger Jahren und wies in den neunziger Jahren erneut Zuwächse auf⁴⁴.

In Baden-Württemberg ist die Zahl der jugendlichen Straftäter seit 1997 von 27.456 auf 30.699 im Jahre 2001 kontinuierlich angestiegen⁴⁵. Bei den Straftaten des Diebstahls ist allerdings ein Rückgang von 15.481 im Jahre

³⁸ Vgl. KAISER 1996, § 51, Rn 2.

³⁹ Vgl. KAISER 1996, § 51, Rn 2.

⁴⁰ Vgl. KAISER 1996, § 51, Rn 2.

⁴¹ Vgl. zur Entwicklungspsychologie antisozialen Verhaltens: FEND 2001, S.435ff mit weiteren Nachweisen.

⁴² Vgl. zum Begriff der Jugendkriminalität KASTNER/SESSAR 2001, S. 23ff.

⁴³ Vgl. zur Problematik des Dunkelfeldes EISENBERG 2000, § 16 mit weiteren Nachweisen.

⁴⁴ Vgl. HEINZ 1997.

⁴⁵ Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik Baden-Württemberg für das Jahr 2001.

1997 auf 14.306 im Jahre 2001 zu verzeichnen⁴⁶. Demgegenüber sind in dem genannten Zeitraum Straftaten der Körperverletzung von 3.960 auf 5.596 und der Sachbeschädigung von 2.580 auf 3.851 angestiegen⁴⁷. Insbesondere der Anstieg der Gewaltkriminalität bei Jugendlichen wird in der rechtspolitischen Diskussion aufgegriffen⁴⁸.

Allerdings wird die Sicherheitslage vor allem hinsichtlich der Überbetonung der Gewaltkriminalität und der von der Kriminalität junger Menschen ausgehenden Gefährdung der Sicherheit nach HEINZ in der Öffentlichkeit und Teilen der Politik unnötig dramatisiert⁴⁹. Die von jungen Menschen verübten Straftaten, überwiegend Diebstahlskriminalität, sind danach weniger schwer als die von Erwachsenen verübten Taten und leichter als diese zu entdecken und zu verfolgen⁵⁰. HEINZ zufolge weisen junge Menschen in jeder Gesellschaft und zu allen Zeiten als Folge der höheren Aktivität in der Jugendzeit und der höheren Bereitschaft des Erkundens von Grenzen eine deutlich höhere Belastung mit registrierter Kriminalität auf als Erwachsene⁵¹.

Es erscheint daher wenig aussichtsreich, dem Phänomen der Jugendkriminalität allein mit juristischen Mitteln zu begegnen; vielmehr ist der Jugendkriminalität nur im Kontext mit der Sozial-, Bildungs- und Jugendpolitik beizukommen. Erforderlich ist dabei, dass auf auffälliges Verhalten oder auf erste Straftaten von allen Beteiligten – Eltern, Kindergärten, Schulen, Jugendhilfen, Polizei und Justiz – konsequent und vor allem schnell in angemessenem Maße reagiert wird. Hierfür werden der Justiz Möglichkeiten im Rahmen der Jugendhilfe und des Jugendstrafrechts eröffnet. In Bagatellfällen kann dabei im Rahmen des Jugendstrafrechts auch ganz von einer Strafe abgesehen werden. Ein völliger Reaktionsverzicht im Rahmen der Bagatellkriminalität, wie im Zuge der Entkriminalisierungsdiskussion zuweilen gefordert⁵², erscheint jedoch ungeeignet, denn hierdurch könnte neben dem schutzwürdigen Opferinteresse auch die angestrebte Herausbildung einer verantwortungsfähigen Persönlichkeit gefährdet werden⁵³.

⁴⁶ Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik Baden-Württemberg für das Jahr 2001.

⁴⁷ Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik Baden-Württemberg für das Jahr 2001.

⁴⁸ Vgl. Werwigk-Hertneck/Rebmann 2003, S. 225.

⁴⁹ Vgl. HEINZ 2002a, S. 286.

⁵⁰ Vgl. HEINZ 2002a, S. 286.

⁵¹ Vgl. HEINZ 2002a, S. 286.

⁵² Vgl. BRUSTEN/HERRINGER/MALINOWSKI 1985, Reformvorschläge der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission vom August 2002.

⁵³ Vgl. KAISER 1993, S. 199.

2.2 Theorien zur Erklärung von Jugendkriminalität

In den empirisch-kriminologischen Theorien kann bei der Erklärung von Jugendkriminalität von zwei Bezugspunkten ausgegangen werden⁵⁴. Einerseits kann im wesentlichen auf den strafrechtlich auffälligen Jugendlichen selbst abgestellt werden, dessen Normübertretung erklärungsbedürftig erscheint⁵⁵, zum anderen kann aber auch die Reaktions- und Kontrollseite herangezogen werden, wobei die Einbeziehung der Kontrollinstanzen in die Betrachtung zu dem Ansatz führte, dass Kriminalität nicht eine Eigenschaft der Handlung des Kriminalisierten darstellt⁵⁶, sondern als Unwerturteil von anderen an diese Handlung herangetragen wird⁵⁷.

2.2.1 Theorien mit Perspektive auf dem handelnden Individuum

Aus der Perspektive des Handelnden müssen zunächst zwei Grunddimensionen berücksichtigt werden: die Persönlichkeit⁵⁸ des Handelnden und die Situation, in der er sich befindet, wobei in beiden Hinsichten temporäre Einmaligkeiten sowie übergeordnete Strukturen ersichtlich sind⁵⁹. Dabei wird die individuelle Persönlichkeit von den Erbanlagen⁶⁰ und den im Laufe des Lebens gemachten persönlichen Erfahrungen geprägt. Ein Teil dieser persönlichen Erfahrungen stellt das soziale Lernen dar, das vor allem in

⁵⁴ Vgl. WALTER 2001, S.47.

⁵⁵ Vgl. dazu MOSER 1987.

⁵⁶ Vgl. dazu BECKER 1975.

⁵⁷ Vgl. WALTER 2001, S.47.

⁵⁸ Vgl. zu den persönlichkeitsorientierten Ansätzen zu Erklärung von Kriminalität LÖSEL 1993: Grundannahme einer persönlichkeits-psychologischen Kriminalitätsbetrachtung ist es, dass bei Personen mit bestimmten Verhaltensdispositionen Straftaten und insbesondere persistente Kriminalität wahrscheinlicher sind als bei anderen. „Persönlichkeit“ wird dabei als ein aus dem Verhalten einschließlich des berichteten Erlebten erschlossenes, bei jedem Menschen einzigartiges, relativ überdauerndes System von Dispositionen betrachtet, das sich allmählich aufbaut, verändert und in Wechselwirkung mit situativen Merkmalen jeglichem aktuellen psychischen Geschehen und Verhalten des Individuums zugrunde liegt. Vgl. zu Psychoanalytischen Ansätzen KAISER 1996, § 16 mit weiteren Nachweisen.

⁵⁹ Vgl. WALTER 2001, Rn 7.

⁶⁰ In diesem Zusammenhang sind die biologisch orientierten Ansätze zu erwähnen (vgl. dazu zusammenfassende Darstellung bei SCHUBERT 1997, S. 7ff mit weiteren Nachweisen), nach denen in genetischen Anlagen oder biochemischen Vorgängen ein Risikofaktor liegen kann, der die Interaktion des Individuums mit der Umwelt moderiert. Vgl. hierzu auch die jüngeren Studien von WILSON/HERRNSTEIN 1995; MURRAY/HERRNSTEIN 1994.

Form der differentiellen Assoziation⁶¹ von den lerntheoretischen Ansätzen⁶² in den Vordergrund gestellt wird. Die Prinzipien, nach denen delinquentes Verhalten erlernt wird, haben BURGESS und AKERS⁶³ herausgearbeitet und in der Folge weiterentwickelt. Danach wird der Lernprozess als komplexer Vorgang gesehen, der auch Feedbackschleifen enthält, jedoch in der Regel einer typischen Sequenz folgt⁶⁴. Der Kontext, in dem die differentiellen Kontakte stattfinden, die den Lernprozess delinquenten Verhaltens bestimmen, wird durch die soziale Struktur der Gesellschaft gebildet. Ob erstmalig eine kriminelle Handlung ausgeführt wird, wenn das Individuum Gelegenheit dazu hat, hängt von drei Bedingungen ab: dem Vorhandensein devianter Modelle, deren Verhalten dem Individuum in der fraglichen Situation als Vorbild dienen kann, dem Verhältnis erlernter Definitionen für oder wider den Gesetzesverstoß und dem Verhältnis antizipierter erwünschter oder nicht erwünschter Konsequenzen, die sich aus der delinquenten Handlung ergeben⁶⁵. Die tatsächlich erfahrenen Konsequenzen für den delinquenten Akt bestimmen dann die Wahrscheinlichkeit dafür, ob dieses oder ähnliches Verhalten in der Zukunft wiederholt wird und in welcher Häufigkeit das der Fall sein wird⁶⁶. In dem Maß, in dem die Konsequenzen belohnender als alternatives Verhalten sind, wird das deviante Verhalten unter ähnlichen Umständen wiederholt werden⁶⁷. Die Weiter-

⁶¹ Zum Begriff der differentiellen Assoziation Vgl. SCHUBERT 1997, S. 28: Danach hat der Begriff der differentiellen Assoziation eine interaktionale und eine normative, verhaltensbezogene Dimension. Die interaktionale Dimension besteht aus dem direkten Kontakt und der Interaktion mit anderen Individuen, die eine bestimmte Art von Verhalten zeigen, ebenso wie indirekte Assoziation und Identifikation mit entfernteren Referenzgruppen. Die normative Dimension besteht aus den unterschiedlichen Mustern aus Normen und Werten, mit denen ein Individuum konfrontiert wird.

⁶² Vgl. Darstellung bei SCHUBERT 1997, S. 25ff; Vgl. SUTHERLAND/CRESSEY 1974 Zusammengefasst nach SCHUBERT 1997, S. 26: Danach wird kriminelles Verhalten in einem Kommunikationsprozess erlernt, wobei dieser Lernprozess sowohl die Techniken, die notwendig sind, um eine Straftat ausführen zu können, als auch die spezifische Richtung von Motiven, Trieben, Rationalisierungen und Einstellungen beinhaltet. Differentielle Kontakte können nach Häufigkeit, Dauer, Priorität und Intensität variieren. Eine Person wird dann delinquent, wenn die Einstellungen (*definitions*) überwiegen, die Gesetzesverstöße begünstigen. Das Erlernen von delinquentem Verhalten folgt dabei denselben Prinzipien wie das Erlernen jedes anderen Verhaltens.

⁶³ Vgl. BURGESS/AKERS 1966.

⁶⁴ Vgl. AKERS 1994.

⁶⁵ Vgl. AKERS 1994.

⁶⁶ Vgl. AKERS 1994.

⁶⁷ Vgl. AKERS 1994.

entwicklung in häufigere oder anhaltende Muster delinquenten Verhaltens wird in dem Ausmaß gefördert, in dem diese Verstärkung, Konfrontation mit diesen devianten Modellen und die Definitionen nicht durch negative formelle oder informelle Sanktionen und Definitionen aufgewogen werden⁶⁸.

Das Lernen von Verhaltensweisen umfasst die Verstärkung von erfolgreichen Handlungsmustern und die Akzeptanz- und Übernahme von Vorbildverhalten ebenso wie die Internalisierung von Geboten und Verboten⁶⁹. Demgemäß entwickelten GOTTFREDSON und HIRSCHI⁷⁰ eine zumeist als Kontrolltheorie bezeichnete Theorie, die den Anspruch erhebt, eine allgemeine Theorie der Delinquenz zu sein, und die allein auf dem Konzept der Selbstkontrolle fußt⁷¹. Vorläufer der Kontrolltheorie war eine von HIRSCHI⁷² entwickelte Theorie der persönlichen Bindungen⁷³.

Nach der Kontrolltheorie mündet zwar ein Mangel an Selbstkontrolle nicht zwangsläufig in Verbrechen, aber hohe Selbstkontrolle reduziert effektiv die Möglichkeit der Kriminalität, das heißt, diejenigen, die sie besitzen, werden in allen Lebensabschnitten weniger kriminelle Handlungen begehen⁷⁴. Die zentralen Annahmen der Theorie lauten⁷⁵:

- Das einmal im Kindesalter erworbene Maß an Selbstkontrolle ändert sich nicht maßgeblich (Stabilität).

⁶⁸ Vgl. AKERS 1994.

⁶⁹ Vgl. WALTER 2001, S. 54.

⁷⁰ Vgl. GOTTFREDSON/HIRSCHI 1990.

⁷¹ Vgl. SCHUBERT 1997, S. 35.

⁷² Vgl. HIRSCHI 1969; Vgl. SCHUBERT 1997, S.33ff. HIRSCHIS erklärtes Anliegen war es, nicht deviantes, sondern konformes Verhalten zu erklären. Er führt dabei vier Elemente sozialer Bindung an, die miteinander in Beziehung stehen. Menschen verhalten sich um so eher konform, je mehr sie soziale Bindungen entwickelt und je mehr gesellschaftliche Normen sie internalisiert haben. Diese vier Elemente sind (1.) Die Anbindung an andere (*attachment*), wobei von zentraler Bedeutung die Bindung an die Eltern, an die Schule und an die Freunde sind. (2.) Verpflichtung (*commitment*). Je mehr eine Person in gesellschaftliches Fortkommen investiert hat, desto stärker ist sie in die Gesellschaft eingebunden bzw. der Gesellschaft verpflichtet. (3.) Einbindung (*involvement*). Je mehr sich ein Individuum in konventionellen Aktivitäten engagiert, desto weniger Möglichkeiten bestehen, delinquente Handlungen zu begehen. (4.) Überzeugung (*belief*). Dieses Element sozialer Bindung bezieht sich auf die Überzeugungen, inwieweit gesellschaftliche Normen moralisch gutzuheißen sind und daher befolgt werden müssen.

⁷³ Vgl. WALTER 2001, S. 54.

⁷⁴ Vgl. GOTTFREDSON/HIRSCHI 1990, S. 89.

⁷⁵ Vgl. SCHUBERT 1997, S. 37.

- Aufgrund des gemeinsamen Auftretens von Delinquenz und ähnlichen Verhaltensweisen, kann man Delinquenz auch anhand von nicht delinquenten Manifestationen geringer Selbstkontrolle erforschen.
- Die überwältigende Mehrzahl der Delikte kann durch Einfachheit, Nähe des Opfers zum Täter und Versagen charakterisiert werden. Komplexe, schwierige Delikte sind so selten, dass man keine Theorie darauf aufbauen kann.
- Delinquenz ist auf der Basis von Hinweisen niedriger Selbstkontrolle in früheren Lebensphasen vorhersagbar.

Im Kern ausgehend von der Annahme, dass das Erlernen delinquenten Verhaltens auch den Erwerb bestimmter Werte und Rationalisierungen einschließt, entwickelten SYKES und MATZA⁷⁶ 1957 die Theorie der Neutralisierungstechniken⁷⁷. In Abgrenzung zu den Subkulturtheorien⁷⁸ wird nach dieser Theorie angenommen, dass auch jugendliche Delinquenten die herrschenden Werte und Normen akzeptieren und daher häufig Schuldgefühle oder Scham äußern, wenn sie die Vorschriften verletzen⁷⁹. Die kognitive Dissonanz⁸⁰, die ein Jugendlicher dadurch erfährt, dass er Strafnormen verletzt, wird dann durch bestimmte Rationalisierungen und Entschuldigungen reduziert, die „*techniques of neutralisation*“ genannt werden⁸¹. Diese können in der Verleugnung der Eigenverantwortung (*denial of responsibility*), nach der seitens des Täters Rechtfertigungen für das delinquente Verhalten herangezogen werden, die außerhalb seines Verantwortungsbereichs liegen, oder in der Verneinung des Unrechts (*denial of injury*) bestehen, wobei sich darauf berufen wird, es handle sich lediglich um einen leichten Verstoß, der keinen weiteren Schaden anrichte⁸². Weiterhin kann es zu einer Ablehnung des Opfers (*denial of victim*) kommen, entweder in Form einer Abwertung der Person des Opfers, die nur bekommen hat, was sie verdient, oder in Form einer Verleugnung der Existenz des Opfers, wenn dieses nicht

⁷⁶ Vgl. SYKES/MATZA 1968.

⁷⁷ Vgl. SCHUBERT 1997, S. 31ff.

⁷⁸ Vgl. dazu 2.2.2.

⁷⁹ Vgl. SCHUBERT 1997, S. 31.

⁸⁰ Vgl. FESTINGER 1957.

⁸¹ Vgl. SCHUBERT 1997, S. 32.

⁸² Vgl. SCHUBERT 1997, S. 32.

identifizierbar ist⁸³. Schließlich besteht auch die Möglichkeit einer Verdammung der Verdammenden (*condemnation of condemners*), bei der die Angehörigen des Strafsystems selbst als korrupt oder kriminell abgewertet werden, oder in einer Berufung auf höhere Loyalitäten (*appeal to higher loyalties*), bei der das delinquente Verhalten typischerweise damit begründet wird, die Verpflichtung gegenüber einer näher stehenden Person oder Personengruppe erfüllt zu haben⁸⁴.

Andere, sogenannte ökonomische Ansätze, verallgemeinern das Verständnis des wirtschaftlich vernünftigen Verhaltens auf das menschliche Verhalten insgesamt und gehen davon aus, dass Menschen ihre Entscheidungen angesichts begrenzter Ressourcen unter Zugrundelegung einer auf ihre individuelle besondere Situation zugeschnittene Kosten-Nutzen-Kalkulation mit dem Ziel einer Nutzenmaximierung treffen und sich danach für oder wider kriminelles Verhalten entscheiden (*Rational Choice*)⁸⁵.

Daneben existieren noch Erklärungsansätze, die im Schwerpunkt die Handlungssituation und die Tatgelegenheit in den Vordergrund stellen.⁸⁶ Danach werden die Handlungen von strafrechtlich auffälligen Jugendlichen vorwiegend durch konkrete Lebensumstände erklärt. Bekannt ist in diesem Zusammenhang vor allem die „Broken-Windows-Theorie“⁸⁷ von WILSON/KELLING⁸⁸.

2.2.2 Theorien mit Perspektive auf der Reaktions- und Kontrollseite

Diese Theorien versuchen, Kriminalität aus der makrosozialen Struktur der Gesellschaft zu erklären. Hierzu gehören die sogenannten „Strain-

⁸³ Vgl. SCHUBERT 1997, S. 32.

⁸⁴ Vgl. SCHUBERT 1997, S. 32.

⁸⁵ Vgl. FELSON/CLARKE 1998; CORNISH/CLARKE 1986; Darstellung bei WALTER 2001, S. 62f mit weiteren Nachweisen.

⁸⁶ Vgl. dazu Darstellung bei WALTER 2001, S. 64f mit weiteren Nachweisen

⁸⁷ Vgl. dazu Darstellung bei HECKER 1997; kritisch dazu HESS 1996 und 1999; WILSON/KELLING gehen davon aus, dass äußerlich sichtbare Unordnung und städtischer Verfall eine Signalwirkung ausüben. Dadurch fühlen sich unerwünschte Personen angezogen. Gerade die jüngeren unter ihnen empfinden die Situation als eine Einladung bzw. Ermunterung zu Straftaten. Demgegenüber reagieren die Bewohner mit zunehmendem Rückzugsverhalten. Die informelle soziale Kontrolle und auch die Zivilcourage nehmen aus allgemeiner Verunsicherung ab. Die Polizei vermag den Kontrollverlust nicht abzufangen, weshalb weitere Rückzüge bis hin zur Abwanderung erfolgen.

⁸⁸ Vgl. WILSON/KELLING 1996.

theories⁸⁹, wie die Anomie-Theorie⁹⁰, die ausgehend von DURKHEIM durch MERTON⁹¹ entwickelt wurde.

Hierauf aufbauend entstand auch die Theorie der Reaktionsbildung von COHEN⁹². Danach haben Jugendliche, die der Unterschicht angehören, weder die verbalen noch die sozialen Fertigkeiten, den Maßstäben und Werten der Mittelschicht zu entsprechen und auf diese Weise sozialen Status zu erlangen⁹³. Hierdurch entsteht ein sozialer Druck durch „Status-Deprivation“, aus dem „Status-Frustration“ folgt und worauf durch die Bildung von Jugendbanden sowie die Entwicklung eigener Werte und Normen, die die Mittelstandsnormen möglichst umkehren, letztlich also einer eigenen Subkultur, reagiert wird⁹⁴. Die Entstehung von delinquenten Subkulturen dient also dazu, Verhaltens- und Statusstandards zu schaffen, mit denen die Jugendlichen leben können und zurecht kommen⁹⁵. Neben diesen Ansätzen hat insbesondere der aus der Kriminalsoziologie stammende „*Labeling ap-*

⁸⁹ Vgl. hierzu SCHUBERT 1997, S. 12: Der Begriff „strain“ wird je nach Kontext mit sozialer „Spannung“, „Belastung“ oder mit „Druck“ übersetzt.

⁹⁰ Vgl. hierzu SCHUBERT 1997, S. 12: Der Begriff der Anomie wurde von DURKHEIM geprägt und bezeichnet den Zustand einer Gesellschaft, in der die gesellschaftlichen Normen nicht mehr in der Lage sind, das Verhalten ihrer Mitglieder effektiv zu steuern. Die potentiell unbegrenzten menschlichen Bedürfnisse müssen durch die gesellschaftlich definierte Moral in Zaum gehalten werden. Gerät die Gesellschaft jedoch in einen Zustand der Instabilität, etwa durch wirtschaftliche Zusammenbrüche, verliert die Gesellschaft ihre Fähigkeit die Bedürfnisse der Menschen wirksam zu kanalisieren. Hierauf aufbauend nimmt die von MERTON entwickelte Sozialstrukturtheorie an, dass jede Gesellschaft neben einem kulturellen System, welches die Werte, Ziele und akzeptierten Wege zur Erreichung dieser Ziele festlegt, auch eine soziale Struktur aufweist. Diese bestimmt den Zugang zu den Mitteln und Wegen, die kulturellen Ziele zu erreichen, also den Zugang zu den Ressourcen, wobei dieser Zugang nicht allen Mitgliedern der Gesellschaft in gleicher Weise offen steht. Deviantes Verhalten entsteht dann, wenn das kulturelle Wertesystem und die soziale Struktur aus dem Gleichgewicht geraten, das kulturelle System also Werte und Ziele vorgibt, deren Erreichung durch die Sozialstruktur für bestimmte Bevölkerungsanteile verhindert wird. Insbesondere dann, wenn zusätzlich in der Gesellschaft die Ziele gegenüber den Mitteln überbetont sind, kommt es zu einem Zustand der Normlosigkeit, der Anomie.

⁹¹ Vgl. MERTON 1938.

⁹² Vgl. COHEN, A.: *Delinquent Boys*, Glencoe 1955.

⁹³ Vgl. SCHUBERT 1997, S. 16.

⁹⁴ Vgl. SCHUBERT 1997, S. 16.

⁹⁵ Vgl. zu den weiteren Sozialstrukturtheorien, insbesondere den Kulturkonflikttheorien SCHUBERT 1997, S. 19ff mit weiteren Nachweisen.

*proach*⁹⁶ mit seiner Blickschärfung für Verbrechensbegriff, Handlungsmuster und Bedeutung der strafrechtlichen Sozialkontrolle für Bewegung, aber auch für Streitfragen im kriminologischen Denken gesorgt⁹⁷.

2.2.3 Integrative Ansätze

Durch diese Ansätze sollen verschiedene theoretische Perspektiven integriert und so ihre Erklärungskraft erweitert werden. Dem liegt die freilich nicht unumstrittene⁹⁸ Ansicht zugrunde, dass die verschiedenen Erklärungsansätze für delinquentes Verhalten nicht als miteinander konkurrierend, sondern komplementär aufzufassen sind⁹⁹.

Eines der ersten integrierten Modelle ist das von ELLIOT/AGETON/CANTER¹⁰⁰, welches Elemente der Theorien des sozialen Drucks, der Kontroll- und Lerntheorien vereint und dabei gleichzeitig Stigmatisierungsprozesse berücksichtigt¹⁰¹. Ausgangspunkt ist die Annahme, dass verschiedene Sozialisationsprozesse in unterschiedlichem Maß zu einer Integration in soziale Gruppen führen, wobei der soziale Druck infolge des Scheiterns in Abhän-

⁹⁶ Vgl. TANNENBAUM 1938; SACK 1968; sowie SCHUBERT 1997, S.39 mit weiteren Nachweisen: Der labeling-approach hat seine Wurzeln im symbolischen Interaktionismus. Dieser erklärt die Ausbildung einer individuellen Identität, des Selbstkonzepts und anderer kognitiver Strukturen als Ergebnis sozialer Interaktion mit „signifikanten“ anderen Menschen. Die Zuschreibungen der „signifikanten Anderen“ bekommen eine sich selbst erfüllende Eigendynamik, in deren Verlauf sich das Individuum diese Eigenschaften zu eigen macht und ihnen letztlich tatsächlich entspricht. Der Labeling-Ansatz stellt daher entscheidend die strafrechtliche Reaktion auf die Tat in den Mittelpunkt der Untersuchung. Das Individuum, in diesem Fall der Täter, übernimmt die ihm zugeschriebene Rolle. Dabei scheint es unwichtig zu sein, ob die Bewertung von Interaktionspartnern vorgenommen wird, die ihn bestrafen, oder solchen, die ihn resozialisieren möchten. Da Kriminalität als ubiquitär und gleichmäßig verteilt unterstellt wird, kann es nach diesem Ansatz nur noch auf die Selektion und förmliche Etikettierung des Rechtsbrechers durch die sozialen Kontrollinstanzen ankommen. Diese schreiben Kriminalität wie ein „negatives Gut“ zu. Die Mächtigen suchen im eigenen Interesse, den Status quo zu wahren, und etikettieren die sozial Ohnmächtigen und Randseiter. Aufgrund solcher Zuschreibungsprozesse gilt die offiziell bekannt gewordene Kriminalität als Ausdruck unterschiedlicher Machtverteilung in der Gesellschaft.

⁹⁷ Vgl. KAISER 1996, § 1 Rn. 6.

⁹⁸ Vgl. HIRSCHI 1979, der die Annahme vertritt, dass die Annahmen der Spannungs-, Kontroll- und Lerntheorien fundamental inkompatibel seien.

⁹⁹ Vgl. SCHUBERT 1997, S. 42 mit weiteren Nachweisen.

¹⁰⁰ Vgl. ELLIOT/AGETON/CANTER 1979.

¹⁰¹ Vgl. ELLIOT/AGETON/CANTER 1979, S. 4.

gigkeit zu der Stärke früh erworbener Bindungen steht und daneben auch Etikettierungsprozesse oder Krisen im sozialen Umfeld als Einflussfaktoren berücksichtigt werden¹⁰². Während Kindheit und Jugendzeit werden ständig Erfahrungen gemacht, die frühe gesellschaftliche Bindungen stärken oder schwächen können, wobei die Jugendzeit eine kritische Phase darstellt, da dann die Bedeutung der Familie abnimmt und der Jugendliche in ein komplexes soziales Umfeld eintritt, das zunehmend von seinen Peers bestimmt wird¹⁰³. Für delinquentes Verhalten im Vordergrund steht dabei die Frage, ob ein sozialer Kontext entsteht, indem delinquentes Verhalten belohnt wird, wobei zwischen zwei Wegen unterschieden wird, die zu delinquentem bzw. nicht delinquentem Verhalten führen¹⁰⁴. Der erste Weg wird durch eine mangelnde Integration und fehlende Bindung hinsichtlich der sozialen Ordnung, der Abwesenheit konventioneller Verhaltensbeschränkungen und einer hohen Vulnerabilität hinsichtlich der Einflüsse delinquenter peer-groups charakterisiert¹⁰⁵. Der Zweite Weg in kriminelles Verhalten verläuft über eine Schwächung bestehender Bindungen an das soziale System, etwa durch Fehlschläge bei dem Versuch, konventionelle Ziele zu erreichen oder einer Destabilisierung der Bindungen an die konventionelle Bezugsgruppe¹⁰⁶.

Einen integrativen Ansatz bildet auch das Modell von SAMPSON und LAUB¹⁰⁷ welches derzeit als eines der differenziertesten theoretischen Modelle der amerikanischen Kriminologie gilt¹⁰⁸. Die Autoren betonen vor allem die Bedeutung der informellen sozialen Kontrolle, die sich aus den interpersonalen Bindungen zwischen verschiedenen Mitgliedern der Gesellschaft und zu sozialen Institutionen wie Schule Arbeitsplatz oder Familie ergeben, und gehen dabei von der Idee der sozialen Kontrolltheorie aus, dass verminderte, geschwächte oder eliminierte Bindungen eines Individuums an wichtige soziale Schlüsselinstitutionen zu einem steigenden Risiko delinquenten oder kriminellen Verhaltens führen¹⁰⁹. SAMPSON und LAUB kritisieren an bisherigen kriminologischen Ansätzen, dass sich diese zu sehr auf das Jugendalter konzentriert haben und weder die Vorläufer de-

¹⁰² Vgl. SCHUBERT 1997, S. 44.

¹⁰³ Vgl. SCHUBERT 1997, S. 44.

¹⁰⁴ Vgl. SCHUBERT 1997, S. 45.

¹⁰⁵ Vgl. ELLIOT/AGETON/CANTER 1979, S. 17ff.

¹⁰⁶ Vgl. ELLIOT/AGETON/CANTER 1979, S. 17ff.

¹⁰⁷ Vgl. SAMPSON/LAUB 1990.

¹⁰⁸ Vgl. SCHUBERT 1997, S. 46ff.

¹⁰⁹ Vgl. SCHUBERT 1997, S. 46.

linquenten oder kriminellen Verhaltens in der Kindheit noch die weitere Entwicklung im Erwachsenenalter angemessen berücksichtigt haben, während sie in ihrem Ansatz eine „*Life Course Perspective*“¹¹⁰ bevorzugen¹¹¹. Danach besteht eine Verbindung zwischen dem Verhalten in der Kindheit und Kriminalität im Erwachsenenalter sowie zu Alkoholmissbrauch, wirtschaftlicher Abhängigkeit, Erziehungsversagen, Arbeitslosigkeit und Scheidung¹¹². Bestehen ungünstige Erziehungspraktiken, wie hartes körperliches und inkonsistentes Strafen, geringe oder fehlende Beaufsichtigung des Kindes, emotionale Zurückweisung durch die Eltern oder schwache emotionale Bindungen zwischen Kind und Eltern, kommt es zu schwachen familiären Bindungen, und die Familie ist nicht in der Lage, adäquate soziale Kontrolle auszuüben¹¹³. In der Folge steigt das Risiko antisozialen Verhaltens, welches sich auch in der Jugend- und im Erwachsenenalter fortsetzt, wobei bei bestimmten Lebensereignissen, wie etwa der Gründung einer eigenen Familie oder dem Eintritt in das Berufsleben, sich die Bindungen des Individuums an die Gesellschaft und damit das Muster informeller Sozialkontrolle ändern können¹¹⁴. Unabhängig von der Kontinuität zwischen Kindheit und Erwachsenenalter, verhindern damit Jobstabilität und starke eheliche Bindungen im Erwachsenenalter kriminelles und deviantes Verhalten¹¹⁵.

Auch der interaktionale Ansatz von THORNBERRY et al.¹¹⁶ basiert auf der Grundannahme, dass der Hauptgrund für delinquentes Verhalten in schwachen Bindungen zur konventionellen Gesellschaft liegt¹¹⁷. Dabei betonen THORNBERRY et al. aber im Unterschied zu Elliot et al., dass die Stärke der sozialen Bindungen systematisch mit strukturellen Variablen wie etwa der sozialen Schicht variiert, verschiedene Einflüsse in verschiedenen Lebensphasen unterschiedlich stark sind und Delinquenz nicht nur Folge, sondern auch Grund für eine Schwächung sozialer Bindungen sein kann¹¹⁸.

¹¹⁰ Vgl. SAMPSON/LAUB 1990, S. 609.

¹¹¹ Vgl. SCHUBERT 1997, S. 46.

¹¹² Vgl. SAMPSON/LAUB 1990, S. 609.

¹¹³ Vgl. SCHUBERT 1997, S. 48.

¹¹⁴ Vgl. SCHUBERT 1997, S. 48.

¹¹⁵ Vgl. SAMPSON/LAUB 1990, S. 609.

¹¹⁶ Vgl. THORNBERRY et al. 1991.

¹¹⁷ Vgl. SCHUBERT 1997, S. 50.

¹¹⁸ Vgl. THORNBERRY et al 1991, S. 9, zitiert nach SCHUBERT 1997, S. 50.

2.3 Das Sanktionensystem des Jugendstrafrechts

2.3.1 Jugendstrafrecht

Jugendstrafrecht bezeichnet die Summe all derjenigen materiell- und verfahrensrechtlichen sowie die Gerichtsverfassung betreffenden Sondervorschriften, welche die rechtliche Reaktion auf die Straftaten junger Menschen mit Rücksicht auf die Besonderheiten ihres Entwicklungsstadiums abweichend von denen des allgemeinen Strafrechts regeln¹¹⁹.

2.3.2 Normative Grundlagen und Entwicklung

Ein Jugendstrafrecht als selbständiger Rechtsbereich entstand in Deutschland erst Anfang des 20. Jahrhunderts im Zuge der Wandlung des bürgerlichen Rechtsstaats zum Sozialstaat der modernen industriellen Gesellschaft. Über die Wahrung des Rechts hinaus wurde die Strafjustiz mit sozialpädagogischen Aufgaben betraut, wobei die entscheidenden Impulse hierzu von neueren biologischen, psychologischen¹²⁰ und soziologischen Einsichten¹²¹ sowie einer sozialpolitischen Programmatik ausgingen, die Kindheit und Jugend einen eigenen bevorzugten sozialen Rang zuwies¹²². Unterstützt wurden diese Ansätze durch die Entwicklung der „modernen Strafrechtsschule“¹²³ des Franz v. LISZT¹²⁴. Die philosophischen Grundlagen dieser neueren Programmatik reichen allerdings noch weiter zurück¹²⁵.

¹¹⁹ Vgl. KAISER 1993, S. 200 mit weiteren Nachweisen.

¹²⁰ Vgl. BOHNERT, 1983; GÜNZEL 2001, S. 29. Die Psychologie, die sich als Wissenschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts befestigte, besondere den Menschen in einem Maß, wie es die ältere Anthropologie nicht für möglich gehalten hätte, so dass sie den Menschen nicht mehr als Allgemeines gelten ließ, zu welcher Allgemeinheit Kindheit und Jugend Vorstufen sind, sondern als Produkt des Werdens, in welchem die Jugend eine besonders prägende Vorbedeutung hat. Ende des 19. Jahrhunderts entdeckt die Psychologie die frühe Kindheitsphase als Schlüssel für das spätere Persönlichkeitsbild und wendet ihr besonderes Interesse der Reifezeit zu. Als Spezialgebiet der Psychologie entstand die empirische Entwicklungspsychologie: die Psychologie des Kindheits- und Jugendalters.

¹²¹ Vgl. BOHNERT, 1983. Noch im 18. Jahrhundert war die alte Bestimmung vom Menschen gültig, nach der der Mensch nicht mehr oder weniger Mensch sein kann. Aus dieser einheitlichen Bestimmung hatte das 18. Jahrhundert das Kind ausgenommen und als prinzipiell unmündig erklärt; erst das 19. Jahrhundert hatte die Jugendzeit als einen in sich geschlossenen Lebensabschnitt entdeckt und behauptet.

¹²² Vgl. SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, § 4.

¹²³ Die moderne Schule der Strafrechtswissenschaft steht vor allem für die Forderung nach einer Umwandlung des alten tatvergeltenden Strafrechts in ein spezialpräventives Täterstrafrecht. Sinn des Strafrechts sei nicht die Vergeltung fragwürdiger

Bevor ein eigenes Jugendstrafrecht entstand, genossen Kinder und Jugendliche bis in die Neuzeit hinein keine Sonderbehandlung im Strafrecht, sondern unterfielen den für Erwachsene geltenden Strafen. Erste Ansätze einer Unterscheidung enthält die „*Constitutio Criminalis Carolina*“ von 1532 in Form von Sonderregelungen für jugendliche Straftäter¹²⁶. Im Zeitalter der Aufklärung wurde die Verbreitung des Gedankens der Förderung des Gemeinwohls durch vernunftgemäße Erziehung zentrales Thema der Staatsphilosophie und Pädagogik, obgleich die Aufklärung hinsichtlich der speziellen Behandlung junger Rechtsbrecher trotz des allgemeinen Rufs nach Humanisierung des Strafrechts keine Neuerungen brachte¹²⁷. Für das aufgeklärte Strafrecht des 18. Jahrhunderts waren vor allem MONTESQUIEU¹²⁸, dessen Hauptanliegen der Schutz des Einzelnen vor der Übermacht des Staates war, VOLTAIRE, der sich vehement gegen die Todesstrafe aussprach, VON SONNENFELS, durch dessen maßgeblichen Einfluss in Österreich 1776 die Folter und kurzzeitig die Todesstrafe abgeschafft wurde, BECCARIA¹²⁹ und HOMMEL ausschlaggebend¹³⁰. Die im Rahmen der Auf-

Schuld, sondern die Verhütung künftiger Straftaten, wenn möglich und erforderlich durch erzieherische Resozialisierung des Straffälligen. Eben deshalb müsse die einzelne strafrechtliche Maßnahme individualisiert, d.h. der jeweiligen Eigenart der Täterpersönlichkeit und ihren erzieherischen Bedürfnissen angepasst werden.

¹²⁴ Vgl. VON LISZT, 1883.

¹²⁵ Vgl. SENECA: „*De ira, Liber I*“, XIX-7 unter Bezug auf PLATON, „*Gesetze*“, 934 a: „*Denn, wie Platon sagt: Kein kluger Mensch straft, weil gesündigt worden ist, sondern damit nicht gesündigt werde ...*“; zitiert nach ROXIN, 1997, S.45.

¹²⁶ Nach Art 164 CCC erhalten jugendliche Diebe anstelle der Todesstrafe Leibesstrafen verbunden mit ewiger Landesverweisung. Art 179 CCC enthält eine Verknüpfung von Jugend und Zurechnungsfähigkeit als dort ausgeführt wird, dass „*jemandt, der jugent oder anderer gebrechlichkeit halben, wissentlich seiner synn nit hett*“ nach dem Rat sachverständiger Personen abgeurteilt und bestraft werden sollte.

¹²⁷ Vgl. GÜNZEL 2001, S. 16, 18.

¹²⁸ Vgl. MONTESQUIEU 1748 dargestellt bei GÜNZEL 2001, S. 17. Danach hat die Erziehung in einer Republik die Aufgabe, die politische Tugend zu fördern, die sich in der Liebe zu den Gesetzen und zum Vaterland äußert. Auf das Wecken und Festigen dieser Liebe durch die Erziehung ist die Demokratie angewiesen. Allerdings müssen die Erziehenden selbst von ihr beseelt sein; die heranwachsende Generation muss auf Abwege geraten, wenn die Sitten der Erwachsenen schon verderbt sind. In den Republiken wird sich ein guter Gesetzgeber deshalb mehr für die Erhaltung der Sitte als für das Verhängen strenger Strafen einsetzen und von einer guten Erziehung mehr erwarten als von der Anwendung von Gewalt.

¹²⁹ Vgl. BECCARIA 1834 dargestellt bei GÜNZEL 2001, S.17. Ausgehend von seiner Theorie des Gesellschaftsvertrages, die sich in wesentlichen Punkten von der ROUSSEAU, der das Ideal der Erziehung in der freien Entfaltung der Persönlichkeit auf der

klärung formulierten Gedanken führten insoweit zu einem Paradigmenwechsel, als die „Besserung“ der Gefangenen zum Zweck des Strafvollzuges erklärt wurde¹³¹; ein eigenes Jugendstrafrecht konnte jedoch erst in der Neuzeit geschaffen werden.

2.3.3 Wesen und Zweck von Sanktionen

Auch das Jugendstrafrecht ist grundsätzlich Strafrecht, dessen Anspruch auf die Verhaltenskontrolle, also auf die Sicherung der Verhaltensnormen und der elementaren Rechtswerte der Gesellschaft zielt. Der dogmatische Anknüpfungspunkt für die Tatbestandssubsumtion im JGG ist das allgemeine Strafrecht, welches für Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene gleichermaßen gilt¹³². Die Strafbarkeit bestimmter Handlungen ist die elementare Grundlage für den Schutz der Gesellschaft vor diesen Handlungen und entspricht dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft¹³³. Im allgemeinen Strafrecht ist das oberste Ziel des Strafens, die Gesellschaft vor sozialschädlichem Verhalten zu bewahren und die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen¹³⁴. Daneben legitimiert sich die Strafe in staatspolitischer Hinsicht aus dem Gewaltmonopol des Staates und in individual-ethischer Hinsicht dadurch, dass sie dem einzelnen trotz des Normverstoßes die Möglichkeit gibt, wieder als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft anerkannt zu werden¹³⁵.

Die Straftheorien, welche zur Begründung des allgemeinen Strafrechts herangezogen werden, unterteilt die Strafrechtswissenschaft in absolute

Grundlage von Natur und Empfindung sieht, unterscheidet, vertritt BECCARIA als einer der ersten die Auffassung: „Je größer die Zahl jener sein wird, die das unantastbare Buch der Gesetze verstehen und es in Händen haben, desto weniger häufig werden die Verbrechen sein, denn zweifellos fördern die Unwissenheit und die Ungewissheit im Blick auf die Strafen die Überredungskunst der Leidenschaften.“ (BECCARIA, S.66ff). In Übereinstimmung mit ROUSSEAUS „*Emile ou de l'education*“ (1762) hält BECCARIA die Vervollkommnung der Erziehung für das zwar sicherste, aber zugleich auch schwierigste Präventionsmittel. Das wichtigste Mittel der von ihm empfohlenen „*wahrhaft nützlichen Erziehung*“ ist der Unterricht, wie ihn ROUSSEAU exemplarisch in der Unterrichtung Emiles vorstellt.

¹³⁰ Vgl. GÜNZEL 2001, S. 16.

¹³¹ Vgl. GÜNZEL 2001, S. 19.

¹³² Vgl. ALBRECHT, PETER-ALEXIS 2000, S. 66.

¹³³ Vgl. HORN 1996, Rn. 116.

¹³⁴ Vgl. hierzu BVerfGE 45, 187 (Lebenslange Freiheitsstrafe).

¹³⁵ Vgl. GROPP 2001, § 1, Rn. 93ff.

und relative Straftheorien oder eine Kombination der darin zum Ausdruck kommenden Ideen (Vereinigungstheorien).

Die absoluten Straftheorien oder Vergeltungstheorien folgen dem Prinzip „*poena est absoluta ab effectu*“, wonach die Strafe ihren Sinn und ihre Rechtfertigung ohne Rücksicht auf bestimmte Wirkungen beim Delinquenten oder in der Allgemeinheit findet¹³⁶. Strafe ist diesen Theorien zufolge frei von jeder Zweckerwägung und dient allein der Vergeltung¹³⁷. Demgemäß dient Strafe nicht der Befriedigung von Rache- oder Genugtuungsbedürfnissen, sondern dem Erhalt der irdischen Gerechtigkeit. Obwohl Ansätze der Vergeltungstheorie in der Rechtsprechung¹³⁸ zuweilen herangezogen wurden, hat der Bundesgerichtshof für die Ausnahmeklausel des § 23 III StGB entschieden, dass der Gesichtspunkt der Sühne für das begangene Unrecht bzw. der Tatvergeltung bei der Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden darf¹³⁹. In der Wissenschaft¹⁴⁰ wird die Vergeltungstheorie als heute nicht mehr haltbar angesehen. Das im Strafrecht der Erwachsenen zuweilen zum Ausdruck kommende Bedürfnis nach Sühne für begangenes Unrecht¹⁴¹ als Teil des allgemeinen Rechtsbewusstseins hat im Jugendstrafrecht aufgrund des regelmäßig geringen Tatumwertes nur eine zu vernachlässigende Bedeutung.

Im Gegensatz dazu spricht man von relativen Straftheorien, wenn nach dem Prinzip „*poena est relativa ad effectum*“ zum einen die kriminalitätsverhütende Wirkung auf die Allgemeinheit (Generalprävention)¹⁴² und zum anderen die Wirkung auf den Delinquenten selbst (Spezialprävention), durch welche sich die Strafe als „vernünftig“ erweist¹⁴³, zur Begründung des Strafens herangezogen werden. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat Strafe nicht die Aufgabe, Schuldausgleich um ihrer selbst willen zu üben, sondern ist nur gerechtfertigt, wenn sie sich

¹³⁶ Vgl. BOCK 1994, S. 90.

¹³⁷ Vgl. hierzu insbesondere KANT: „*Metaphysik der Sitten*“, 1798; HEGEL: „*Grundlinien der Philosophie des Rechts*“, 1821.

¹³⁸ Vgl. z.B. BVerfGE 22, 132, BGHSt 24, 134.

¹³⁹ Vgl. BGHSt 24, 40 (44).

¹⁴⁰ Vgl. ROXIN 1997, S.43.

¹⁴¹ Vgl. HORN 1996, Rn. 116.

¹⁴² Vgl. dazu insbesondere FEUERBACH, „*Über die Strafe als Sicherungsmittel vor künftigen Beleidigungen des Verbrechens nebst einer näheren Prüfung der Kleinischen Strafrechtstheorie*“ 1800. Danach sollte bereits durch die Androhung der Strafe entscheidend auf den Bürger eingewirkt und dieser von der Verwirklichung eines Straftatbestandes abgeschreckt werden (Theorie des psychologischen Zwangs).

¹⁴³ Vgl. BOCK 1994, S. 90.

zugleich als notwendiges Mittel zur Erfüllung der präventiven Schutzaufgabe des Strafrechts erweist¹⁴⁴. Strafe ist somit nicht Selbstzweck, sondern allein ein Mittel, strafbare Handlungen in der Zukunft zu verhindern. Die Strafe soll künftigen Rechtsverletzungen potentieller Täter vorbeugen, indem sie andere Personen abschreckt, die in der Gefahr sind, ähnliche Straftaten zu begehen (spezielle Generalprävention). Daneben liegt der Zweck der Strafe darin, dass Vertrauen in die Bestandskraft und Durchsetzungsfähigkeit der Rechtsordnung zu erhalten und zu stärken¹⁴⁵. Es gehört daher zu den Aufgaben der Strafe, das Recht gegenüber dem vom Täter begangenen Unrecht durchzusetzen, um die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung vor der Rechtsgemeinschaft zu erweisen und so die Rechtstreue der Bevölkerung zu stärken (positive Generalprävention)¹⁴⁶. In ihrer Wirkung auf den Täter selbst soll die Strafe von der neuerlichen Verwirklichung eines Straftatbestandes abschrecken bzw. die Gesellschaft vor ihm sichern (negative Spezialprävention) und den einzelnen Täter positiv beeinflussen, ihn resozialisieren, um ihn von einer weiteren Straffälligkeit abzuhalten (positive Spezialprävention).

Entscheidend für den Bereich des Jugendstrafrechts sind die präventiven Strafzwecke, die in den relativen Straftheorien zum Ausdruck kommen. Diese lassen sich anhand der gegenüber dem Adressaten bezweckten Wirkung in positive und negative Arten der Einwirkung unterscheiden. Zum einen im Hinblick auf den Täter durch Spezialprävention in positiver Hinsicht in Form der Resozialisierung und Erziehung und in negativer Hinsicht in Form der Sicherung und Individualabschreckung¹⁴⁷; zum anderen unter dem Gesichtspunkt ihrer Wirkung auf die Allgemeinheit durch Generalprävention in positiver Hinsicht als Stärkung des Rechtsbewusstseins und in negativer Hinsicht als Abschreckung¹⁴⁸. Allerdings wird die positive Generalprävention von einigen Stimmen in der Literatur für verfassungswidrig gehalten¹⁴⁹, da der um generalpräventive Erwägungen willen Bestrafte auf

¹⁴⁴ Vgl. BGHSt 24, 40 (42).

¹⁴⁵ Vgl. BGHSt 24, 40 (46).

¹⁴⁶ Vgl. BVerfGE 45, 187.

¹⁴⁷ Vgl. BOCK 1994, S. 93.

¹⁴⁸ Vgl. EIFLER, 2002, S. 14 unter Verweis auf BECCARIA (1766) 1963, S. 53: Nach Beccaria wird die Attraktivität krimineller Handlungen durch die Androhung von Strafe gemindert. Eine abschreckende Wirkung ergibt sich demzufolge dann, wenn das Strafmaß der Attraktivität der kriminellen Handlung entspricht und die Tat prompt und mit Sicherheit bestraft wird.

¹⁴⁹ Vgl. LÜDERSSEN 1998, S. 98.

diese Weise zu Zwecken instrumentalisiert werde, die mit seiner eigenen Person nichts zu tun haben; hierin liege eine Herabwürdigung des Menschen als Objekt und damit ein Verstoß gegen Art. 1 I GG.

Das Jugendstrafrecht unterscheidet sich von dem Strafrecht der Erwachsenen dahingehend, dass der Persönlichkeit des Jugendlichen im Hinblick auf seine Entwicklungs- und Sozialisationssituation ein stärkeres Gewicht eingeräumt wird, als dies im Erwachsenenstrafrecht der Fall ist. Dem modernen Strafrecht liegt allgemein die Annahme zugrunde, dass die Zurechnungsfähigkeit eines Menschen erst das Ergebnis eines längeren Sozialisations- und Entwicklungsprozesses darstellt, weshalb einem von der Rechtsordnung missbilligten Verhalten junger Menschen nicht dieselbe Bedeutung beigemessen werden kann wie dem äußerlich gleichen Verhalten von Erwachsenen¹⁵⁰. Die Berücksichtigung des jugendlichen Entwicklungsprozesses findet zum einen Ausdruck in dem Grundsatz der absoluten Strafmündigkeit für Kinder, zum anderen trägt dem aber auch der in § 3 JGG normierte spezielle Schuldaußschließungsgrund Rechnung. Danach ist – anders als bei Heranwachsenden und Erwachsenen – bei Jugendlichen nicht im Regelfall von der Schuldfähigkeit auszugehen, sondern die Verantwortlichkeit positiv festzustellen.

Darüber hinaus hat die Annahme, strafrechtlich auffällige Jugendliche wiesen eine geringere strafrechtliche Verantwortlichkeit auf und seien noch eher erzieherisch positiv beeinflussbar und erziehungsbedürftig, zur Postulierung eines freilich nicht unumstrittenen¹⁵¹ Leitprinzips der Erziehung geführt.

Der gesetzgeberischen Intention, den Erziehungsgedanken vorrangig zu berücksichtigen und die Strafe weitgehend zurückzudrängen, entsprach die gesetzliche Neuregelung, die durch §§ 5 und 6 im JGG von 1923 die Möglichkeit schuf, auf Straftaten eines strafrechtlich verantwortlichen Jugendlichen anders als mit Strafe zu reagieren¹⁵². Unter Zugrundelegung des Erziehungsgedankens ist vorrangiger Zweck des Jugendstrafrechts die erzieherische Einwirkung mit dem Ziel, einen rechtschaffenen Lebenswandel¹⁵³ des Jugendlichen zu erreichen. Dieses Primat der Erziehung wird auch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung¹⁵⁴ betont, insbesondere der

¹⁵⁰ Vgl. KAISER 1993, S. 199.

¹⁵¹ Vgl. dazu insbesondere ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002, sowie 2.3.4.

¹⁵² Vgl. GÜNZEL 2001, S.70 mit weiteren Nachweisen.

¹⁵³ Vgl. EISENBERG 2002, §5 Rn. 3, 4.

¹⁵⁴ Vgl. BGHSt 36, S. 37 = JR 89, S.519.

Bundesgerichtshof erkennt hierin in ständiger Rechtsprechung die Basis allen Jugendstrafrechts.

Die erzieherische Einwirkung soll sich nicht nur auf die künftige Legalbewährung des Jugendlichen richten, sondern auch den erzieherisch relevanten Bereich im Hinblick auf die „Gesinnung“ und die „inneren Werte“¹⁵⁵ von Jugendlichen betreffen. Diese sind infolge ihrer noch nicht abgeschlossenen geistigen und seelischen Entwicklung kaum in der Lage, eine aus Opportunität nur äußere Anpassung an Strafrechtsnormen zu vollziehen, wenn dies von einer innerlichen Ablehnung begleitet wird¹⁵⁶. Die erzieherischen Bemühungen sollten daher darauf gerichtet sein, auffällige Jugendliche bei der Entwicklung der Fähigkeit und des Willens zu unterstützen, ihr Leben ohne Straftaten zu gestalten¹⁵⁷. Dies setzt die Herausbildung sozialer Handlungskompetenz voraus, verlangt aber auch die Förderung einer verantwortungsbewussten, die Rechtsgüter anderer Personen und der Gemeinschaft achtenden Einstellung¹⁵⁸. Daher sollten die Maßnahmen, die gegen auffällige Jugendliche eingeleitet werden, auch von dem Ziel bestimmt sein, eine Anerkennung wenigstens der Grundwerte zu erreichen, die für das Zusammenleben in der Rechtsgemeinschaft konstituierend sind¹⁵⁹. Diese Verinnerlichung von Normen ist nach den Erkenntnissen der Kriminologie¹⁶⁰ ein wesentlicher Faktor für konformes Verhalten. Die Unterstützung von auffälligen Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer mit der Delinquenz zusammenhängenden Probleme und die Normverdeutlichung sind daher die Aufgaben eines erzieherisch gestalteten Jugendstrafrechts¹⁶¹. Für die Erzielung eines erzieherischen Effekts ist weiter notwendig, dass die justizielle Reaktion möglichst zeitnah zu der strafrechtlichen Verfehlung des Jugendlichen erfolgt, um zu gewährleisten, dass der Zusammenhang zwischen Verfehlung und Reaktion seitens des Jugendlichen internalisiert wird. Daher wird immer wieder kritisiert, dass der formale Verfahrensweg wegen seiner Langatmigkeit dem Täter den Bezug zu seiner Tat nehme¹⁶². Der gewollte erzieherische Effekt gehe dabei verloren¹⁶³. Die

¹⁵⁵ Vgl. EISENBERG 2002, § 5, Rn. 3, 4.

¹⁵⁶ Vgl. EISENBERG 2002, § 5, Rn. 3, 4 mit weiteren Nachweisen.

¹⁵⁷ Vgl. BRUNNER/DÖLLING 1996, Einf., Rn. 6.

¹⁵⁸ Vgl. BRUNNER/DÖLLING 1996, Einf., Rn. 6.

¹⁵⁹ Vgl. BRUNNER/DÖLLING, 1996, § 21, Rn. 6c.

¹⁶⁰ Vgl. BRUNNER/DÖLLING 1996, Einf., Rn. 6, mit weiteren Nachweisen.

¹⁶¹ Vgl. BRUNNER/DÖLLING 1996, Einf., Rn. 6, mit weiteren Nachweisen.

¹⁶² Vgl. LÖHR-MÜLLER 2001, S. 94.

¹⁶³ Vgl. SESSAR 1986.

informelle Verfahrenserledigung komme dagegen dem Gebot eines beschleunigten Verfahrens im Jugendstrafrecht entgegen¹⁶⁴. Weiterhin erfolgt im Rahmen der bei Jugendlichen relativ häufigen Kleinkriminalität eine stärkere Berücksichtigung des Erziehungsaspektes dahingehend, dem Jugendlichen, etwa durch eine Ermahnung, zu verdeutlichen, dass die das Sozialverhalten regelnden Normen auch für ihn verbindlich sind und nicht ohne Nachteile für ihn selbst übertreten werden dürfen¹⁶⁵.

2.3.4 Kritik an der Erziehung durch Jugendstrafrecht

In jüngerer Zeit geraten das Erziehungsziel und der Erziehungsbegriff, welche, wie zuvor dargelegt, teilweise als das Fundament des Jugendstrafrechts¹⁶⁶ angesehen werden, zunehmend in den Mittelpunkt der wissenschaftlichen Diskussion. Auslöser hierfür war insbesondere das von ALBRECHT für den 64. Deutschen Juristentag erstellte Gutachten, welches den Erziehungsgedanken einer kritischen Prüfung unterzogen hat.

Danach haben sich die die Entstehung des Jugendstrafrechts Ende des 19. Jahrhunderts begünstigenden Vorstellungen zur Pädagogik offensichtlich als übertrieben und nicht einlösbar überlebt¹⁶⁷. Des Weiteren basiere der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht auf einem gedanklichen Konzept, das repressive und helfende Aufgaben verknüpfe und damit sowohl die Institution der Jugendhilfe als auch die Strafjustiz überfordere und überlaste¹⁶⁸. Weiterhin werden seitens ALBRECHT verfassungsrechtliche Bedenken dahingehend geltend gemacht, dass Erziehungsstrafrecht als „Zwang zur inneren Umkehr“ im Hinblick auf eine menschenwürdige Behandlung junger Straftäter problematisch erscheine und die Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit des Erziehungskonzeptes mit den jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen untrennbar verknüpft seien¹⁶⁹. Im übrigen scheint nach ALBRECHT die weitgehend ablehnende Haltung in Schrifttum und Praxis gegenüber einer Aufgabe und Ersetzung des Erziehungsprinzips nicht durch das Bestreiten der mit dem Erziehungskonzept zusammenhängenden Probleme, insbesondere seiner inhaltlichen Ausgestaltung sowie der hieraus zu ziehenden Konsequenzen für die Handhabung des Jugendstrafrechts,

¹⁶⁴ Vgl. LÖHR-MÜLLER 2001, S. 94, mit weiteren Nachweisen.

¹⁶⁵ Vgl. SCHAFFSTEIN/BEULKE 1998, § 1.

¹⁶⁶ Vgl. KREUZER, Frankfurter Rundschau vom 23. September 2002.

¹⁶⁷ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002, S. 65.

¹⁶⁸ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002, S. 65.

¹⁶⁹ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002, S. 69.

begründet zu sein, sondern allein durch Befürchtungen, bei Wegfall der Erziehung als Grundlage des Jugendstrafrechts könnten Reformdynamiken behindert, Forderungen nach Verschärfung der Kontrolle von jungen Straftätern nicht mehr abgewehrt werden und eine Angleichung der Behandlung an diejenige des Erwachsenenstrafrechts erfolgen¹⁷⁰. In der Konsequenz dieser Überlegungen wird von ALBRECHT gefordert, das Erziehungsprinzip als Grundlage und Erklärung des Jugendstrafrechts aufzugeben und an dessen Stelle in einem gesonderten Jugendstrafrecht ein Schuld- und Proportionalitätsprinzip für die Sanktionen nicht anlässlich, sondern wegen einer Straftat zu setzen¹⁷¹.

Diese von ALBRECHT vorgetragene Kritik am Erziehungsgedanken hält KREUZER für nicht schlüssig, da ALBRECHT zwar das theoretische Postulat des Erziehungsgedankens übernehmen und jugendstrafrechtliche Sanktionen wie im Erwachsenenstrafrecht allein an der Proportionalität zur Tatschuld ausrichten, aber zugleich strafende Rechtsfolgen drastisch reduzieren wolle¹⁷². Des weiteren bestätige dieser Ansatz jene Politiker, die Jugendstrafrecht fälschlich nur als milder bewerten. In Wahrheit sei das Jugendstrafrecht weder milder noch strenger, sondern andersartig, flexibler und stärker auf soziale Stabilisierung und Prävention ausgerichtet¹⁷³. Nach KREUZER ist am Erziehungsgedanken unbedingt festzuhalten, wenn man die Eigenständigkeit des Jugendstrafrechts mit seinen vielen innovativen Errungenschaften bewahren wolle¹⁷⁴. Der Erziehungsgedanke sei im übrigen zugleich Garant dafür, dass sich Jugendrichter außer mit der Tat verstärkt mit der Person und den Entwicklungsbedingungen des jungen Täters befassen¹⁷⁵.

Nach der Auffassung von DÜNKEL vermögen Tatschwere und Tatproportionalität als vorrangige Kriterien der Strafzumessung schwerlich die Auswahl zwischen einer Geldbuße und einem Lernprogramm zu legitimieren¹⁷⁶. Auch ist danach die Hoffnung wenig überzeugend, dass der Tatproportionalitätsgedanke weniger ideologie- oder missbrauchs anfällig wäre¹⁷⁷. Andererseits ist nach DÜNKEL ALBRECHT darin Recht zu geben, dass der

¹⁷⁰ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002, S. 68.

¹⁷¹ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002, S. 73.

¹⁷² Vgl. KREUZER, Frankfurter Rundschau vom 23. September 2002.

¹⁷³ Vgl. KREUZER, Frankfurter Rundschau vom 23. September 2002.

¹⁷⁴ Vgl. KREUZER, Frankfurter Rundschau vom 23. September 2002.

¹⁷⁵ Vgl. KREUZER, Frankfurter Rundschau vom 23. September 2002.

¹⁷⁶ Vgl. DÜNKEL 2002.

¹⁷⁷ Vgl. DÜNKEL 2002.

Erziehungsgedanke in gewisser Weise sinnentleert als kriminalpolitischer Begriff benutzt wurde und wird, um Milderungen der strafrechtlichen Sozialkontrolle gegenüber Jugendlichen durchzusetzen¹⁷⁸. Im Ergebnis möchte aber auch DÜNKEL an der präventiven Begründung der Rechtsfolgen durch Erziehung bzw. Spezialprävention festhalten¹⁷⁹.

Nach WALTER ist aus der Missbrauchsgefahr des strafrechtlichen Erziehungsbegriffs weder dessen Tilgung zu fordern, noch sind seiner Auffassung nach die Folgen akzeptabel, die sich aus der Streichung ergäben¹⁸⁰. Die Hauptgefahr, die in der Bezugnahme auf Erziehung liege, bestehe darin, dass repressive Eingriffe ideologisch überhöht und als pure Wohltaten deklariert würden, gegen die man als aufgeschlossener und einsichtiger Mensch eigentlich nichts einwenden könne¹⁸¹. Inzwischen habe sich aber ein weitgehender Konsens dahingehend gebildet, dass der Erziehungsgedanke nicht mehr dazu verwendet werden dürfe, Rechtsverkürzungen und zusätzliche Interventionen gegenüber jungen Menschen zu rechtfertigen¹⁸². Nach WALTER ist mit Nachdruck zu betonen, dass sämtliche günstigen Gesichtspunkte, die bei der Sanktionierung junger Menschen im Hinblick auf ihre weitere Entwicklung, die Schule, die ungestörte Berufsausbildung, die Freizeitgestaltung u.a.m. ins Feld geführt werden, nur durch den Erziehungsgedanken getragen werden können. Anderenfalls bliebe danach lediglich eine diffuse Milde übrig, deren Nachgiebigkeit nur schwer zu begründen wäre¹⁸³. Erst das Erziehungstopos liefert nach der Auffassung von WALTER eine hinreichend tragfähige rationale und gesellschaftlich akzeptierte Vorgabe, die freilich immer wieder inhaltlich neu auszufüllen sei¹⁸⁴.

Nach der Auffassung von KORNPÖBST liegt ein Vorteil der im Gutachten von ALBRECHT vorgeschlagenen Betrachtungsweise darin, dass hierdurch der im Jugendstrafrecht zu beobachtenden Tendenz einer Überpädagogisierung, die sich darin äußert, dass das Erziehungsprinzip nicht mehr nur als Eckpfeiler, sondern quasi als einzige tragende Stütze des Jugendstrafrechts aufgefasst wird, entgegengewirkt werden könne, worin eine begrüßenswerte Rückbesinnung darauf liege, dass Jugendstrafrecht kein Erziehungsrecht darstelle, sondern vielmehr im Grunde dieselben Funktionen

¹⁷⁸ Vgl. DÜNKEL 2002.

¹⁷⁹ Vgl. DÜNKEL 2002.

¹⁸⁰ Vgl. WALTER 2002, S. 453.

¹⁸¹ Vgl. WALTER 2002, S. 453.

¹⁸² Vgl. WALTER 2002, S. 453.

¹⁸³ Vgl. WALTER 2002, S. 453.

¹⁸⁴ Vgl. WALTER 2002, S. 453.

zu erfüllen habe wie das allgemeine Strafrecht, also letztlich die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung sichere und Rechtsgüter schütze¹⁸⁵. KORNPROBST gibt allerdings zu bedenken, dass sich die Praxis bei der Auswahl und Bemessung von Sanktionen schon derzeit weniger von der Erziehungsbedürftigkeit, die zu beurteilen es keinen verlässlichen Gradmesser gebe, sondern ähnlich wie im allgemeinen Strafrecht vor allem von der Tat- und Schuldschwere sowie dem Umfang der Vorahndungen leiten lasse¹⁸⁶. Allerdings würde die Praxis durch die Aufgabe des Erziehungsgedankens von der rhetorischen Pflichtübung befreit werden, Sanktionen stets ausschließlich „erzieherisch“ zu begründen¹⁸⁷.

LAUBENTHAL unterstützt die von ALBRECHT dargelegte Auffassung, da es den Befürwortern des Erziehungsgedankens bisher nicht gelungen sei, ihrem Konzept praktische Bedeutung beizulegen¹⁸⁸. Dies gelte umso mehr, als jegliche jugendstrafrechtliche Reaktion einen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen darstelle und deshalb nur schuldangemessen erfolge, nicht aber das Maß der verwirklichten Schuld um der erzieherischen Einwirkung willen übersteigen dürfe¹⁸⁹.

Der Kritik von ALBRECHT ist zuzugeben, dass die Justiz weder von der Zielrichtung ihrer Institution noch von ihrer Kapazität her pädagogische Defizite ausgleichen kann. Die Vermittlung eines mit den Konventionen der Gesellschaft in Einklang stehenden normativen Wertesystems muss bereits zuvor durch die für die Erziehung des Jugendlichen verantwortlichen Institutionen erfolgen. Zwar wird der überwiegende Teil der strafrechtlich auffälligen und durch die Justiz sanktionierten Jugendlichen nicht erneut strafrechtlich registriert; dabei stellt sich aber die Frage, ob dies tatsächlich einzig auf die Sanktion der Justiz oder auf andere Faktoren wie den passageren Charakter von Jugendkriminalität, eine mangelnde Aufklärung der erneuten Straftat oder auf Motive des Jugendlichen zurückzuführen ist. Zutreffend ist weiter, dass der Begriff des Erziehungsgedankens, insbesondere im Hinblick auf die Intensität einer justiziellen Intervention, einer hinreichend genauen Definition bedarf, um dem verfassungsrechtlichen Anspruch an das Bestimmtheitsgebot zu genügen. Letztlich soll die Unterscheidung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen im Hinblick auf die

¹⁸⁵ Vgl. KORNPROBST 2002, S. 310.

¹⁸⁶ Vgl. KORNPROBST 2002, S. 310.

¹⁸⁷ Vgl. KORNPROBST 2002, S. 310.

¹⁸⁸ Vgl. LAUBENTHAL 2002, S. 813.

¹⁸⁹ Vgl. LAUBENTHAL 2002, S. 813.

strafrechtliche Behandlung auch nicht aufgegeben, sondern nur auf eine normativ trennschärfere Grundlage gestützt werden.

2.4 Diversion

2.4.1 Begriff

Der Begriff der „Diversion“ im Sinne einer „Ablenkung“, „Umleitung“ oder „Wegführung“ (engl.: „to divert“ bzw. „diversion“) des Jugendlichen vom System formeller Sozialkontrolle wurde in den 60er Jahren in den USA¹⁹⁰ in die kriminalpolitische Diskussion eingeführt¹⁹¹. Eine erste Definition erfolgte in dem zweiten Bericht der „National Advisory Commission on Criminal Justice Standards and Goals: Task Force on Corrections“ vom Januar 1973¹⁹².

Im Deutschen ist die Bedeutung des Begriffs der „Diversion“ uneinheitlich und schwankt zwischen einer weiteren und einer engeren Interpretation des Begriffs¹⁹³. Dabei meint Diversion in einem weiten Sinn, dass ein Straftäter schon nicht der Strafverfolgung der offiziellen Sanktionsorgane zugeführt, sondern eine informelle Konfliktregelung praktiziert wird¹⁹⁴. Insoweit wird zwischen der „diversion to nothing“¹⁹⁵ und der „diversion with referral“¹⁹⁶ unterschieden.

¹⁹⁰ Vgl. Schlussbericht der „President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice: Task Force Report: Juvenile Delinquency and Youth Crime“, 1967, sowie Bericht der „National Advisory Commission on Criminal Justice Standards and Goals: Task Force on Corrections“, 1973.

¹⁹¹ Vgl. HEINZ/STORZ, 1992, S. 7, mit weiteren Nachweisen.

¹⁹² „As used in this chapter, the term „diversion“ refers to formally acknowledged and organized efforts to utilize alternatives to initial or continued processing into the justice system. To qualify as diversion, such efforts must be undertaken prior to adjudication and after a legally proscribed action has occurred. In terms of process, diversion implies halting or suspending formal criminal or juvenile justice proceedings against a person who has violated a statute, in favor of processing through a non-criminal disposition or means“, zitiert nach HEINZ/STORZ, 1992, S. 7f.

¹⁹³ Vgl. HEINZ/STORZ, 1992, S. 10, mit weiteren Nachweisen.

¹⁹⁴ Vgl. LAMNEK 1997, S.275.

¹⁹⁵ Vgl. LAMNEK 1997, S.275: Die „diversion to nothing“ bedeutet, dass ein Jugendlicher trotz einer Straftat, z.B. ohne eigentliches Verfahren, ohne Sanktion und ohne weitergehende Auflagen in die Gesellschaft entlassen wird.

¹⁹⁶ Vgl. LAMNEK 1997, S.275: Die „diversion with referral“ sieht im Anschluss an eine Straftat Maßnahmen vor, die aber nicht eigentlich kodifizierte Sanktionen des Strafrechts sind, jedoch auch der Verzicht auf den Vollzug einer Freiheitsstrafe und deren Ersatz durch andere Sanktionen oder ambulante Maßnahmen sein können.

Demgegenüber bedeutet Diversion im engeren Sinne, dass bei einem Straftäter andere als freiheitsentziehende Maßnahmen begründet, angemessen und zielführend sind¹⁹⁷.

2.4.2 Ziele und Problematik

Mit dem kriminalstrategischen Konzept der Diversion sollten folgende Personen- und systembezogenen Ziele verfolgt werden¹⁹⁸:

- Vermeidung von Stigmatisierung der Betroffenen durch den Abbau formeller Verfahren
- Schnellere Reaktion, damit der Bezug zwischen Tat und Reaktion erhalten bleibt
- Flexiblere Problemlösungshilfen für die Betroffenen
- Abbau überschießender formeller Sozialkontrolle
- Entlastung der Justiz

In Deutschland wurde das Thema seit Anfang der 80er Jahre intensiv erörtert¹⁹⁹ und führte zu der wohl bedeutsamsten kriminalpolitischen Reformbestrebung²⁰⁰. Der Grundgedanke der Diversion hat sich seitdem durchgesetzt²⁰¹, wobei für die juristische Praxis entsprechende Leitlinien²⁰² existieren. Allerdings wird auch von einigen Seiten Kritik an dem Ansatz der Diversion geübt²⁰³. Insoweit wird vorgetragen, in einigen ausländischen Projekten habe der Verzicht auf strafrechtliche Verurteilung eher zur Vorverlagerung und Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle mit der Konsequenz geführt, dass mehr Menschen von der Justiz in ihrem Verhalten kontrolliert werden als zuvor bei förmlichen Verurteilungen („*net-widening effect*“)²⁰⁴. Diese Hypothese wird für das deutsche Strafrecht durch die bislang durchgeführten empirischen Untersuchungen nicht gestützt²⁰⁵, den-

¹⁹⁷ Vgl. LAMNEK 1997, S.275.

¹⁹⁸ Vgl. HEINZ/STORZ, 1992, S. 8, mit weiteren Nachweisen.

¹⁹⁹ Vgl. KURY 1981; HEINZ/STORZ 1992, S.9, mit weiteren Nachweisen.

²⁰⁰ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S.9.

²⁰¹ Vgl. BRUNNER/DÖLLING 1996, § 45, Rn. 4.

²⁰² Vgl. Gemeinsame Richtlinien des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten (Diversions-Richtlinien) für Baden-Württemberg vom 29.10.1990, GABL. 1990, S. 820

²⁰³ Vgl. Nachweise bei BRUNNER/DÖLLING 1996, Rn. 6.

²⁰⁴ Vgl. KAISER 1993, S. 91.

²⁰⁵ Vgl. DÜNKEL 1990, S. 72; HEINZ 1992, S. 627ff.

noch besteht insoweit die Gefahr der Überbelastung und Kontrollausweitung in Fällen sonst folgenloser Einstellungen²⁰⁶.

Weiter bestehen strafprozessuale, jugendstrafrechtliche und rechtsstaatliche Bedenken wegen der Unschuldsvermutung²⁰⁷ und deshalb, weil das rechtlich nicht gebotene, aber faktisch verlangte Geständnis als einziges Beweismittel bei fast allen Diversionsprojekten vorgesehen ist. Durch den damit verbundenen Geständnisdruck kann es zu unredlichen Geständnissen kommen²⁰⁸. Manche Gegner der Diversion hatten auch die Befürchtung, dass die Jugendlichen eine Einstellung als Freispruch oder gar Freibrief für künftige Taten werten²⁰⁹, was sich allerdings durch die Ergebnisse der Untersuchung von HEINZ/HÜGEL²¹⁰ als unbegründet erwiesen hat. Teilweise wird die Diversionspolitik als ein Teil der staatlichen Entlastungsbemühungen in der Finanzkrise des Wohlfahrtsstaates interpretiert²¹¹. Der Aufschwung der Diversionspolitik folgt insoweit einer Politik der Einsparung im Bereich staatlicher Kontroll- und Sozialinstitutionen²¹². Eine Ergänzung zu dieser sogenannten „Fiskalthese“ stellt die Vermutung dar, dass der Aufbau von Diversionsprogrammen ab Mitte der 70er Jahre die knappen Verfahrensressourcen auf den aufwendigeren Stufen der Strafverfolgung unter dem Druck der ungewöhnlich stark ansteigenden Zahl an Ermittlungsverfahren entlasten sollte²¹³. Diese „Strukturthese“ geht ähnlich wie die Fiskalannahme davon aus, dass die Justizverwaltung Diversionen nicht wegen der Überzeugungskraft ihrer Argumente aufgenommen hat, sondern gleichsam der Not der Überlastung gehorchend²¹⁴.

Trotz allem ist festzustellen, dass sich die kriminalpolitischen Strömungen der jüngeren Zeit – die unter anderem auf Diversion und folgenlose Einstellung ausgerichtet waren – in der jugendgerichtlichen Praxis haben durchsetzen können und heute der überwiegende Teil der jugendstrafrechtlichen Verfahren nicht zu einer Hauptverhandlung vor dem Strafrichter führt, sondern durch Einstellung gemäß § 45 JGG beendet wird²¹⁵.

²⁰⁶ Vgl. KAISER/SCHÖCH 2001, S. 199.

²⁰⁷ Vgl. KUHLEN 1988, S. 30ff.

²⁰⁸ Vgl. KAISER/SCHÖCH 2001, S. 199.

²⁰⁹ Vgl. exemplarisch STEIN 1984.

²¹⁰ Vgl. HEINZ/HÜGEL 1986, S. 30ff.

²¹¹ Vgl. SCULL 1980, S. 159f.

²¹² Vgl. VOSS 1993, S. 22.

²¹³ Vgl. FELTES/JANSEN/VOß 1983.

²¹⁴ Vgl. VOSS 1993, S. 24.

²¹⁵ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002, S. 8; GRUNDIES 2003, der für alle in der Kohortenstudie erfassten Jugendlichen über die Jahre 1985 bis 1995 eine Steigerung der

Dabei sind in der Praxis in den letzten Jahren viele Diversionsmodelle zur systematischen Ausweitung der §§ 45, 47 JGG und ambulanter pädagogischer Maßnahmen entstanden²¹⁶. Erprobt werden unterschiedliche erzieherische Maßnahmen, insbesondere gemeinnützige Arbeit, Betreuungsweisungen, Täter-Opfer-Ausgleich²¹⁷ und soziale Trainingskurse²¹⁸. Dies geschieht je nach Projektschwerpunkt unter der Zusammenarbeit verschiedener Träger sozialer Kontrolle, meist von Staatsanwaltschaft, Gericht und Jugendgerichtshilfe, oft unter Beteiligung der Polizei, freier Träger der Jugendhilfe oder gemeinnütziger Vereinigungen²¹⁹. Allerdings ist primär die Verfahrenseinstellung Inhalt einer Diversionsentscheidung. Abgezielt wird also vor allem auf die Vermeidung einer Anklage bzw. Verurteilung, nicht auf die Zuweisung zu einem speziellen Diversionsprogramm oder einem sonstigen die Diversionsentscheidung flankierenden Programm mit „erzieherischen Maßnahmen“²²⁰.

2.5 Sanktionsmöglichkeiten der Justiz

2.5.1 Formelle Sanktionsformen

2.5.1.1 Systematik

Die formellen Rechtsfolgen einer Jugendstraftat sind in den §§ 5ff JGG bezeichnet. Danach bestehen drei Kategorien von formellen Reaktionsmitteln: die Erziehungsmaßregeln, die Zuchtmittel und die Jugendstrafe. Zentrale Richtschnur für die Auswahl und Bemessung der zu verhängenden Rechtsfolgen bildet dabei der in § 5 JGG kodifizierte Subsidiaritätsgrundsatz. Nach diesem Prinzip besteht eine Steigerung innerhalb der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen, die sich aus einer Kombination der Rechtsfolgenkategorien Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe mit

mittleren Einstellungsrate von 56 % auf 77 % ermittelt; zum ganzen auch HEINZ 1998, S. 255.

²¹⁶ Vgl. KAISER/SCHÖCH 2001, S. 198.

²¹⁷ Vgl. dazu KILCHLING 2000.

²¹⁸ Vgl. KAISER/SCHÖCH 2001, S. 198.

²¹⁹ Vgl. Darstellung bei HERING/SESSAR 1990; KAISER 1993, S. 88ff; BÖHM 1996, § 13, Rn. 3.

²²⁰ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 12.

dem Kriterium freiheitsentziehend oder nicht freiheitsentziehend ergibt²²¹. Diesbezüglich kommt dem Subsidiaritätsgrundsatz eine dominierende Funktion zu, so dass eine in Unfreiheit zu vollziehende Rechtsfolge nicht angeordnet werden darf, falls eine in Freiheit zu vollziehende Maßnahme ausreicht²²².

2.5.1.2 Modifikationsvorschlag

Im Zuge der jüngeren rechtspolitischen Diskussion²²³ wird eine Vielzahl von zum Teil kontroversen Modifikationen des JGG gefordert. Insbesondere wird von ALBRECHT eine grundsätzliche Revision des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems vorgeschlagen. Diese sollte insbesondere unter den Leitlinien der Verhältnismäßigkeit des Strafens, der Demonstration der Verantwortlichkeit für die Straftat und der Vereinfachung der Reaktionen bei gleichzeitiger Betonung von Lernmöglichkeiten und der Vermeidung ungewollter und schädlicher Wirkungen im Strafverfahren erfolgen²²⁴.

Danach zeige sich bei richtiger Deutung der empirischen Befunde zur Strafzumessungspraxis, entgegen der durch den Bundesgerichtshof propagierten Auffassung, nach welcher die Bemessung der Jugendstrafe allein erzieherischen Erwägungen folgen solle, dass sich die juristische Praxis bereits heute in einer großen Zahl der Fälle entlang einer durch die Vorstrafenbelastung modifizierten Proportionalitätstheorie orientiere²²⁵. ALBRECHTS Vorschlag zur Modifikation des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems geht dahin, die Prinzipien der Rechtsfolgenbestimmung in einer

²²¹ Vgl. EISENBERG 2002, § 5, Rn. 20.

²²² Vgl. EISENBERG 2002, § 5, Rn. 20.

²²³ Vgl. Gesetzesantrag der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag vom 12.04.2000 (BT-Drs. 14/3189). Gesetzesantrag des Landes Thüringen im Bundesrat vom 15.09.2000 (BR-Drs 549/00). Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg an den Bundesrat (BR-Drs. 564/00). Gesetzesantrag des Freistaat Bayern im Bundesrat vom 17.10.2000 (BR-Drs. 637/00). Gesetzesantrag der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag vom 16.04.2002 (BT-Drs. 14/8788). Gesetzesantrag des Landes Brandenburg im Bundesrat vom 04.07.2002 (BR-Drs. 634/02). Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Thüringen vom 08.05.2003 (BR-Drs. 312/03). Überlegungen von WALTER auf der Strafrechtslehrertagung vom 24.-27.05.2001 in Passau. Thesen des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28.09.-02.10.2001 in Marburg. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002. Reformvorschläge der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission vom August 2002.

²²⁴ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002, S. 96.

²²⁵ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002, S. 76f.

Vorschrift selbständig zu regeln²²⁶. Dabei sei, gestützt durch die seit den 80er Jahren zunehmende Opferorientierung, die Tat bzw. das verschuldete Unrecht stärker in das Zentrum zu rücken und zur Grundlage für die Bestimmung der Rechtsfolge zu machen²²⁷. Des weiteren seien Grundsätze aufzunehmen, die den Besonderheiten der Jugendstraftat, der Jugend und den Unterschieden zu Erwachsenen Rechnung tragen. Darüber hinaus müsse eine stärkere Berücksichtigung von Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich erfolgen²²⁸.

Im Ergebnis ist nach dem Vorschlag von ALBRECHT von Strafe dann abzusehen, wenn angesichts der Wiedergutmachungsleistungen eine Strafe verfehlt wäre; die Strafe sei zu mildern, wenn über die Leistungen hinaus noch Ahndungsbedürfnisse bestehen²²⁹.

2.5.1.3 Sanktionsformen

Nach dem derzeitigen Rechtsfolgensystem im JGG können Erziehungsmaßregeln nach § 5 I JGG aus Anlass der Straftat eines Jugendlichen angeordnet werden. Voraussetzung ist aber, dass der Jugendliche zunächst überhaupt erziehungsbedürftig ist, also Umstände in der Persönlichkeit des Jugendlichen bestehen, die eine Erziehung mit den Mitteln des Jugendstrafrechts erforderlich erscheinen lassen. Weiter muss das Begehen der Straftat Ausdruck des hierfür ursächlichen erzieherischen Mangels des Jugendlichen sein. Diesem erzieherischen Defizit soll mit der Erziehungsmaßregel entgegengewirkt werden. Der Anordnung liegen also zum einen zukunftsorientierte Überlegungen zugrunde, zum anderen ist ein durch die Erziehungsmaßregel vorgenommener Eingriff nur insoweit durch die Erziehungsbedürftigkeit gerechtfertigt, als er zur Beseitigung des Erziehungsmangels erforderlich ist²³⁰. Die Verhängung von Erziehungsmaßregeln soll spezialpräventiv-erzieherisch wirken, die Anordnung der konkreten Maßnahme darf daher nur im Hinblick auf das für die Erziehung des Jugendlichen Erforderliche und Zweckmäßige erfolgen. Repressive Gesichtspunkte sind dabei nicht zu berücksichtigen. § 9 JGG unterscheidet zwischen Weisungen nach §§ 10, 11 JGG und Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 JGG. Insoweit wird in der Konsequenz aus der oben dargestellten Neukon-

²²⁶ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002, S. 77.

²²⁷ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002, S. 77.

²²⁸ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002, S. 77.

²²⁹ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002, S. 78.

²³⁰ Vgl. EISENBERG 2002, § 5, Rn. 24.

zeption des Jugendstrafrechts die Aufhebung des § 12 JGG und die strikte Trennung von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht gefordert²³¹.

Gegenüber den Erziehungsmitteln kommt den Zuchtmitteln nicht nur eine erzieherische, sondern auch eine „ahndende“ Funktion, also ein represiver Wesensgehalt zu. Der Eingriff soll auch dem Schuldausgleich bzw. der Vergeltung dienen²³². Im Gegensatz zu Erziehungsmaßnahmen und zur Jugendstrafe sind Zuchtmittel aber nicht auf Dauer angelegt, um unter anderem negative Auswirkungen in Schule und Beruf zu vermeiden²³³. Zuchtmittel können in Form der Verwarnung (§ 14 JGG), von Auflagen (§ 15 JGG) und des Jugendarrests (§ 16 JGG) angeordnet werden.

Allerdings gerät die Trennung zwischen Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen im Rahmen der rechtspolitischen Diskussion zunehmend in die Kritik. Nach der Ansicht von ALBRECHT hat die Entwicklung der Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel vor allem nach dem 1. JGGÄndG und der Einführung der Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurse und des Täter-Opfer-Ausgleichs in § 10 I JGG und der Erwartung, dass sie als Alternative zu freiheitsentziehenden Maßnahmen eingesetzt werden können, dazu geführt, dass die Abgrenzung zwischen Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen weiter erschwert wurde²³⁴. Angesichts der Konvergenz in Inhalt und Verfahren sei die Aufgabe der Unterscheidung zwischen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln angezeigt²³⁵. Zu fordern sei vielmehr ein Katalog von Rechtsfolgen, der zwischen Sanktionen nicht freiheitsentziehender Art einerseits und Jugendstrafe andererseits unterscheidet²³⁶. Auch KORNPÖBST hält die Aufhebung der dogmatisch nicht überzeugenden und in der praktischen Rechtsanwendung nicht immer durchgehaltenen Trennung von Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen für erwägenswert²³⁷.

Die härteste Sanktion des Jugendstrafrechts ist die Jugendstrafe, also der Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt (§ 17 JGG). An die Stelle der Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts tritt § 18 I JGG. Danach beträgt das Mindestmaß der Jugendstrafe sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen (vgl. § 12 I StGB), für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jah-

²³¹ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002, S. 97.

²³² Vgl. EISENBERG 2002, § 13, Rn. 8.

²³³ Vgl. EISENBERG § 13, Rn. 9.

²³⁴ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002, S. 98.

²³⁵ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002, S. 98.

²³⁶ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002, S. 99.

²³⁷ Vgl. KORNPÖBST 2002, S. 310.

ren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß zehn Jahre (vgl. § 18 I S.2 JGG). Innerhalb dieser Strafrahmen bemisst sich die konkrete Dauer der Jugendstrafe unter Berücksichtigung der Schuldschwere grundsätzlich danach, wie lange eine erzieherische Einwirkung erforderlich erscheint (vgl. § 18 II StGB). Die Jugendstrafe (§ 17 I JGG) enthält zwar Elemente des Strafbegriffs des allgemeinen Strafrechts, ist aber dennoch primär Erziehungsstrafe und darf daher grundsätzlich nicht verhängt werden, wenn sie zu schweren Schäden in der Entwicklung des Verurteilten führen würde²³⁸. Voraussetzung der Verhängung sind nach § 17 II JGG schädliche Neigungen oder eine besondere Schwere der Schuld des Jugendlichen. Schädliche Neigungen sind erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel, welche die Gefahr begründen, dass der Jugendliche die Gemeinschaftsordnung ohne längere Gesamterziehung durch weitere Straftaten erheblich stören wird²³⁹. Es muss sich mindestens um – sei es anlagebedingte, sei es durch unzulängliche Erziehung oder ungünstige Umwelteinflüsse bedingte – Mängel der Charakterbildung handeln, die den Jugendlichen in seiner Entwicklung zu einem brauchbaren Glied der sozialen Gemeinschaft als gefährdet erscheinen lassen²⁴⁰. Schädliche Neigungen sind regelmäßig nur dann gegeben, wenn sie schon vorher in dem Charakter des Jugendlichen angelegt waren²⁴¹. Die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigung müsste bei dem von ALBRECHT vorgeschlagenen Tatschuldmodell entfallen²⁴². Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Ausmaß hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen (§ 27 JGG). Die Schwere der Schuld betrifft die persönlichkeitsbegründete Beziehung des Jugendlichen zu der Straftat, wobei neben dem objektiven Tatunrecht die Motive und Beweggründe, die Stärke des verbrecherischen Willens sowie die mit der Tat verfolgten Zwecke wesentliche Kriterien sind²⁴³. Nach der Ansicht des Bundesgerichtshofes kommt die Verhängung der Jugendstrafe allein wegen

²³⁸ Vgl. EISENBERG 2002, § 17, Rn. 8.

²³⁹ Vgl. BGH, StV 1992, S. 431.

²⁴⁰ Vgl. BGHSt 16, 261f.

²⁴¹ Vgl. HOLTZ 1985, S.796.

²⁴² Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002, S. 103.

²⁴³ Vgl. SCHAFFSTEIN/BEULKE, 1998, S. 144f.

der Schwere der Schuld in der Regel nur dann in Betracht, wenn dies aus erzieherischen Gründen erforderlich ist²⁴⁴.

Die dargestellten formellen Sanktionsmöglichkeiten können nach den Vorgaben des § 8 JGG auch miteinander verbunden werden. Nach § 8 I S.1 JGG dürfen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nebeneinander angeordnet werden. Nicht zulässig ist es gemäß § 8 I S.2 JGG dagegen, Erziehungshilfen nach § 12 Nr.2 JGG und Jugendarrest miteinander zu verbinden. § 8 II JGG bestimmt, dass neben Jugendstrafe nur Weisungen und Auflagen erteilt bzw. Erziehungsbeistandschaft angeordnet werden dürfen. Dagegen darf die Jugendstrafe nicht neben dem Arrest verhängt werden²⁴⁵. Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Straftaten begangen hat, setzt der Richter nur einheitlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe fest (§ 31 JGG).

Im folgenden werden sämtliche Verurteilungen zu Jugendstrafe, angeordnete Erziehungsmaßregeln und verhängte Zuchtmittel, der Schuldspruch nach § 27 JGG, Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, soweit sie nach Jugendstrafrecht zulässig sind, als „formelle Sanktionen“ bezeichnet.

2.5.2 Informelle Sanktionsformen

Innerhalb der deutschen Strafrechtsordnung, die unter anderem gekennzeichnet ist durch das Prinzip der Unschuldsvermutung, durch den Schuldgrundsatz sowie durch das Legalitätsprinzip, sind nur solche Diversionsstrategien möglich, die die prozessualen Nichtverfolgungsermächtigungen zur Verfahreinstellung, im staatsanwaltschaftlichen Vorverfahren, im gerichtlichen Zwischen- und Hauptverfahren nutzen²⁴⁶. Insofern führte auch das 1. JGGÄndG vom 30.08.1990 nicht zu grundlegenden Veränderungen des JGG.

Durch diese Reform wurde allerdings der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht weiter gestärkt, indem weitere erzieherisch wirkende Rechtsfolgen in den Katalog der Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel

²⁴⁴ Vgl. BGH StV 1988, S. 307; BGH StV 1989, S.545.

²⁴⁵ Streitig ist, ob ein Verbindungsverbot bezüglich der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung (§ 27 JGG) besteht. Insoweit kommt es darauf an, ob die Regelung, dass neben der Jugendstrafe nur Weisungen und Auflagen erteilt und die Erziehungsbeistandschaft angeordnet werden dürfen (§ 8 II S.1 JGG), auch bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gilt (Vgl. zum ganzen EISENBERG, 2002 § 8, Rn. 9ff).

²⁴⁶ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S.10.

eingefügt, die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer abgeschafft, die Strafaussetzung zur Bewährung erweitert, der erzieherische Aspekt beim Jugendarrest stärker betont sowie die informellen Erledigungsmöglichkeiten, die Funktion der Jugendgerichtshilfe und die Regelung der einstweiligen Unterbringung in einem Erziehungsheim verbessert wurden²⁴⁷.

Möglichkeiten, das Verfahren informell zu erledigen, bestehen nach § 45 JGG für die Staatsanwaltschaft bzw. nach § 47 JGG für den Jugendrichter. Die beiden vorgenannten Paragraphen wurden durch das 1. JGG-ÄndG geändert. So weist § 45 JGG, der das Absehen von einer Verfolgung seitens der Staatsanwaltschaft regelt, nach der Reform ein neues Stufenverhältnis auf. Danach kann das Verfahren nach § 45 I JGG bei Vergehen ohne Zustimmung des Gerichts eingestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen, also die Schuld des Täters als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Diese Möglichkeit war vor der Reform in § 45 II Ziffer 2 JGG a.F. enthalten. Inhaltlich wurde die folgenlose Einstellung jedoch nicht verändert. Diese Regelung enthält den schwächsten Eingriff.

Ist eine erzieherische Maßnahme bereits eingeleitet oder durchgeführt und hält der Staatsanwalt weder eine Beteiligung des Richters noch die Erhebung einer Anklage für erforderlich, so sieht er nach § 45 II JGG von der Verfolgung ab. Dabei ist auch im Jugendstrafverfahren das Legalitätsprinzip nicht aufgehoben; es ist lediglich nach dem Grundsatz des Vorrangs einer erzieherisch ausgerichteten Verfahrensgestaltung eingeschränkt (Subsidiaritätsprinzip)²⁴⁸. Die Hinwendung zu einem spezialpräventiv orientierten Zweckstrafrecht, die im Jugendstrafrecht früher und weitaus stärker als im Erwachsenenstrafrecht vollzogen wurde, führte folgerichtig zur Schaffung von weitergehenden Nichtverfolgungsermächtigungen²⁴⁹. Der dem materiellen Jugendstrafrecht immanente, aus dem Erziehungsgedanken folgende materiell-rechtliche Subsidiaritätsgrundsatz findet seine verfahrensrechtliche Entsprechung in der Entscheidung des JGG, dass eine Anklage vor dem Jugendgericht bzw. die Durchführung einer Verhandlung sich erübrigt, wenn eine Ahndung der Tat durch Urteil entbehrlich ist²⁵⁰.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und ist der Jugendliche geständig, regt der Staatsanwalt nach § 45 III JGG die Erteilung

²⁴⁷ Vgl. BRUNNER/DÖLLING, Einf., Rn. 43.

²⁴⁸ Vgl. EISENBERG 2000, § 45, Rn. 9.

²⁴⁹ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 24.

²⁵⁰ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 24.

einer Ermahnung, von Weisungen oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn er die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält.

Das 1. JGGÄndG passte die Reihenfolge der Einstellungs Voraussetzungen dem tatsächlichen Stufenverhältnis an, wobei die beiden der Staatsanwaltschaft vorbehaltenen Einstellungsformen unterschiedlich gestaltet und auf zwei Absätze verteilt wurden²⁵¹. Insbesondere besteht seit dem 1. JGGÄndG ein Ermessen der Staatsanwaltschaft lediglich noch für die Erledigung gemäß Abs. 1, während die Einstellung unter den Voraussetzungen einer erzieherischen Maßnahme sowie des fehlenden Erfordernisses richterlicher Intervention nach § 45 II JGG zwingend ausgestaltet ist²⁵². Ähnlich ausgestaltete Befugnisse wie in § 45 JGG für die Staatsanwaltschaft stehen nach § 47 JGG auch dem Richter zu.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung werden das Absehen von der Verfolgung nach § 45 JGG sowie die Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG als „informelle Sanktion“ bezeichnet.

2.5.3 Determinanten für die Wahl der Sanktionsform

Die bisher zu der Frage der Determinanten für die Wahl der Sanktionsform vorliegenden Untersuchungen²⁵³ haben insbesondere für den Bereich der Sanktionspraxis der Staatsanwaltschaft die strafrechtlich relevante Vorbelastung der Beschuldigten und damit ein klassisches täterbezogenes Schwerekriterium als wesentlichen Einflussfaktor für die Wahl der Verfahrenserledigung aufgezeigt²⁵⁴. Einen ebenfalls hohen Einfluss auf die Entscheidung hat als deliktsabhängiges Kriterium die Höhe des durch die Tat verursachten Schadens²⁵⁵. Weitere deliktsspezifische Einflussgrößen sind Opferstatus, Täter-Opfer-Beziehung und Tatgenossenschaft²⁵⁶. Von den täterbezogenen Bedingungen sind das Geständnis und die vollzogene Untersuchungshaft neben der bereits genannten Vorbelastung die entscheidenden Kriterien für den Verlauf der Strafverfolgung²⁵⁷. Dagegen spielt ein Ge-

²⁵¹ Vgl. EISENBERG 2000, § 45, Rn. 6.

²⁵² Vgl. EISENBERG 2000, § 45, Rn. 6.

²⁵³ Vgl. insbesondere KOTZ 1983; BLANKENBURG/SESSAR/STEFFEN 1978; STEFFEN 1976; KUNZ 1980; VOB 1993; GEISLER 1999. Für den Bereich des Jugendstrafrechts vor allem HEINZ/HÜGEL 1986; HUPFELD 1999; HÖFER 2003.

²⁵⁴ Vgl. VOSS 1993, S. 69 mit weiteren Nachweisen.

²⁵⁵ Vgl. VOSS 1993, S. 69 mit weiteren Nachweisen.

²⁵⁶ Vgl. BLANKENBURG/SESSAR/STEFFEN 1978.

²⁵⁷ Vgl. BLANKENBURG/SESSAR/STEFFEN 1978, S. 242.

ständnis in den häufigeren Fällen typischer Jugendkriminalität, wie einfachem Diebstahl oder Verkehrsvergehen, für eine mildere Entscheidung in der Regel keine Rolle²⁵⁸. Daneben waren in der Untersuchung von BLANKENBURG/SESSAR/STEFFEN die Deliktshäufigkeit, das Alter, die Schichtzugehörigkeit, das Geschlecht und die Nationalität des Beschuldigten für die Selektion der Verfahrenserledigung nur von untergeordneter Bedeutung²⁵⁹. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen die staatsanwaltschaftliche Verfahrenswahl im wesentlichen durch die Vorbelastung des Beschuldigten, die Art des Delikts und die Schadenshöhe bestimmt wird.

Für die richterlichen Sanktionsdisparitäten im Bereich des allgemeinen Strafrechts zeigte die bisherige Forschung²⁶⁰, dass sich Sanktionsentscheidungen recht gut vorhersagen lassen. Den größten Erklärungswert haben hierbei Vorstrafenbelastung und Schadenshöhe, wobei sich aber auch systematische gerichts- und richterbezogene Sanktionsdisparitäten nachweisen²⁶¹. Diese Determinanten gelten auch im Bereich des jugendgerichtlichen Strafverfahrens²⁶².

2.6 Untersuchungen²⁶³ zu Sanktion und Legalbewährung

2.6.1 Die Untersuchung von Heinz/Hügel

Die Untersuchung von HEINZ/HÜGEL war eingebettet in das Forschungsvorhaben des Bundesministeriums der Justiz „Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht“. Gegenstand der Untersuchung war die Prüfung, ob das informelle Verfahren gemäß §§ 45, 47 JGG dem Urteilsverfahren im Hinblick auf Spezialprävention und Verfahrensökonomie unterlegen ist und welche Determinanten die Entscheidungspraxis von Staats-

²⁵⁸ Vgl. HEINZ/HÜGEL 1986, S. 42 mit weiteren Nachweisen.

²⁵⁹ Vgl. BLANKENBURG/SESSAR/STEFFEN 1978, S. 312.

²⁶⁰ Vgl. OSWALD 1994; LÖSCHPER 1996; HÖFER 2003.

²⁶¹ Vgl. hierzu HUPFELD 1999, S. 344.

²⁶² Vgl. HUPFELD 1999, S. 350; HÖFER 2003, S. 152.

²⁶³ Vgl. dazu insbesondere: BRAUNECK 1961; MÜCKENBERGER 1970; KLOSTERKEMPER 1971; PFOHL 1973; BLANKENBURG/SESSAR/STEFFEN 1978; GRÉUS 1978; KNOLL 1978; FELTES 1983; HEINZ/HÜGEL 1986; KUHLEN 1988; KALPERS-SCHWADERLAPP 1989; BOGENSBERGER 1990; HERING/SESSAR 1990; DEICHSEL 1991; MATHEIS 1991; KRAUS 1992; VOSS 1993; WOLDENBERG 1993; HEINZ 1994; HOCK-LEYDECKER 1994; HUPFELD 1996; SCHÖCH 1996; BREYMANN 1997; SCHUBERT 1997; SCHULZ 2000; LÖHR-MÜLLER 2001.

anwaltschaft und Gericht bei der Wahl zwischen dem informellen und formellen Verfahren beeinflussen²⁶⁴. Ausgewertet wurde hierzu eine nach Zufallskriterien ausgewählte Stichprobe von 1.134 Personen, die zwischen 1961 und 1966 geboren waren und im Jahre 1980 erstmals registriert wurden²⁶⁵.

Die Untersuchung ergab, dass im Jahre 1980 in 29 % (N=329) der Fälle nach § 45 JGG von der Verfolgung abgesehen, in 28,5 % (N=323) das Verfahren nach § 47 JGG eingestellt wurde und in 42,5 % (N=482) der Fälle eine Verurteilung erfolgte²⁶⁶. Weiter ergab sich, dass sowohl die Anklage als auch die Verurteilungswahrscheinlichkeit unabhängig von der Deliktsart und dem Alter des Täters steigt, wenn eine Vorbelastung im Bundeszentralregister vorhanden ist²⁶⁷. Die Untersuchung zeigte auch, dass das informelle Verfahren dem formellen Verfahren unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten überlegen ist²⁶⁸. Außerdem wird das informelle Verfahren in kürzerer Zeit abgeschlossen und zwar auch dann, wenn Auflagen und Weisungen in identischer Höhe durch die Täter zu erfüllen sind²⁶⁹.

650 der 1.134 Täter der Untersuchung hatten nach der ausgewerteten Einsatzentscheidung keinen weiteren Eintrag im Bundeszentralregister (57,3 %) ²⁷⁰. Nach einer Einstellung gemäß § 45 JGG wurden 64,7 %, nach einer Entscheidung gemäß § 47 JGG 60,4 % und nach einer Verurteilung 50,2 % der Täter nicht wieder rückfällig²⁷¹. Die Untersuchung erbrachte weiterhin, dass ein Täter dann eine bessere Legalbewährung nach einer Einstellung nach § 45 JGG oder nach § 47 JGG aufweist, wenn er nicht vorbelastet ist, d.h. keine Eintragung im Bundeszentralregister aufweist²⁷². Hat er hingegen einen oder mehrere Voreinträge, so ist die Verfahrensart ohne Bedeutung, die Legalbewährung wird in jedem Fall signifikant schlechter²⁷³.

Zusammenfassend ergab die Untersuchung die Feststellung, dass die Legalbewährung nach einer Verurteilung schlechter ist als nach einer Ein-

²⁶⁴ Vgl. HEINZ/HÜGEL 1986, S. 21.

²⁶⁵ Vgl. HEINZ/HÜGEL 1986, S. 22f.

²⁶⁶ Vgl. HEINZ/HÜGEL 1986, S. 26.

²⁶⁷ Vgl. HEINZ/HÜGEL 1986, S. 46.

²⁶⁸ Vgl. HEINZ/HÜGEL 1986, S. 61.

²⁶⁹ Vgl. HEINZ/HÜGEL 1986, S. 61.

²⁷⁰ Vgl. HEINZ/HÜGEL 1986, S. 62.

²⁷¹ Vgl. HEINZ/HÜGEL 1986, S. 62.

²⁷² Vgl. HEINZ/HÜGEL 1986, S. 63.

²⁷³ Vgl. HEINZ/HÜGEL 1986, S. 63.

stellung gemäß §§ 45, 47 JGG²⁷⁴. Auch bei Kontrolle von tat- und täterspezifischen Merkmalen ist die Verurteilung in spezialpräventiver Hinsicht den Einstellungen nach Jugendrecht nach den §§ 45, 47 JGG nicht überlegen²⁷⁵. Bei allen Tätergruppen, die nach Alter und Beruf, Geschlecht, Vorbelastung und Delikt gebildet wurden, und bei allen Sanktionsinhalten, bei denen nach Auflagen, Weisungen, Ermahnung und Verwarnung unterschieden wurde, wurde nach einer Einstellung überwiegend eine bessere Legalbewährung als nach einer Verurteilung festgestellt²⁷⁶.

Regionale Unterschiede in der Anwendung informeller Erledigungsformen konnten durch die Untersuchung bestätigt werden²⁷⁷. Darüber hinaus wurde aber auch festgestellt, dass selbst bei überdurchschnittlich hohen Einstellungsquoten der Anteil der Rückfälligen nicht signifikant höher ist. In den Bundesländern, welche die höchsten Einstellungsquoten aufwiesen, wurde auch in den nachfolgenden Sanktionen wieder überdurchschnittlich häufig eingestellt²⁷⁸. Dies zeige, dass diese Instanzen auch bei einem Rückfall nach einer Einstellung nicht davon ausgehen, dass die Einstellung für den Rückfall ursächlich war und durch eine Verurteilung vermieden worden wäre²⁷⁹. Vielmehr wird erneut überdurchschnittlich häufig mit einer Einstellung auf delinquentes Verhalten reagiert. Schließlich wurde festgestellt, dass die informelle Verfahrenserledigung vornehmlich dazu dient, eine überdurchschnittlich hohe Kriminalitätsbelastung abzubauen²⁸⁰.

2.6.2 Die Untersuchung von Heinz/Storz

Die Untersuchung war ebenfalls Gegenstand des Forschungsvorhabens des Bundesministeriums der Justiz „Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht“ und knüpft an die Ergebnisse der zuvor dargestellten Untersuchung von HEINZ/HÜGEL an, mit dem Ziel, die dort gefundenen Ergebnisse zu überprüfen und abzusichern. Darüber hinaus sollte für die erstmals im Jugendalter registrierten Täter festgestellt werden, von welchen Reaktionsstrategien auf Straffälligkeit auch bei selten in Erscheinung tretenden Tätergruppen in Abhängigkeit von den Tat- und Tätermerkmalen

²⁷⁴ Vgl. HEINZ/HÜGEL 1986, S. 74.

²⁷⁵ Vgl. HEINZ/HÜGEL 1986, S. 74.

²⁷⁶ Vgl. HEINZ/HÜGEL 1986, S. 74.

²⁷⁷ Vgl. HEINZ/HÜGEL 1986, S. 91.

²⁷⁸ Vgl. HEINZ/HÜGEL 1986, S. 91.

²⁷⁹ Vgl. HEINZ/HÜGEL 1986, S. 91.

²⁸⁰ Vgl. HEINZ/HÜGEL 1986, S. 91.

Alter, Delikt, Geschlecht und Anzahl der Vorsanktionen Gebrauch gemacht wird²⁸¹. Weiterhin sollte die Frage untersucht werden, welches Erscheinungsbild regionale Sanktionspräferenzen aufweisen und welche Bedeutung unterschiedliche Reaktionsstrategien für die strafrechtliche Legalbewährung der betroffenen Jugendlichen haben²⁸². Des weiteren erstreckte sich die Untersuchung auf die Frage der Reaktion der Strafrechtspflege auf das Auftreten wiederholter und intensiver Straffälligkeit im Jugend- und Heranwachsendenalter sowie auf die Frage des Zusammenhangs zwischen unterschiedlichen Reaktionsstrategien und der Verfestigung oder Auflösung von kriminellen Karrieren²⁸³.

Der Untersuchung lag der Datensatz des Bundeszentralregisters über alle im Jugendalter mindestens einmal registrierten Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1961 zugrunde²⁸⁴. Innerhalb des Jugendalters wurden von den Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1961 neun Prozent mindestens einmal formell durch Urteil oder informell durch Absehen von der Verfolgung durch den Staatsanwalt gem. § 45 JGG bzw. durch Einstellung des Verfahrens durch den Richter nach § 47 JGG sanktioniert²⁸⁵. Nur 22 Prozent der Sanktionierten sind mehr als einmal im Zentral- oder Erziehungsregister registriert²⁸⁶.

Die Delikte bei erstmaliger Sanktionierung betreffen zu zwei Dritteln leichte Eigentumsdelikte und Verkehrsdelikte; bei wiederholter Registrierung nehmen die relativen Häufigkeiten der Deliktsgruppen „schwere Eigentumsdelikte“ und „Körperverletzung“ zu²⁸⁷. 54,9 % der erstmalig verhängten Sanktionen sind informell gemäß §§ 45, 47 JGG. 36,1 % sind Maßnahmen nach den §§ 10, 12, 14, 15, 6, 7 JGG, 8 % betreffen den Jugendarrest und 1 % die Jugendstrafe.

HEINZ/STORZ beobachteten unterschiedliche relative Häufigkeiten in Abhängigkeit von der Deliktsgruppe (bei schweren Eigentumsdelikten war der Anteil formeller Sanktionen am größten), dem Geschlecht und dem Alter (Verfahren gegen weibliche und jüngere Straftäter wurden häufiger eingestellt), der Häufigkeit der vorangegangenen Registrierungen sowie den

²⁸¹ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 134.

²⁸² Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 134.

²⁸³ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 135.

²⁸⁴ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 135.

²⁸⁵ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 146.

²⁸⁶ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 146.

²⁸⁷ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 146.

erheblich unterschiedlichen regionalen Reaktionspräferenzen²⁸⁸. Hierauf war die große Varianz in den Einstellungsraten auch in erster Linie zurückzuführen gefolgt von der Anzahl früherer Registrierungen und dem Tatmerkmal Deliktsgruppe²⁸⁹.

Von den untersuchten Jugendlichen wiesen 80,8 % innerhalb von vier Jahren nach Erstsanktionierung nicht mehr als insgesamt zwei Eintragungen auf²⁹⁰. HEINZ/STORZ zeigten, dass nach einer Einstellung unterdurchschnittlich hohe Nachentscheidungsraten auftraten und nach informell erledigten Verfahren mehr Fälle informell erledigt wurden als nach einer formellen Entscheidung²⁹¹. Des weiteren ergab die Untersuchung, dass sich für Jugendliche, deren erstes Verfahren eingestellt wurde, das Risiko einer formellen Sanktion verringerte; von den wegen einfachen Diebstahls in ihrem ersten Verfahren informell Sanktionierten (56 %) wurden innerhalb von drei Jahren nur 19,5 % formell sanktioniert; von den in derselben Deliktsgruppe im ersten Verfahren formell Sanktionierten (44 %) kam es dagegen bei 32,3 % zu mindestens einer weiteren formellen Verurteilung²⁹².

Nach den Ergebnissen von HEINZ/STORZ war die Anwendung der §§ 45, 47 JGG in denjenigen Ländern überdurchschnittlich stark ausgeprägt, die überdurchschnittlich hohe Kriminalitätsbelastungszahlen aufwiesen und in denen dem gemäß die Instanzen mit einer überdurchschnittlich hohen Verfahrenszahl belastet waren²⁹³. Der Unterschied in den Nachentscheidungs-raten nach informeller gegenüber formeller Erstentscheidung war um so größer, je mehr erstmalige Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt wurden²⁹⁴.

Hinsichtlich der Nachentscheidungs-raten nach wiederholter Sanktionierung wurden von HEINZ/STORZ als Einflussgrößen die Ausprägungen „erstmalige“ und „wiederholte Sanktionierung“ und die Variable „Sanktionsart“ festgestellt²⁹⁵. Mit der Zahl der Vorentscheidung nahm einerseits die Höhe der Nachentscheidungs-raten unabhängig von der Art der Verfahrenserledigung kontinuierlich zu, wobei der größte Sprung der Nachentscheidungs-raten von der ersten zur zweiten Bezugsentscheidung erfolgte²⁹⁶.

²⁸⁸ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 156.

²⁸⁹ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 158.

²⁹⁰ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 174.

²⁹¹ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 174.

²⁹² Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 174.

²⁹³ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 175ff.

²⁹⁴ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 189.

²⁹⁵ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 209.

²⁹⁶ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 209.

Andererseits war durch HEINZ/STORZ auch bei wiederholter Sanktionierung ein Vorteil der informellen Verfahrenserledigung hinsichtlich der Legalbewährung feststellbar: Nach informellen Sanktionierungen wiesen beiden Deliktgruppen (Deliktgruppe 1: Fahren ohne Fahrerlaubnis/einfacher Diebstahl; Deliktgruppe 2: andere Delikte) bis einschließlich der dritten Bezugsentscheidung geringere Nachentscheidungsraten auf als nach formellen Sanktionierungen²⁹⁷. Erst mit steigender Eintragsfolgennummer wurde der Vorteil der informellen Sanktionsart durch die Eigendynamik der zunehmenden Nachentscheidungsraten bei wiederholter Sanktionierung zurückgedrängt und nivelliert²⁹⁸. Darüber hinaus zeigte die Untersuchung von HEINZ/STORZ, dass die Art der Nachentscheidung auch bei wiederholter Sanktionierung von der Art der Bezugsentscheidung bestimmt wurde²⁹⁹. Hier erhöhte sich mit der Eintragsfolgennummer sogar der Anteil der informellen Folgeentscheidungen nach informeller Sanktionierung, so dass die Übergangswahrscheinlichkeit in eine Karriere formeller Sanktionierung vermindert und ein Teil der höheren Zuwachsraten in den Nachentscheidungsraten nach Verfahrenseinstellungen aufgefangen wurde³⁰⁰. Nach formeller Sanktionierung kam es dagegen nicht nur häufiger zu Nachentscheidungen, sondern auch häufiger zu formellen Nachentscheidungen.

²⁹⁷ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 209.

²⁹⁸ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 209.

²⁹⁹ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 209.

³⁰⁰ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 209.

3 Evaluation von Sanktion und Legalbewährung

3.1 Ziele der Untersuchung und Ausgangsfragen

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung ist neben der deskriptiven Bestandsaufnahme der Sanktionspraxis die Prüfung von Fragestellungen hinsichtlich der Auswirkungen einer formellen bzw. informellen Entscheidung durch die Justiz auf die Legalbewährung im Sinne erneuter strafrechtlicher Sanktionierung und Registrierung im Bundeszentralregister anhand der Daten der Freiburger Kohortenstudie¹.

Insbesondere werden durch die vorliegende Untersuchung folgende Fragestellungen evaluiert²:

- Bestehen signifikante Unterschiede im Hinblick auf die Legalbewährungsrate nach einer informellen bzw. formellen Sanktion?
- Existieren Unterschiede zwischen den einzelnen Untersuchungsperioden (Kohorten)?
- Gibt es deliktsspezifische, geschlechtsspezifische, nationalitätsspezifische oder regionale Unterschiede?
- Besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Zeitintervall der Legalbewährung und der vorangegangenen Sanktionsform?
- Verstoßen die untersuchten Jugendlichen im Falle einer erneuten Registrierung wieder gegen dasselbe Delikt und gibt es insoweit Unterschiede zwischen den formell und informell sanktionierten Jugendlichen?
- Besteht ein Zusammenhang hinsichtlich der Länge des Intervalls zwischen der Eingangsstraftat und der justiziellen Reaktion und der Legalbewährung, insbesondere, verbessert ein kürzeres Reaktionsintervall die Legalbewährung?

¹ Vgl. hierzu 3.3.

² Vgl. ROSSI/FREEMAN 1993, S. 5: „*Evaluation research is the systematic application of social research procedures for assessing the conceptualization, design, implementation, and utility of social intervention programs*“.

3.2 Methodologische Grundkonzeption

3.2.1 Abhängige Variable und Beobachtungszeitraum

Die statistische Zusammenhangsanalyse untersucht Variablen, also veränderliche Merkmalsausprägungen. Dabei wird zwischen abhängigen und unabhängigen Variablen unterschieden. Die abhängige Variable bezeichnet diejenigen Merkmalsausprägungen, die untersucht werden, vorliegend im Wesentlichen die Legalbewährung. Demgegenüber bezeichnet die unabhängige Variable die Ausgangsbedingung, deren Wirkung mit statistischen Mitteln untersucht werden soll, vorliegend im Wesentlichen die Ausgangssanktion.

Unter Legalbewährung ist das Ausbleiben erneuter Straffälligkeit innerhalb des Beobachtungszeitraumes zu verstehen, die zu einer erneuten Registrierung im Bundeszentralregister führt. Da der Untersuchung nur Daten zur Verfügung stehen, die auf der Grundlage des Bundeszentralregisters gewonnen wurden, kann nicht das Legalverhalten³, also die tatsächliche Straffälligkeit insgesamt, sondern lediglich die Legalbewährung, also die registrierte Straffälligkeit, gemessen werden⁴. Indikatoren für den Grad der Legalbewährung nach der Ausgangssanktion und damit abhängige Variablen sind das Intervall sowie Art und Ausmaß der Rückfälligkeit. Die Legalbewährung ist um so günstiger, je länger der Zeitraum, beginnend mit der Ausgangssanktion, bis zu einer erneuten Straffälligkeit ist. Im Idealfall kommt es im Untersuchungszeitraum zu keiner erneuten Straffälligkeit. Art und Ausmaß der Rückfälligkeit werden vorliegend anhand der relativen Legalbewährungsrate gemessen, also dem prozentualen Anteil der Jugendlichen, die keine erneute Registrierung aufweisen, bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der Jugendlichen, welche die gleichen Merkmale aufweisen, z.B. informell sanktioniert wurden. Die Analyse erfolgt dabei nicht unter Betrachtung der einzelnen Jugendlichen, sondern auf aggregiertem Niveau. Dies bedeutet, dass diejenigen Jugendlichen, welche identische Merkmalsausprägungen aufweisen, als Untersuchungseinheit betrachtet werden. Als weiteres zu untersuchendes Kriterium für den Einfluss auf die Legalbewährung soll der Reaktionszeitraum zwischen dem Ausgangsdelikt und der ersten Sanktion analysiert werden.

³ Vgl. insoweit insbesondere zur Problematik des Dunkelfeldes 3.2.3.

⁴ Vgl. dazu auch HEINZ/STORZ 1992, S. 51.

Der Beobachtungszeitraum wird auf 730 Tage (2 Jahre) seit dem Tag der Erstentscheidung festgesetzt. Dieser Zeitraum ist für die Analyse der Legalbewährung geeignet, da die Untersuchung von STORZ⁵ gezeigt hat, dass die Rate der Nachentscheidungen mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur Erstentscheidung abnimmt. Die Wahrscheinlichkeit einer zweiten Sanktionierung ist innerhalb des ersten Jahres nach der ersten Sanktion am größten⁶. Hinzu kommt die zunehmende Entwicklung der Probanden, die sich aufgrund gefestigter Meinungen und Einstellungen einer erzieherischen Einwirkung durch Sanktionen des Jugendstrafrechts mehr und mehr entziehen, soweit eine solche erzieherische Einwirkung überhaupt angenommen werden kann. Im Übrigen erscheint dieser Zeitraum auch im Hinblick auf die Datenerfassung vorteilhaft, da im Bundeszentralregister das Lebensalter nur in Jahren angegeben wird. Die Genauigkeit der Angaben ist daher auf +/- 1 Jahr beschränkt. Vorliegend wurde für die Ausgangsanktion das Alter zwischen 14 und 15 Jahren und dementsprechend für die Legalbewährung das Alter zwischen 16 und 17 Jahren gewählt. Bei der Wahl eines höheren Alters hätte nicht ausgeschlossen werden können, dass die Person im Zeitpunkt der Tat bereits Heranwachsender und nicht mehr Jugendlicher ist. Bei Heranwachsenden besteht die Möglichkeit, eine Sanktionierung nach dem allgemeinen Strafrecht vorzunehmen (vgl. § 105 JGG). Sollte in diesem Fall eine Einstellung nach der StPO erfolgen, ist dies im Datensatz nicht erfasst. Die erneute Registrierung hätte nicht festgestellt werden können, und die Person wäre als nicht rückfällig eingestuft worden, obwohl sie erneut einen Straftatbestand verwirklicht hat. Damit konnte das verwendete Rückfallkriterium auf diese Personengruppe keine Anwendung finden. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde daher auf die Berücksichtigung von Heranwachsenden verzichtet.

3.2.2 *Unabhängige Variablen*

Die unabhängigen Variablen bezeichnen diejenigen Merkmalsausprägungen, deren Wirkung mit statistischen Mitteln untersucht wird. Die wichtigste unabhängige Variable dieser Untersuchung ist die Sanktion, welche die Jugendlichen bei ihrer ersten justiziellen Behandlung im Alter von 14 oder 15 Jahren erfahren haben. Um hinreichend große Vergleichsgruppen zu erhalten, wird die Sanktion im Rahmen der vorliegenden Analyse teilweise

⁵ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 173.

⁶ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 173.

dichotomisiert, kann also nur die Ausprägungen „formell“⁷ oder „informell“⁸ annehmen. Allerdings ist bei der Ausprägung „informell“ von Interesse, ob die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfolgte, da sich die Fälle, in welchen die Staatsanwaltschaft von einer Anklage absieht, hinsichtlich ihres Tatumwertes von den angeklagten Fällen unterscheiden können. Im Rahmen der unabhängigen Variablen wird daher teilweise nach den Ausprägungen „formell“, „§ 47 JGG“ (Einstellung des Verfahrens durch den Richter) und „§ 45 JGG“ (Absehen von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft) unterschieden.

Da den Daten der Freiburger Kohortenstudie⁹ die Angaben des Bundeszentralregisters zugrunde liegen, stehen daneben hinsichtlich der einzelnen Probanden noch vor allem die soziometrischen Daten „Geschlecht“, „Alter“ und „Kohorte“ sowie das verwirklichte „Delikt“ zur Verfügung. Diese Variablen sind auf Nominalniveau¹⁰ skaliert. Des Weiteren kann der Zeitraum zwischen Tat und Sanktion aus den Angaben errechnet werden, soweit er in den Daten enthalten ist. Diese Variable ist auf Rationalniveau¹¹ skaliert.

3.2.3 Methodisches Vorgehen

Um für theoretische Überlegungen hinsichtlich möglicher Modifikationen des Jugendstrafrechts im Bereich des Sanktionensystems eine empirische Basis über den Wirkungsgrad von Sanktionen zu evaluieren, wird im folgenden die Sanktionspraxis der Justiz und die sich daran anschließende Legalbewährung von Jugendlichen statistisch untersucht. Die Analyse des zugrundegelegten Datensatzes im Hinblick auf Art und Veränderung der getroffenen Sanktionen sowie die Legalbewährung erfolgt mit Mitteln der deskriptiven Statistik sowie der Inferenzstatistik. Dabei soll durch den Ver-

⁷ Hierunter werden die Maßnahmen nach §§ 10, 14, 15, 16, 17, 27 JGG gefasst.

⁸ Hierunter werden die Maßnahmen nach §§ 45, 47 JGG verstanden.

⁹ Vgl. hierzu 3.3.

¹⁰ Vgl. dazu SCHNELL/HILL/ESSER, S. 133: Nominale Messung besteht in der Erstellung einer einfachen Klasseneinteilung, die jedes Objekt genau einer Klasse zuordnet, also beispielsweise Krankheitsklassifikationen.

¹¹ Vgl. dazu SCHNELL/HILL/ESSER, S. 133: Rationale Messung erfordert neben einer Unterscheidungs- und Rangordnungsmöglichkeit die gleiche Intervallgröße und die Existenz eines natürlichen Nullpunktes, z.B. Messungen der Temperatur in Kelvin oder des elektrischen Widerstandes in Ohm.

gleich der Legalbewährungsrate¹² – unterschieden nach der vorangegangenen Sanktionsform – untersucht werden, ob signifikante Unterschiede bestehen bzw. ein Zusammenhang nachgewiesen werden kann. Mit Hilfe einer Survival-Analysis bzw. einer Varianzanalyse soll ermittelt werden, ob sich ein Zusammenhang zwischen der Sanktionsform und der Dauer der Legalbewährung nachweisen lässt. Darüber hinaus wird analysiert, ob sich bei den erneut registrierten Jugendlichen Unterschiede im Hinblick auf die Art des neuerlich verwirklichten Straftatbestandes (einschlägig/nicht einschlägig) in Abhängigkeit von der Sanktionsform zeigen.

Diese Analyse setzt allerdings voraus, dass die beobachteten Wirkungen auf die gemessenen Einflussfaktoren und nicht auf Wirkungen von in der Untersuchung nicht berücksichtigten Störvariablen zurückzuführen sind¹³. Anders als in experimentellen Untersuchungsdesigns, in denen homogene Untersuchungsgruppen sich im Idealfall nur in einer *Treatment*-Variablen unterscheiden und Veränderungen der abhängigen Variablen daher eindeutig auf die Unterschiede in den *Treatment*-Bedingungen zurückgeführt werden können, ist unter nicht experimentellen Untersuchungsbedingungen durch eine geeignete Auswertungsstrategie sicherzustellen, dass die beobachteten Effekte nicht in unkontrollierter Weise durch die Wirkung von Drittvariablen verfälscht werden¹⁴. In der vorliegenden Untersuchung geschieht dies durch die Bildung von Vergleichsgruppen, die hinsichtlich derjenigen Variablen homogenisiert sind, denen – neben der Art der Sanktionierung – ein Effekt auf die Legalbewährung zugeschrieben werden kann. Dies sind insbesondere „Vorbelastung“ und „Delikt“ sowie „Kohorte“, „Geschlecht“ und „Staatsangehörigkeit“¹⁵.

Dieser methodische Untersuchungsansatz des quasiexperimentellen Forschungsdesigns ist jedoch auch Kritik ausgesetzt¹⁶. Insoweit wird vorgetragen, die Homogenisierung der Vergleichsgruppen bereite zumeist erhebliche Schwierigkeiten und die Erfassung des Erfolgskriteriums unterliege erheblichen Unsicherheiten¹⁷. Diese Kritik ist nicht gänzlich unberechtigt. Allerdings wird dem vorliegend dadurch Rechnung getragen, dass nahezu alle Jugendlichen der untersuchten fünf Kohorten erfasst werden, die mit

¹² Prozentualer Anteil der nicht erneut registrierten Jugendlichen bezogen auf die Untersuchungsgruppe.

¹³ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 137.

¹⁴ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 138.

¹⁵ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 138.

¹⁶ Vgl. BOCK 1994, S. 94.

¹⁷ Vgl. BOCK 1994, S. 94.

ihrem 14./15. Lebensjahr von einer Justizbehörde des Landes Baden-Württemberg sanktioniert wurden¹⁸. Insoweit dürfte den wissenschaftlichen Anforderungen in ausreichender Weise Rechnung getragen sein, da es sich bezogen auf die Auswahlkriterien nahezu um eine Vollerhebung¹⁹ handelt. Freilich können insoweit Fehler bei der Datenerfassung im Rahmen des Bundeszentralregisters nicht ausgeschlossen werden²⁰. Schwerer wiegt diese Problematik im Rahmen des Erfolgskriteriums, also der Legalbewährung, die anhand einer Registrierung im Bundeszentralregister operationalisiert wurde. Insoweit ist der Kritik zuzugeben, dass dieser quasi-experimentelle Ansatz nicht frei von Unsicherheiten ist²¹.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Problematik des Dunkelfeldes hinzuweisen²². Nicht jede durch Jugendliche verübte Straftat gelangt auch zur Kenntnis der Behörden bzw. wird Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens (Entdeckungswahrscheinlichkeit). Ebenso wenig kann für jede bekannt gewordene Tat auch der Täter ermittelt werden (Aufklärungswahrscheinlichkeit). Dies führt zwangsläufig zu einer Verzerrung, da für das Messen der Legalbewährungsrate anhand der vorliegenden Daten nur diejenigen Taten berücksichtigt werden können, die zu einer Registrierung im Bundeszentralregister geführt haben. HEINZ zufolge lässt sich für die beiden genannten Faktoren der Entdeckungs- und Aufklärungswahrscheinlichkeit noch nicht abschließend beurteilen, ob sich diese in einer Gesamtbilanz zugunsten oder zulasten junger Menschen auswirken²³. Für die vorliegende Untersuchung lässt sich die Beeinträchtigung durch die Problematik des Dunkelfeldes nicht berechnen.

Allerdings können im Rahmen der vorliegenden Untersuchung auch lediglich statistische Wechselbeziehungen und Zusammenhänge, keinesfalls aber Kausalbeziehungen ermittelt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Größe der Untersuchungsgruppe und der im Bereich der Jugendkriminalität hohen Geständnisbereitschaft und dem mangelnden Professionalisierungsgrad der Täter die erfasste Kriminalität ausreicht, um

¹⁸ Vgl. zur Auswahl des Datensatzes im einzelnen unten.

¹⁹ Die Untersuchung bezieht sich nur auf Baden-Württemberg. Hinsichtlich der Sanktion wurden alle Registrierungen aus Baden-Württemberg berücksichtigt, bezüglich der Legalbewährung wurden für die in Baden-Württemberg registrierten Jugendlichen die Folgeregistrierungen im gesamten Bundesgebiet berücksichtigt.

²⁰ Vgl. zur Problematik der amtlichen Registrierung unten.

²¹ Vgl. dazu im einzelnen unten.

²² Vgl. dazu eingehend HEINZ 2002b, S. 14ff.

²³ Vgl. HEINZ 2002b, S. 21.

zu gültigen Ergebnissen zu gelangen. Im Rahmen der vorliegenden, rein quantitativen Untersuchung können auch keine Effekte ermittelt werden, die für jeden Einzelfall Gültigkeit besitzen, sondern nur grundsätzliche und generelle Kriterien.

3.2.4 Signifikanz

Hypothesen werden in der empirischen Forschung mit Hilfe von Signifikanztests überprüft²⁴. Zwar werden solche Signifikanztests grundsätzlich nur im Rahmen von Stichproben eingesetzt und sind im Rahmen von Vollerhebungen wie der vorliegenden entbehrlich; allerdings kann wegen der Möglichkeit von Fehlern²⁵ im Rahmen der Datenerhebung und Datenübertragung nicht davon ausgegangen werden, dass der zugrundeliegende Datensatz tatsächlich vollständig ist. Dies gilt aufgrund der Dunkelfeldproblematik²⁶ insbesondere im Bereich der erneuten Registrierung. Daher wird die Signifikanz überprüft.

Ein Ergebnis ist statistisch signifikant, wenn es zu einer Ergebnisklasse gehört, deren Wahrscheinlichkeit bei Gültigkeit der Nullhypothese kleiner als ein zuvor festgesetztes Signifikanzniveau ist²⁷. Das Signifikanzniveau (α -Fehler-Niveau) bezeichnet die per Konvention festgelegte Höchstgrenze der α -Fehler-Wahrscheinlichkeit. Unter α -Fehler-Wahrscheinlichkeit ist die Wahrscheinlichkeit zu verstehen, mit der das empirisch gefundene Stichprobenergebnis zustande kommen kann, wenn die Nullhypothese gilt²⁸, also kein Effekt nachgewiesen werden kann. Vorliegend wird das Signifikanzniveau auf 1 % festgesetzt. Zwar ist im Rahmen der Sozialwissenschaften üblich, dass Signifikanzniveau bei 5 % festzusetzen und 1 % nur dann zu wählen, wenn eine Theorie widerlegt oder der Theorie ein wissenschaftlich bedeutsamer Tatbestand zugrunde liegt; jedoch liegt die Zahl der Probanden weit über dem Durchschnitt. Da der gewählte Signifikanztest²⁹ durch die Anzahl der Probanden beeinflusst wird, war das Signifikanzniveau höher anzusetzen. Der Signifikanztest reduziert sich auf den einfachen Vergleich des empirisch ermittelten, statistischen Testwertes mit demjenigen Wert, der von der entsprechenden Testwerteverteilung α %

²⁴ Vgl. BORTZ/DÖRING 2002, S. 492.

²⁵ Vgl. dazu 3.3.2.

²⁶ Vgl. dazu 3.2.3.

²⁷ Vgl. BORTZ/DÖRING 2002, S. 690.

²⁸ Vgl. BORTZ/DÖRING 2002, S. 690; 674.

²⁹ Vgl. unten.

(vorliegend $\alpha = 1\%$) abschneidet. Die Irrtumswahrscheinlichkeit wird mit „p“ als Grenzwert zwischen 0 und 1 angegeben.

Statistisch signifikant ist ein Ergebnis nach dem oben gesagten im Rahmen der vorliegenden Untersuchung immer dann, wenn „ $p < .01$ “, also die Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner als 1 % ist.

3.2.5 Chi-Quadrat (χ^2)

Die χ^2 -basierten Maßzahlen beruhen auf einem Vergleich der ermittelten Werte mit den Werten, die man erwarten würde, wenn keine Beziehung zwischen den Variablen bestünde³⁰. Es erfolgt also ein Vergleich der Häufigkeiten der sogenannten Kontingenztabelle³¹ (f_k) mit den Häufigkeiten der sogenannten Indifferenztabelle³² (f_i), der sich für Daten aller Messniveaus, also auch für nominalskalierte Daten, berechnen lässt³³. Die Summe der Differenzen zwischen den empirischen absoluten Häufigkeiten n_{ij} und den bei Unabhängigkeit erwarteten absoluten Häufigkeiten e_{ij} ist bei gegebenem Stichprobenumfang n stets gleich null³⁴. Werden jedoch vor der Summenbildung die Differenzen zwischen den beobachteten und erwarteten Häufigkeiten quadriert und durch die jeweils erwarteten Häufigkeiten dividiert, dann resultiert ein Kennwert, der nur dann den Wert Null annimmt, wenn die beobachteten und erwarteten Häufigkeiten in allen Tabellenzellen übereinstimmen³⁵. Dieser Kennwert wird nach dem Statistiker Pearson³⁶ als Pearsons Chiquadratstatistik (χ^2) bezeichnet. Die Teststatistik χ^2 wird berechnet nach:

$$\chi^2 = \sum_{j=1}^k (n_{ij} - e_{ij})^2 / e_{ij}$$

Je größer die Differenzen zwischen erwarteten und beobachteten Häufigkeiten sind, desto größer ist der Wert der Teststatistik und die Abweichung von der Unabhängigkeit, somit auch von der Assoziation (Zusammenhang)

³⁰ Vgl. BENNINGHAUS 1996, S. 204.

³¹ Tabelle mit den durch die Untersuchung ermittelten Werten.

³² Tabelle mit den Werten, die man erwarten würde, wenn keine Beziehung zwischen den Variablen bestünde.

³³ Vgl. BENNINGHAUS 1996, S. 204.

³⁴ Vgl. KÜHNEL/KREBS 2001, S.332.

³⁵ Vgl. KÜHNEL/KREBS 2001, S.332.

³⁶ Vgl. NEYMAN/PEARSON 1928.

der beiden Variablen. Bei Indifferenz von Zeilen- und Spaltenvariablen in der Population ist χ^2 mit df^{37} asymptotisch chiquadratverteilt. Neben der Anwendung als Basis für statistische Zusammenhangsmaße wird der Wert χ^2 vorliegend als Test der statistischen Signifikanz verwendet und der oben angeführte p-Wert ermittelt.

3.2.6 Das Zusammenhangsmaß Cramérs V

Der Wert der Teststatistik χ^2 variiert mit der Fallzahl und ist daher als Maß für die Stärke des Zusammenhangs zwischen der abhängigen und der unabhängigen Variablen ungeeignet³⁸. Ein geeignetes Zusammenhangsmaß für beliebige I x J-Kreuztabellen kann jedoch dadurch konstruiert werden, dass der aus den Daten ermittelte χ^2 -Wert einer Kreuztabelle durch den für diese Tabelle maximal möglichen χ^2 -Wert dividiert wird³⁹. Die Quadratwurzel dieses Wertes wird als Zusammenhangsmaß verwendet⁴⁰. Der so gebildete Koeffizient wird nach dem Statistiker Cramér als Cramérs V bezeichnet:

$$\text{Cramérs V} = \sqrt{\chi^2 / \chi^2_{\text{ma}}}$$

Im Gegensatz zu χ^2 ist Cramérs V auf den Wertebereich von 0 bis 1 normiert. 0 bedeutet, dass beide Variablen voneinander statistisch unabhängig sind. Je größer der statistische Zusammenhang zwischen den beiden Variablen ausfällt, desto größer ist der Wert von V. Der Wert 1 bedeutet dabei, dass beide Variablen perfekt miteinander zusammenhängen. Dabei bewegt sich der konkrete V-Wert entweder in der Nähe von 0 (kein Zusammenhang) im mittleren Wertebereich oder in der Nähe von 1 (perfekter Zusammenhang). Werte, die höher liegen als 0,6, kommen jedoch eher selten vor. Im Allgemeinen wird der Wert einer Maßzahl für einen Zusammenhang zwischen 0,1 und 0,2 als eher gering bezeichnet⁴¹.

³⁷ Freiheitsgrade (df, Degrees of Freedom): Bezeichnet diejenigen Bestimmungsstücke, die bei Berechnung einer statistischen Prüfgröße frei bzw. unabhängig voneinander variieren können (vgl. BORTZ/DÖRING 2002, S. 676/678).

³⁸ Vgl. KÜHNEL/KREBS 2001, S.335.

³⁹ Vgl. KÜHNEL/KREBS 2001, S.355.

⁴⁰ Vgl. KÜHNEL/KREBS 2001, S.356.

⁴¹ Vgl. KÜHNEL/KREBS 2001, S.356.

3.2.7 Einfaktorielle Varianzanalyse

Im Rahmen der Untersuchung der Signifikanz von Unterschieden in dem Zeitintervall bis zu einer erneuten Straffälligkeit in Abhängigkeit von der Art der Sanktion und der Legalbewährung in Abhängigkeit von der Länge des Zeitintervalls zwischen dem Zeitpunkt der Ausgangstat und dem Zeitpunkt der Sanktionierung wird vorliegend das statistische Verfahren der einfaktoriellen Varianzanalyse angewendet. Mit dieser Methode wird untersucht, wie sich die Stufen einer kategorialen unabhängigen Variablen in Bezug auf eine intervallskalierte abhängige Variable auswirken. Hierzu wird die statistische Signifikanz durch den Vergleich der Varianzen der beiden Vergleichsgruppen (erneut registriert/nicht erneut registriert) mittels eines F-Tests⁴² ermittelt. Letztlich ist wie beim χ^2 -Test maßgeblich, ob „ $p < .01$ “. Soweit dies vorliegt, ist das Ergebnis statistisch signifikant.

3.2.8 Survival-Analysis

Die Untersuchung des Zeitintervalls zwischen dem Zeitpunkt der Ausgangssanktion und einer erneuten Registrierung erfolgt neben der oben dargestellten einfaktoriellen Varianzanalyse mittels einer Survival-Analyse (vgl. zur Darstellung im einzelnen 3.6.12).

3.2.9 Regression

Die Regression ist ein statistisches Verfahren, um die Werte einer abhängigen Variablen mit Hilfe der Werte einer oder mehrerer unabhängiger Variablen vorherzusagen. Bei einem einfachen *linearen Regressionsmodell* werden die Werte der abhängigen Variablen jedes einzelnen Falles als Summe aus einer Konstante und der mit einem Regressionskoeffizienten gewichteten unabhängigen Variablen vorhergesagt⁴³. Die Differenzen zwischen den vorhergesagten und den beobachteten Werten der abhängigen Variablen werden als Residuen bezeichnet⁴⁴. Je geringer die Varianz der Residuen im Verhältnis zur Varianz der abhängigen Variablen ist, desto besser kann man die abhängige Variable durch die unabhängige Variable vorhersagen⁴⁵. Die erklärte Varianz einer Regression wird durch den De-

⁴² Dabei handelt es sich um ein statistisches Testverfahren, in welchem als Prüfverteilung die sog. F-Verteilung verwendet wird (vgl. zur Formel und Berechnung des F-Tests BORTZ 1993, S. 140ff).

⁴³ Vgl. SCHNELL/HILL/ESSER 1995, S. 417.

⁴⁴ Vgl. SCHNELL/HILL/ESSER 1995, S. 417.

⁴⁵ Vgl. SCHNELL/HILL/ESSER 1995, S. 418.

terminationskoeffizienten R^2 ausgedrückt, dessen Werte zwischen Null und 1 liegen, wobei höhere Werte einem höheren Anteil erklärter Varianz entsprechen⁴⁶. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird die lineare Regression angewendet, um die Frage zu prüfen, ob bei Veränderungen im Vergleich der Perioden ein linearer Trend ersichtlich ist. Hierfür wird lediglich der Steigungsparameter B betrachtet und dessen Signifikanz mittels eines t-Test⁴⁷ geprüft.

Die *logistische Regression* kommt als Auswertungsmethode in Frage, wenn der Einfluss unabhängiger Variablen auf eine nominal skalierte abhängige Variable untersucht wird⁴⁸. Der Schlüssel zur quantitativen Beschreibung des Zusammenhangs zwischen der abhängigen und der unabhängigen Variablen liegt darin, anstelle der unabhängigen Variablen Y die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Zielereignisses $p = P(Y = 1)$ zu modellieren⁴⁹. Während Y beispielsweise nur die Ausprägung rückfällig/nicht rückfällig besitzt, kann das Risiko p jede beliebige Zahl zwischen 0 und 1 annehmen⁵⁰. Die Chance (engl.: odds) $p/(1-p)$ kann jede beliebige positive Zahl annehmen und der Logarithmus der odd $\log[p/(1-p)]$, genannt logit, besitzt die ganze reelle Zahlenmenge als Wertebereich⁵¹. Damit ist es häufig sinnvoll, eine lineare Beziehung zwischen dem logit von p und der abhängigen Variablen X anzunehmen, d.h.

$$\text{logit}(p) = \log[p/(1-p)] = \alpha + \beta X$$

was mathematisch äquivalent ist mit:

$$p = [\exp(\alpha + \beta X)]/[1 + \exp(\alpha + \beta X)]^{52}$$

exp bezeichnet hierbei die Exponentialfunktion. Der rechte Term in obiger Gleichung stellt die so genannte logistische Funktion dar, daher erklärt sich die Bezeichnung logistische Regression.

⁴⁶ Vgl. SCHNELL/HILL/ESSER 1995, S. 418.

⁴⁷ Dabei handelt es sich um ein statistisches Testverfahren, in welchem als Prüfverteilung die sog. t-Verteilung verwendet wird (vgl. zur Formel und Berechnung des t-Test BORTZ 1993, S. 130ff).

⁴⁸ Vgl. BENDER/ZIEGLER/LANGE 2002.

⁴⁹ Vgl. BENDER/ZIEGLER/LANGE 2002.

⁵⁰ Vgl. BENDER/ZIEGLER/LANGE 2002.

⁵¹ Vgl. BENDER/ZIEGLER/LANGE 2002.

⁵² Vgl. BENDER/ZIEGLER/LANGE 2002.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird mit Hilfe der logistischen Regression geprüft, welcher Anteil der Varianz des Rückfalls durch die vorangegangene Art der Sanktion erklärt werden kann. Hierzu werden drei Pseudo-R²-Maße (Mc Fadden, Cox und Snell, Nagelkerke) errechnet, die in etwa dem Determinationskoeffizienten bei der linearen Regression entsprechen⁵³. Je näher diese Werte an Eins liegen, desto besser ist die Erklärungskraft der unabhängigen Variablen.

3.2.10 Zusammenfassung

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung werden die analysierten Variablen im Hinblick auf einen signifikanten Zusammenhang untersucht. Hierzu wird zunächst mittels des Chiquadratstest (χ^2), des F-Test bzw. des t-Test ermittelt, ob das definierte Signifikanzniveau erreicht wird, also „ $p < .01$ “ ist. Der Zusammenhang wird mit V geprüft. Tendenzen werden mit Hilfe der linearen Regression untersucht.

3.3 Die Freiburger Kohortenstudie

3.3.1 Fragestellungen

Das Kohortenprojekt wird seit 1985 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg mit dem Ziel durchgeführt, die Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität und strafrechtlicher Sanktionierung zu untersuchen⁵⁴. Im Mittelpunkt stehen dabei folgende zentrale Fragestellungen⁵⁵:

- Welche Zusammenhänge bestehen zwischen der offiziellen Registrierung in einem frühen Lebensabschnitt und der strafrechtlichen Auffälligkeit in späteren Lebensphasen?
- Welche altersabhängigen Verläufe offiziell registrierter Kriminalität lassen sich auch im Hinblick auf Deliktperseveranz und -spezialisierung feststellen?
- Inwieweit ist das Auftreten und die Entwicklung offiziell registrierter Kriminalität einem sozialen Wandel unterworfen?

⁵³ Vgl. eingehend RESE 2000, S.104ff.

⁵⁴ Vgl. GRUNDIES/HÖFER/TETAL 2002, S. 4.

⁵⁵ Vgl. GRUNDIES 1998.

- Welche Zusammenhänge bestehen zwischen justiziellen Reaktionen und erneuter polizeilicher Registrierung im Verlauf der Delinquenzentwicklung?

3.3.2 Erfasste Daten

Die Studie umfasst alle Personen der Jahrgänge 1970, 1973, 1975, 1978, 1985 und 1988, die mindestens einmal in der Personenauskunftsdatei des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg (PAD) registriert wurden⁵⁶. Für diese Personen stehen die Daten dieser ersten und ggf. jeder weiteren Registrierung in der PAD und im Bundeszentralregister (BZR)⁵⁷ zur Verfügung⁵⁸. Aus beiden Datenquellen erfolgen jährliche Ziehungen für die ausgewählten Kohorten, wobei das Design⁵⁹ der Studie die personenbezogene Zuordnung der Daten im Längsschnitt sowie zwischen den Datenquellen erlaubt⁶⁰. Die Ziehungsintervalle sind so angelegt, dass sich die regelmäßigen Löschungen in den Datenbeständen nicht auswirken⁶¹. Den derzeitigen Datenbestand der Studie zeigt Tabelle 1:

Tabelle 1: Datenbestand der Freiburger Kohortenstudie (Stand 1999)

Kohorte	Tatverdächtige (PAD)	Einträge (PAD)	Täter (BZR)	Registrierungen (BZR)
1970	48998	136529	29666	75306
1973	37992	108184	23465	56222
1975	33061	89613	21107	47495
1978	24818	61431	16257	31126
1985	3975	6124	-	-
1988	1041	1368	-	-

Quelle: GRUNDIES/HÖFER/TETAL 2002, S. 5

Die Aufbereitung der Bundeszentralregisterdaten erfolgt im Wesentlichen im Wege der elektronischen Datenverarbeitung⁶². Eine solche computerge-

⁵⁶ Vgl. GRUNDIES/HÖFER/TETAL 2002, S. 2.

⁵⁷ Vgl. zu den Datenquellen der Freiburger Kohortenstudie die Darstellung bei HÖFER 2003, S. 60f.

⁵⁸ Vgl. GRUNDIES/HÖFER/TETAL 2002, S. 5.

⁵⁹ Vgl. zum Design der Studie GRUNDIES, 1998.

⁶⁰ Vgl. GRUNDIES/HÖFER/TETAL 2002, S. 4.

⁶¹ Vgl. GRUNDIES/HÖFER/TETAL 2002, S. 5.

⁶² Vgl. zur Aufbereitung der Bundeszentralregisterdaten: HÖFER 2003, S.64.

stützte Aufbereitung der Daten ist dann relativ unproblematisch, wenn die Rohdaten in einem einheitlichen Format vorliegen⁶³. Bei den Bundeszentralregisterdaten ergeben sich diesbezüglich einige Schwierigkeiten, da nicht alle Informationen in eindeutigen sogenannten Textkennzahlen⁶⁴ kodiert sind⁶⁵. Während die Personendaten sowie die ausgesprochenen Sanktionen relativ unproblematisch ermittelt werden können, ist die Erfassung des Delikts nicht ohne Schwierigkeiten, da hierzu auf ein Freitextfeld zurückgegriffen werden muss⁶⁶. Insbesondere kann anhand des Freitextfeldes häufig nicht rekonstruiert werden, welche Delikte im Versuchsstadium steckengeblieben sind, welche Konkurrenzen zwischen den Tatbeständen angenommen wurden und wie viele Fälle des gleichen Deliktes vorlagen⁶⁷.

Grundsätzlich problematisch ist bei den in dem BZR erfassten Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG, dass nicht kontrolliert werden kann, ob diese vollständig mitgeteilt wurden. Zwar besteht nach § 60 I Nr. 7 JGG grundsätzlich eine Mitteilungspflicht, gleichwohl erfolgt die Übermittlung der Daten aber unvollständig bzw. systematisch verzerrt⁶⁸. Im Übrigen waren auch die Grenzen des allgemeinen Informationsgehaltes von Bundeszentralregisterdaten zu berücksichtigen⁶⁹. Insbesondere bestimmt sich der Grad

⁶³ Vgl. HÖFER 2003, S. 64.

⁶⁴ Bei den Textkennzahlen handelt es sich um vom Bundeszentralregister verwendete Kodierungen.

⁶⁵ Vgl. HÖFER 2003, S. 64.

⁶⁶ Vgl. HÖFER 2003, S. 67.

⁶⁷ Vgl. HÖFER 2003, S. 67.

⁶⁸ Vgl. HEINZ/STORZ 1993, S. 30 mit weiteren Nachweisen: HEINZ zog in dem Forschungsprojekt „Reaktionsalternativen im Jugendstrafrecht“ eine Stichprobe aus allen Verfahren, die 1979 in Baden-Württemberg mit Einstellung nach § 45 JGG oder mit Anklageerhebung nach den Vorschriften des Jugendstrafrechts erledigt worden waren. Für die Probanden dieser Stichprobe wurden Auszüge aus dem BZR eingeholt. Bei einer nicht unerheblichen Zahl von Jugendlichen war die Erziehungsregisterauskunft negativ. Wie die zur Kontrolle beigezogenen Akten ergaben, war zwar nach § 45 JGG eingestellt, diese Einstellung aber nicht zum Erziehungsregister gemeldet worden. Im Endergebnis waren 27 % der Entscheidungen nach § 45 JGG nicht im Erziehungsregister eingetragen gewesen. Diese Ausfälle traten nicht zufallsverteilt auf, sondern „klumpten“ bei einzelnen Landgerichtsbezirken entsprechend den unterschiedlichen Gepflogenheiten der einzelnen Geschäftsstellen beim Ausfüllen der Mitteilungen zum Erziehungsregister. In ihrer Untersuchung von 200 Strafverfahren aus den Landgerichtsbezirken Koblenz und Mainz stellte KALPERS-SCHWADERLAPP (1989, S. 125) fest, dass 10,5 % der Einstellungen gemäß §§ 45, 47 JGG nicht eingetragen waren.

⁶⁹ Vgl. dazu HEINZ/STORZ 1992, S. 136: Bei der Untersuchung von Storz zeigte sich, dass im BZR teilweise keine Absätze, Nummern etc. enthalten waren. Auch waren

der Präzision der durch vorliegende Untersuchung ermittelten Ergebnisse naturgemäß durch die Präzision der zugrunde gelegten Daten⁷⁰. Inwieweit es bei den Daten der Kohortenstudie zu Ausfällen aufgrund einer mangelhaften Mitteilungspraxis kam, kann allerdings nicht festgestellt werden.

Außer Angaben zum Alter, zur Staatsangehörigkeit und zum Geschlecht enthalten die Daten keine weiteren Tätermerkmale; als Tatmerkmale sind Angaben zum verwirklichten Straftatbestand und zum Urteilszeitpunkt vorhanden. Daten zum Opfer, Schaden und zu den Verfahrensbeteiligten fehlen⁷¹.

3.4 Deskriptiver Überblick über den zugrunde gelegten Datensatz

Die vorliegende Analyse erfolgt anhand der strafrechtlich auffälligen Jugendlichen, welche zum Zeitpunkt der Tat⁷² das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hatten. Durch diese Auswahl ist gewährleistet, dass auch tatsächlich Jugendstrafrecht Anwendung fand. Als obere Grenze wurde 16 Jahre gewählt, um während des Untersuchungszeitraumes (2 Jahre) alle Einstellungen erfassen zu können⁷³. Für die genannte Altersgruppe sollen die Daten der fünf Kohorten 1970, 1973, 1975, 1978 und 1985 innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren beginnend mit dem Zeitpunkt der Sanktion untersucht werden.

Von den in der Kohortenstudie erfassten Personen sind 27.310 zwischen ihrem 14. und 16. Lebensjahr registriert worden, ohne dass bereits zuvor eine Eintragung im Bundeszentralregister vorhanden war. Um Verzerrungen durch regionale Sanktionspräferenzen⁷⁴ entgegenzuwirken, werden diejenigen Jugendlichen, die hinsichtlich ihrer ersten Sanktion nicht durch ein Gericht des Landes Baden-Württemberg sanktioniert wurden (N = 1.303), nicht in den Datensatz aufgenommen.

In weiteren zehn Fällen ergab die Berechnung der Differenz zwischen dem Datum der Sanktion und dem Datum der Tat einen negativen Wert.

Milderungen (z.B. § 248a StGB) nicht immer eingetragen. Des weiteren konnte dem BZR nicht entnommen werden, ob ein Delikt nur einmal oder mehrfach begangen wurde.

⁷⁰ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 137.

⁷¹ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 137.

⁷² Vgl. zur Datenerfassung 3.2.2.

⁷³ Vgl. dazu 3.2.1.

⁷⁴ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 153ff, wonach die große Varianz in den Einstellungsraten ihrer Untersuchung auf regionale Sanktionspräferenzen zurückzuführen ist.

Dies würde bedeuten, dass die Tat nach der Sanktion stattgefunden hat. Aufgrund der offensichtlichen Unrichtigkeit wurden diese Fälle ebenfalls aus dem Datensatz herausgenommen.

Im Übrigen konnten auch die Personen keine Berücksichtigung finden, für welche die Art der Sanktion fehlte ($N = 640$), da es sich insoweit um die wichtigste unabhängige Variable handelt.

Damit umfasst der Datensatz 25.358 Personen. Einen Überblick über die bei der ersten Sanktionierung ergangene Sanktion gibt folgende Tabelle.

Tabelle 2: Absolute und relative Häufigkeit der Sanktion bei der ersten Registrierung

Art der Sanktion	Häufigkeit	
	absolut	relativ
Jugendstrafe ohne Bewährung	35	0,1 %
Jugendstrafe mit Bewährung	147	0,6 %
Schuldspruch	75	0,3 %
Zuchtmittel	2867	11,3 %
Erziehungsmaßregel	2060	8,1 %
Zuchtmittel/Erziehungsmaßregel	1540	6,1 %
§ 47 JGG	4302	17,0 %
§ 45 JGG	14324	56,5 %
Sonstiges	8	0,0 %
Σ	25358	100,0%

Die sonstigen Maßnahmen ($N = 8$) konnten keiner der in der Tabelle aufgeführten Kategorie zugeordnet werden und bleiben im Rahmen der weiteren Untersuchung unberücksichtigt. Damit umfasst der zugrunde liegende Datensatz 25.350 Personen. Um hinreichend große Untergruppen bilden zu können, werden die Maßnahmen der Jugendstrafe, des Schuldspruch sowie der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln unter der Kategorie „Formelle Sanktionen“ und die Maßnahmen nach den §§ 45, 47 JGG unter der Bezeichnung „Informelle Sanktionen“ zusammengefasst. Soweit die Anzahl der Probanden es zulässt, erfolgt eine aufgeschlüsselte Analyse. Nach der

Zusammenfassung zeigt die folgende Tabelle das Sanktionsspektrum des untersuchten Datensatzes:

Tabelle 3: Absolute und relative Häufigkeit der Sanktion bei der ersten Registrierung

Art der Sanktion	Häufigkeit	
	absolut	relativ
Formelle Sanktionen	6724	26,5 %
Informelle Sanktionen	18626	73,5 %
Σ	25350	100,0%

Der Beobachtungszeitraum, für welchen die Legalbewährung untersucht werden soll, beträgt 730 Tage (2 Jahre)⁷⁵. Bei den Jugendlichen, gegen die eine unbedingte Jugendstrafe ergangen ist (N=35)⁷⁶, fällt ein Teil der Haftverbüßung in den Untersuchungszeitraum. Die Legalbewährung für diese Jugendlichen wird zu Beginn des Abschnitts Legalbewährung dargestellt, und diese Jugendlichen werden dann für die Analyse der Legalbewährung nicht mehr berücksichtigt. Damit erstreckt sich die Untersuchung der Sanktion auf 25.350 und die Untersuchung der Legalbewährung auf 25.315 Personen. Der Untersuchungszeitraum wird, beginnend mit dem Tag der Sanktion, für jeden einzelnen Jugendlichen individuell berechnet. Folglich verlaufen die Untersuchungszeiträume von Sanktion und Legalbewährung für die einzelnen Kohorten in unterschiedlichen Perioden. Für die Kohorte 70 liegen sie zwischen 1984 und 1988, für die Kohorte 73 zwischen 1987 und 1991, für die Kohorte 75 zwischen 1989 und 1993, für die Kohorte 78 zwischen 1992 und 1996 und für die Kohorte 1985 zwischen 1999 und 2003. Insbesondere für die Registrierungen der Kohorte 1985 besteht die Problematik, dass noch nicht alle Registrierungen bis zum Zeitpunkt der Berechnung gemeldet waren, so dass im Hinblick auf die Legalbewährung nur eine eingeschränkte Gültigkeit der Ergebnisse angenommen werden kann.

⁷⁵ Vgl. dazu 3.2.1.

⁷⁶ Das Minimum der Dauer der verhängten Freiheitsstrafe beträgt 180 Tage, der Durchschnitt liegt bei 516 Tagen, der häufigste Wert beträgt 360 Tage.

3.5 Sanktion

3.5.1 Hinführung

In diesem Abschnitt wird zunächst die Sanktionsstruktur für die untersuchten Jugendlichen deskriptiv dargestellt und Unterschiede im Hinblick auf die unabhängigen Variablen Kohorte, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Delikt und Region aufgezeigt. Im Anschluss daran erfolgt die Analyse der Legalbewährung in Abhängigkeit von der vorangegangenen Sanktion und unter Berücksichtigung der vorgenannten unabhängigen Variablen. Im Hinblick auf die unabhängige Variable Delikt erfolgt eine Analyse im Rahmen der von den Jugendlichen als schwerste Eingangstat⁷⁷ von allen Straftatbeständen am häufigsten verwirklichten Tatbestände des „einfachen Diebstahls“ nach §§ 242, 248a StGB, des Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 StVG, des „schweren Diebstahls“ nach §§ 243, 244 StGB, der „einfachen Körperverletzung“ nach § 223 StGB und der „Sachbeschädigung“ nach § 303 StGB. Dabei ließ sich anhand der Daten nicht eindeutig feststellen, ob es sich um eine vollendete oder nur versuchte Taten handelte. Des Weiteren bleibt auch unberücksichtigt, ob das Delikt durch aktives Handeln oder Unterlassen verwirklicht wurde. Auf die Frage, ob der Täter allein oder gemeinschaftlich mit anderen handelte, wird bei der Sanktionsstruktur eingegangen.

Da die Sanktion nur für die Jugendlichen im Alter von 14/15 Jahren dargestellt wird, bezieht sich die Kohorte 70 auf die Periode 1984/85, die Kohorte 73 auf die Periode 1987/1988, die Kohorte 75 auf die Periode 1989/90, die Kohorte 78 auf die Periode 1992/93 und die Kohorte 85 auf die Periode 1999/2000. Im Weiteren werden die Bezeichnungen der jeweiligen Kohorte und die Perioden synonym verwendet.

Die prozentualen Angaben werden überwiegend gerundet angegeben. Daher weicht die Summe teilweise um 1 % von 100 % ab.

In diesem Abschnitt wird die Sanktionsstruktur deskriptiv aufbereitet und inferenzstatistisch untersucht. Die Interpretation der Ergebnisse erfolgt gemeinsam mit den Ergebnissen des Abschnittes „Legalbewährung“ in dem Kapitel „Erklärungsansätze und Schlussfolgerungen“.

⁷⁷ Soweit die Jugendlichen mehrere Delikte verwirklicht haben, fand nur das schwerste Delikt Eingang in die Untersuchung.

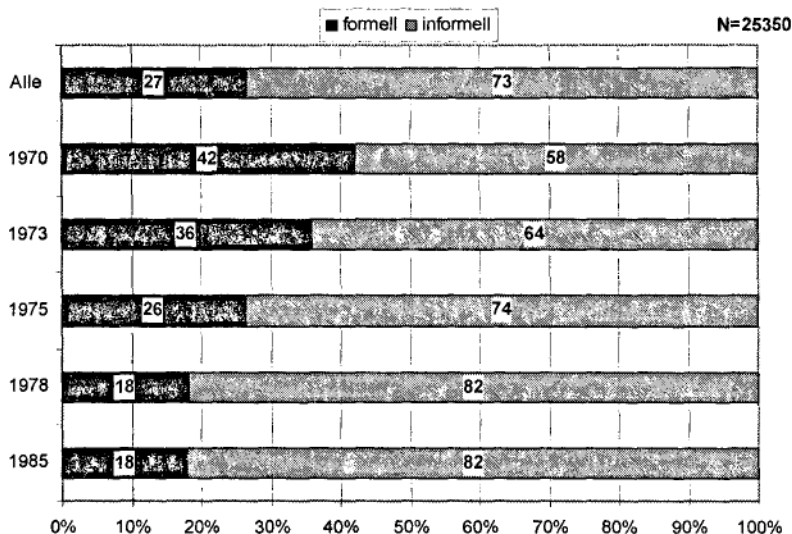
3.5.2 Anteil der formellen versus informellen Sanktionen insgesamt

Von den der vorliegenden Untersuchung zugrunde gelegten 25.350 Registrierungen entfallen 4.786 (19 %) auf die Kohorte 70, 3.763 (15 %) auf die Kohorte 73, 3.984 (16 %) auf die Kohorte 75, 4.714 (19 %) auf die Kohorte 78 und 8.103 (32 %) auf die Kohorte 85. Abbildung 1 zeigt das Verhältnis der formellen und informellen Sanktionen unterschieden nach Kohorten, also den prozentualen Anteil der jeweiligen Sanktionsart an der Gesamtzahl der ergangenen Sanktionen. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass zunächst ein Gesamtüberblick über die Sanktionsstruktur gegeben werden soll, ohne eine Unterscheidung anhand des verwirklichten Ausgangsdelikts zu treffen. Dieses hat allerdings einen Einfluss auf die ergangene Sanktion, da z.B. ein schwerer Raub einen anderen Strafraum eröffnet als der Diebstahl einer geringwertigen Sache. Daher ist für ein genaueres Ergebnis die Kontrolle des Ausgangsdelikts erforderlich, welche in Abschnitt 3.5.8 erfolgt.

Insgesamt – ohne nach Kohorten zu differenzieren – überwiegt der Anteil der informellen Sanktionen mit 73 % über alle Kohorten deutlich den Anteil der formellen (27 %). Werden die einzelnen Kohorten betrachtet, so zeigt sich die Entwicklung der Sanktionspraxis im Verlauf der untersuchten Zeitperioden. Dabei erfolgt im Zeitverlauf eine zunehmende Veränderung in der Sanktionspraxis zugunsten der informellen Sanktionen. Während bei der Kohorte 70 der Anteil der formellen Sanktionen noch 42 % ausmachte, ist diese Sanktionsart über die Kohorten zunächst kontinuierlich rückläufig und geht bei der Kohorte 78 auf einen Anteil von 18 % zurück. Die Veränderungen der Kohorte 85 (18,1 % formell) im Vergleich zu der Kohorte 85 (17,9 % formell) sind so geringfügig, dass die Sanktionsstruktur dieser beiden Kohorten als gleich bezeichnet werden kann. Der Anteil der informellen Sanktionen nimmt entsprechend dem Rückgang bei den formellen Sanktionen ausgehend von dem Wert 58 % bei der Kohorte 70 über die Kohorten bis auf den Wert 82 % bei der Kohorte 78 zu und bleibt danach konstant.

Diese Entwicklung zeigt, dass sich bei den untersuchten Jugendlichen in der justiziellen Praxis in Baden-Württemberg von der Periode 1984/85 zur Periode 1992/93 eine Tendenz weg von der formellen Sanktionierung hin zu Diversion bzw. Absehen von Strafe durchsetzen konnte. Damit hat die justizielle Praxis einen Teil der durch die Reform des JGG von 1990 intendierten Ziele bereits antizipiert.

Abbildung 1: Anteil der formellen versus informellen Sanktionierungen der vorliegend untersuchten Jugendlichen hinsichtlich der ersten Registrierung – unterschieden nach Kohorte⁷⁸



Das 1. JGGÄndG modifizierte die Vorschriften für die Verfahrenseinstellung und stärkte die Einstellungsmöglichkeiten für Richter und Staatsanwälte. Die Justiz in Baden-Württemberg setzte diese Reformen offenbar um und machte in den Perioden nach 1990 (Kohorte 78 und 85) in noch höherem Maße von informellen Sanktionen Gebrauch. Obwohl zwischen der Kohorte 78 und der Kohorte 85 ein – im Vergleich zu den übrigen Kohorten – relativ langer Zeitraum von sieben Jahren liegt, ist die Sanktionsstruktur in beiden Perioden in etwa gleich. Aufgrund dessen könnte vermutet werden, dass es in der justiziellen Praxis keinen weiteren Spielraum für informelle Sanktionen gibt.

Die Überlegung, die zunehmende Anzahl der Einstellungen mit einem zunehmenden Aufkommen an Straftaten zu erklären⁷⁹, erscheint bei den vorliegenden Daten nicht vorzuzugwürdig. Zwar lässt sich anhand der An-

⁷⁸ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 27 (Anhang) wiedergegeben, vgl. zur Entwicklung der Sanktionspraxis insgesamt GRUNDIES 2003.

⁷⁹ Vgl. dazu 2.4.2.

zahl der Registrierungen bei der Kohorte 78 eine leichte Zunahme feststellen; diese entspricht jedoch bei weitem nicht dem Umfang der Zunahme der Einstellungen. Vor allem zeigt sich dies aber an der Anzahl der Registrierungen der Kohorte 85, bei welcher sich die Zahl der Erstregistrierungen für die untersuchten Jugendlichen im Alter von 14/15 Jahren nahezu verdoppelt hat, aber kein weiterer Anstieg der Einstellungszahlen erfolgte. Freilich muss offen bleiben, ob es im Untersuchungszeitraum nicht zu einer Höherbelastung aufgrund struktureller Veränderungen kam.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung war die für die Sanktionspräferenz von STORZ⁸⁰ aufgezeigte wichtigste Determinante Bundesland kontrolliert, da nur Sanktionen durch die Justiz von Baden-Württemberg untersucht wurden. Es wurden auch lediglich Erstregistrierungen berücksichtigt und damit die Frage der Vorbelastung gleichfalls kontrolliert⁸¹. Eine deliktsspezifische Analyse erfolgt unter Punkt 3.5.7. Als weitere Determinante für die Entscheidung zwischen einer formellen und einer informellen Sanktion könnte daneben aber auch die Frage herangezogen werden, ob der Täter bei der Begehung der Tat allein oder gemeinschaftlich mit anderen handelte. Während 20 % der Alleintäter (N=3.993) formell sanktioniert wurden, lag der Anteil bei den Mittätern bei 51 % (N=2.698). Dementsprechend beträgt der Anteil der Alleintäter bei den informellen Sanktionen 80 % (N=15.864) und bei den Mittätern 49 % (N=2.622). Dieser Unterschied ist signifikant⁸². Für V errechnet sich ein Wert von 0,28, so dass ein Zusammenhang zwischen der Sanktionsstruktur in Abhängigkeit davon, ob Allein- oder Mittäterschaft vorliegt, anzunehmen ist.

3.5.3 Struktur der formellen Sanktionen

Von den 6.724 formellen Registrierungen sind insgesamt – ohne eine Unterscheidung nach Kohorten vorzunehmen – etwa 43 % Zuchtmittel. Bei einem knappen Drittel der Fälle (31 %) ergingen Erziehungsmaßregeln. In 23 % der Fälle wurde eine Kombination von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln als geeignet angesehen, bei den verbleibenden Fällen wurde eine unbedingte Jugendstrafe (0,5 %) bzw. eine Jugendstrafe mit Bewährung (2 %) bzw. ein Schuldspruch (1 %) ausgesprochen. Die Entwicklung der Sanktionsstruktur bei den formellen Sanktionen über die Kohorten ist in Tabelle 4 dargestellt.

⁸⁰ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S.158.

⁸¹ Vgl. Höfer 2003.

⁸² $p < .01$; χ^2 (N=25177) = 2014,16 df = 1.

Die ermittelten Prozentwerte zeigen den relativen Anteil der spezifischen Sanktion an den formellen Sanktionen insgesamt für die jeweilige Kohorte. Um die tatsächliche Größe des prozentualen Anteils besser einschätzen zu können, wurden darüber hinaus in der zweiten Zeile die absoluten Werte angegeben. Auffallend sind insbesondere die Unterschiede der Werte der ersten drei Kohorten, die sich auf die Perioden vor den Änderungen durch das erste I. JGGÄndG beziehen, im Vergleich zu den Werten der Kohorte 78 und der Kohorte 85, die nach dem reformierten JGG behandelt wurden.

Tabelle 4: Struktur der formellen Sanktionen bei den vorliegend untersuchten Jugendlichen – unterschieden nach Kohorte

Kohorte	70	73	75	78	85	Σ
Jugendstrafe o. Bew.	0,3 % 6	0,3 % 4	0,6 % 6	0,6 % 5	1,0 % 14	35
Jugendstrafe m. Bew.	1,2 % 25	2,2 % 30	1,7 % 18	3,2 % 27	3,2 % 47	147
Schuldpruch	0,1 % 3	0,7 % 9	1,1 % 12	2,5 % 21	2,1 % 30	75
Zuchtmittel	20,4 % 411	19,1 % 258	39,0 % 410	79,3 % 677	76,5 % 1111	2867
Erziehungsmaß- regeln	48,3 % 974	49,5 % 669	31,1 % 327	4,7 % 40	3,4 % 50	2060
Zuchtm./Erz- maßregeln	29,6 % 597	28,2 % 381	26,4 % 277	9,8 % 84	13,8 % 201	1540
Σ	100 % 2016	100 % 1351	100 % 1050	100 % 854	100 % 1453	6724

Die Zäsur zwischen den Perioden vor und nach 1990 zeigt sich besonders deutlich bei den Zuchtmitteln und den Erziehungsmaßregeln, bei welchen sich das Verhältnis im Zeitverlauf umgekehrt hat. Während der Anteil der Erziehungsmaßregeln in den Perioden vor 1990 durchschnittlich mit 43 % deutlich über dem durchschnittlichen Wert der Zuchtmittel (26 %) lag, weist der durchschnittliche Wert der Zuchtmittel nach 1990 mit 78 % einen deutlich höheren Wert als die Erziehungsmaßregeln auf (4 %). Die jetzige Fassung der §§ 9 und 12 JGG ist durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) vom 26.6.1990 eingeführt wor-

den⁸³. Anstelle der Erziehungsbeistandschaft und der Fürsorgeerziehung (vgl. § 9 Ziffer 2, 3, § 12 JGG a.F.) wurde die Hilfe zur Erziehung in § 9 Ziffer 2, § 12 JGG kodifiziert. Des Weiteren hat das 1. JGGÄndG den Katalog der Weisungen des § 10 JGG erweitert, indem die Betreuungsweisung, der soziale Trainingskurs und der Täter-Opfer-Ausgleich aufgenommen wurden. Diese Modifikationen haben jedoch bei den vorliegend untersuchten Jugendlichen offensichtlich nicht zu einer Ausweitung des Gebrauchs von Erziehungsmaßnahmen geführt. Stattdessen ist der relative Anteil der Erziehungsmaßnahmen nach dem 1. JGGÄndG um etwa 90 % zurückgegangen. Da es gleichzeitig zu einem starken Anstieg der informellen Sanktionen kam, welcher nach 1990 in etwa konstant geblieben ist (vgl. Abbildung 1), ist zu vermuten, dass seitens der Justiz in „leichteren“ Fällen eher von der Möglichkeit einer Einstellungsmaßnahme Gebrauch gemacht wird, anstatt eine Erziehungsmaßnahme zu ergreifen, zumal nach § 45 II JGG bzw. nach § 47 I Ziffer 3 JGG die Möglichkeit einer Verknüpfung mit erzieherischen Maßnahmen besteht. Wenn eine formelle Maßnahme ergehen sollte, wurde nach der Reform von 1990 durchschnittlich in etwa zwei Drittel der Fälle ein Zuchtmittel angeordnet, während vor der Reform bei den Kohorten 70 und 73 eher eine Erziehungsmaßnahme vorgezogen wurde. Eine Verlagerung zu den Zuchtmitteln deutet sich allerdings schon bei der Kohorte 75 an. Auch der Rückgang der Kombinationen nach 1990 um etwa 10 % bei gleichzeitiger Zunahme der relativen Rate der Zuchtmittel lässt vermuten, dass in diesen Fällen seitens der Justiz eher auf das Zuchtmittel allein zurückgegriffen wurde. Bemerkenswert ist weiterhin, dass die Werte der beiden letztgenannten Kohorten keine besonders erheblichen Abweichungen aufweisen, obwohl zwischen beiden der relativ lange Zeitraum von sieben Jahren liegt und die zugrunde liegenden absoluten Zahlen nicht unerheblich voneinander abweichen. Insoweit sprechen diese Werte für eine gewisse Konstanz der formellen Sanktionsstruktur nach der Reform von 1990.

Die Maßnahmen der Jugendstrafe nehmen insgesamt nur eine untergeordnete Position ein, was allerdings auf das geringe Alter (14-15 Jahre) der vorliegend untersuchten Jugendlichen und dem damit einhergehenden geringen Tatumwert der verwirklichten Delikte⁸⁴ zurückgeführt werden kann.

⁸³ Vgl. BGBl I 1990, S. 1163.

⁸⁴ Vgl. dazu 3.5.7, insbesondere Tabelle 7.

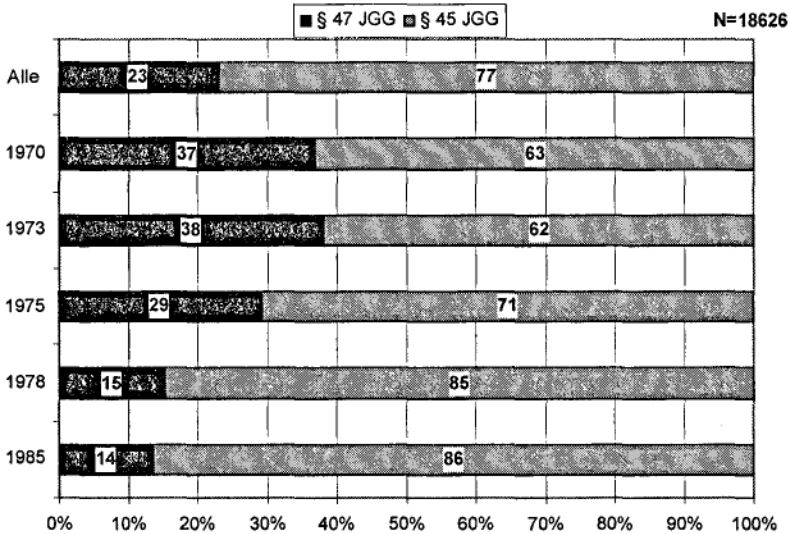
3.5.4 Struktur der informellen Sanktionen

Abbildung 2 zeigt die Sanktionsstruktur der informellen Sanktionen, also das Verhältnis der Maßnahmen nach § 45 JGG (Absehen von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft) zu den Maßnahmen nach § 47 JGG (Einstellung des Verfahrens durch den Richter) bezogen auf die Einstellungen insgesamt (N = 18.626). Durchschnittlich – ohne nach Kohorten zu unterscheiden – ergingen Entscheidungen nach § 47 JGG in 23 % (N = 4.302) und Entscheidungen nach § 45 JGG in 77 % (N = 14.324) der insgesamt registrierten Fälle. Obwohl der Anteil der Maßnahmen nach § 47 JGG über die Kohorte 73 zunächst um 1 % zunimmt, zeigt sich im Vergleich der Kohorten 70 und 78 jedoch ein deutlicher Rückgang dieser Maßnahmen um etwa 22 %. Dementsprechend steigt der relative Anteil der staatsanwaltschaftlichen Sanktionen bezogen auf die Gesamtzahl der Registrierungen ausgehend von 63 % bei der Kohorte 70 auf 85 % bei der Kohorte 78 an und bleibt danach in etwa konstant. Damit zeigt sich bei der informellen Sanktionsstruktur wie auch bei der formellen (vgl. Tabelle 4) und der Sanktionsstruktur insgesamt (vgl. Abbildung 1) bei den untersuchten Jugendlichen eine Konstanz nach dem 1. JGGÄndG von 1990.

Aus Abbildung 2 geht weiter hervor, dass bei den informellen Sanktionen im Vergleich der Perioden insbesondere das Einstellungsverhalten der Staatsanwaltschaft zugenommen hat. Durch die Reform des JGG wurden § 45 JGG und § 47 JGG modifiziert und das Stufenverhältnis einstellungsfreundlicher ausgestaltet⁸⁵. Der mit der Zunahme der staatsanwaltschaftlichen Einstellungen einhergehende Rückgang der gerichtlichen Einstellungen lässt sich dadurch erklären, dass die Staatsanwaltschaft bereits einen entsprechenden Anteil der diversionsfähigen Fälle einstellt, wodurch für die gerichtliche Diversion zunehmend weniger Raum bleibt. Der Rückgang der informellen Einstellungen seitens des Gerichts erscheint somit plausibel und steht der zunehmenden Adaption des Diversionsparadigmas im Rahmen der justiziellen Praxis nicht entgegen.

⁸⁵ Vgl. dazu im einzelnen 2.5.2.

Abbildung 2: Struktur der informellen Sanktionen bei den vorliegend untersuchten Jugendlichen hinsichtlich der ersten Registrierung – unterschieden nach Kohorte⁸⁶



In Tabelle 5 ist für die nach 1990 sanktionierten Kohorten (N=10.510) das Verhältnis der Maßnahmen von § 45 JGG nach Absätzen dargestellt. Eine aufgeschlüsselte Darstellung der Maßnahmen des § 47 JGG war anhand der Daten nicht möglich.

Wie die Daten zeigen, erfolgte etwa die Hälfte der informellen Maßnahmen aufgrund des § 45 I JGG. Es handelte sich demnach um Fälle, bei denen die Schuld der Täter als gering anzusehen war und kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung bestand (vgl. § 153 StPO). Aufgrund des geringen Alters der vorliegend untersuchten Jugendlichen (14 bzw. 15 Jahre) entspricht dies auch den Erwartungen, da der ganz überwiegende Anteil der verwirklichten Delikte⁸⁷ eher dem minderschweren Bereich zuzuordnen war. Dies steht auch in Einklang mit dem Stufenverhältnis, welches der Gesetzgeber durch die Modifikation des § 45 JGG schaffen wollte⁸⁸.

⁸⁶ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 28 (Anhang) wiedergegeben.

⁸⁷ Vgl. dazu 3.5.7.

⁸⁸ Vgl. dazu 2.5.2.

Tabelle 5: Struktur der informellen Sanktionen bei den vorliegend untersuchten Jugendlichen für die Kohorten 78 und 85

Kohorte	78	85	Σ
§ 47 JGG	15,2 % 588	13,7 % 911	1499
§ 45 I JGG	51,6 % 1993	50,7 % 3372	5365
§ 45 II JGG	29,1 % 1123	33,9 % 2254	3377
§ 45 III JGG	4,0 % 156	1,7 % 113	269
Σ	100 % 3860	100 % 6650	10510

Etwa 30 % der Sanktionen erfolgte nach § 45 II JGG. Dieser relativ hohe Anteil stützt die Vermutung, dass die Justiz eher von einer Einstellung in Verbindung mit einer erzieherischen Maßnahme im Sinne des § 45 II JGG Gebrauch macht als eine Erziehungsmaßregel im Sinne des § 9 JGG zu erlassen (vgl. Tabelle 4). Demgegenüber haben die Maßnahmen nach § 45 III JGG im Bereich der vorliegend untersuchten Jugendlichen nur eine untergeordnete Bedeutung.

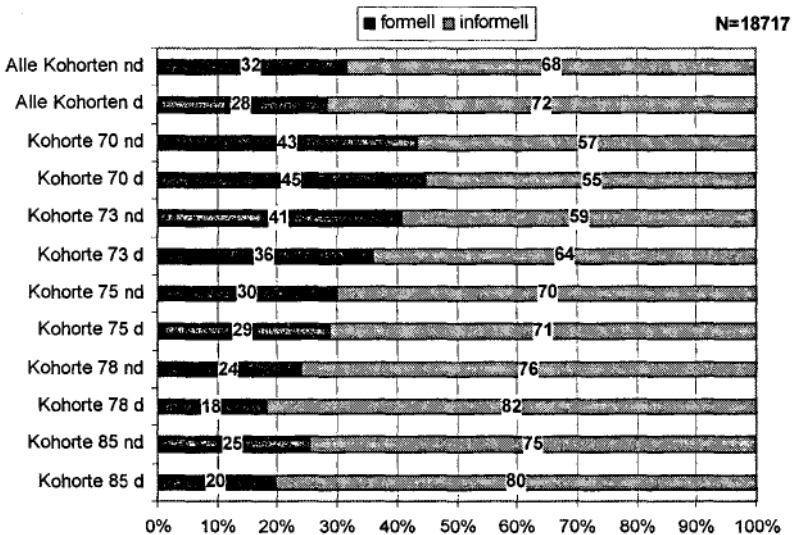
3.5.5 Nationalitätsspezifische Unterschiede

Von den vorliegend nach der Art der Sanktion untersuchten 25.350 Jugendlichen waren 18.802 (74 %) im Zeitpunkt der Sanktion deutsche Staatsbürger; bei 182 Jugendlichen (1 %) ließ sich keine Staatsangehörigkeit zuordnen. Diese Jugendlichen bleiben im Rahmen der weiteren Analyse unberücksichtigt.

Die übrigen 6.366 (25 %) hatten im Zeitpunkt der Sanktion keine deutsche Staatsangehörigkeit. Um die unabhängige Variable „Geschlecht“ zu kontrollieren, werden im Folgenden nur die männlichen Jugendlichen (N = 18.717) untersucht. Sieben Personen, denen kein Geschlecht zugeordnet werden konnte, bleiben im Weiteren unberücksichtigt. Von den männlichen Jugendlichen waren 13.753 (74 %) bei ihrer Sanktionierung deutsche Staatsangehörige, und 4.964 (26 %) hatten zu diesem Zeitpunkt keine deutsche Staatsangehörigkeit.

Abbildung 3 zeigt die Sanktionsstruktur für die männlichen Jugendlichen, unterschieden nach Staatsangehörigkeit (dichotomisiert: deutsch/nichtdeutsch).

Abbildung 3: Sanktionsstruktur der vorliegend untersuchten männlichen Jugendlichen – unterschieden nach Kohorte und Staatsangehörigkeit⁸⁹



Das Verhältnis von formellen und informellen Entscheidungen bei den Jugendlichen ohne deutsche Staatsangehörigkeit liegt durchschnittlich mit 32 % zu 68 % geringfügig höher als bei den Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit (28 % zu 72 %). Dieser Unterschied ist zwar signifikant⁹⁰; für das Zusammenhangsmaß V errechnet sich jedoch lediglich ein Wert von 0,03. Dieser Wert ist so nahe bei Null, dass nicht von einem Zusammenhang zwischen Staatsangehörigkeit und der Art der Sanktionierung auszugehen ist. Auch nach den Ergebnissen von HUPFELD war der Erklärungswert der Variablen „Ausländer“ zwar signifikant, erklärte von der beobachteten Sanktionsvarianz jedoch nur 1 %. Ein ähnliches Ergebnis ergab auch die Untersuchung von HÖFER⁹¹. Die Untergruppe der Jugendlichen ohne deutsche Staatsangehörigkeit weist des Weiteren eine Vielzahl unterschiedlicher Herkunftsländer auf, so dass auch die Homogenität dieser Untergruppe nicht angenommen werden kann.

⁸⁹ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 29 (Anhang) wiedergegeben.

⁹⁰ $p < .01$; $\chi^2(N=18717) = 19,44$ $df = 1$.

⁹¹ Vgl. HÖFER 2003, S. 121.

Im Vergleich der einzelnen Kohorten geht das Verhältnis von formellen zu informellen Sanktionen sowohl bei den Jugendlichen mit als auch ohne deutsche Staatsangehörigkeit bis zu den Registrierungen der Kohorte 78 kontinuierlich zurück und bleibt sodann im Wesentlichen konstant. Die Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit weisen bei der Kohorte 70 einen leicht höheren Anteil an formellen Sanktionen auf (45 %) als die Jugendlichen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (43 %). Bei den übrigen Kohorten ist der Anteil der formellen Sanktionen bei den Jugendlichen ohne deutsche Staatsangehörigkeit leicht höher. Der deutlichste Unterschied in dem Verhältnis der formellen und informellen Sanktionen tritt bei der Kohorte 78 und der Kohorte 85 auf, bei welcher die Differenz 6 % beträgt. Untersucht man nur für die Jugendlichen der Kohorte 78 den Unterschied im Hinblick auf die Art der Sanktion in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit (dichotomisiert: deutsch/nichtdeutsch), so ist dieser zwar signifikant⁹², der Wert für V beträgt jedoch lediglich 0,07. Somit kann nur von einem geringfügigen Zusammenhang ausgegangen werden, der vernachlässigbar erscheint. Insgesamt lassen die vorliegend untersuchten Daten damit auf keinen Zusammenhang zwischen der Art der Sanktionierung in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit schließen.

3.5.6 Geschlechtsspezifische Unterschiede

Im Folgenden wird untersucht, ob sich in dem zugrunde liegenden Datensatz bezogen auf das Geschlecht Unterschiede in der Sanktionsstruktur zeigen. Um hierbei die unabhängige Variable „Staatsangehörigkeit“ zu kontrollieren, werden nur Jugendliche mit deutscher Staatsangehörigkeit (N = 18.798) untersucht. Von diesen Jugendlichen sind 13.753 (73 %) männlich und 5.045 (27 %) weiblich. Tabelle 6 zeigt die absolute und die relative Häufigkeit (bezogen auf die Kohorte) der Registrierungen der vorliegend untersuchten Jugendlichen, unterschieden nach dem Geschlecht.

Das Verhältnis zwischen den männlichen und weiblichen Jugendlichen schwankt bei den Kohorten 70 bis 78 um das Verhältnis von 77 % männlicher Jugendlichen zu 23 % weiblicher Jugendlichen. Demgegenüber liegt das Verhältnis der Anteile zwischen männlichen und weiblichen Jugendlichen bei der Kohorte 85 zugunsten der weiblichen um 6 % höher. Auch die absolute Anzahl der registrierten Jugendlichen ist bei der Kohorte 85 im Verhältnis zu den Kohorten 70 bis 78 wesentlich höher. Dabei ist der Zu-

⁹² $p < .01$; $\chi^2 (N=3563) = 15,88$ $df = 1$.

wachs bei den weiblichen Jugendlichen (etwa das 2,6fache) höher als der Zuwachs der männlichen Jugendlichen (etwa das 2,1fache).

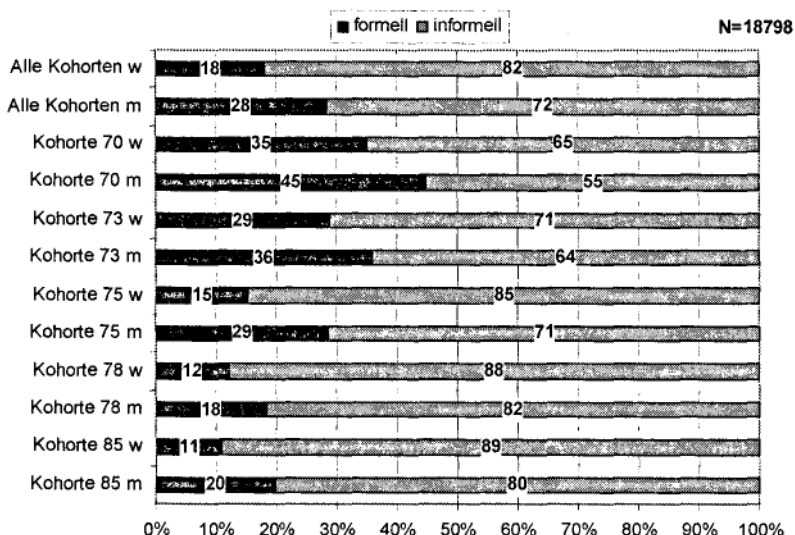
Table 6: Absolute und relative Häufigkeit der vorliegend erstmalig registrierten Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit – unterschieden nach Geschlecht und Kohorte

Kohorte	Häufigkeit			
	männlich		weiblich	
	absolut	in %	absolut	in %
70	2828	75,5	917	24,5
73	2051	77,6	591	22,4
75	2068	76,5	635	23,5
78	2464	75,6	784	24,4
85	4382	67,4	2118	32,6

In Abbildung 4 ist die Art der Sanktion für alle Kohorten unterschieden nach Geschlecht dargestellt. Insgesamt – ohne nach Kohorten zu unterscheiden – liegt das Verhältnis der formellen zu den informellen Sanktionen bei den männlichen Jugendlichen (28 % formell zu 72 % informell) um etwa 10 % höher als das Verhältnis bei den weiblichen Jugendlichen (18 % formell zu 82 % informell). Dieser Unterschied ist signifikant⁹³. Für das Zusammenhangsmaß V errechnet sich allerdings lediglich der Wert von 0,1, so dass nur ein sehr geringfügiger Zusammenhang angenommen werden kann. Ein Vergleich der einzelnen Kohorten zeigt, dass der relative Anteil der formellen Sanktionen bis zu den Registrierungen der Kohorte 78 kontinuierlich zurückgeht, bei den männlichen Jugendlichen von 45 % bei der Kohorte 70 auf 18 % bei der Kohorte 78; bei den weiblichen Jugendlichen von 35 % bei der Kohorte 70 auf 12 % bei der Kohorte 78. Damit ergehen bei den vorliegend untersuchten Jugendlichen männlichen Geschlechts zwar relativ häufiger formelle Sanktionen als bei den weiblichen Jugendlichen, der Anteil an formellen Sanktionen ist aber bei den Jugendlichen beiderlei Geschlechts im Vergleich der Perioden rückläufig. Die Werte der Periode 1992/93 und der Periode 1999/2000 sind in etwa gleich.

⁹³ $p < .01$; $\chi^2 (N=18798) = 201,78$, $df = 1$.

Abbildung 4: Sanktionsstruktur der vorliegend untersuchten Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit – unterschieden nach Kohorte und Geschlecht⁹⁴



Insgesamt zeigen die untersuchten Registrierungen, dass es zwar bei allen Kohorten signifikante⁹⁵ Unterschiede im Hinblick auf die Sanktionen in Abhängigkeit von dem Geschlecht gibt, dass sich ein Zusammenhang allerdings nur bei den Registrierungen der Jugendlichen der Kohorten 75 ($V=0,13$) und der Kohorte 85 ($V=0,11$) feststellen lässt. Allerdings sind die Werte des Zusammenhangsmaßes relativ gering, so dass es sich um einen schwachen Zusammenhang handelt. In der Untersuchung von HÖFER⁹⁶ erklärte die Variable "Geschlecht" 3 % der Sanktionsdisparität, bei HUPFELD⁹⁷ war der Prädiktor "Geschlecht" bereits nicht signifikant.

⁹⁴ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 30 (Anhang) wiedergegeben.

⁹⁵ Kohorte 70: $p < .01$; χ^2 ($N=3745$) = 26,83, $df = 1$.

Kohorte 73: $p < .01$; χ^2 ($N=2642$) = 10,73, $df = 1$.

Kohorte 75: $p < .01$; χ^2 ($N=2703$) = 45,88, $df = 1$.

Kohorte 78: $p < .01$; χ^2 ($N=3208$) = 15,90, $df = 1$.

Kohorte 85: $p < .01$; χ^2 ($N=6500$) = 76,78, $df = 1$.

⁹⁶ Vgl. HÖFER 2003, S. 121.

⁹⁷ Vgl. HUPFELD 1999, S. 350.

An dieser Stelle erfolgte noch keine Unterscheidung anhand des verwirklichten Aufgangsdelikts, um hinreichend große Untergruppen zu ermöglichen. Wird die Deliktsstruktur in Abhängigkeit von dem Geschlecht untersucht, so zeigt sich, dass der überwiegende Anteil der schwereren Straftaten durch männliche Täter verwirklicht wurde (z. B. Sexualstraftaten zu 100 %, schwerer Diebstahl zu 95 %, Raub- und Körperverletzungsdelikte zu 80 %). Dieser Unterschied der Art des verwirklichten Delikts ist signifikant und weist für V den relativ hohen Wert von 0,32 auf, so dass von einem Zusammenhang zwischen Geschlecht und Art der verwirklichtlichen Straftat ausgegangen werden kann (vgl. zu geschlechtsspezifischen Unterschieden in Abhängigkeit von der Sanktionsstruktur nach Kontrolle des Delikts unten).

3.5.7 Deliktsspezifische Unterschiede

Nachfolgend wird die Sanktionsstruktur in Abhängigkeit von dem schwersten verwirklichten Ausgangsdelikt untersucht. Um die unabhängigen Variablen "Staatsangehörigkeit" und "Geschlecht" zu kontrollieren, wird die Analyse dabei auf die größte Untergruppe der männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit beschränkt. Diese Untergruppe umfasst 13.753 Personen. Allerdings sind für 96 Registrierungen keine Angaben zum Delikt erfasst. Diese Personen bleiben damit im weiteren Rahmen der Analyse unberücksichtigt, so dass sich der Datensatz auf 13.657 Personen bezieht.

Ohne eine Unterscheidung nach Kohorten zu treffen, zeigt sich für die von diesen Jugendlichen bei ihrer Registrierung erfassten Delikte die in Tabelle 7 dargestellte Struktur. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich die StGB-Angaben teilweise auf das Strafgesetzbuch vor den Änderungen durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts (6.StrRG) vom 26.01.1998 und teilweise auf das StGB nach der Reform beziehen.

Bei § 244 StGB wurden neben redaktionellen Änderungen die Fälle des bewaffneten Diebstahls neu gegliedert und erweitert, insbesondere wurde aber der Wohnungseinbruchsdiebstahl aus den besonders schweren Fällen des § 243 I Nr.1 StGB a.F. herausgenommen und unter Ergänzung der Überschrift in die Qualifikationstatbestände des § 244 StGB eingestellt. Um insoweit eine einheitliche Untergruppe der Fälle des „schweren Diebstahls“ im untechnischen Sinne bilden zu können, wurden die Registrierun-

gen nach § 243 StGB und § 244 StGB sowohl in der alten als auch der neuen Fassung zusammengefasst, also in diese Gruppe alle Delikte der Regelbeispiele und des Qualifikationstatbestandes aufgenommen.

Des Weiteren trat durch das 6. Strafrechtsreformgesetz § 224 an die Stelle des § 223a StGB a.F. Dies ist bei dem relativen Anteil der gefährlichen Körperverletzung zu berücksichtigen. Daher wurde bei Registrierungen vor 1998 § 223a StGB a.F. und für die Registrierungen nach 1998 § 224 StGB zugrunde gelegt.

Die aufgeführten Werte unterscheiden nicht zwischen vollendeten und lediglich versuchten Delikten. Ebenso wenig erfolgt eine Differenzierung zwischen aktivem Handeln und Unterlassen. Es wird zunächst auch keine Unterscheidung im Hinblick auf Täterschaft oder Beteiligung gemacht. Berücksichtigt wurde nur das schwerste Delikt. Tabelle 7 zeigt die Häufigkeitsverteilung der Delikte nach angewandtem Gesetz für die männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Die in der zweiten Spalte dargestellte relative Häufigkeit bezieht sich auf alle Delikte. Die am häufigsten verwirklichte Straftat ist mit ca. 46 % der einfache Diebstahl (§§ 242, 248a StGB). Mit deutlichem Abstand folgen dann das Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG, ca. 11 %) und der schwere Diebstahl (§§ 242, 243, 244 StGB) mit ca. 7 %. Relativ häufig (etwa 4 %) wurden auch die Delikte der Körperverletzung (§ 223 StGB) und der Sachbeschädigung (§ 303 StGB, ca. 6 %) verwirklicht. Dies deckt sich auch mit den Ergebnissen von HEINZ⁹⁸, wonach Jugendliche besonders häufig wegen Delikten registriert bzw. verurteilt werden, die entweder von der sozialen Lage und den Zugangschancen bestimmt (Fahren ohne Fahrerlaubnis bzw. unbefugter Fahrzeuggebrauch) oder durch Bereicherungs-, Gewalt- oder Aggressionselemente ausgezeichnet sind (Diebstahl, Raub, Erpressung). Da vorliegend nur Jugendliche zwischen 14 und 15 Jahren untersucht wurden, spielen Raub (0,2 %) und Erpressung (0,1 %) nur eine untergeordnete Rolle.

⁹⁸ Vgl. HEINZ 2002b, S. 35.

Tabelle 7: Häufigkeitsverteilung der verwirklichten Delikte nach angewandtem Gesetz

Delikt	Häufigkeit	
	relativ in %	absolut
Verbreiten von Propagandamitteln (§ 86 StGB)	0,4	51
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)	0,0	4
Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)	0,5	70
Unfallflucht (§ 142 StGB)	0,5	73
Missbrauch von Notrufen (§ 145 StGB)	0,3	40
Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB)	0,3	37
Falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB)	0,0	5
Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB)	0,2	20
Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)	0,4	51
Vergewaltigung (§ 177 StGB)	0,0	3
Sexuelle Nötigung (§ 178 StGB)	0,2	28
Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)	0,1	11
Beleidigung (§ 185 StGB)	0,9	127
Körperverletzung (§ 223 StGB)	4,2	570
Gefährliche Körperverletzung (§ 223a StGB a.F. § 224 StGB)	2,3	316
Fahrlässige Tötung (§ 230 StGB)	1,4	197
Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)	0,1	7
Nötigung (§ 240 StGB)	0,3	47
Bedrohung (§ 241 StGB)	0,2	32
Einfacher Diebstahl (§§ 242, 248a StGB)	45,6	6225
Schwerer Diebstahl (§§ 243, 244 StGB)	7,4	1011
Unterschlagung (§ 246 StGB)	1,0	138
Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB)	0,6	78
Raub (§ 249 StGB)	0,2	25
Schwerer Raub (§ 250 StGB)	0,2	22
Erpressung (§ 253 StGB)	0,1	18
Räuberische Erpressung (§ 255 StGB)	0,2	32
Begünstigung (§ 257 StGB)	0,1	12
Strafvereitelung (§ 258 StGB)	0,1	12
Hehlerei (§ 259 StGB)	1,5	205
Betrug (§ 263 StGB)	1,2	169
Computerbetrug (§ 263a StGB)	0,2	29
Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB)	0,4	58
Urkundenfälschung (§ 267 StGB)	1,9	260

Fischwilderei (§ 293 StGB)	0,3	39
Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	6,0	823
Gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)	1,7	229
Brandstiftung (§ 308 StGB)	0,2	22
Fahrlässige Brandstiftung (§ 309 StGB)	0,2	22
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b StGB)	0,3	46
Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB)	0,1	12
Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	0,1	17
§ 29 BtMG	1,7	235
AuslG/AsylVfG	1,2	168
§ 21 StVG	10,8	1470
Sonstige	4,3	591
Σ	100	13657

Tabelle 8 zeigt die Entwicklung der Deliktsstruktur für die Diebstahlsstraftaten, Körperverletzung und Sachbeschädigung im Periodenvergleich. Die prozentualen Angaben beziehen sich auf den Anteil an den insgesamt erfolgten Registrierungen.

Tabelle 8: Entwicklung der absoluten und relativen Häufigkeit der Straftaten nach §§ 242, 243, 244, 223 und 303 StGB – unterschieden nach Kohorte

		§ 242 StGB		§ 243, 244 StGB	
		Häufigkeit			
Kohorte	absolut	relativ	absolut	relativ	
70	1212	44,2 %	298	10,9 %	
73	908	44,3 %	167	8,2 %	
75	1052	51,0 %	158	7,7 %	
78	1247	51,5 %	165	6,8 %	
85	1806	41,2 %	223	5,1 %	
		§ 223 StGB		§ 303 StGB	
		Häufigkeit			
Kohorte	absolut	relativ	absolut	relativ	
70	72	2,6 %	80	2,9 %	
73	76	3,7 %	94	4,6 %	
75	73	3,5 %	120	5,8 %	
78	86	3,5 %	155	6,4 %	
85	263	6,0 %	374	8,5 %	

Nach den angegebenen Werten in Tabelle 8 ist beim einfachen Diebstahl im Zeitverlauf keine eindeutige Tendenz ersichtlich. Bei den Kohorten 70 und 73 beträgt der Anteil von Registrierungen wegen einer Straftat nach § 242 StGB etwa 44 %. Der relative Anteil steigt zunächst über die Kohorten 75 und 78 auf ca. 52 % an und geht dann bei der Kohorte 85 auf ca. 41 % zurück. Damit verminderte sich der einfache Diebstahl zwar in relativer Hinsicht gegenüber den übrigen Delikten bei der Kohorte 85 um etwa 10 %, bildet aber nach wie vor die häufigste Eingangsstrafat bei den untersuchten Jugendlichen und nimmt durchgängig den höchsten Stellenwert ein. Dies entspricht auch den Erwartungen, da der einfache Diebstahl sowohl hinsichtlich der Begehungsweise als auch nach dem Tatumwert als Bagatelldelikt ein für Jugendliche typisches Delikt ist⁹⁹. Dennoch ist der Zuwachs in absoluter Hinsicht bei der Kohorte 85 etwas geringer ausgefallen als bei der Sachbeschädigung und der Körperverletzung.

Bei den Registrierungen des schweren Diebstahls zeigen die prozentualen Zahlen einen kontinuierlichen Rückgang von ca. 11 % bei der Kohorte 70 auf 5 % bei der Kohorte 85. Gegenüber den Registrierungen wegen einfachen Diebstahls scheint nach den vorliegenden Ergebnissen die Bedeutung des schweren Diebstahls bei den untersuchten Jugendlichen im Vergleich der Perioden etwas zurückgegangen zu sein. Auch wenn die absolute Zahl der registrierten Jugendlichen der Kohorte 85 den zweithöchsten Wert aufweist, ist dies im Hinblick auf die insgesamt gestiegene Zahl der Registrierungen bei der Kohorte 85 ein vergleichsweise niedriger Wert.

Die Werte bei den Registrierungen wegen einfacher Körperverletzung (§ 223 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) weisen gegenüber den Registrierungen wegen Diebstahls sowohl bei den relativen als auch bei den absoluten Zahlen einen Anstieg auf; so nimmt die Anzahl der wegen einer Körperverletzung registrierten Jugendlichen von 72 auf 263 Personen und der relative Anteil von 2,6 % auf 6,0 % zu. Zwar gab es bei den Registrierungen der Kohorte 75 einen leichten Rückgang; dieser war jedoch so gering (0,2 % / N=3), dass er durch die zu erwartende Varianz erklärt werden kann. Bei der Sachbeschädigung beträgt der relative Anteil bei der Kohorte 70 noch 2,9 % (N=80) und steigt bis auf 8,5 % (N=374) bei der Kohorte 85 an. Der relative Anteil hat sich damit im Vergleich der Perioden bei den Registrierungen wegen Körperverletzung verdoppelt und bei den Registrierungen wegen Sachbeschädigung nahezu verdreifacht. Bei

⁹⁹ Vgl. dazu HEINZ 2002b, S. 35.

den absoluten Zahlen beträgt der Vervielfachungsfaktor der Jugendlichen der Kohorte 70 im Vergleich zu den Jugendlichen der Kohorte 85 bei der einfachen Körperverletzung 3,7 und bei der Sachbeschädigung 4,7. Damit zeigen die Daten, dass die Anzahl der Registrierungen wegen einfacher Gewaltdelikte sowohl gegen Personen als auch gegen Sachen bei den vorliegend untersuchten männlichen Deutschen im Vergleich der Perioden ansteigen. Diesbezüglich ist allerdings zu erwähnen, dass Jugendliche Gewalttaten häufiger in der Öffentlichkeit begehen¹⁰⁰, so dass der Anstieg nicht unbedingt auf eine Zunahme der Jugendgewalt an sich, sondern möglicherweise auf Veränderungen im Bereich des öffentlichen Anzeigeverhaltens zurückgeführt werden kann, was unter Umständen auch durch die Behandlung der Problematik in den Medien begünstigt wurde. In qualitativer Hinsicht sind es bei den untersuchten Jugendlichen im Alter von 14 bis 15 Jahren noch überwiegend "leichte" Gewaltdelikte. Erpressung und Raub sind demgegenüber nur von untergeordneter Bedeutung¹⁰¹.

Betrachtet man den relativen Anteil der gefährlichen Körperverletzung, so ergibt sich ohne Unterscheidung nach Perioden über alle Kohorten ein durchschnittlicher Anteil von 2,3 % (N=316)¹⁰². In Tabelle 9 ist die Entwicklung der gefährlichen Körperverletzung und die Entwicklung von Straftaten nach § 21 StVG dargestellt. Die Werte weisen für die Registrierungen wegen gefährlicher Körperverletzung im Vergleich der Perioden ein unterschiedliches Bild auf. So hat dieser Straftatbestand bei den Jugendlichen der Kohorten 70 bis 75 nur eine untergeordnete Rolle eingenommen, wohingegen sich über die Kohorte 78 hin zu den Jugendlichen der Kohorte 85 eine deutliche Zunahme zeigt.

Tabelle 9: *Entwicklung der absoluten und relativen Häufigkeiten der Straftaten nach § 223a StGB a.F., § 224 StGB und § 21 StVG – unterschieden nach Kohorte*

Kohorte	§ 223a StGB a.F., § 224 StGB		§ 21 StVG	
	absolut	relativ	absolut	relativ
70	9	0,3 %	460	16,8 %
73	8	0,4 %	271	13,2 %
75	11	0,5 %	204	9,9 %
78	66	2,7 %	177	7,3 %
85	222	5,1 %	358	8,2 %

¹⁰⁰ Vgl. dazu HEINZ 2002b, S. 46.

¹⁰¹ Vgl. dazu Tabelle 7.

¹⁰² Vgl. dazu Tabelle 7.

Eine aufgeschlüsselte Darstellung der verwirklichten einzelnen Variationen des § 223a StGB ließ sich anhand der Daten nicht erstellen. Bei den registrierten Jugendlichen der Kohorte 1985 zeigte sich jedoch, dass 2,3 % (N=102) der wegen gefährlicher Körperverletzung registrierten Personen die Variation des § 224 Ziffer 4 StGB verwirklicht, also die Tat gemeinschaftlich begangen hatten. Diese Begehungsweise umfasst auch die jugendtypische Konstellation bei Raufhändeln unter Gruppen Jugendlicher auf dem Schulhof oder in der Freizeit, die sich im Regelfall gerade nicht durch die von der Tatbestandsbezeichnung suggerierte, besonders gefährliche Tatintention oder -ausführung auszeichnet¹⁰³. Es ist daher – wie auch aufgrund des relativ geringen Alters der untersuchten Jugendlichen – nicht davon auszugehen, dass sich die verwirklichten Fälle der gefährlichen Körperverletzung durch eine hohe Schadensintensität bzw. ein Aggressionspotential auszeichnen¹⁰⁴.

Bei den Registrierungen wegen Straftaten nach § 21 StVG zeigt sich im Vergleich der Perioden sowohl bei dem relativen Anteil als auch bei der tatsächlichen Anzahl der registrierten Jugendlichen zunächst ein Rückgang. Lag der Anteil bei den Jugendlichen der Kohorte 70 noch bei 16,8 % (N=460), so ging dieser über die Kohorten 73 und 75 bis auf 7,3 % (N=177) kontinuierlich zurück. Bei den Jugendlichen der Kohorte 85 zeigt sich demgegenüber wieder ein Anstieg auf 8,2 % (N=358). Trotz des Rückgangs nehmen die Registrierungen nach § 21 StVG einen hohen Stellenwert ein, so dass es sich nach wie vor um ein typisches Jugenddelikt handelt¹⁰⁵. Hierbei ist allerdings zu erwähnen, dass der Anstieg im Bereich der relativen Zahlen nur 0,9 % beträgt, was auch im Bereich der zu erwartenden Varianz liegen kann.

3.5.8 Sanktionsstruktur unterschieden nach Delikt

Tabelle 10 zeigt die Sanktionsstruktur für die männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit in Abhängigkeit von dem verwirklichten Ausgangsdelikt. Hervorgehoben wurden diejenigen prozentualen Anteile, bei denen sich das Verhältnis zwischen formellen und informellen Anteilen um mehr als zwei Drittel unterscheidet. Insofern gab es bei den untersuchten Jugendlichen nur drei Delikte, bei welchen ganz überwiegend formelle Entscheidungen ergingen. Namentlich waren dies Vergewaltigung, Raub und schwerer Raub.

¹⁰³ Vgl. HEINZ 2002b, S.46.

¹⁰⁴ Vgl. dazu auch HEINZ 2002b, S. 46.

¹⁰⁵ Vgl. dazu KAISER 1996, Rn. 27ff mit weiteren Nachweisen.

Tabelle 10: Sanktionsstruktur bei den männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit – unterschieden nach Delikt

Delikt	Relative Häufigkeit in %	
	formell	informell
Verbreiten von Propagandamitteln (§ 86 StGB)	37,3	62,7
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)	0,0	100,0
Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)	5,7	94,3
Unfallflucht (§ 142 StGB)	41,1	58,9
Missbrauch von Notrufen (§ 145 StGB)	20,0	80,0
Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB)	16,2	83,8
Falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB)	60,0	40,0
Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB)	35,0	65,0
Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)	37,3	62,7
Vergewaltigung (§ 177 StGB)	100,0	0,0
Sexuelle Nötigung (§ 178 StGB)	39,3	60,7
Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)	0,0	100,0
Beleidigung (§ 185 StGB)	18,9	81,1
Körperverletzung (§ 223 StGB)	27,7	72,3
Gefährliche Körperverletzung (§ 223a StGB a.F. § 224 StGB)	29,9	70,1
Fahrlässige Tötung (§ 230 StGB)	20,3	79,7
Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)	14,3	85,7
Nötigung (§ 240 StGB)	21,3	78,7
Bedrohung (§ 241 StGB)	34,4	65,6
Einfacher Diebstahl (§§ 242, 248a StGB)	24,2	75,8
Schwerer Diebstahl (§§ 243, 244 StGB)	64,9	35,1
Unterschlagung (§ 246 StGB)	27,5	72,5
Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB)	26,9	73,1
Raub (§ 249 StGB)	80,0	20,0
Schwerer Raub (§ 250 StGB)	95,5	4,5
Erpressung (§ 253 StGB)	11,1	88,9
Räuberische Erpressung (§ 255 StGB)	56,3	43,8
Begünstigung (§ 257 StGB)	41,7	58,3
Strafvereitelung (§ 258 StGB)	25,0	75,0
Hehlerei (§ 259 StGB)	22,4	77,6
Betrug (§ 263 StGB)	22,5	77,5
Computerbetrug (§ 263a StGB)	37,9	62,1
Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB)	3,4	96,6
Urkundenfälschung (§ 267 StGB)	41,2	58,8

Fischwilderei (§ 293 StGB)	2,6	97,4
Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	17,3	82,7
Gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)	25,8	74,2
Brandstiftung (§ 308 StGB)	54,5	45,5
Fahrlässige Brandstiftung (§ 309 StGB)	13,6	86,4
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b StGB)	15,2	84,8
Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB)	50,0	50,0
Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	76,5	23,5
§ 29 BtMG	20,4	79,6
AuslG/AsylVfG	6,5	93,5
§ 21 StVG	35,0	65,0
Sonstige	24,0	76,0
Σ	13657	100

Ingesamt – ohne nach Kohorten zu unterscheiden – errechnet sich ein signifikanter Zusammenhang¹⁰⁶ zwischen dem Delikt und der ergangenen Sanktion. Das Zusammenhangsmaß V weist den Wert von 0,29 auf, was für einen vergleichsweise hohen Zusammenhang spricht¹⁰⁷. Dies entspricht auch den Erwartungen, da sich die durch den Gesetzgeber für die jeweilige Straftat vorgesehene Härte der Sanktion durch den im Gesetz kodifizierten Strafraum abstrakt an dem Tatunwert orientiert und somit deliktsspezifisch ist, wobei freilich die Umstände des Einzelfalles und die Schuld des Täters im Rahmen der konkreten Strafzumessung ebenfalls eine Rolle spielen. In Tabelle 11 ist die Sanktionsstruktur für die Registrierungen der männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit wegen einer Straftat nach § 242 StGB, nach §§ 243, 244 StGB, § 223 StGB, § 303 StGB und § 21 StVG – ohne nach einzelnen Kohorten zu unterscheiden¹⁰⁸ – unter Berücksichtigung der absoluten Zahlen nach formellen und informellen Entscheidungen noch einmal zusammengefasst dargestellt¹⁰⁹.

¹⁰⁶ $p < .01$; $\chi^2 (N=13657) = 1108,68$, $df = 45$.

¹⁰⁷ Vgl. dazu auch HEINZ/STORZ 1994, S. 156ff, bei welchen das Delikt ebenfalls eine entscheidende Rolle spielte.

¹⁰⁸ Vgl. dazu sogleich.

¹⁰⁹ Vgl. zur Entwicklung im Vergleich der Perioden unten.

Tabelle 11: Sanktionsstruktur bei den Registrierungen wegen einer Straftat nach § 242 StGB, § 243 StGB a.F., § 244 StGB, 223 und § 303 StGB

	Formell		Informell		Σ abs.
	absolut	relativ in %	Häufigkeit absolut	relativ in %	
§ 223 StGB	158	27,7	412	72,3	570
§ 242 StGB	1505	24,2	4720	76,8	6225
§§ 243, 244 StGB	656	64,9	355	35,1	1011
§ 303 StGB	142	17,3	681	82,7	823
§ 21 StVG	514	35,0	956	65,0	1470

Im Durchschnitt ist bei den Registrierungen wegen Sachbeschädigung der geringste Anteil an formellen Entscheidungen zu verzeichnen (17,3 %). Dies stützt die Annahme, dass die durch die untersuchten Jugendlichen verwirklichten Sachbeschädigungen eher dem minderschweren Bereich zuzuordnen sind und spontan ohne besondere kriminelle Energie durchgeführt wurden. Bei den Registrierungen wegen einfachen Diebstahls ergeben in etwa einem Viertel der Fälle formelle Entscheidungen. Auch insoweit ist anzunehmen, dass es sich bei diesem von den Jugendlichen am häufigsten verwirklichten Delikt eher um Taten handeln wird, denen ein geringer Tatumwert innewohnt, wie z.B. Ladendiebstahl¹¹⁰. Gleiches gilt auch für die einfache Körperverletzung, bei welcher in einem knappen Drittel der Fälle eine formelle Entscheidung erging. Der insoweit höher liegende Anteil an formellen Sanktionen kann möglicherweise auf die Höherwertigkeit des geschützten Rechtsgutes, der körperlichen Integrität und Gesundheit, zurückgeführt werden. Ein gutes Drittel an formellen Sanktionen weisen die Registrierungen wegen § 21 StVG auf. Diesbezüglich erscheint ebenfalls die Vermutung plausibel, dass aufgrund der besonderen Gefährlichkeit des Straßenverkehrs ein größeres Bedürfnis für formelle Sanktionen bestand. Demgegenüber erging der höchste Anteil an formellen Sanktionen, knapp zwei Drittel, bei den Registrierungen wegen schweren Diebstahls. Durch die für die Verwirklichung der Regelbeispiele des § 243 StGB bzw. des Qualifikationstatbestandes des § 244 StGB erforderliche höhere kriminelle Energie und des darin verkörperten erhöhten Tatumwertes besteht weniger Raum, von einer formellen Sanktion abzusehen.

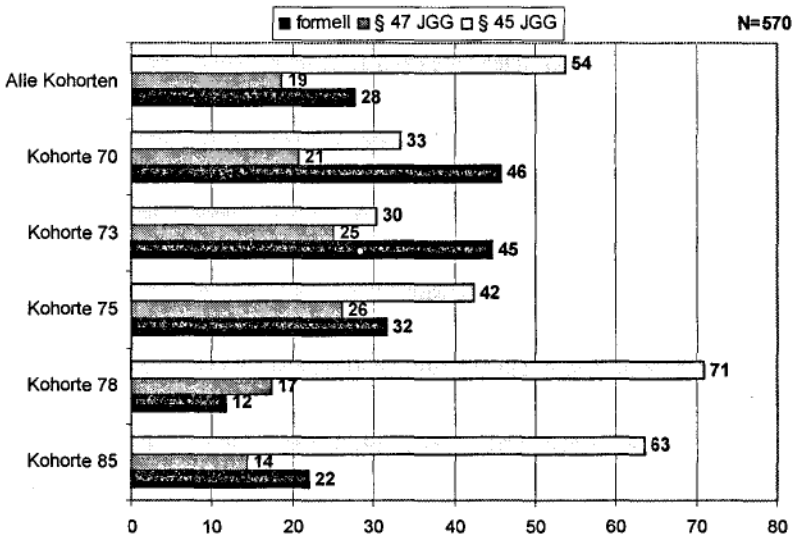
Die folgenden Abbildungen zeigen die jeweiligen Sanktionsstrukturen für die vorgenannten Delikte. In Abbildung 5 ist die Sanktionsstruktur für die Registrierungen der untersuchten männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit wegen einer Straftat nach § 223 StGB dargestellt. Ohne nach Perioden zu unterscheiden, beträgt der Anteil der formellen

¹¹⁰ Vgl. hierzu GRUNDIES 2003.

Sanktionen 28 % (N=158) im Vergleich zu 18 % (N=106) gerichtlicher Einstellungen und 54 % (N=306) von Maßnahmen nach § 45 JGG.

Wie sich aus Abbildung 5 ergibt, ging der Anteil der formellen Sanktionen bei den Registrierungen wegen Körperverletzung zunächst von 46 % bei der Kohorte 70 auf 32 % bei der Kohorte 75 zurück. Damit zeigt sich, wie schon bei den Delikten insgesamt (vgl. Abbildung 1, Abbildung 3, Abbildung 4), dass die formellen Sanktionen über die Perioden 1984/85 bis zu der Periode 1989/90 seitens der Justiz zunehmend weniger erlangt sind. Der Anteil der informellen Sanktionen nach § 47 JGG nahm dabei gleichmäßig von einem Anteil von 21 % bei der Kohorte 70 auf einen Anteil von 26 % bei der Kohorte 75 zu. Der Zuwachs bei dem Absehen von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft nach § 45 JGG fiel im gleichen Zeitraum etwas deutlicher aus (von 33 % bei der Kohorte 70 auf 43 % bei der Kohorte 75), wies allerdings zunächst bei den Registrierungen der Kohorte 73 einen leichten Rückgang auf.

Abbildung 5: Sanktionsstruktur bei den vorliegend untersuchten männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit hinsichtlich der ersten Registrierung wegen einfacher Körperverletzung – unterschieden nach Kohorte¹¹¹



¹¹¹ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 31 (Anhang) wiedergegeben.

Hatte die einfache Körperverletzung in Teilen der Justiz vor 1990 noch als nicht diversionsfähig gegolten¹¹², kam es nach der Modifikation des JGG durch das 1. JGGÄndG 1990 zu einem weiteren Rückgang der formellen Sanktionen um etwa 20 %. Gleichzeitig nahmen die staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen nach § 45 JGG um etwa 30 % zu und die gerichtlichen Einstellungen um etwa 10 % ab. Diese Daten stützen die Vermutung, dass insbesondere die Veränderungen innerhalb des § 45 JGG von der Justiz bevorzugt umgesetzt wurden. Der Rückgang der informellen gerichtlichen Maßnahmen kann darauf zurückgeführt werden, dass aufgrund des hohen Anteils der bereits durch die Staatsanwaltschaft erledigten Fälle weniger Raum für weitere Einstellungen blieb. Bei den Jugendlichen der Kohorte 85 kam es allerdings gegenüber den Sanktionsanteilen der Kohorte 78 zu einer Zunahme der formellen Sanktionen um etwa 10 %. Gleichzeitig ging die Rate der Maßnahmen nach § 45 JGG um etwa 7 % zurück. Die Rate der gerichtlichen Einstellungen verringerte sich um etwa 3 %. Insoweit scheint sich gegenüber den nahezu unveränderten Werten über alle Delikte (vgl. Abbildung 1) bei den Registrierungen wegen einfacher Körperverletzung in der juristischen Praxis in der Periode 1999/2000 ein leichter Wandel dahingehend vollzogen zu haben, dass formelle Sanktionen wieder häufiger präferiert werden. Möglicherweise ist dies auf den Anstieg der Körperverletzungsdelikte in dieser Periode (vgl. Tabelle 8) und der Berichterstattung über Jugendgewalt in den Medien zurückzuführen, durch welche die Problematik von Gewaltdelikten durch jugendliche Straftäter stärker in den Bereich der öffentlichen Wahrnehmung gerückt wurde. Eine Veränderung des Verhältnisses von Taten in Mittäterschaft bzw. Alleintäterschaft kann nicht herangezogen werden, da der Anteil der Mittäter in den letzten beiden Perioden zurückgegangen ist (von 15,1 % bei der Kohorte 75 auf 3,5 % bei der Kohorte 78 und 2,3 % bei der Kohorte 85). Letztlich sind die dargestellten Unterschiede der Sanktionsstruktur zwischen den Registrierungen der Kohorte 78 und denen der Kohorte 85, obwohl diese bei den formellen Entscheidungen bzw. den Maßnahmen nach § 45 JGG mit 10 % doch relativ deutlich ausfallen, nicht signifikant¹¹³. Demgegenüber sind die dargelegten Unterschiede der Sanktionsstruktur insgesamt in Abhängigkeit von der Periode statistisch signifikant¹¹⁴. Für das Zusammenhangsmaß V errechnet sich ein Wert von 0,28, so dass auch ein Zusammenhang zwischen den Veränderungen in der Sanktionsstruktur und der Periode besteht. Auch

¹¹² Vgl. HERING/SESSAR 1990, insbesondere S. 81.

¹¹³ $p = .1$; $\chi^2 (N=349) = 4,55$, $df = 2$.

¹¹⁴ $p < .01$; $\chi^2 (N=570) = 58,97$, $df = 8$.

das Steigungsmaß der durch die lineare Regression bestimmten Regressionsgrade ist signifikant¹¹⁵, was auf einen Trend in der Veränderung der Sanktionsstruktur über die Perioden hindeutet.

In 8,1 % (N=46) der Fälle wurden die Taten in Mittäterschaft gemäß § 25 II StGB begangen. Wird die Sanktionsstruktur in Abhängigkeit von der Begehungsweise untersucht, so zeigen sich signifikante¹¹⁶ Unterschiede. Im Gegensatz zu den Registrierungen wegen Alleintäterschaft, in welchen die Staatsanwaltschaft in über der Hälfte (57 %; N=299) der Fälle von einer Verfolgung absieht, wird in den Fällen der Mittäterschaft nur in 15 % (N=7) der Fälle von einer Anklageerhebung Abstand genommen. Allerdings liegt die Einstellungsrate durch das Gericht in den Fällen der gemeinschaftlichen Begehungsweise mit 28 % (N=13) um 10 % höher als bei den Einzeltätern (18%; N=93). Dennoch ergehen in den Fällen der Mittäterschaft mehr als doppelt so häufig (57 %; N=26) formelle Sanktionen als bei Einzeltätern (25 %; N=132). Für das statistische Zusammenhangsmaß V errechnet sich der Wert von 0,23, womit von einem Zusammenhang hinsichtlich der Einzel- bzw. Mittäterschaft und der Sanktionspräferenz auszugehen ist.

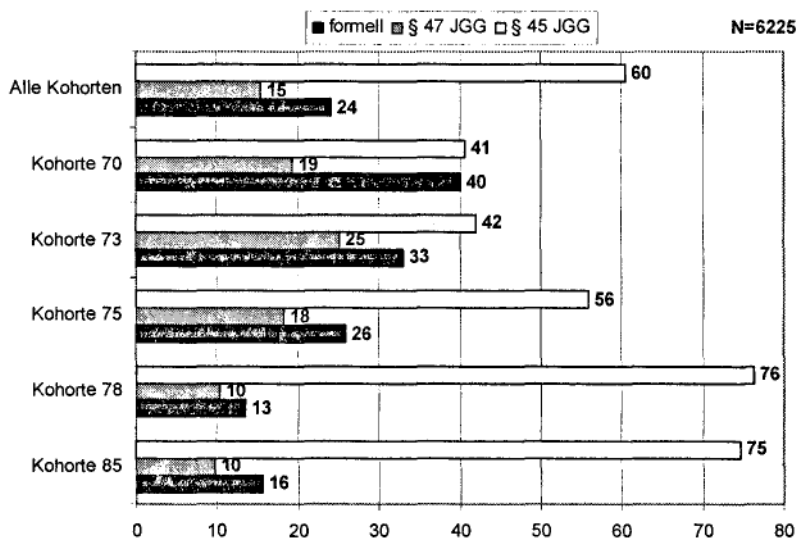
Abbildung 6 zeigt die Sanktionsstruktur der untersuchten männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit bei den Registrierungen wegen einer Straftat nach § 242 StGB. Ähnlich wie bei den Registrierungen wegen Körperverletzung nimmt der Anteil der formellen Sanktionen ausgehend von 40 % bei der Kohorte 70 auf den Wert von 26 % bei der Kohorte 75 ab. Die staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen nach § 45 JGG nehmen demgegenüber während des gleichen Zeitraums um etwa 15 % zu, während die Anteile der formellen und der staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen bei der Kohorte 70 noch annähernd gleich waren. In den Perioden nach 1990 zeigt sich auch bei den Registrierungen wegen einfachen Diebstahls eine Zunahme der Maßnahmen nach § 45 JGG um 20 % sowie eine Abnahme der formellen Sanktionen um 13 %. Bei der Kohorte 85 kommt es wie bei der einfachen Körperverletzung zu einer leichten Zunahme der formellen Sanktionen gegenüber den Werten der Kohorte 78. Offenbar hat die Staatsanwaltschaft in dieser Periode häufiger Anklage erhoben, und diese Fälle haben auch häufiger zu einer formellen Entscheidung geführt. Allerdings sind die Unterschiede weit weniger deutlich als bei der einfachen Körperverletzung und so gering, dass eine Signifikanz¹¹⁷ nicht festgestellt werden kann. Die Abweichung befindet sich damit innerhalb der zu erwartenden Varianz.

¹¹⁵ $p = .1$; $t = 5,94$.

¹¹⁶ $p = .1$; $\chi^2 (N=570) = 31,28$, $df = 2$.

¹¹⁷ $p = .2$; $\chi^2 (N=3053) = 2,65$, $df = 2$.

Abbildung 6: Sanktionsstruktur bei den vorliegend untersuchten männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit hinsichtlich der ersten Registrierung wegen einfachen Diebstahls – unterschieden nach Kohorte¹¹⁸



Von den registrierten 6.225 Taten handelte es sich in 3,3 % (N=205) der Fälle um einen Diebstahl geringwertiger Sachen im Sinne des § 248a StGB. Bei diesen Delikten wurde in 87,3 % von der Verfolgung abgesehen, in 6,3 % wurde durch das Gericht nach § 47 JGG eingestellt und in 6,3 % eine formelle Sanktion erlassen. Demgegenüber wurde in den übrigen Fällen des einfachen Diebstahls in 60 % von der Verfolgung nach § 45 JGG abgesehen, in 16 % nach § 47 JGG eingestellt und in 25 % eine formelle Sanktion erlassen. Diese Unterschiede in der Sanktionsstruktur sind signifikant¹¹⁹, entsprechen aber auch den Erwartungen, da der Tatwert und die Schuld aufgrund der niedrigeren Sachwerte überwiegend gering gewesen sein werden. Andererseits entfällt bereits ein Großteil der nicht strafwürdig erscheinenden Taten aufgrund des in § 248a StGB

¹¹⁸ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 32 (Anhang) wiedergegeben

¹¹⁹ $p < .01$; χ^2 (N=6225) = 64,52, df = 2.

manifestierten Antragsgrundsatzes, so dass eine Einstellung der beantragten Strafverfolgung aufgrund des Legalitätsprinzips nicht von vornherein geboten ist. Für das Zusammenhangsmaß V errechnet sich allerdings nur ein Wert von 0,1, so dass nur ein geringer Zusammenhang des aufgezeigten Effekts angenommen werden kann.

Die untersuchten Jugendlichen haben den Straftatbestand des Diebstahls überwiegend allein verwirklicht (77 % / N=4.815); bei 23 % (N=1.410) handelt es sich um Taten, welche in Mittäterschaft gemäß § 25 II StGB begangen wurden. Ein Vergleich der Sanktionspräferenzen ergibt, dass die gemeinschaftlich verwirklichten Taten in weniger als nur halb so vielen Fällen seitens der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden (27 %) wie die Fälle der Einzeltäter (70 %). Demgegenüber überwiegt der Anteil der gerichtlichen Einstellungen bei den Mittätern mit 27 % die Einstellungsrate bei den Einzeltätern (12 %). Offensichtlich scheint damit ein Teil der durch die Staatsanwaltschaft angeklagten Fälle seitens des Gerichts als einstellungswürdig angesehen worden zu sein. Bei den formellen Sanktionen überwiegt der Anteil bei den Mittätern mit 47 % gegenüber dem Anteil bei den Einzeltätern (18 %). Diese Unterschiede sind signifikant¹²⁰; für V errechnet sich der Wert von 0,38, so dass ein relativ hoher Zusammenhang angenommen werden kann.

Wie bei den Registrierungen wegen Körperverletzung sind auch beim einfachen Diebstahl die Veränderungen in der Sanktionsstruktur in Abhängigkeit von der Periode statistisch signifikant¹²¹. Des Weiteren ist auch aufgrund der Signifikanz¹²² des Steigungsmaßes der Regressionsgeraden auf einen Trend in der Entwicklung der Sanktionsstruktur im Periodenverlauf zu schließen. Für das Zusammenhangsmaß V liegt der Wert bei den Registrierungen wegen einfachen Diebstahls mit 0,23 unter dem Wert bei der einfachen Körperverletzung. Es besteht damit auch bei den Veränderungen in der Sanktionsstruktur beim einfachen Diebstahl ein Zusammenhang.

In Abbildung 7 ist die Sanktionsstruktur für die weiblichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit dargestellt, die bei ihrer ersten Registrierung eine Straftat des einfachen Diebstahls verwirklicht haben. Im Vergleich zu den männlichen Jugendlichen (vgl. Abbildung 6) liegt der Anteil der Maßnahmen nach § 45 JGG bei den weiblichen Jugendlichen

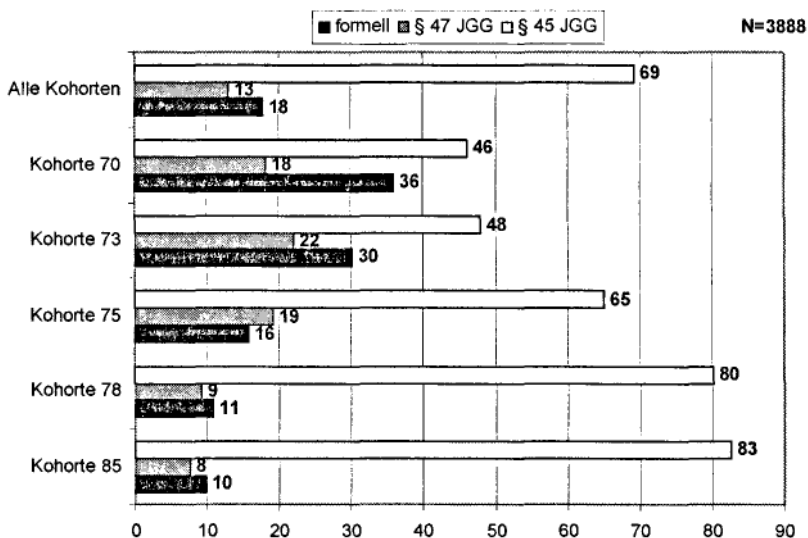
¹²⁰ $p < .01$; χ^2 (N=6225) = 881,43, df = 2.

¹²¹ $p < .01$; χ^2 (N=6225) = 649,82, df = 8.

¹²² $p = .1$; $t = 21,65$.

durchschnittlich über alle Kohorten um etwa 16 % höher als der Anteil dieser Maßnahme bei den männlichen Jugendlichen. Demgegenüber ist der Anteil der gerichtlichen Einstellungen nach § 47 JGG um etwa 4 % geringer. Der Anteil der formellen Maßnahmen liegt bei den männlichen Jugendlichen um etwa 6 % höher. Diese Unterschiede sind signifikant. Wie schon für die Delikte insgesamt (vgl. oben, Abbildung 4) errechnet sich für das Zusammenhangsmaß V aber nur ein Wert von 0,09 (ohne Unterscheidung nach Delikt: 0,1), so dass ein Zusammenhang zwischen der Art der Sanktion und dem Geschlecht vernachlässigbar gering erscheint¹²³.

Abbildung 7: Sanktionsstruktur bei den vorliegend untersuchten weiblichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit hinsichtlich der ersten Registrierung wegen einfachen Diebstahls – unterschieden nach Kohorte¹²⁴



Die Unterschiede in der Sanktionsstruktur in Abhängigkeit von der Periode sind wie bei den männlichen Jugendlichen signifikant¹²⁵. Das gleiche¹²⁶ gilt

¹²³ Vgl. dazu auch 3.5.6.

¹²⁴ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 33 (Anhang) wiedergegeben.

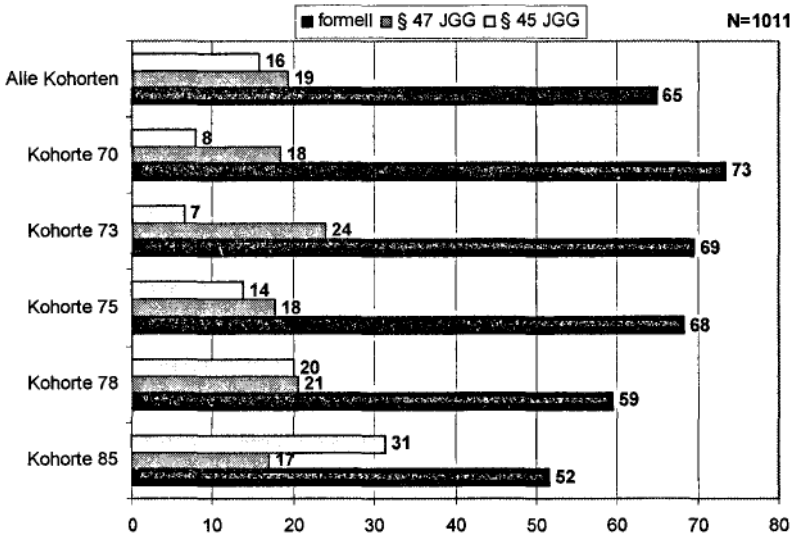
¹²⁵ $p < .01$; $\chi^2 (N=3888) = 484,48$, $df = 8$.

¹²⁶ $p = .1$; $t = 20,06$.

auch für das Steigungsmaß der Regressionsgeraden, so dass die Veränderungen im Periodenvergleich auf einen Trend hindeuten. Der Wert des Zusammenhangsmaßes V liegt bei 0,25. Dementsprechend liegt ein Zusammenhang zwischen der Periode und der Art der Sanktion vor, welcher geringfügig höher liegt als bei den männlichen Jugendlichen.

Abbildung 8 zeigt die Veränderungen der Sanktionsstruktur bei den Registrierungen wegen § 243 StGB a.F., § 244 StGB unterschieden nach den einzelnen Kohorten.

Abbildung 8: Sanktionsstruktur bei den vorliegend untersuchten männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit hinsichtlich der ersten Registrierung wegen schweren Diebstahls – unterschieden nach Kohorte¹²⁷



Anders als bei der einfachen Körperverletzung und dem einfachen Diebstahl überwiegen bei diesen Registrierungen über alle Perioden die formellen Sanktionen. Es besteht auch keine deutliche Veränderung der Sanktionsstruktur zwischen den Perioden vor 1990 und den Perioden nach 1990. Der Anteil der formellen Sanktionen geht vielmehr kontinuierlich von ei-

¹²⁷ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 34 (Anhang) wiedergegeben.

nem Anteil von 73 % in der Periode 1984/85 auf einen Anteil von 52 % in der Periode 1999/2000 zurück. In gleicher Weise nimmt der Anteil des Absehens von der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft nach § 45 JGG ausgehend von einem Wert von 8 % in der Periode 1984/85 auf einen Anteil von 31 % in der Periode 1999/2000 zu. Bei den Einstellungen durch das Gericht nach § 47 JGG schwanken die Werte über die Perioden um den Durchschnittswert von 19 %.

Bei 24 % (N=240) der wegen schweren Diebstahls registrierten Jugendlichen ließ sich anhand der Daten zwar der Tatbestand feststellen, jedoch nicht, welches Regelbeispiel bzw. welche Tatbestandsvariation verwirklicht wurde. Nach den Tatbeständen haben von diesen Jugendlichen 237 ein Regelbeispiel des § 243 StGB und drei den Qualifikationstatbestand des § 244 StGB verwirklicht. Für die übrigen Jugendlichen (N=771) ist die Sanktionsstruktur aufgeschlüsselt nach Tatbestandsvariationen in Tabelle 12 dargestellt.

Tabelle 12: Sanktionsstruktur bei den Registrierungen wegen einer Straftat nach § 243 StGB a.F., § 244 StGB – aufgeschlüsselt nach Tatbestandsvariationen

	Formell		Informell		Σ abs.
	absolut	relativ in %	Häufigkeit		
	absolut	relativ in %	absolut	relativ in %	
§ 243 Nr.1	352	74,3	122	25,7	474
§ 243 Nr. 2	181	65,8	94	34,2	275
§ 244 I Nr. 1	4	100,0	0	0,0	4
§ 244 I Nr. 2	1	50,0	1	50,0	2
§ 244 I Nr. 3	14	87,5	2	12,5	16

Ganz überwiegend haben die untersuchten Jugendlichen ein Regelbeispiel des § 243 StGB verwirklicht, wohingegen der Anteil des Qualifikationstatbestandes nach § 244 StGB eher vernachlässigbar erscheint. Dabei erging in den Fällen des § 243 Nr. 1 StGB (Diebstahl aus Wohnung) häufiger eine formelle Sanktion als in den Fällen des § 243 Nr. 2 StGB (Diebstahl aus einem verschlossenen Behältnis, insbesondere Kfz). Dieser Unterschied in der Art der Sanktionierung ist signifikant¹²⁸, wobei nur ein sehr schwacher Zusammenhang gegeben ist (V=0,09).

¹²⁸ $p = .01$; χ^2 (N=749) = 6,05, df = 1.

Insgesamt zeigt der Vergleich der Sanktionsstruktur über die Perioden beim schweren Diebstahl, dass anders als über die Delikte insgesamt (vgl. Abbildung 1) und beim einfachen Diebstahl (vgl. Abbildung 6) insoweit offenbar kein Effekt mit anschließender Konstanz durch die Reform des JGG erreicht wurde. Möglicherweise kann der Rückgang der formellen Sanktionen und die gleichzeitige Ausweitung der informellen Sanktionen damit erklärt werden, dass diese Deliktsform anders als die Straftaten der Körperverletzung zumindest relativ kontinuierlich zurückgegangen ist (vgl. Tabelle 8).

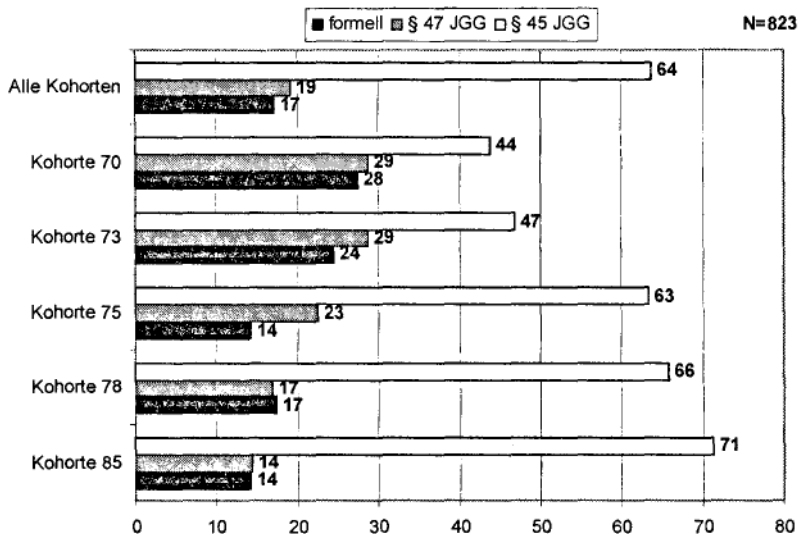
Die Unterschiede in der Sanktionsstruktur des schweren Diebstahls in Abhängigkeit von den Perioden sind wie bei den Registrierungen wegen Körperverletzung und einfachem Diebstahl signifikant¹²⁹. Der Wert für das Zusammenhangsmaß V ist mit 0,19 jedoch geringer als bei den beiden zuvor untersuchten Delikten, so dass bei den Registrierungen nach §§ 242, 244 StGB nur von einem schwachen Zusammenhang zwischen der Sanktionsstruktur und der Periode auszugehen ist. Das Steigungsmaß der Regressionsgeraden ist gleichfalls signifikant¹³⁰, womit ein Trend hinsichtlich der Veränderungen im Vergleich der Perioden angenommen werden kann.

Abbildung 9 zeigt die Sanktionsstruktur wegen einer Registrierung nach § 303 StGB. Die Registrierungen nach § 303 StGB weisen – ohne nach Kohorten zu unterscheiden – mit 17 % einen deutlich geringeren Anteil an formellen Sanktionen auf als die drei zuvor dargestellten Delikte (Körperverletzung 28 %; einfacher Diebstahl 24 % und schwerer Diebstahl 65 %), wohingegen die Maßnahmen des Absehens von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft nach § 45 JGG im Vergleich zu den vorangegangenen Delikten im Durchschnitt bei den Registrierungen wegen Sachbeschädigung mit 64 % den höchsten Anteil aufweisen (Körperverletzung 54 %; einfacher Diebstahl 60 %; schwerer Diebstahl 16 %).

¹²⁹ $p < .01$; $\chi^2 (N=1011) = 70,71$, $df = 8$.

¹³⁰ $p = .1$; $t = 7,6$.

Abbildung 9: Sanktionsstruktur bei den vorliegend untersuchten männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit hinsichtlich der ersten Registrierung wegen Sachbeschädigung – unterschieden nach Kohorte¹³¹



Anhand der vorliegenden Daten ließ sich die durch die Sachbeschädigung verursachte Höhe des Schadens nicht feststellen. Aufgrund des hohen Anteils an Einstellungen ist aber wohl davon auszugehen, dass es sich eher um geringwertige Schäden handelt, obwohl ein Vermögenswert der Sache keine Voraussetzung für die Strafbarkeit nach § 303 StGB ist¹³². Wird das Verhältnis der Alleintäter zu den Mittätern untersucht, so weisen die Registrierungen wegen einer Sachbeschädigung mit 39 % (N=318) einen wesentlich höheren Anteil an Mittätern auf als bei der einfachen Körperverletzung (8,1 %; N=46). Wie bei der einfachen Körperverletzung zeigen sich auch bei der Sachbeschädigung signifikante¹³³ Unterschiede in der Sanktionsstruktur in Abhängigkeit von der Begehungsweise. Während die Staatsanwaltschaft bei den Registrierungen wegen Alleintäterschaft in über zwei Drittel (75 %; N=377) der Fälle von einer Verfolgung absieht,

¹³¹ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 35 (Anhang) wiedergegeben.

¹³² Vgl. TRÖNDLE/FISCHER 2003, § 303.

¹³³ $p = .1$; χ^2 (N=823) = 68,44, df = 2.

wird bei der Mittäterschaft nur in 46 % (N=147) der Fälle von einer Anklageerhebung abgesehen. Allerdings liegt die Einstellungsrate durch das Gericht, wie bei der einfachen Körperverletzung, in den Fällen der gemeinschaftlichen Begehungsweise mit 29 % mehr als doppelt so hoch wie bei den Einzeltätern (13 %). Dennoch ergehen in den Fällen der Mittäterschaft in mehr als doppelt so vielen Fällen (25 %) formelle Sanktionen als bei Einzeltätern (13 %). Für das statistische Zusammenhangsmaß V errechnet sich der Wert von 0,29, womit von einem Zusammenhang auszugehen ist, der höher liegt als bei der einfachen Körperverletzung ($V=0,23$).

Im Vergleich der Perioden zeigt sich ein Rückgang der formellen Sanktionen, der allerdings nicht kontinuierlich verläuft. Während der Anteil der formellen Sanktionen ausgehend von 28 % bei der Kohorte 70 über die Kohorte 73 mit 24 % auf einen Wert von 14 % bei der Kohorte 75 zurückgeht, steigt dieser jedoch bei der Kohorte 78 wieder auf einen Wert von 17 % an, um dann bei der Kohorte 85 wieder den Wert von 14 % zu erreichen. Werden die einzelnen Perioden im Hinblick auf die Maßnahmen nach § 45 JGG miteinander verglichen, so zeigt sich eine kontinuierliche Zunahme dieser Maßnahme im Zeitverlauf. Beträgt der Anteil bei der Kohorte 70 noch 44 %, so steigt dieser über 47 % bei der Kohorte 73, 63 % bei der Kohorte 75, 66 % bei der Kohorte 78 auf 71 % bei der Kohorte 85 an. Auch der Anteil der Einstellungen durch das Gericht nach § 47 JGG weist im Vergleich der Perioden einen kontinuierlichen Rückgang von 29 % bei der Kohorte 70 auf 14 % bei der Kohorte 85 auf. Anhand der Daten lässt sich kein deutlicher Effekt in der Folge des 1. JGGÄndG ersehen; vielmehr kam es bereits bei der Kohorte 75 zu einem Rückgang der formellen Sanktionen um etwa 10 % und einem Zuwachs der Maßnahmen nach § 45 JGG um knapp 20 %. Dieses Verhältnis blieb nach der Reform, bis auf Veränderungen um 3 %, in etwa konstant, wobei sich die deutlichste Veränderung bei den gerichtlichen Maßnahmen nach § 47 JGG zeigte, die um etwa 6 % zurückgingen. Die dargestellten Unterschiede in den Perioden im Hinblick auf die Sanktionsstruktur sind wie bei den Registrierungen wegen Körperverletzung, einfachem und schwerem Diebstahl statistisch signifikant¹³⁴. Das Maß für den Zusammenhang V weist einen Wert von 0,15 aus, so dass ein Zusammenhang angenommen werden kann, welcher allerdings geringer ist als bei den zuvor untersuchten Delikten. Das Steigungsmaß der Regressionsgeraden ist gleichfalls signifikant¹³⁵.

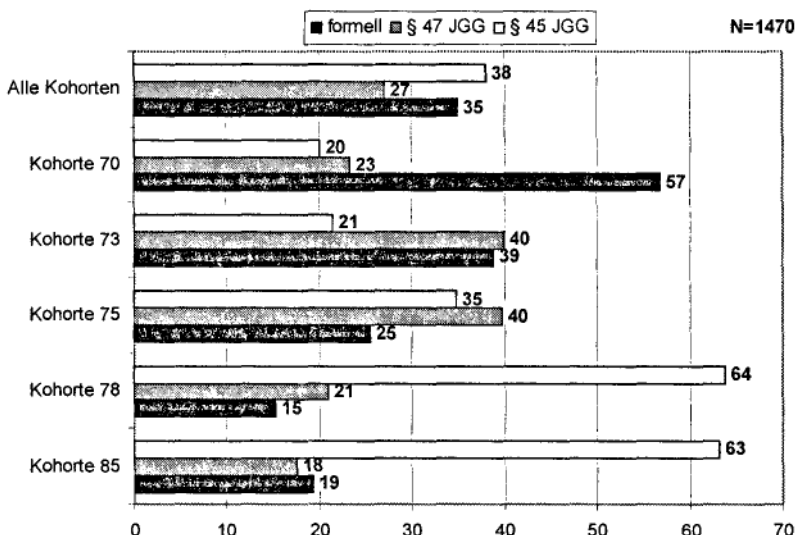
¹³⁴ $p < .01$; χ^2 (N=823) = 37,12, df = 8.

¹³⁵ $p = .1$; $t = 4,79$.

Damit kann – wie bei den übrigen Delikten – ein Trend angenommen werden.

Abbildung 10 zeigt die Sanktionsstruktur bezüglich der Registrierungen nach § 21 StVG. Bei diesen Registrierungen ergibt sich im Vergleich der Perioden eine entgegengelagerte Veränderung des Verhältnisses der formellen Sanktionen zu den Maßnahmen nach § 45 JGG.

Abbildung 10: Sanktionsstruktur bei den vorliegend untersuchten männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit hinsichtlich der ersten Registrierung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis – unterschieden nach Kohorte¹³⁶



Während der Anteil der formellen Sanktionen bei der Kohorte 70 noch bei 57 % lag, ging dieser bis auf 15 % bei der Kohorte 78 zurück, stieg dann jedoch wieder auf 19 % bei der Kohorte 85 an. Demgegenüber machten die Maßnahmen nach § 45 JGG bei der Kohorte 70 einen Anteil von 20 % aus, stiegen bis zu der Kohorte 78 auf einen Anteil von 64 % an und blieben danach in etwa konstant. Die Einstellungen durch das Gericht nach § 47 JGG nahmen ausgehend von 23 % bei der Kohorte 70 zunächst um

¹³⁶ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 36 (Anhang) wiedergegeben.

etwa 17 % auf den Anteil von 40 % bei der Kohorte 73 zu, blieben sodann bei der Kohorte 75 konstant und gingen in der Folge um etwa 20 % zurück. Diese Veränderungen legen den Schluss nahe, dass die Staatsanwaltschaft nach der Neukodifizierung des § 45 JGG bei den untersuchten Jugendlichen in Fällen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis wesentlich häufiger von einer Anklageerhebung absah als vor 1990. Ein Anstieg dieser Maßnahmen hatte sich zwar schon vorher abgezeichnet; die Perioden nach 1990 wiesen jedoch eine so starke Zunahme auf, dass hier ein Effekt der Reform sehr wahrscheinlich wird. In der Konsequenz hierzu erscheint der Rückgang der gerichtlichen Einstellungen plausibel, da aufgrund des hohen Anteils der bereits durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Fälle weniger Raum für weitere Einstellungen verblieb. In der Periode unmittelbar nach der Reform (Kohorte 78) lag bei den gerichtlichen Entscheidungen der Anteil der Einstellungen noch höher als der Anteil der formellen Entscheidungen. Dieses Verhältnis änderte sich bei den Registrierungen der Kohorte 85, bei welchen der Anteil der formellen Sanktionen geringfügig (um etwa 3 %) über dem der informellen gerichtlichen Sanktionen lag, wobei der Anteil der staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen nach § 45 JGG leicht zurückging.

Die aufgezeigten Unterschiede in den Perioden im Hinblick auf die Sanktionsstruktur sind wie bei den Registrierungen wegen der zuvor analysierten Delikte statistisch signifikant¹³⁷. Für das Zusammenhangsmaß V errechnet sich ein Wert von 0,32, womit ein Zusammenhang gegeben ist, der deutlicher ausfällt als bei den zuvor untersuchten Delikten. Das Steigungsmaß der Regressionsgeraden ist ebenfalls signifikant¹³⁸, was für einen Trend spricht.

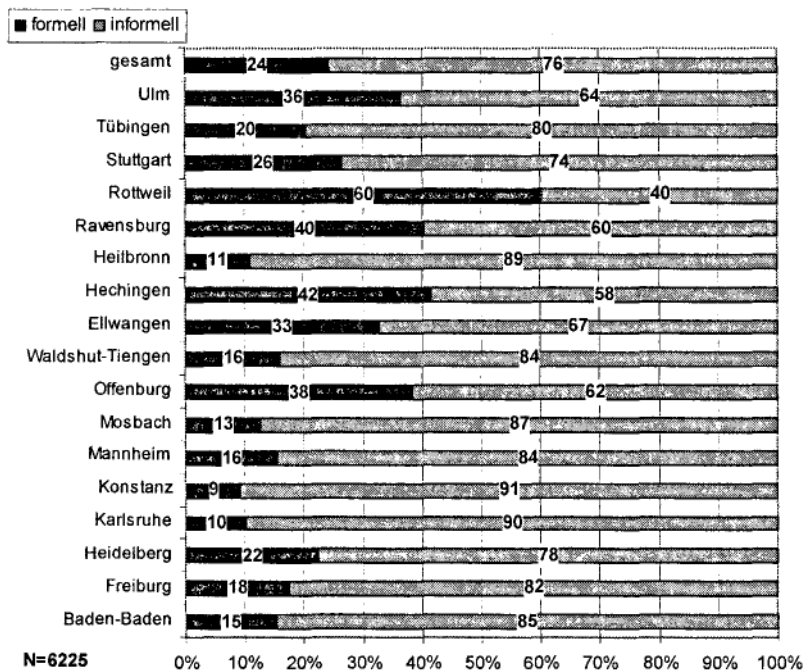
3.5.9 Sanktionsstruktur unterschieden nach Region

Abbildung 11 zeigt die Sanktionsstruktur für die einzelnen Landgerichtsbezirke Baden-Württembergs, ohne eine Unterscheidung nach Kohorten zu treffen. Um die übrigen Variablen zu kontrollieren, wurde die Darstellung auf die männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit und einer Erstregistrierung wegen einfachen Diebstahls (N=6.225) beschränkt.

¹³⁷ $p < .01$; $\chi^2 (N=1470) = 308,64$, $df = 8$.

¹³⁸ $p = .1$; $t = 15,58$.

Abbildung 11: Sanktionsstruktur bei den vorliegend untersuchten männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit – unterschieden nach Landgerichtsbezirk¹³⁹



Wie aus den Daten von Abbildung 11 hervorgeht, liegt der Anteil der formellen Sanktionen in Baden-Württemberg im Durchschnitt bei 24 %. Allerdings weisen die einzelnen Landgerichtsbezirke im Hinblick auf das Verhältnis von formellen zu informellen Sanktionen erhebliche Unterschiede auf. Den niedrigsten Anteil an formellen Sanktionen hat dabei mit 9 % der Landgerichtsbezirk Konstanz. Auffallend niedrig sind auch die Anteile der formellen Sanktionen in den Landgerichtsbezirken Karlsruhe (10 %), Heilbronn (11 %) und Mosbach (13 %). Niedrige Werte weisen auch die Landgerichtsbezirke Baden-Baden (15 %) und Mannheim (16 %) sowie Waldshut-Tiengen (16 %) und Freiburg (18 %) auf. Um den Durchschnittswert bewegt sich der Anteil der formellen Sanktionen in den Land-

¹³⁹ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 37 (Anhang) wiedergegeben.

gerichtsbezirken Tübingen (20 %) Heidelberg (22 %) und Stuttgart (26 %). Deutlich über dem Durchschnitt liegen die Landgerichtsbezirke Ellwangen (33 %), Ulm (36 %), Offenburg (38 %) und Hechingen (42 %). Der höchste Anteil an formellen Sanktionen erging in den Landgerichtsbezirken Ravensburg (40 %) und Rottweil (60 %). Die Unterschiede der Sanktionsstruktur in Abhängigkeit von dem Landgerichtsbezirk sind statistisch signifikant¹⁴⁰. Für das Zusammenhangsmaß V errechnet sich ein Wert von 0,3, was für einen relativ starken Zusammenhang spricht. Bei HÖFER¹⁴¹ erklärt der Landgerichtsbezirk 9 % der Varianz in der Sanktionsdisparität. Ein ähnliches Ergebnis erbrachte auch die Studie von HUPFELD¹⁴².

Zwischen der niedrigsten und der höchsten Rate an formellen Sanktionen besteht damit eine Differenz von 51 %. Dieser Wert ist erheblich, und es stellt sich die Frage, wie es zu einer solch unterschiedlichen Sanktionsstruktur kommt. Erklärend herangezogen werden könnte hierfür ein Gefälle in dem Deliktsumkommen. Allerdings liegt der Landgerichtsbezirk mit der höchsten Fallzahl (Stuttgart, N=1153) im Mittelfeld. Die Landgerichtsbezirke mit der höchsten Rate an formellen Sanktionen weisen im Verhältnis auch keine niedrigen Fallzahlen auf. So weist beispielsweise der Landgerichtsbezirk Waldshut-Tiengen mit 94 Fällen eine wesentlich geringe Fallzahl und dennoch einen höheren Anteil an informellen Sanktionen aus als der Landgerichtsbezirk mit der geringsten Rate an informellen Sanktionen, Rottweil (Fallzahl 256).

Darauf hinzuweisen ist allerdings, dass die einzelnen Landgerichtsbezirke eine unterschiedliche räumliche Ausdehnung sowie eine heterogene demographische Struktur aufweisen. Im Gegensatz zu Ballungsräumen, wie z.B. Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe, sind die Landgerichtsbezirke Waldshut-Tiengen und Mosbach eher ländlich geprägt. Aus den Daten lässt sich aber auch kein klares Unterscheidungskriterium nach Stadt/Land bilden, da die Rate der formellen Sanktionen beispielsweise in Mannheim um etwa 10 % niedriger ist als in Stuttgart, obwohl diese Städte in etwa vergleichbar sind, wohingegen der Anteil an formellen Sanktionen von Waldshut-Tiengen in etwa dem von Mannheim entspricht. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Landgerichtsbezirke aus Amtsgerichtsbezirken bestehen, bei deren Vergleich sich unter Umständen auch Differenzen aufzeigen. Ein Vergleich der beiden Oberlandesgerichtsbezirke Stuttgart und Karlsruhe

¹⁴⁰ $p < .01$; $\chi^2 (N=6225) = 545,08$, $df = 16$.

¹⁴¹ Vgl. HÖFER 2003, S. 121.

¹⁴² Vgl. Hupfeld 1999, S. 350.

zeigt allerdings einen signifikanten¹⁴³ Unterschied im Hinblick auf die Sanktionspräferenz. Während der Anteil der formellen Sanktionen im OLG-Bezirk Karlsruhe etwa 17 % beträgt, liegt die Rate im OLG-Bezirk Stuttgart fast doppelt so hoch (30 %). Allerdings errechnet sich für das Zusammenhangsmaß V nur ein Wert von 0,16, so dass der Zusammenhang nicht allzu stark ist. Ein Vergleich der einzelnen Perioden zeigt, dass sich der Unterschied in der Sanktionsstruktur zwischen den beiden OLG-Bezirken im Zeitverlauf zunehmend annähert.

Tabelle 13: Häufigkeit der formell sanktionierten männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit wegen einer Straftat nach § 242 StGB – unterschieden nach OLG-Bezirk und Kohorte

Kohorte	Häufigkeit			
	OLG Karlsruhe		OLG Stuttgart	
	absolut	in %		in %
70	159	30	326	47
73	77	19	222	45
75	88	18	184	33
78	49	9	119	17
85	94	12	184	19

Die höchste Differenz (26 %) bezüglich der prozentualen Anteile an formellen Sanktionen trat zwischen den beiden OLG-Bezirken bei den Jugendlichen der Kohorte 73 auf. Nach der Reform des JGG haben sich die Differenzen zunehmend verringert und belaufen sich auf 8 % bei der Kohorte 78 und auf 7 % bei der Kohorte 85.

Im Weiteren soll der Periodenvergleich aber auch noch für einige Landgerichtsbezirke dargestellt werden (vgl. Tabelle 14). Um auf hinreichend große Fallzahlen zurückgreifen zu können, wurden insoweit nur die Landgerichtsbezirke berücksichtigt, die mehr als 350 Fälle betreffen. Namentlich sind dies Freiburg (N=580), Karlsruhe (N=543), Konstanz (N=361), Mannheim (N=386), Heilbronn (N=489), Ravensburg (N=392), Stuttgart (N=1153) und Ulm (N=360).

¹⁴³ $p < .01$; $\chi^2 (N=6225) = 150,54, df = 1$.

Tabelle 14: Sanktionsstruktur bei den untersuchten männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit wegen einer Erstregistrierung nach § 242 StGB in den einzelnen Landgerichtsbezirken Baden-Württembergs – unterschieden nach Kohorte¹⁴⁴

		Freiburg		Karlsruhe	
Kohorte	formell	informell	formell	informell	
70	34 %	66 %	21 %	79 %	
73	22 %	78 %	11 %	89 %	
75	15 %	85 %	9 %	91 %	
78	12 %	88 %	6 %	94 %	
85	7 %	93 %	10 %	90 %	
		Konstanz		Mannheim	
Kohorte	formell	informell	formell	informell	
70	19 %	81 %	29 %	71 %	
73	8 %	92 %	11 %	89 %	
75	8 %	92 %	19 %	81 %	
78	4 %	96 %	3 %	97 %	
85	4 %	96 %	13 %	87 %	
		Heilbronn		Ravensburg	
Kohorte	formell	informell	formell	informell	
70	13 %	88 %	84 %	16 %	
73	8 %	92 %	65 %	35 %	
75	14 %	86 %	37 %	63 %	
78	10 %	90 %	26 %	74 %	
85	10 %	90 %	15 %	85 %	
		Stuttgart		Ulm	
Kohorte	formell	informell	formell	informell	
70	29 %	71 %	68 %	32 %	
73	41 %	59 %	43 %	57 %	
75	26 %	74 %	48 %	52 %	
78	14 %	86 %	21 %	79 %	
85	23 %	77 %	19 %	81 %	

Im Vergleich der Sanktionsstruktur in den unterschiedlichen Perioden zeigen sich bei allen Landgerichtsbezirken Unterschiede. Die Landgerichtsbe-

¹⁴⁴ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 38 (Anhang) wiedergegeben.

zirke Freiburg, Konstanz, Ravensburg und Ulm weisen eine kontinuierliche Abnahme an formellen Sanktionen und dementsprechend eine zunehmende Anwendung von informellen Maßnahmen auf. In den Landgerichtsbezirken Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart zeigt sich bei den Registrierungen der Kohorte 85 wieder eine leichte Zunahme an formellen Maßnahmen. Dabei bestehen jedoch zwischen den genannten Landgerichtsbezirken erhebliche Differenzen im Hinblick auf das Verhältnis von formellen und informellen Entscheidungen. So liegt beispielweise das Ausgangsniveau (Kohorte 70) im Landgerichtsbezirk Konstanz bei einem Anteil von 19 %. Über die Perioden geht dieser Anteil auf 4 % bei den Kohorten 78/85 zurück. Ähnlich verhält es sich bei dem Landgerichtsbezirk Karlsruhe. Hier weist die Kohorte 70 einen Anteil an formellen Sanktionen von 21 % aus, der auf 6 % bei der Kohorte 78 zurückgeht. Demgegenüber beträgt der Anteil an formellen Sanktionen im Landgerichtsbezirk Ravensburg 84 %. Dieser Anteil geht zwar gleichfalls über die Perioden zurück, erreicht aber bei der Kohorte 85 mit 15 % immer noch ein Niveau, welches über dem Anteil an formellen Sanktionen in den Landgerichtsbezirken Konstanz und Karlsruhe bei der Kohorte 85 liegt. Ähnliches gilt für den Landgerichtsbezirk Ulm, bei welchem der Anteil der formellen Sanktionen bei der Kohorte 70 bei 68 % liegt und bis zur Kohorte 78 auf 19 % zurückgeht.

Bei den Landgerichtsbezirken Mannheim, Heilbronn und Stuttgart ist nur teilweise ein Rückgang im Vergleich der Kohorte 70 zu der Kohorte 85 ersichtlich. Im Landgerichtsbezirk Stuttgart bestehen im Periodenverlauf die größten Schwankungen. Die aufgezeigten Differenzen zwischen den Landgerichtsbezirken im Hinblick auf die Sanktionsstruktur sind bei allen Kohorten signifikant¹⁴⁵. Allerdings werden die Differenzen über die Perioden zunehmend geringer¹⁴⁶. Dementsprechend gehen auch die Werte für das Zusammenhangsmaß V bis auf den Übergang von der Kohorte 70 zu der Kohorte 73 über die Perioden zurück. Liegt V bei den Kohorten 70 und 73 noch bei 0,45 bzw. 0,44, so nimmt der Wert über die Kohorte 75 (0,34) und die Kohorte 78 (0,28) auf 0,27 bei der Kohorte 85 ab. Durch diesen

¹⁴⁵ Kohorte 70: $p < .01$; χ^2 (N=1212) = 246,92, df = 16.

Kohorte 73: $p < .01$; χ^2 (N=908) = 174,73, df = 16.

Kohorte 75: $p < .01$; χ^2 (N=1052) = 124,57, df = 16.

Kohorte 78: $p < .01$; χ^2 (N=1247) = 96,35, df = 16.

Kohorte 85: $p < .01$; χ^2 (N=1806) = 132,03, df = 16.

¹⁴⁶ Vgl. hierzu die zuvor dargestellten χ^2 -Werte der einzelnen Kohorten, die über die Perioden abnehmen.

Effekt zeigt sich, dass die Differenzen der Sanktionspräferenz zwischen den dargestellten Landgerichtsbezirken im Zeitverlauf geringer werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es bei Betrachtung der einzelnen Landgerichtsbezirke im Vergleich der Perioden bis zu den Registrierungen der Kohorte 78 überwiegend zu einer zunehmenden Verlagerung zu den informellen Sanktionen kommt. Bei den Registrierungen der Kohorte 85 zeigt sich allerdings teilweise wieder ein leichter Anstieg der formellen Sanktionen, wobei die Größe des Anteils an formellen Sanktionen zwischen den einzelnen Landgerichtsbezirken differiert.

3.5.10 Reaktionszeit der Justiz

Neben der Art der vorangegangenen Sanktion ist auch das Zeitintervall zwischen der verwirklichten Ausgangsstrafat und dem Zeitpunkt der Sanktion von Interesse. Um die unabhängigen Variablen weitestgehend zu kontrollieren, wird die Analyse auf die männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit beschränkt. Da der Ermittlungsaufwand zwischen den einzelnen Delikten variieren kann, werden nur solche Jugendliche berücksichtigt, die bei ihrer Ausgangssanktion einen einfachen Diebstahl verwirklicht haben. Dies sind 6.224 Jugendliche. Nicht berücksichtigt werden für die weitere Analyse diejenigen Jugendlichen, bei welchen das Zeitintervall zwischen Tat und Sanktion größer als 730 Tage ist, also der Zeitpunkt der Tat, auf welchen sich die Ausgangssanktion bezog, mehr als zwei Jahre zurückliegt. Da die Jugendlichen erstmalig im Alter zwischen 14 und 15 Jahren sanktioniert wurden¹⁴⁷, kann wegen des Grundsatzes der absoluten Strafunmündigkeit (vgl. § 1 II JGG) der Zeitpunkt der Tat nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Damit bezieht sich die Analyse auf 6.212 Jugendliche.

Der häufigste Wert (Modalwert) für die Reaktionszeit der Justiz beträgt – ohne nach Kohorten zu unterscheiden – 21 Tage, das arithmetische Mittel 120 Tage. Das Minimum liegt bei 2 Tagen, das Maximum bei 701 Tagen. Der Median¹⁴⁸ liegt bei 91 Tagen, also mindestens die Hälfte aller Verfahren hat weniger oder genau 91 Tage gedauert. Werden die einzelnen Kohorten betrachtet, so zeigt sich, dass die durchschnittliche Reaktionszeit der Justiz im Vergleich der Perioden abnimmt.

¹⁴⁷ Vgl. dazu 3.4.

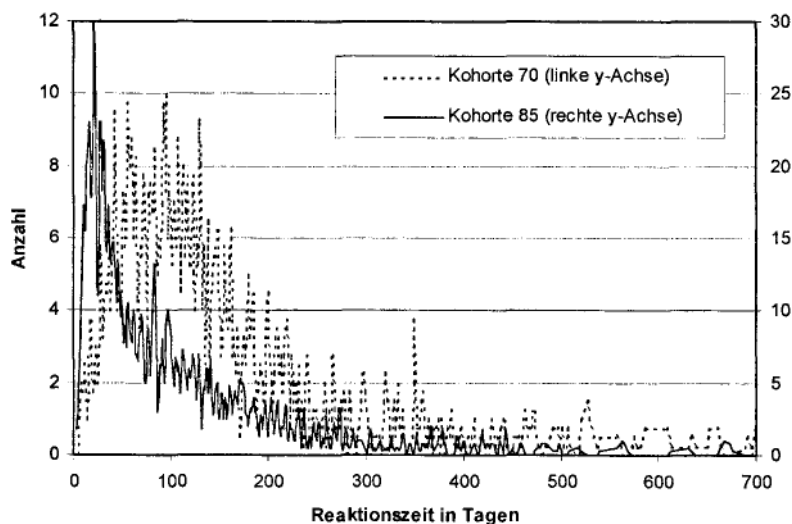
¹⁴⁸ Als Median wird der Wert bezeichnet, der die Verteilung in zwei Hälften teilt (Zentralwert).

Tabelle 15: Reaktionszeit der Justiz in Tagen bei einer Straftat des einfachen Diebstahls – unterschieden nach Kohorte

Kohorte	Durchschnitt	Median	Modalwert
70	143 Tage	113 Tage	91 Tage
73	130 Tage	106 Tage	24 Tage
75	125 Tage	97 Tage	41 Tage
78	112 Tage	77 Tage	21 Tage
85	103 Tage	70 Tage	21 Tage

Belief sich die Reaktionszeit bei der Kohorte 70 noch auf 143 Tage, ging diese im Zeitverlauf auf 103 Tage bei der Kohorte 85 zurück. Dieser Rückgang ist signifikant¹⁴⁹. Das Steigungsmaß der linearen Regressionsgeraden ist gleichfalls signifikant¹⁵⁰, so dass von einem Trend auszugehen ist. In Abbildung 12 ist die Reaktionszeit der Justiz für die Kohorten 70 und 85 graphisch dargestellt. Die Kurvenverläufe zeigen, dass die Verfahren bei der Kohorte 85 deutlich schneller abgeschlossen werden.

Abbildung 12: Reaktionszeit der Justiz in Tagen bei den männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit für die Korten 70 und 85 hinsichtlich der ersten Registrierung wegen einfachen Diebstahls



¹⁴⁹ $p < .01$; $F(N=6212) = 31,35$, $df = 4$.

¹⁵⁰ $p = .1$; $t = -10,91$.

Wird die Reaktionszeit in Abhängigkeit von der Art der Sanktion untersucht, so bedarf eine formelle Sanktion durchschnittlich eines Zeitraumes von 163 Tagen, wohingegen eine informelle Sanktion durchschnittlich in 107 Tagen ergeht. Auch dieser Unterschied ist signifikant¹⁵¹. Tabelle 16 zeigt die durchschnittliche Reaktionszeit der Justiz bei den männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit und einer verwirklichten Straftat des einfachen Diebstahls.

Tabelle 16: Reaktionszeit der Justiz in Tagen bei einer Straftat des einfachen Diebstahls unterschieden nach Art der Sanktion

Kohorte	formell	§ 47 JGG	§ 45 JGG
70	165 Tage	179 Tage	103 Tage
73	156 Tage	174 Tage	84 Tage
75	152 Tage	192 Tage	90 Tage
78	193 Tage	211 Tage	85 Tage
85	158 Tage	205 Tage	78 Tage

Wie sich aus den angegebenen Werten ergibt, bedürfen die Maßnahmen nach § 45 JGG in allen Perioden der kürzesten Zeit. Dies entspricht auch den Erwartungen. Interessant erscheint, dass die Einstellungen durch das Gericht ein längeres Zeitintervall erfordern als die formellen Entscheidungen. Dies ist vermutlich damit zu erklären, dass die Gerichte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, zunächst die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens auszusetzen und die weitere Entwicklung, insbesondere die Erfüllung von Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen, abzuwarten. Diese Möglichkeit bestand schon vor der Reform¹⁵² von 1990 und wurde durch das 1. JGGÄndG in § 47 JGG explizit geregelt (vgl. § 47 I Satz 2 JGG).

Die Unterschiede hinsichtlich des Zeitintervalls sind in allen Perioden signifikant¹⁵³. Allerdings ist die Entwicklung bei den einzelnen Sanktionsarten unterschiedlich. So zeigt sich bei den formellen Sanktionen kein ein-

¹⁵¹ $p < .01$; $F(N=6211) = 343,48$, $df = 1$.

¹⁵² Vgl. EISENBERG 1988, § 47, Rn. 17.

¹⁵³ Kohorte 70: $p < .01$; $F(N=1207) = 62,05$, $df = 1$.

Kohorte 73: $p < .01$; $F(N=906) = 77,53$, $df = 1$.

Kohorte 75: $p < .01$; $F(N=1049) = 88,88$, $df = 1$.

Kohorte 78: $p < .01$; $F(N=1245) = 195,91$, $df = 1$.

Kohorte 85: $p < .01$; $F(N=1804) = 219,77$, $df = 1$.

deutiger Trend, was durch die fehlende Signifikanz¹⁵⁴ des Steigungsmaßes der Regressionsgeraden bestätigt wird. Bei den informellen Sanktionen sind die Trends gegenläufig. Während die staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen im Periodenvergleich schneller werden, nimmt die Zeitdauer bei den gerichtlichen Einstellungen zu. Bei beiden Maßnahmen ist das Steigungsmaß der Regressionsgeraden signifikant¹⁵⁵. Da die Maßnahmen nach § 45 JGG insgesamt den größten Anteil ausmachen, ist der oben dargestellte Rückgang des Zeitintervalls für die Sanktionen vermutlich auf den Rückgang bei den staatsanwaltschaftlichen Einstellungen zurückzuführen.

3.5.10 Zusammenfassung

In dem vorangegangenen Abschnitt wurde die Sanktionsstruktur für die untersuchten Jugendlichen deskriptiv dargestellt und Unterschiede im Hinblick auf die unabhängigen Variablen „Kohorte“, „Geschlecht“, „Staatsangehörigkeit“, „Delikt“ und „Region“ aufgezeigt. Insgesamt überwiegt der Anteil der informellen Sanktionen mit 73 % über alle Kohorten deutlich den Anteil der formellen (27 %). Dabei erfolgt im Zeitverlauf eine zunehmende Veränderung der Sanktionspraxis hin zu den informellen Sanktionen. Entsprechend nimmt der Anteil der informellen Sanktionen ausgehend von dem Wert 57 % bei der Kohorte 70 über die Kohorten bis auf den Wert 82 % bei der Kohorte 78 zu und bleibt danach im Wesentlichen gleich. In der justiziellen Praxis in Baden-Württemberg konnte sich bei den erstmals straffällig werdenden Jugendlichen von der Periode 1984/85 zur Periode 1992/93 eine Tendenz weg von der formellen Sanktionierung hin zu Diversion bzw. Absehen von Strafe durchsetzen. Die Periode 1999/2000 weist nahezu das gleiche Niveau auf wie die Periode 1992/93, so dass von einer Konstanz dieses Verhältnisses nach 1994 ausgegangen werden kann. Die durch das 1. JGGÄndG von 1990 vorgenommenen Modifizierungen, durch welche die Vorschriften für die Verfahrenseinstellung neu gefasst und die Einstellungsmöglichkeiten für Richter und Staatsanwälte gestärkt wurden, führten offenbar zu einer weiteren Ausweitung des Einsatzes von informellen Maßnahmen. Demgemäß liegen die Einstellungsraten der beiden Kohorten, in welchen das JGG in der Fassung nach 1990 zur Anwendung gelangte, um etwa 10 % höher als die Einstellungsraten der drei Kohorten, die nach dem JGG alter Fassung sanktioniert wurden.

¹⁵⁴ $p = .99$; $t = 0,16$.

¹⁵⁵ § 47 JGG: $p = .1$; $t = -2,85$; § 45 JGG: $p = .1$; $t = -5,26$.

Von den formellen Registrierungen sind insgesamt – ohne eine Unterscheidung nach Kohorten vorzunehmen – etwa 43 % Zuchtmittel. Bei einem knappen Drittel der Fälle ergingen Erziehungsmaßregeln. In 23 % der Fälle wurde eine Kombination von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln als geeignet angesehen, bei den verbleibenden Fällen wurde eine unbedingte Jugendstrafe bzw. eine Jugendstrafe mit Bewährung oder ein Schuldspruch ausgesprochen.

Durchschnittlich über alle Kohorten ergingen Entscheidungen nach § 47 JGG in 23 % und Entscheidungen nach § 45 JGG in 77 % der insgesamt registrierten Fälle. Obwohl der Anteil der Maßnahmen nach § 47 JGG über die Kohorte 73 zunächst leicht zunimmt, zeigt sich im Vergleich der Kohorten 70 und 78 jedoch ein deutlicher Rückgang dieser Maßnahmen um etwa 20 %. Dementsprechend steigt der relative Anteil der staatsanwalt-schaftlichen Sanktionen bezogen auf die Gesamtzahl der Registrierungen auf 85 % bei der Kohorte 78 an und bleibt danach in etwa konstant.

Für die männlichen Jugendlichen wurde die Sanktionsstruktur in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit untersucht. Hiervon waren 74 % bei ihrer Sanktionierung deutsche Staatsangehörige, und 26 % hatten zu diesem Zeitpunkt keine deutsche Staatsangehörigkeit. Dabei liegt das Verhältnis von formellen und informellen Entscheidungen bei den Jugendlichen ohne deutsche Staatsangehörigkeit durchschnittlich mit 32 % zu 68 % geringfügig höher als bei den Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit (28 % zu 72 %). Dieser Unterschied ist zwar signifikant, ein Zusammenhang erscheint jedoch aufgrund des geringen Wertes für $V(0,03)$ vernachlässigbar.

Die Untersuchung erstreckte sich auch auf geschlechtsspezifische Unterschiede der Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Von diesen Jugendlichen sind 73 % männlich und 27 % weiblich. Das Verhältnis der Anteile zwischen männlichen und weiblichen Jugendlichen liegt bei den weiblichen Jugendlichen der Kohorte 85 um 6 % höher. Auch die absolute Anzahl der registrierten Jugendlichen hat sich bei der Kohorte 85 im Verhältnis zu den Kohorten 70 bis 78 wesentlich erhöht. Dabei ist der Zuwachs bei den weiblichen Jugendlichen höher als der Zuwachs der männlichen Jugendlichen. Ein Vergleich der einzelnen Kohorten zeigt, dass der relative Anteil der formellen Sanktionen bis zu den Registrierungen der Kohorte 78 kontinuierlich zurückgeht. Bei den untersuchten Jugendlichen männlichen Geschlechts ergehen zwar relativ häufiger formelle Sanktionen als bei den weiblichen Jugendlichen. Insgesamt weisen aber beide Untergruppen, wenn

auch auf unterschiedlichem Niveau, bis zu der Kohorte 78 in der Tendenz die gleiche Zunahme von informellen Sanktionen auf. Bei den Jugendlichen der Kohorte 85 entspricht das Verhältnis der formellen zu den informellen Sanktionen in etwa dem Verhältnis der Kohorte 78. Untersucht man die einzelnen Kohorten im Hinblick auf den Unterschied der Sanktionsart in Abhängigkeit von dem Geschlecht, so ist dieser für alle Kohorten signifikant. Allerdings ergibt sich nur für die Kohorte 75 und die Kohorte 85 ein Wert von V (0,13 bzw 0,11), so dass von einem schwachen Zusammenhang ausgegangen werden kann.

Im Rahmen der Sanktionspräferenz in Abhängigkeit von dem verwirklichten schwersten Delikt zeigte sich – ohne nach Kohorten zu unterscheiden – ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Delikt und der ergangenen Sanktion. Das Zusammenhangsmaß V weist den Wert von 0,28 auf, was für einen vergleichsweise hohen Zusammenhang spricht.

Die am häufigsten verwirklichte Straftat ist mit ca. 46 % der einfache Diebstahl. Mit deutlichem Abstand folgen dann das Fahren ohne Fahrerlaubnis (ca. 11 %) und der schwere Diebstahl mit ca. 8 %. Relativ häufig (etwa 4 %) wurden auch die Delikte der Körperverletzung und der Sachbeschädigung (ca. 6 %) verwirklicht. Die Werte bei den Registrierungen wegen einfacher Körperverletzung und Sachbeschädigung weisen im Vergleich der Perioden einen Anstieg auf; so nimmt der relative Anteil der registrierten Jugendlichen von 2,6 % auf 6,1 % zu. Bei der Sachbeschädigung beträgt der relative Anteil bei der Kohorte 70 noch 2,9 % und steigt bis auf 8,5 % bei der Kohorte 85 an. Der relative Anteil hat sich damit im Vergleich der Perioden bei den Registrierungen wegen Körperverletzung verdoppelt und bei den Registrierungen wegen Sachbeschädigung nahezu verdreifacht. Die Registrierungen wegen Straftaten nach § 21 StVG gehen im Vergleich der Perioden zunächst zurück. Lag der Anteil bei den Jugendlichen der Kohorte 70 noch bei 16 %, so ging dieser über die Kohorten 73 und 75 bis auf 7,4 % kontinuierlich zurück. Bei den Jugendlichen der Kohorte 85 steigen diese demgegenüber wieder auf 8 % an.

Im Durchschnitt über alle Kohorten ist bei den Registrierungen wegen Sachbeschädigung der geringste Anteil an formellen Entscheidungen zu verzeichnen (17 %), während bei den Registrierungen wegen einfachen Diebstahls in etwa einem Viertel der Fälle und bei der einfachen Körperverletzung in einem knappen Drittel formelle Entscheidungen ergingen. Ein gutes Drittel an formellen Sanktionen weisen auch die Registrierungen wegen § 21 StVG auf. Demgegenüber erging der höchste Anteil an formellen

Sanktionen, knapp zwei Drittel, bei den Registrierungen wegen schweren Diebstahls.

Bei den Straftaten wegen Körperverletzung ging der Anteil der formellen Sanktionen zunächst auf 32 % bei der Kohorte 75 zurück. Der Anteil der informellen Sanktionen nach § 45 JGG nahm dabei gleichmäßig auf einen Anteil von 27 % bei der Kohorte 75 zu. Der Zuwachs bei dem Absehen von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft nach § 45 JGG fiel im gleichen Zeitraum etwas deutlicher aus (von 32 % bei der Kohorte 70 auf 41 % bei der Kohorte 75). Nach 1990 werden die Fälle der einfachen Körperverletzung ganz überwiegend durch die Staatsanwaltschaft eingestellt (71 % bei der Kohorte 78 und 63 % bei der Kohorte 85). Der Anteil der formellen Sanktionen lag dabei bei der Kohorte 78 bei 12 %, stieg danach aber wieder auf einen Anteil von 22 % bei der Kohorte 85 an.

Bei den Registrierungen wegen einfachen Diebstahls werden die Fälle ganz überwiegend informell sanktioniert, wobei der Anteil der formellen Sanktionen im Vergleich der Perioden abnimmt. Die staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen nach § 45 JGG nehmen dem gegenüber während des gleichen Zeitraums um etwa 16 % zu. In den Perioden nach 1990 zeigt sich auch bei den Registrierungen wegen einfachen Diebstahls eine Zunahme der Maßnahmen nach § 45 JGG um etwa 20 % sowie eine Abnahme der formellen Sanktionen um etwa 10 %. Bei der Kohorte 85 kommt es wie bei der einfachen Körperverletzung zu einer leichten Zunahme der formellen Sanktionen gegenüber den Werten der Kohorte 78.

Bei den Registrierungen wegen § 243 StGB a.F., § 244 StGB überwiegen anders als bei der einfachen Körperverletzung und dem einfachen Diebstahl über alle Perioden die formellen Sanktionen. Allerdings geht der Anteil der formellen Sanktionen kontinuierlich zurück. In gleicher Weise nimmt der Anteil des Absehens von der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft zu. Bei den Einstellungen durch das Gericht nach § 47 JGG lässt sich keine einheitliche Tendenz feststellen.

Die Registrierungen nach § 303 StGB weisen im Durchschnitt einen deutlich geringeren Anteil an formellen Sanktionen auf als die drei zuvor dargestellten Delikte, wohingegen die nach § 45 JGG im Vergleich zu den vorangegangenen Delikten im Durchschnitt bei den Registrierungen wegen Sachbeschädigung den höchsten Anteil aufweisen.

Bei der Sanktionsstruktur wegen den Registrierungen nach § 21 StVG zeigt sich im Vergleich der Perioden eine entgegengelagerte Veränderung

des Verhältnisses der formellen Sanktionen zu den Maßnahmen nach § 45 JGG. Während der Anteil der formellen Sanktionen bei der Kohorte 70 noch bei 57 % lag, ging dieser bis auf 15 % bei Kohorte 78 zurück, stieg dann jedoch wieder auf 19 % bei der Kohorte 85 an. Demgegenüber erhöhte sich der Anteil der Maßnahmen nach § 45 JGG bis zu der Periode 1992/1993 auf den Anteil von 64 % und blieb dann im wesentlichen gleich. Die Einstellungen durch das Gericht nach § 47 JGG nahmen bis auf einen Anteil von 40 % bei der Kohorte 73 zu, blieben sodann bei der Kohorte 75 konstant und gingen in der Folge um etwa 20 % zurück.

In regionaler Hinsicht liegt der Anteil der formellen Sanktionen in Baden-Württemberg im Durchschnitt bei 24 %. Allerdings weisen die einzelnen Landgerichtsbezirke im Hinblick auf das Verhältnis von formellen zu informellen Sanktionen erhebliche Unterschiede auf. Im Vergleich der Sanktionsstruktur in den unterschiedlichen Perioden zeigen sich bei allen Landgerichtsbezirken Unterschiede. Dabei bestehen jedoch zwischen den Landgerichtsbezirken erhebliche Differenzen im Hinblick auf das Verhältnis von formellen und informellen Entscheidungen. Die aufgezeigten Differenzen zwischen den Landgerichtsbezirken im Hinblick auf die Sanktionsstruktur sind bei allen Kohorten signifikant. Allerdings werden die Differenzen über die Perioden zunehmend geringer.

Bei Betrachtung der Reaktionszeit der Justiz bei den Registrierungen wegen einfachen Diebstahls, also des Zeitintervalls zwischen dem Zeitpunkt der Ausgangstat und dem Zeitpunkt der Sanktion, zeigte sich im Vergleich der Perioden eine Beschleunigung. Während die Reaktionszeit bei der Kohorte 70 noch durchschnittlich 143 Tage betragen hat, dauerte der Zeitraum bei der Kohorte 85 nur noch 103 Tage. In Abhängigkeit von der Art der Sanktion benötigen die staatsanwaltschaftlichen Einstellungen die geringste und die gerichtlichen Einstellungen die meiste Zeit. Dies ist vermutlich damit zu erklären, dass die Gerichte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, zunächst die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens auszusetzen und die weitere Entwicklung, insbesondere die Erfüllung von Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen, abzuwarten. Da die Maßnahmen nach § 45 JGG insgesamt den größten Anteil ausmachen, ist der oben dargestellte Rückgang des Zeitintervalls für die Sanktionen auf den Rückgang bei den staatsanwaltschaftlichen Einstellungen zurückzuführen.

3.6 Legalbewährung

3.6.1 Hinführung

In diesem Abschnitt erfolgt die Untersuchung der Legalbewährung, also des weiteren normkonformen Verhaltens der untersuchten Jugendlichen. Das Rückfallkriterium wird operationalisiert¹⁵⁶ als das Ausbleiben einer erneuten Straffälligkeit, die zu einer neuerlichen Eintragung im Bundeszentralregister¹⁵⁷ geführt hat. Der Beobachtungszeitraum beläuft sich auf 730 Tage (2 Jahre) nach dem Datum der Sanktion. Somit wird der Einfluss der Reaktionsstrategien auf die im Bundeszentralregister erfasste Kriminalität untersucht. Die erneute Registrierung kann sich sowohl auf eine formelle als auch eine informelle Sanktion beziehen.

Der Beobachtungszeitraum wurde für jede Person beginnend mit dem Datum der Sanktion individuell berechnet. Die Periode, während der die erneute Registrierung gemessen wurde, ist für die einzelnen Kohorten unterschiedlich und liegt bei der Kohorte 70 in den Jahren 1986/87, bei der Kohorte 73 in den Jahren 1989/90, bei der Kohorte 75 in den Jahren 1991/92, bei der Kohorte 78 in den Jahren 1994/95 und bei der Kohorte 85 in den Jahren 2001/02. Wegen der relativ zeitnahen Analyse besteht bei der Kohorte 85 möglicherweise das Problem, dass die Daten durch die Justizbehörden noch nicht vollständig gemeldet wurden. Dies ist im Rahmen der Interpretation zu berücksichtigen.

Unter Legalbewährungsrate ist der prozentuale Anteil der nicht erneut registrierten Jugendlichen innerhalb des Beobachtungszeitraumes bezogen auf die Gesamtzahl der dargestellten Untersuchungsgruppe (z.B. Jugendliche insgesamt, Kohorte etc.) zu verstehen. Die Legalbewährungsrate wird sowohl unabhängig als auch abhängig von der Ausgangssanktion dargestellt. Unabhängig von der Ausgangssanktion wird der Anteil der nicht rückfälligen und der rückfälligen Jugendlichen angegeben, so dass die Summe 100 % ergibt. In Abhängigkeit von der Ausgangssanktion bezeichnet die Legalbewährungsrate in der vorliegenden Darstellung immer den prozentualen Anteil der nicht erneut registrierten Jugendlichen.

¹⁵⁶ Vgl. BORTZ/DÖRING, 2002, S.67: Eine operationale Definition standardisiert einen Begriff durch die Angabe der Operationen, die zur Erfassung des durch den Begriff bezeichneten Sachverhalts notwendig sind, oder durch die Angabe von messbaren Ereignissen, die das Vorliegen dieses Sachverhaltes anzeigen (Indikatoren).

¹⁵⁷ Vgl. zur Sanktionskarriere HÖFER 2003.

Der Aufbau folgt im Wesentlichen dem Aufbau bei der Sanktion. Zunächst wird die Gesamtlegalbewährungsrate für alle Jugendlichen ohne eine Unterscheidung nach Delikten und unabhängig von der Ausgangssanktion dargestellt. Dann erfolgt eine Betrachtung der Legalbewährungsraten der einzelnen förmlichen und informellen Sanktionen. Im Anschluss daran wird die Legalbewährung für die unabhängigen Variablen „Nationalität“, „Geschlecht“, „Delikt“ und „Region“ untersucht und zuletzt auf die Zeitintervalle zwischen dem Zeitpunkt der Ausgangstat und dem Zeitpunkt der Ausgangssanktionierung sowie zwischen dem Zeitpunkt der Ausgangssanktionierung und der erneuten Straffälligkeit eingegangen.

Für die Untersuchung wird der gleiche Datensatz (N=25.350) wie bei der Sanktion verwendet, mit Ausnahme der Jugendlichen, welche eine Jugendstrafe ohne Bewährung erhalten haben (N=35; 0,1 %). Von diesen 35 Personen fiel für 30 Jugendliche das bemessene Ende der Strafdauer in den Untersuchungszeitraum. Die zugemessene Strafdauer lag im Durchschnitt bei 441 Tagen, das Minimum bei 180, das Maximum bei 720 Tagen. Von den genannten 30 Jugendlichen begingen 21 (70 %) eine erneute Straftat innerhalb des Untersuchungszeitraumes. Hiervon waren 20 männlich und nur eine Person weiblich. Trotz des verkürzten Beobachtungszeitraumes wiesen die Jugendlichen, welche eine unbedingte Freiheitsstrafe erhalten hatten, damit eine hohe Rückfallrate auf. Knapp die Hälfte der rückfälligen Jugendlichen war wegen eines schweren Diebstahls verurteilt worden. Die Jugendlichen, welche eine unbedingte Freiheitsstrafe erhalten haben, werden im Rahmen der weiteren Analyse nicht mehr berücksichtigt. Somit erstreckt sich die Untersuchung zunächst auf 25.315 Personen. In der Folge werden dann Untergruppen anhand der unabhängigen Variablen „Geschlecht“, „Staatsangehörigkeit“, „Delikt“ und „Landgerichtsbezirk“ gebildet.

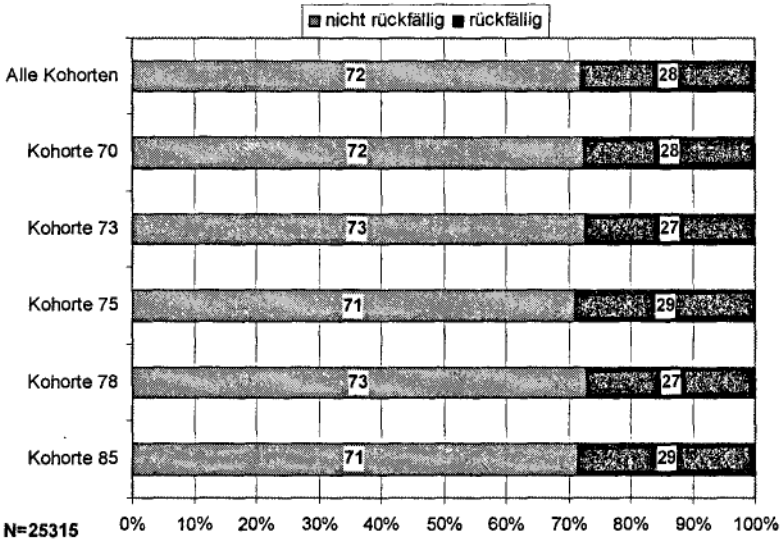
In diesem Abschnitt wird die Legalbewährung deskriptiv aufbereitet und inferenzstatistisch untersucht. Die Interpretation der Ergebnisse erfolgt gemeinsam mit den Ergebnissen des Abschnittes „Sanktion“ in dem Kapitel „Diskussion der Ergebnisse“.

3.6.2 Gesamtlegalbewährungsrate

Von den genannten 25.315 Jugendlichen sind – ohne nach Kohorten zu differenzieren – 18.235 Personen (72 %) innerhalb des Untersuchungszeitraumes nicht erneut registriert worden; 7.080 Personen (28 %) weisen mindestens eine erneute Registrierung im Bundeszentralregister auf. Abbildung

13 zeigt die Legalbewährungsrate insgesamt und im Periodenvergleich, ohne nach der Art der vorangegangenen Sanktion zu unterscheiden.

Abbildung 13: Legalbewährungsrate der vorliegend untersuchten Jugendlichen – insgesamt und unterschieden nach Kohorte¹⁵⁸



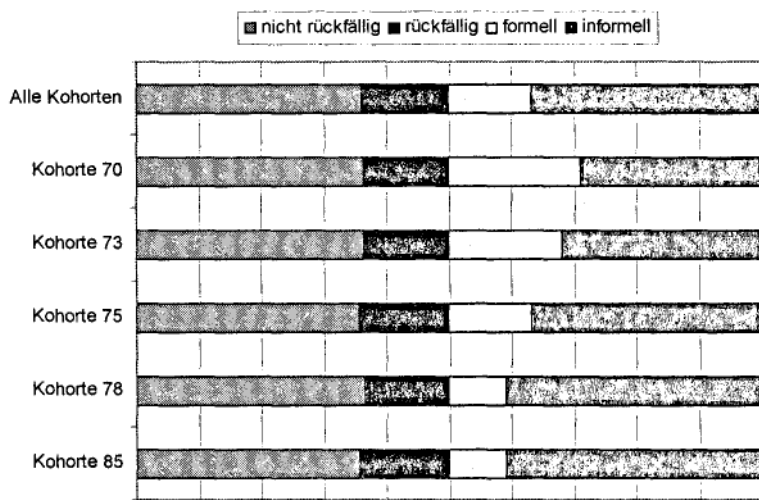
Dabei hat sich das prozentuale Verhältnis zwischen erneut bzw. nicht erneut registrierten Jugendlichen über die Kohorten im Periodenvergleich nicht wesentlich geändert, sondern schwankt nur geringfügig (3 %) um den Durchschnittswert von 72 %. Diese Veränderungen der Legalbewährungsrate im Vergleich der Perioden sind nicht signifikant¹⁵⁹. Dementsprechend errechnet sich für das Zusammenhangsmaß V nur ein Wert von 0,02, welcher so nahe bei Null liegt, dass nicht von einem Zusammenhang ausgegangen werden kann.

Demgegenüber kam es bei der zugrundeliegenden Sanktionsstruktur zu nicht unerheblichen Veränderungen im Vergleich der Perioden. In Abbildung 14 ist die oben dargestellte Gesamtlegalbewährungsrate der vorangegangenen Sanktionsstruktur (vgl. Abbildung 1) gegenübergestellt.

¹⁵⁸ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 39 (Anhang) wiedergegeben.

¹⁵⁹ $p = .02$; $\chi^2 (N=25315) = 6,05$, $df = 4$.

Abbildung 14: Gegenüberstellung der Legalbewährungsrate und der Sanktionsstruktur (vgl. Abbildung 1) der untersuchten Jugendlichen – insgesamt und unterschieden nach Kohorte



Während die Sanktionsstruktur im Periodenvergleich eine deutliche Verlagerung zu den informellen Sanktionen aufweist, sind entsprechende gleichgerichtete Effekte bei der Gesamtlegalbewährungsrate nicht ersichtlich. So lag die Präferenz von informellen Maßnahmen bei den Kohorten 78 und 85 beispielsweise um 24 % höher als bei der Kohorte 70. Dennoch scheinen diese Veränderungen im Vergleich der Perioden nicht unmittelbar zu einer ähnlich deutlichen Veränderung des Verhältnisses von nicht erneut bzw. erneut registrierten Jugendlichen zu führen, obwohl sich bei der Kohorte 78 gegenüber der Kohorte 75 eine Verbesserung der Legalbewährungsrate um etwa 2 % feststellen lässt. Wenn dieser Effekt auf die Sanktionsstruktur zurückzuführen wäre, müsste sich dies aber in gleicher Weise bei der Legalbewährungsrate der Kohorte 85 zeigen, da diese eine annähernd identische Sanktionsstruktur aufweist wie die Kohorte 78. Tatsächlich geht die Legalbewährungsrate bei der Kohorte 85 aber geringfügig (um 2 %) zurück. Somit sind die Schwankungen vermutlich eher auf die zu erwartende Varianz zurückzuführen. Anhand des Steigungsmaßes der linearen Regressionsgeraden kann bei den Veränderungen der Legalbewährungsrate im

Zeitverlauf kein Trend aufgezeigt werden, da dieses nicht signifikant¹⁶⁰ ist. Diese Vermutung wird auch durch den nahe bei Null liegenden Wert für V (0,02) gestützt. Demgegenüber ist das Steigungsmaß hinsichtlich der Veränderungen in der Sanktionsstruktur signifikant¹⁶¹, was auf einen Trend hindeutet.

Aufgrund der dargestellten Ergebnisse ist anzunehmen, dass die Veränderungen der Sanktionsstruktur im Periodenvergleich auf die Legalbewährung der hier untersuchten Jugendlichen keinen Einfluss hatten.

3.6.3 Legalbewährungsrate in Abhängigkeit von der Sanktion

Abbildung 15 zeigt die Legalbewährungsrate in Abhängigkeit von der vorangegangenen Sanktion. Dabei wird noch keine Unterscheidung anhand des verwirklichten Ausgangsdelikts getroffen¹⁶², sondern zunächst ein Überblick über die formellen bzw. informellen Sanktionen insgesamt gegeben. Anders als die Gesamtlegalbewährungsrate weisen die Legalbewährungsraten in Abhängigkeit von der vorangegangenen Sanktionsart deutliche Unterschiede auf.

Ohne eine Unterscheidung nach Kohorte zu treffen, liegt die Legalbewährungsrate bei den informellen Sanktionen mit etwa 75 % um etwa 12 % höher als bei den formellen Sanktionen (63 %). Damit wurden von den informell sanktionierten Jugendlichen deutlich weniger erneut straffällig, als dies bei den formell sanktionierten Jugendlichen der Fall war. Dies steht in Einklang mit den von HEINZ/STORZ¹⁶³ und HEINZ/HÜGEL¹⁶⁴ gefundenen Ergebnissen. Dieser Unterschied der Legalbewährungsrate in Abhängigkeit von der Sanktion ist signifikant¹⁶⁵, wobei sich für das Zusammenhangsmaß V ein Wert von 0,12 errechnet. Somit ist von einem Zusammenhang zwischen der Art der Sanktion und der sich daran anschließenden Legalbewährung auszugehen. Allerdings liegt V im unteren Wertebereich, so dass der Zusammenhang als nicht besonders ausgeprägt anzusehen ist.

¹⁶⁰ $p = .2$; $t = 1,27$.

¹⁶¹ $p < .01$; $t = 3,98$.

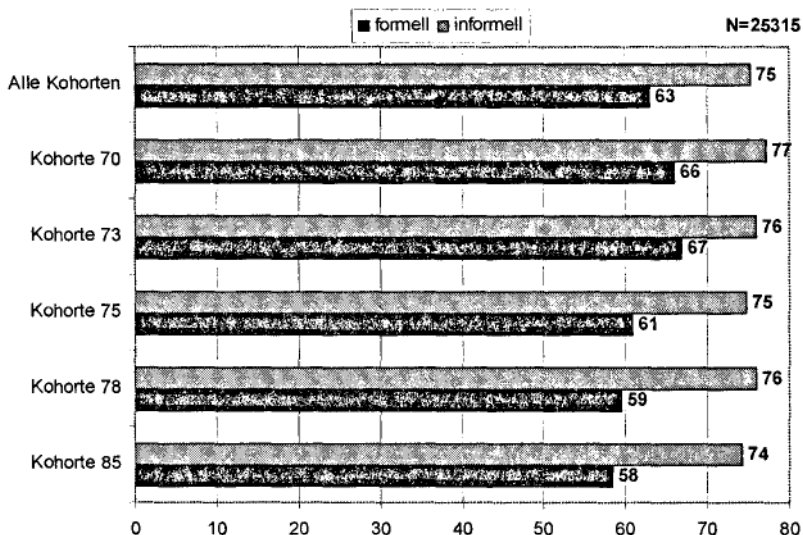
¹⁶² Vgl. hierzu die aufgeschlüsselte Darstellung 3.6.8, 3.6.9.

¹⁶³ Vgl. HEINZ/STORZ 1992, S. 218.

¹⁶⁴ Vgl. HEINZ/HÜGEL 1987, S.95.

¹⁶⁵ $p < .01$; $\chi^2 (N=25315) = 376,86$, $df = 1$.

Abbildung 15: Legalbewährungsrate der vorliegend untersuchten Jugendlichen – unterschieden nach vorangegangener Sanktion und Kohorte¹⁶⁶



Auch im Vergleich der einzelnen Perioden überwiegt die Legalbewährungsrate der informellen Sanktionen, wobei die Unterschiede im Vergleich der einzelnen Perioden zunehmend deutlicher werden. Der Effekt ist allerdings in allen Kohorten signifikant¹⁶⁷. Das Zusammenhangsmaß V weist im Periodenvergleich leichte Unterschiede auf. Während sich für V bei der Kohorte 70 noch ein Wert von 0,12 errechnet, geht dieser bei der Kohorte 73 zunächst auf 0,1 zurück. Bei der Kohorte 75 liegt V jedoch wieder bei 0,13 und steigt bei der Kohorte 78 auf den höchsten Wert von 0,14 an, um dann bei der Kohorte 85 wieder auf 0,13 zurückzugehen. Damit kann für alle Perioden ein Zusammenhang angenommen werden, der jedoch nicht besonders stark ausgeprägt ist.

¹⁶⁶ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 40 (Anhang) wiedergegeben.

¹⁶⁷ Kohorte 70: $p < .01$; χ^2 (N=4780) = 73,42, df = 1.
 Kohorte 73: $p < .01$; χ^2 (N=3759) = 35,61, df = 1.
 Kohorte 75: $p < .01$; χ^2 (N=3978) = 72,04, df = 1.
 Kohorte 78: $p < .01$; χ^2 (N=4709) = 73,42, df = 1.
 Kohorte 85: $p < .01$; χ^2 (N=8089) = 144,35, df = 1.

Die Legalbewährungsrate bei den informellen Sanktionen ist über die Perioden leichten Schwankungen (etwa 3 %) unterworfen. Beträgt der Anteil bei der Kohorte 70 noch etwa 77 %, geht dieser über die Perioden mit Ausnahme der Kohorte 78 kontinuierlich zurück und erreicht bei der Kohorte 85 den niedrigsten Wert (74 %). Diese Veränderungen der Legalbewährungsrate in Abhängigkeit von der Periode sind nicht signifikant¹⁶⁸. Allerdings weist eine lineare Regression ein signifikantes¹⁶⁹ Steigungsmaß für die Regressionsgrade aus, was auf einen Trend im Verlauf der Perioden hindeutet.

Bei den formellen Sanktionen fällt der Rückgang der Legalbewährungsrate im Periodenvergleich deutlicher aus. Ausgehend von einer Legalbewährungsrate bei den Jugendlichen der Kohorte 70 in Höhe von 66 %, nimmt diese zunächst um 1 % bei der Kohorte 73 zu und geht dann kontinuierlich auf etwa 58 % bei der Kohorte 85 zurück. Anders als bei den informellen Sanktionen sind diese Veränderungen über die Perioden signifikant¹⁷⁰. Auch das Steigungsmaß der linearen Regressionsgrade ist signifikant¹⁷¹, so dass von einem Trend im Vergleich der Perioden ausgegangen werden kann.

Damit ist die Legalbewährungsrate für beide Arten der Sanktion im Vergleich der Perioden rückläufig, wobei der Rückgang bei den formell sanktionierten Jugendlichen wesentlich deutlicher ausgeprägt ist. Hierdurch wird der Unterschied in den Legalbewährungsraten in Abhängigkeit von der Sanktionsart im Vergleich der Perioden zunehmend größer und ist bei den Kohorten 75, 78 und 85 deutlicher als bei den Kohorten 70, 73.

3.6.4 Legalbewährungsrate für die formellen Sanktionen

In Tabelle 17 ist die Legalbewährungsrate für die formellen Sanktionen aufgeschlüsselt dargestellt. Dabei beziehen sich die Werte nur auf die Jugendlichen, die nach der Ausgangssanktion keine erneute Registrierung erhalten haben, also nicht rückfällig wurden (vgl. zur Gesamtzahl der Jugendlichen aufgeschlüsselt nach der Sanktion, Tabelle 4).

Die Legalbewährungsraten bei der Jugendstrafe mit Bewährung und beim Schuldspruch unterliegen erheblichen Schwankungen und zeigen im Vergleich der Perioden keine eindeutige Tendenz. Allerdings ist zu berück-

¹⁶⁸ $p = .03$; $\chi^2 (N=18626) = 11,03$, $df = 4$.

¹⁶⁹ $p < .01$; $t = 2,84$.

¹⁷⁰ $p < .01$; $\chi^2 (N=6689) = 35,52$, $df = 4$.

¹⁷¹ $p < .01$; $t = 5,25$.

sichtigen, dass die zugrunde liegenden absoluten Zahlen relativ klein sind, so dass schon geringe Änderungen zu starken Veränderungen bei den prozentualen Anteilen führen.

Tabelle 17: Legalbewährungsrate der nicht erneut registrierten Jugendlichen – unterschieden nach formeller Ausgangssanktion und Kohorte

Kohorte	70	73	75	78	85	Σ
Jugendstrafe m. Bew.	36 % 9	63 % 19	44 % 8	41 % 11	49 % 23	70
Schuldspruch	0	67 % 6	50 % 6	43 % 9	43 % 13	34
Zuchtmittel	69 % 285	68 % 176	61 % 250	62 % 418	60 % 669	1798
Erziehungsmaßregeln	67 % 650	67 % 450	58 % 191	50 % 20	60 % 31	1342
Zuchtm./Erz- maßregeln	64 % 382	65 % 249	65 % 181	55 % 46	52 % 105	963

Bei den Zuchtmitteln kommt es im Vergleich der Legalbewährungsrate der Kohorten 70/73 und der Kohorten 75/78/85 zu einem Rückgang von etwa 8 %. Dies ist signifikant¹⁷², wobei sich für V lediglich ein Wert von 0,07 errechnet, so dass ein Zusammenhang eher vernachlässigbar gering erscheint. Eine ähnliche Veränderung zeigt sich auch bei den Erziehungsmaßregeln, bei welchen die Legalbewährungsrate im Vergleich der Kohorte 73 zu der Kohorte 75 um etwa 9 % zurückgeht. Bei der Kohorte 78 erfolgt ein weiterer Rückgang um 8 %, wobei die Legalbewährungsrate bei der Kohorte 85 wieder um 10 % ansteigt. Auch diese Veränderungen sind – wie bei den Zuchtmitteln – signifikant¹⁷³; für V ergibt sich mit 0,08 ein ähnlicher Wert wie bei den Zuchtmitteln. Auch dieser erscheint vernachlässigbar gering. Die Legalbewährungsrate bei den Kombinationen von Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln ist in den Perioden vor 1990 in etwa konstant (Kohorte 70 bis 75, ca. 65 %) und geht danach um etwa 13 % zurück. Auch dieser Effekt ist signifikant¹⁷⁴, wobei sich für V mit 0,1 ein höherer Wert errechnet als bei den Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln

¹⁷² $p < .01$; χ^2 (N=2867) = 14,83, df = 4.

¹⁷³ $p < .01$; χ^2 (N=2060) = 13,2, df = 4.

¹⁷⁴ $p < .01$; χ^2 (N=1540) = 14,02, df = 4.

im Einzelnen. Auch dieser Wert für V deutet jedoch nur auf einen geringen Zusammenhang hin.

Werden die Durchschnittswerte zugrunde gelegt – also nicht nach Kohorten unterschieden –, erzielten die Sanktionen der Jugendstrafe mit Bewährung und des Schuldspruchs eine deutlich niedrigere Legalbewährungsrate (48 % und 45 %) als die Zuchtmittel, Erziehungsmaßregeln bzw. die Kombinationen dieser Maßnahmen (63 %, 65 % und 63 %). Diesbezüglich ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Adressaten der erstgenannten Maßnahmen eine schwerere Straftat verwirklicht haben als die Adressaten der letztgenannten drei Maßnahmen. So war bei den Jugendstrafen mit Bewährung in 46 % der Fälle ein schwerer Diebstahl nach §§ 243, 244 StGB, in 9 % der Fälle ein Raub nach § 249 StGB, in 15 % der Fälle ein schwerer Raub und in 8 % der Fälle eine räuberische Erpressung Ausgangsdelikt. Auch beim Schuldspruch waren 44 % der Fälle ein schwerer Diebstahl, 5 % der Fälle ein Raub, 4 % der Fälle ein schwerer Raub und 8 % der Fälle räuberische Erpressungen. Demgegenüber lag bei den Zuchtmitteln, Erziehungsmaßregeln oder Kombinationen dieser Maßnahmen der höchste Anteil beim einfachen Diebstahl (etwa 50 %). Der Anteil des schweren Diebstahls lag nur etwa bei 10 %, der Anteil des Raubes nur bei etwa 1 %, der Anteil des schweren Raubes und der räuberischen Erpressung bei unter einem Prozent. Aufgrund dieses Umstandes kann vermutet werden, dass diesen Tätern auch ein höheres kriminelles Potential innewohnt, welches sich in einer höheren Rückfallgeneigtheit niederschlägt.

3.6.5 Legalbewährungsrate für die informellen Sanktionen

In Abbildung 16 ist die Legalbewährungsrate in Abhängigkeit von der Art der vorangegangenen informellen Sanktion dargestellt, also danach unterschieden, ob es sich um Maßnahmen der Staatsanwaltschaft nach § 45 JGG oder des Gerichtes nach § 47 JGG handelt. Dabei erzielten die staatsanwaltlichen Maßnahmen nach § 45 JGG über alle Perioden eine höhere Legalbewährung (durchschnittlich etwa 3 %) als die gerichtlichen Einstellungen. Dieser Unterschied ist zwar signifikant¹⁷⁵; für das Zusammenhangsmaß V errechnet sich aber mit 0,03 ein so geringer Wert, dass ein Zusammenhang zwischen der Legalbewährungsrate und der Art der informellen Einstellung als vernachlässigbar gering angesehen werden kann. Für die Legalbewährung ist es damit unerheblich, ob die Einstellung durch das Ge-

¹⁷⁵ $p < .01$; $\chi^2 (N=18626) = 21,88, df = 1$.

richt oder die Staatsanwaltschaft erfolgt. Allerdings geht aus Abbildung 16 hervor, dass die Unterschiede der Legalbewährung bei den Kohorten 78 und 85 deutlicher ausgeprägt sind als bei den Kohorten 70, 73 und 75. Untersucht man die Unterschiede in der Legalbewährung für diese beiden Kohorten gesondert, so ist die Differenz bei beiden Kohorten signifikant¹⁷⁶. Die Werte des Zusammenhangsmaßes V sind allerdings so gering (0,06 bei der Kohorte 78 und 0,04 bei der Kohorte 85), dass nicht von einem Zusammenhang auszugehen ist.

Ausgangstaten für die Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft waren in etwa zwei Drittel der Fälle Straftaten nach § 242 StGB; relativ häufig (6 %) waren auch Körperverletzungsdelikte und Straftaten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Bei den gerichtlichen Einstellungen überwog ebenfalls der einfache Diebstahl, machte allerdings nur einen Anteil von etwa 50 % aus. Die Straftaten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis lagen bei etwa 11 %, der schwere Diebstahl bei 7 % und die Körperverletzungsdelikte bei etwa 5 %. Zur Erklärung dieses Effektes kann angeführt werden, dass die Staatsanwaltschaft regelmäßig die Fälle einstellen wird, die nach ihrem Tatunwert, der Art ihrer Begehung und der Schuld des Täters als „gering“ eingestuft werden können und denen zumeist keine besonders hohe kriminelle Energie innewohnt. Gerade bei dieser Tätergruppierung ist aber auch das geringste Potential zu erwarten, erneut straffällig zu werden, so dass die geringfügig höhere Legalbewährungsrate plausibel erscheint.

Im Vergleich der einzelnen Perioden sind die relativen Anteile der nicht erneut registrierten Jugendlichen im Zeitverlauf leicht rückläufig. Bei den Maßnahmen nach § 45 JGG geht die Legalbewährungsrate von etwa 79 % bei der Kohorte 70 im Zeitverlauf auf etwa 75 % bei der Kohorte 75 zurück, steigt dann bei der Kohorte 78 wieder auf 77 % an und fällt schließlich bei der Kohorte 85 wieder auf 75 % zurück. Diese Veränderungen sind zwar signifikant¹⁷⁷; aufgrund des geringen Wertes für V (0,03) ist jedoch kein Zusammenhang zwischen der Periode und der Legalbewährungsrate bei den staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen nach § 45 JGG anzunehmen. Allerdings deutet die Steigung der durch eine lineare Regression berechneten Geraden darauf hin, dass vorliegend eine Tendenz zum Rückgang der Legalbewährungsrate besteht, da das Steigungsmaß signifikant¹⁷⁸ ist.

¹⁷⁶ Kohorte 78: $p < .01$; χ^2 (N=3860) = 13,69, df = 1.

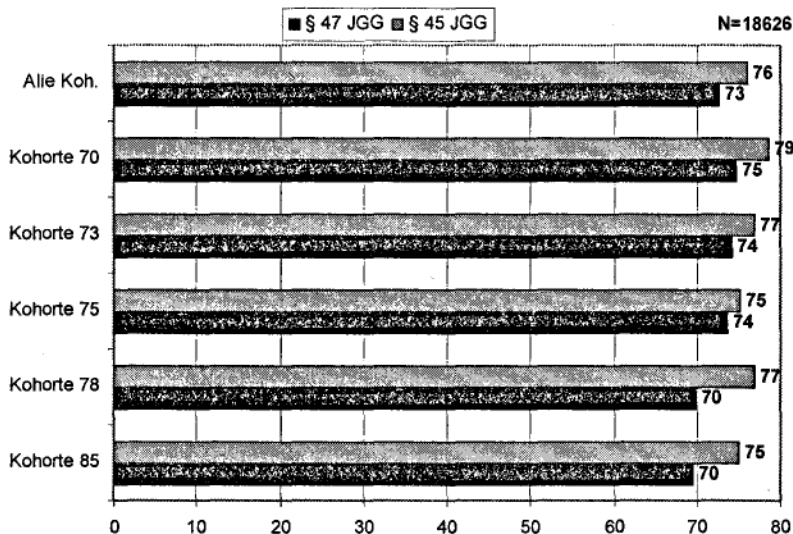
Kohorte 85: $p < .01$; χ^2 (N=6650) = 11,84, df = 1.

¹⁷⁷ $p < .01$; χ^2 (N=14324) = 13,41, df = 4.

¹⁷⁸ $p < .01$; $t = 2,95$.

Bei den Maßnahmen nach § 47 JGG erfolgt ein Rückgang um etwa 5 % von etwa 75 % bei der Kohorte 70 auf etwa 70 % bei der Kohorte 85. Im Gegensatz zu den staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen verändern sich die gerichtlichen Maßnahmen im Wesentlichen erst nach 1990 (Kohorten 78 und 85), wohingegen die Werte in den Perioden davor in etwa konstant sind. Die Veränderungen in den Perioden nach 1990 sind ebenfalls minimal. Die Veränderungen der Legalbewährungsrate bei den Einstellungen nach § 47 JGG im Vergleich der Perioden sind allerdings nicht signifikant¹⁷⁹. Gleichwohl deutet das Steigungsmaß einer linearen Regressionsgeraden – wie auch bei den Maßnahmen nach § 45 JGG – auf eine Tendenz hin, da dieses signifikant¹⁸⁰ ist.

Abbildung 16: Legalbewährungsrate der vorliegend untersuchten nicht erneut registrierten Jugendlichen – unterschieden nach Kohorte und Art der vorangegangenen informellen Sanktion¹⁸¹



¹⁷⁹ $p < .01$; $\chi^2 (N=4302) = 9,98$, $df = 1$.

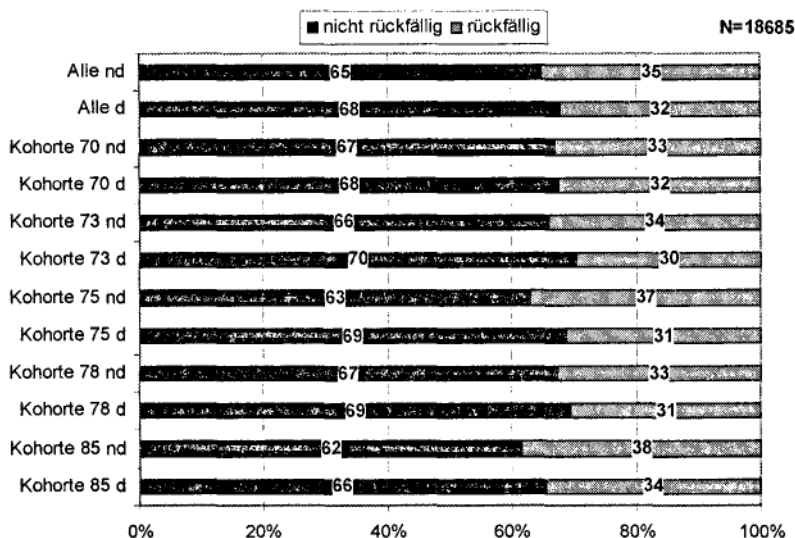
¹⁸⁰ $p < .01$; $t = 2,91$

¹⁸¹ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 41 (Anhang) wiedergegeben.

3.6.6 Nationalitätsspezifische Unterschiede

Die Analyse der nationalitätsspezifischen Unterschiede wird, wie bei der Sanktionsstruktur, auf die männlichen Jugendlichen beschränkt. Von den 18.717 untersuchten männlichen Jugendlichen haben 32 eine unbedingte Freiheitsstrafe erhalten. Hiervon waren 14 Deutsche, und 18 hatten zum Zeitpunkt der Sanktion keine deutsche Staatsangehörigkeit. Diese Jugendlichen werden im Rahmen der Analyse der Legalbewährung nicht berücksichtigt. Somit verbleiben 18.685 Jugendliche, wovon 13.739 (73,5 %) mit deutscher und 4.946 (26,5 %) ohne deutsche Staatsangehörigkeit registriert wurden.

Abbildung 17: Legalbewährungsrate der männlichen Jugendlichen – unterschieden nach Kohorte und Staatsangehörigkeit¹⁸²



In Abbildung 17 ist die Legalbewährungsrate für die vorgenannten Jugendlichen unterschieden nach der Staatsangehörigkeit dargestellt. Insgesamt – ohne nach Kohorten zu unterscheiden – liegt dabei die Legalbewährungsrate bei den Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit (68 %) um etwa 3 % höher als bei den Jugendlichen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

¹⁸² Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 42 (Anhang) wiedergegeben.

(65 %). Dieser Unterschied ist zwar signifikant¹⁸³; für das Zusammenhangsmaß V errechnet sich allerdings ein so geringer Wert (0,03), dass ein Zusammenhang vernachlässigbar gering erscheint.

Im Vergleich der Perioden zeigen sich sowohl bei den deutschen als auch bei den nichtdeutschen Jugendlichen leichte Schwankungen, wobei das Steigungsmaß der linearen Regressionsgeraden bei den deutschen signifikant¹⁸⁴ und bei den nichtdeutschen nicht signifikant¹⁸⁵ ist. Dies deutet bei den deutschen Jugendlichen auf einen Trend im Periodenvergleich hin. Bei den deutschen Jugendlichen steigt die Legalbewährungsrate von 68 % bei der Kohorte 70 auf 70 % bei der Kohorte 73 an, geht jedoch bei der Kohorte 75 wieder leicht auf 69 % zurück, bleibt auch bei der Kohorte 78 auf diesem Niveau und fällt dann auf 66 % bei der Kohorte 85 ab. Bei den Jugendlichen ohne deutsche Staatsangehörigkeit zeigt sich zunächst ein Rückgang im Vergleich der Kohorte 70 (67 %) zu der Kohorte 75 (63 %). Bei der Kohorte 78 steigt dieser Wert jedoch wieder auf das Niveau der Kohorte 70 an und fällt bei der Kohorte 85 wieder auf den Wert von 62 % zurück. Weder bei den deutschen noch bei den nichtdeutschen Jugendlichen zeigt sich in der Legalbewährungsrate ein den Veränderungen der Sanktionsstruktur (vgl. Abbildung 3) entsprechender Effekt.

Tabelle 18 zeigt die Legalbewährungsraten in Abhängigkeit von der Art der vorangegangenen Sanktion (formell/informell), also den prozentualen Anteil der Jugendlichen, die im Beobachtungszeitraum nicht erneut registriert wurden bezogen auf die Gesamtzahl der formell bzw. informell sanktionierten Jugendlichen. Daneben ist auch die absolute Anzahl der nicht erneut registrierten Jugendlichen angegeben. Wie in Tabelle dargestellt, ist die Legalbewährungsrate der informell Sanktionierten sowohl bei den Jugendlichen mit als auch ohne deutsche Staatsangehörigkeit höher als bei den formell Sanktionierten. Dabei ist die Differenz der Legalbewährungsraten über alle Kohorten bei den Jugendlichen ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit 15,5 % höher als bei den Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit (10,7 %). Auch über die einzelnen Kohorten betrachtet ergibt sich bei den Jugendlichen ohne deutsche Staatsangehörigkeit eine höhere Differenz der Legalbewährungsraten unterschieden nach formell/informell als bei den Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit.

¹⁸³ $p < .01$; $\chi^2 (N=18685) = 14,70$, $df = 1$.

¹⁸⁴ $p < .01$; $t = 2,92$.

¹⁸⁵ $p < .03$; $t = 2,19$.

Insgesamt über alle Kohorten beträgt die Legalbewährungsrate bei den deutschen Jugendlichen bei den formellen Sanktionen 60 % und liegt damit um 5 % höher als bei den Jugendlichen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Demgegenüber ist der Unterschied bei den informellen Sanktionen geringer. Hier erzielten die deutschen Jugendlichen eine Legalbewährungsrate von 71 %; bei den nichtdeutschen Jugendlichen war diese mit 69 % nur geringfügig niedriger. Diese Unterschiede in den Legalbewährungsraten in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit sind zwar signifikant¹⁸⁶; jedoch errechnet sich für das Zusammenhangsmaß V lediglich ein Wert von 0,03, so dass ein Zusammenhang vernachlässigbar gering ist.

Tabelle 18: Legalbewährungsrate der männlichen Jugendlichen – unterschieden nach Ausgangssanktion, Staatsangehörigkeit und Kohorte

Kohorte	Deutsche		Nichtdeutsche	
	formell	informell	formell	informell
70	61 % 775	72 % 1133	59 % 204	73 % 332
73	67 % 493	72 % 949	59 % 213	71 % 371
75	61 % 357	72 % 1062	51 % 151	68 % 478
78	57 % 249	72 % 1430	54 % 146	72 % 620
85	53 % 458	69 % 2414	51 % 144	65 % 548
Alle	60 % 2332	71 % 6987	55 % 858	69 % 2349

Im Vergleich der einzelnen Kohorten liegt der prozentuale Anteil der nicht erneut registrierten Jugendlichen bei den informell Sanktionierten in allen Perioden höher als der entsprechende Anteil bei den formell Sanktionierten. Dies trifft auf deutsche wie auf nichtdeutsche Jugendliche zu.

Bei den deutschen Jugendlichen bleibt die Legalbewährungsrate bei den informellen Sanktionen über alle Perioden in etwa gleich, während sie bei den formellen Sanktionen mit Schwankungen leicht rückläufig ist. Die Steigungsmaße der linearen Regressionsgeraden sind sowohl für die for-

¹⁸⁶ $p < .01$; χ^2 (N=18685) = 14,7, df = 1.

mellen als auch für die informellen Sanktionen signifikant¹⁸⁷. Dies deutet bei beiden Sanktionsformen auf einen Trend hin.

Die Legalbewährungsrate der jugendlichen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist bei beiden Sanktionsarten im Vergleich der Perioden leicht rückläufig. Allerdings ist das Steigungsmaß der Regressionsgeraden nur bei den informellen Sanktionen signifikant¹⁸⁸, so dass sich auch nur für die informellen Sanktionen ein Trend andeutet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Legalbewährungsraten bei den Jugendlichen ohne deutsche Staatsangehörigkeit leicht geringer sind als die der Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Allerdings ist der Wert für V so gering, dass ein Zusammenhang zu vernachlässigen ist. Diese Differenz fällt bei den formell Sanktionierten etwas deutlicher aus, als dies bei den informell Sanktionierten der Fall ist.

3.6.7 Geschlechtsspezifische Unterschiede

Von den untersuchten Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit ($N=18.782$) sind 5.043 (27 %) weiblichen und 13.739 (73 %) männlichen Geschlechts. Gegen sechzehn Jugendliche wurde eine unbedingte Jugendstrafe verhängt, davon waren 14 Jugendliche männlich, zwei weiblich. Hieraus resultiert der Unterschied in der Anzahl der Jugendlichen, welche hinsichtlich der Art der Sanktion untersucht wurden (vgl. 3.5.6).

Abbildung 18 zeigt die Legalbewährungsrate der deutschen Jugendlichen unterschieden nach Geschlecht und Kohorte. Durchschnittlich über alle Kohorten liegt die Rückfallrate bei den weiblichen Jugendlichen bei etwa 14 %. Demgegenüber beträgt der Anteil bei den männlichen Jugendlichen mehr als das doppelte (32 %). Dieser geschlechtsspezifische Unterschied ist signifikant¹⁸⁹; für V errechnet sich ein Wert von 0,18, so dass ein wenn auch schwacher Zusammenhang der Legalbewährung von dem Geschlecht anzunehmen ist.

Im Vergleich der einzelnen Perioden zeigen sich sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Jugendlichen leichte Schwankungen. Die Rückfallrate liegt jedoch in allen Perioden bei den männlichen Jugendlichen in etwa doppelt so hoch wie bei den weiblichen Jugendlichen. Jedoch verändern sich die relativen Anteile bei den männlichen Jugendlichen maximal um 4 %, bei den weiblichen um maximal 3 %. Bei den männlichen

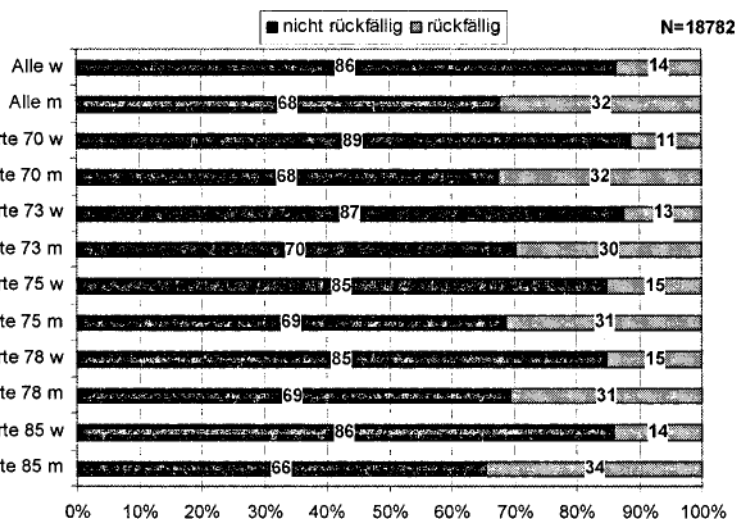
¹⁸⁷ Formell: $p < .01$; $t = 4,7$; informell: $p < .01$; $t = 3,53$.

¹⁸⁸ Formell: $p = .03$; $t = 2,2$; informell: $p < .01$; $t = 2,84$.

¹⁸⁹ $p < .01$; $\chi^2 (N=18782) = 638,17$, $df = 1$.

Jugendlichen ist dieser Effekt signifikant¹⁹⁰ und auch das Steigungsmaß der Regressionsgeraden deutet auf einen Trend hin¹⁹¹. Der Wert für V liegt jedoch mit 0,04 so nahe an Null, dass ein Zusammenhang als zu vernachlässigen erscheint. Demgegenüber erreichen die Veränderungen¹⁹² im Periodenvergleich bei den weiblichen Jugendlichen ebenso wenig wie das Steigungsmaß¹⁹³ die Schwelle der Signifikanz.

Abbildung 18: Legalbewährungsrate der Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit – unterschieden nach Kohorte und Geschlecht¹⁹⁴



In Abbildung 19 ist die Legalbewährungsrate in Abhängigkeit von der vorangegangenen Art der Sanktion unterschieden nach Geschlecht dargestellt. Dabei erfolgt noch keine Unterscheidung nach Kohorten (vgl. dazu unten). Wie schon bei der Sanktionsstruktur (vgl. dazu Abbildung 4) und bei der Legalbewährungsrate insgesamt (vgl. Abbildung 18) zeigen sich auch bei der Legalbewährungsrate in Abhängigkeit von der vorangegangenen Sank-

¹⁹⁰ $p < .01$; χ^2 (N=13739) = 19,3, df = 4.

¹⁹¹ $p < .01$; $t = 2,92$.

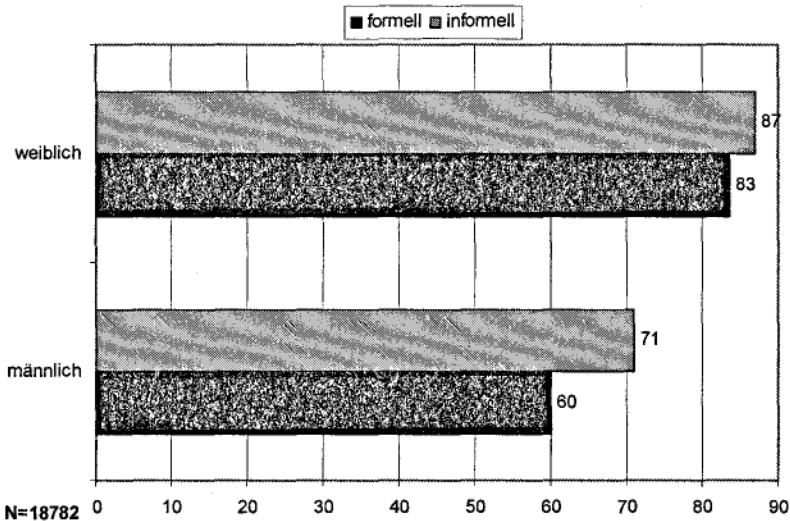
¹⁹² $p = .08$; χ^2 (N=5043) = 8,16, df = 4.

¹⁹³ $p = .1$; $t = 1,64$.

¹⁹⁴ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 43 (Anhang) wiedergegeben.

tion erhebliche Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen deutschen Jugendlichen. Die Legalbewährungsrate liegt bei den weiblichen Jugendlichen bei beiden Sanktionsformen höher als bei den männlichen Jugendlichen; bei den formellen Sanktionen um 23 %, bei den informellen Sanktionen um 26 %. Aufgrund des bereits oben dargestellten Ergebnisses bei der Legalbewährungsrate insgesamt entspricht dies jedoch den Erwartungen.

Abbildung 19: Legalbewährungsrate der Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit – unterschieden nach Geschlecht



Wie Abbildung 19 zeigt, ist sowohl bei den weiblichen wie auch bei den männlichen Jugendlichen die Legalbewährungsrate bei den Jugendlichen höher, welche informell sanktioniert wurden. Diese Differenz ist aber bei den männlichen Jugendlichen deutlicher ausgeprägt (11 %) als bei den weiblichen Jugendlichen (4 %). Untersucht man für beide Untergruppen den statistischen Zusammenhang zwischen Rückfall und erneuter Registrierung in Abhängigkeit von der vorangegangenen Sanktionsart, so errechnet sich für die männlichen Jugendlichen die Signifikanz¹⁹⁵ des Effekts, wobei

¹⁹⁵ $p < .01$; χ^2 (N=13739) = 154,42, df = 1.

der Wert von V lediglich 0,11 ergibt, was auf einen schwachen Zusammenhang hindeutet.

Auch bei den weiblichen Jugendlichen ist der Unterschied in der Legalbewährung in Abhängigkeit von der vorangegangenen Art der Sanktion signifikant¹⁹⁶. Allerdings zeigt der wesentlich niedrigere χ^2 -Wert, dass die Signifikanz geringer als bei den männlichen Jugendlichen ist. Für das Zusammenhangsmaß V errechnet sich dem gemäß auch nur ein Wert von 0,04, womit im Gegensatz zu den männlichen Jugendlichen ein Zusammenhang zu vernachlässigen ist. Damit hat die Art der Sanktionierung bei den weiblichen Jugendlichen offenbar einen wesentlich geringeren Einfluss auf die Rückfälligkeit als dies bei den männlichen Jugendlichen der Fall ist.

Tabelle 19: *Legalbewährungsrate der Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit – unterschieden nach Ausgangssanktion, Geschlecht und Kohorte*

Kohorte	Männlich		Weiblich	
	formell	informell	formell	informell
70	61 %	72 %	87 %	90 %
	775	1133	279	535
73	67 %	72 %	81 %	90 %
	493	949	138	379
75	61 %	72 %	85 %	85 %
	357	1062	82	457
78	57 %	72 %	78 %	86 %
	249	1430	74	591
85	53 %	69 %	82 %	86 %
	458	2414	191	1628
Alle	60 %	71 %	83 %	87 %
	2332	6987	764	3590

Auch bei Betrachtung der einzelnen Kohorten ist die Legalbewährungsrate sowohl für die männlichen als auch für die weiblichen bei den informell sanktionierten Jugendlichen höher als bei den formell sanktionierten. Die weiblichen Jugendlichen weisen dabei in allen Perioden bei beiden Arten der Sanktionierung eine deutlich höhere Legalbewährungsrate auf, als dies bei den männlichen Jugendlichen der Fall ist. Dabei zeigen die Daten wei-

¹⁹⁶ $p < .01$; χ^2 (N=5043) = 7,64, df = 1.

ter, dass der Unterschied zwischen der Art der Sanktion bei den weiblichen Jugendlichen bei allen Kohorten deutlich geringer ausgeprägt ist als bei den männlichen Jugendlichen. Bei der Kohorte 75 wird bei den weiblichen Jugendlichen sogar durch beide Sanktionsarten die gleiche Legalbewährungsrate erzielt (85 %).

3.6.8 Gesamtlegalbewährung in Abhängigkeit von dem verwirklichten Ausgangsdelikt

In Tabelle 20 ist die Legalbewährungsrate unterschieden nach dem jeweiligen verwirklichten Ausgangsdelikt dargestellt. Dabei erfolgt keine Unterscheidung nach der vorangegangenen Sanktion (vgl. dazu unten). Um die unabhängigen Variablen „Geschlecht“ und „Staatsangehörigkeit“ zu kontrollieren, wurde die Darstellung auf die männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit beschränkt.

Eine Legalbewährungsrate von mehr als zwei Drittel erzielten dabei die Delikte des „Verbreitens von Propagandamitteln“ (§ 86 StGB), der „Unfallflucht“ (§ 142 StGB), des „Vortäuschens einer Straftat“ (§ 145d StGB), der „Falschen uneidlichen Aussage“ (§ 153 StGB), des „Sexuellen Missbrauchs von Kindern“ (§ 176 StGB), der „Vergewaltigung“ (§ 177 StGB), der „Fahrlässigen Tötung“ (§ 230 StGB), der „Nötigung“ (§ 240 StGB), der „Bedrohung“ (§ 241 StGB), des „Einfachen Diebstahls“ (§§ 242, 248a StGB), der „Erpressung“ (§ 253 StGB), der „Begünstigung“ (§ 257 StGB), des „Betruges“ (§ 263 StGB), des „Computerbetruges“ (§ 263a StGB), der „Fischwilderei“ (§ 293 StGB), der „Sachbeschädigung“ (§ 303 StGB), der „Gemeinschädlichen Sachbeschädigung“ (§ 304 StGB), der „Brandstiftung“ (§ 308 StGB), der „Fahrlässigen Brandstiftung“ (§ 309 StGB), des „Gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr“ (§ 315b StGB), der „Trunkenheit im Verkehr“ (§ 316 StGB), des AuslG/AsylVfG und des § 21 StVG.

Insgesamt sind die Unterschiede der Legalbewährungsrate in Abhängigkeit von dem Ausgangsdelikt bei der Sanktion signifikant¹⁹⁷; für das Zusammenhangsmaß V errechnet sich ein Wert von 0,14, so dass ein Zusammenhang anzunehmen ist, welcher allerdings keine besonders starke Ausprägung aufweist.

¹⁹⁷ $p < .01$; $\chi^2 (N=13643) = 255,33$, $df = 45$.

Tabelle 20: Legalbewährungsrate der männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit – unterschieden nach verwirklichtem Ausgangesdelikt

Delikt	Häufigkeit (nicht rückfällig)	
	relativ in %	absolut
Verbreiten von Propagandamitteln (§ 86 StGB)	68,6	35
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)	25,0	1
Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)	55,7	39
Unfallflucht (§ 142 StGB)	68,5	50
Missbrauch von Notrufen (§ 145 StGB)	57,3	23
Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB)	67,6	25
Falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB)	100,0	5
Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB)	60,0	12
Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)	73,5	36
Vergewaltigung (§ 177 StGB)	66,7	2
Sexuelle Nötigung (§ 178 StGB)	53,6	15
Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)	63,6	7
Beleidigung (§ 185 StGB)	62,2	79
Körperverletzung (§ 223 StGB)	56,5	322
Gefährliche Körperverletzung (§ 223a StGB a.F. § 224 StGB)	47,4	46
Fahrlässige Tötung (§ 230 StGB)	77,7	153
Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)	57,1	4
Nötigung (§ 240 StGB)	74,5	35
Bedrohung (§ 241 StGB)	68,8	22
Einfacher Diebstahl (§§ 242, 248a StGB)	71,1	4424
Schwerer Diebstahl (§§ 243, 244 StGB)	56,2	565
Unterschlagung (§ 246 StGB)	62,3	86
Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB)	59,0	46
Raub (§ 249 StGB)	40,0	10
Schwerer Raub (§ 250 StGB)	52,4	11
Erpressung (§ 253 StGB)	77,8	14
Räuberische Erpressung (§ 255 StGB)	40,6	13
Begünstigung (§ 257 StGB)	75,0	9
Strafvereitelung (§ 258 StGB)	50,0	6
Hehlerei (§ 259 StGB)	63,9	131
Betrug (§ 263 StGB)	74,0	125
Computerbetrug (§ 263a StGB)	86,2	25

Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB)	53,4	31
Urkundenfälschung (§ 267 StGB)	62,7	163
Fischwilderei (§ 293 StGB)	74,4	29
Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	70,1	577
Gemeinschaftliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)	76,9	176
Brandstiftung (§ 308 StGB)	72,7	16
Fahrlassige Brandstiftung (§ 309 StGB)	81,8	18
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b StGB)	67,4	31
Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB)	83,3	10
Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	70,6	12
§ 29 BtMG	55,3	130
AuslG/AsyIVfG	70,8	119
§ 21 StVG	69,9	1028
Sonstige	67,4	543
Σ		13643

Bei den fünf am häufigsten verwirklichten Delikten (vgl. Tabelle 7, fett hervorgehoben) erzielen der einfache Diebstahl, die Sachbeschädigung und das Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einem Anteil von mehr als zwei Drittel nicht erneut registrierten Jugendlichen die höchste Legalbewährung. Die einfache Körperverletzung und der schwere Diebstahl weisen mit annähernd 56 % fast identische Legalbewährungsrate auf. Dabei ist zu vermuten, dass die Legalbewährungsrate bei den Delikten, für deren Verwirklichung eine höhere kriminelle Energie erforderlich ist bzw. ein höherer Schaden eintritt, auch eine schlechtere Legalbewährung aufweist.

Um untersuchen zu können, ob die Modifikationen in der Sanktionsstruktur im Vergleich der Perioden zu Veränderungen in den einzelnen Legalbewährungsrate der jeweiligen Perioden geführt haben, bedarf es einer Aufstellung der Legalbewährungsrate unterschieden nach Delikt und Kohorte. Diese ist in Tabelle für die vorgenannten Delikte dargestellt. Allerdings zeigen sich im Vergleich der Perioden nur geringfügige Veränderungen. Die Schwankungsbreite (Minimalwert minus Maximalwert) beträgt bei der einfachen Körperverletzung 7 %, beim einfachen Diebstahl 3,5 %, beim schweren Diebstahl 10 %, bei der Sachbeschädigung 4 % und beim Fahren ohne Fahrerlaubnis 9 %. Vergleicht man allerdings die Veränderungen, welche in der Sanktionsstruktur bei den einzelnen Delikten im Zeitverlauf eingetreten sind (vgl. dazu Abbildung 5 bis Abbildung 9), mit den Veränderungen der Legalbewährungsrate im Vergleich der Perioden,

so zeigen sich keine gleichgerichteten Effekte. Im Vergleich der Periode vor 1990 (Kohorte 75) zu der Periode nach 1990 (Kohorte 78) ergibt sich beim einfachen Diebstahl, bei der Sachbeschädigung und beim Fahren ohne Fahrerlaubnis eine leichte Verbesserung der Legalbewährungsrate. Demgegenüber sind die Legalbewährungsraten für den genannten Zeitraum bei der Körperverletzung und dem schweren Diebstahl leicht rückläufig. Im Hinblick auf die Sanktionsstruktur lässt sich zwischen dem schweren Diebstahl, dessen Sanktionsstruktur durch ein Überwiegen der formellen Sanktionen geprägt ist (vgl. Abbildung 7), und den übrigen Delikten, bei welchen ganz überwiegend informelle Sanktionen ergangen sind, kein Unterschied erkennen.

Tabelle 21: Legalbewährungsrate der männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit – unterschieden nach Delikt und Kohorte

§ 223 StGB (einfache Körperverletzung)				
Kohorte	Nicht rückfällig		rückfällig	
70	58 %	42	42 %	30
73	53 %	40	47 %	36
75	59 %	43	41 %	30
78	52 %	45	48 %	41
85	58 %	152	42 %	111
§§ 242, 248a StGB (einfacher Diebstahl)				
Kohorte	Nicht rückfällig		rückfällig	
70	70 %	837	30 %	374
73	73 %	666	27 %	242
75	70 %	741	30 %	311
78	73,5 %	916	26,5%	331
85	70 %	1264	30 %	542
§§ 243, 244 StGB (schwerer Diebstahl)				
Kohorte	Nicht rückfällig		rückfällig	
70	56 %	165	44 %	132
73	62 %	104	38 %	63
75	59 %	92	41 %	64
78	55 %	90	45 %	74
85	52 %	114	48 %	107

§ 303 StGB (Sachbeschädigung)				
Kohorte	Nicht rückfällig		rückfällig	
70	71 %	57	29 %	23
73	71 %	67	29 %	27
75	67 %	80	33 %	40
78	71 %	110	29 %	45
85	70 %	263	30 %	30
§ 21 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis)				
Kohorte	Nicht rückfällig		rückfällig	
70	72 %	331	28 %	129
73	74 %	201	26 %	70
75	69 %	140	31 %	64
78	70 %	124	30 %	53
85	65 %	232	35 %	126

Es lässt sich auch für keines der aufgeführten Delikte eine Signifikanz¹⁹⁸ der Legalbewährungsrate in Abhängigkeit von der Periode nachweisen. Das Steigungsmaß der Regressionsgeraden ist nur bei den Registrierungen nach § 21 StVG signifikant¹⁹⁹. Damit kann im Vergleich der Perioden nur bei diesem Delikt eine Tendenz in den Veränderungen der Legalbewährungsrate angenommen werden. Diese ist allerdings nicht gleichgerichtet wie die Veränderungen in der Sanktionsstruktur (vgl. Abbildung 10). Auch eine logistische Regression, bei welcher die Art der Sanktion, die vorgenannten fünf Delikte und die Kohorte als unabhängige Variablen eingesetzt werden, führt zu dem Ergebnis, dass nur 3 % der Varianz der Rückfallwahrscheinlichkeit auf diese Variablen zurückgeführt werden können²⁰⁰. Wird die logistische Regression nur für die Registrierungen des einfachen

¹⁹⁸ § 223: $p = .8$; χ^2 (N=570) = 1,52, df = 4.

§ 242: $p = .05$; χ^2 (N=6224) = 9,23, df = 4.

§ 243: $p = .3$; χ^2 (N=1005) = 5,07, df = 4.

§ 303: $p = 1$; χ^2 (N=823) = 0,85, df = 4.

§ 21: $p = .1$; χ^2 (N=1470) = 7,85, df = 4.

¹⁹⁹ § 223: $p = .74$; $t = -0,33$.

§ 242: $p = .88$; $t = 0,15$.

§ 243: $p = .17$; $t = 1,37$.

§ 303: $p = .94$; $t = -0,07$.

§ 21: $p < .01$; $t = 2,49$.

²⁰⁰ Pseudo-R²: (Cox and Snell 0,02; Nagelkerke 0,03, Mc Fadden 0,02).

Diebstahls gerechnet, also der Faktor Delikt kontrolliert, so ist der Anteil der erklärten Varianz noch geringer (etwa 1 %) ²⁰¹. Damit ist davon auszugehen, dass die Sanktionspräferenz keinen wesentlichen Einfluss auf den Rückfall hat.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass sich im Vergleich der Legalbewährungsrate über die Perioden kein den Veränderungen bei der Sanktionsstruktur vergleichbarer Effekt ablesen lässt.

3.6.9 Deliktsspezifische Legalbewährungsrate in Abhängigkeit von der vorangegangenen Sanktion

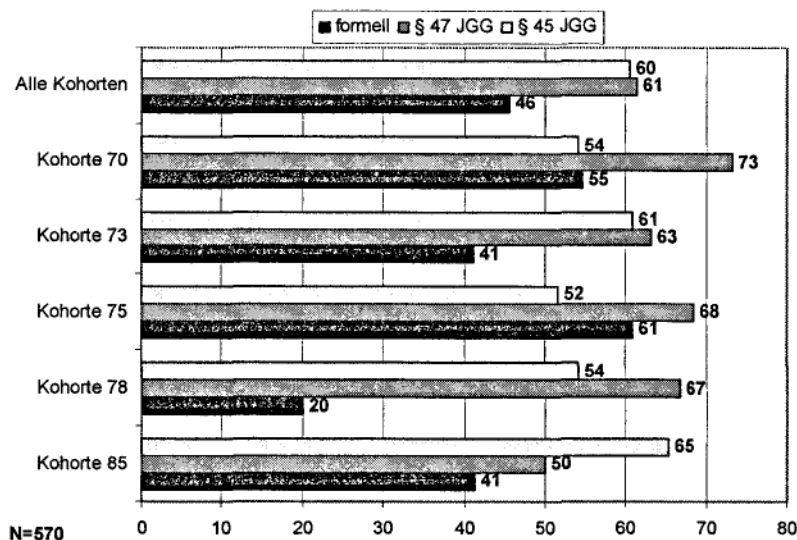
Die Ergebnisse des vorangegangenen Abschnitts erbrachten, dass die Modifikationen der Sanktionspräferenz nicht zu einem unmittelbaren Effekt auf die Gesamtlegalbewährungsrate geführt haben. Um die Effizienz der jeweiligen Sanktionsart auf die Legalbewährung untersuchen zu können, bedarf es einer Analyse der Legalbewährungsrate in Abhängigkeit von der jeweiligen Art der Sanktion. Diese ist für die vorgenannten Delikte in Abbildung 20 bis Abbildung 25 dargestellt.

Abbildung 20 zeigt die Legalbewährungsrate bei einer Erstregistrierung wegen einfacher Körperverletzung unterschieden nach den Sanktionsarten „formell“, „§ 45 JGG“ und „§ 47 JGG“. Wie aus Abbildung 20 hervorgeht, erzielen – ohne nach Kohorten zu unterscheiden – die informellen Sanktionen die höchste Legalbewährungsrate. Die Legalbewährungsrate weist bei den informell Sanktionierten einen um etwa 14 % höheren Wert auf als die Legalbewährungsrate der formellen Sanktionen. Diese Unterschiede in der Sanktionsstruktur sind signifikant ²⁰²; für das Zusammenhangsmaß V errechnet sich allerdings nur ein Wert von 0,14, so dass nur ein relativ schwacher Zusammenhang zwischen der Art der Sanktion und einer erneuten Registrierung angenommen werden kann.

²⁰¹ Pseudo-R²: (Cox and Snell 0,009; Nagelkerke 0,013, Mc Fadden 0,008).

²⁰² $p < .01$; χ^2 (N=570) = 10,63, df = 2.

Abbildung 20: Legalbewährungsrate der männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit und einer Erstregistrierung wegen einfacher Körperverletzung – unterschieden nach Kohorte und Art der vorangegangenen Sanktion²⁰³



Bei Betrachtung der einzelnen Perioden liegt die Legalbewährungsrate einer der beiden informellen Maßnahmen höher als die Legalbewährungsrate bei den formellen Sanktionen, wobei sich allerdings erhebliche Schwankungen zeigen. So liegt die Legalbewährungsrate beispielsweise bei den formell Sanktionierten der Kohorte 75 bei 61 %, fällt aber in der nächsten Periode wieder auf 20 % zurück. Die Steigungsmaße aller drei linearer Regressionsgeraden sind nicht signifikant²⁰⁴, so dass nicht von einer Tendenz im Periodenvergleich auszugehen ist.

Interessant ist, dass bei der Kohorte 78 im Rahmen der Sanktionsstruktur (vgl. Abbildung 5) insbesondere die Maßnahmen nach § 45 JGG ausgeweitet und gleichzeitig der Anteil der gerichtlichen Einstellungen nach § 47

²⁰³ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 44 (Anhang) wiedergegeben.

²⁰⁴ Formell: $p = .26$; $t = 1,14$; § 47 JGG: $p = .08$; $t = 1,76$;
§ 45 JGG: $p = .1$; $t = -1,68$.

JGG verringert wurde. Bei der Legalbewährungsrate der Kohorte 78 erzielten jedoch die Maßnahmen nach § 47 JGG eine bessere Legalbewährung als die Maßnahmen nach § 45 JGG. Die Legalbewährungsrate beider Maßnahmen ist bei der Kohorte 78 jedoch deutlich besser als die der formellen Sanktionen.

Abbildung 21 zeigt die Legalbewährungsrate für die Jugendlichen mit einer Erstregistrierung wegen einfachen Diebstahls. Im Periodenvergleich weisen die einzelnen Legalbewährungsrate erheblich geringere Schwankungen auf als die Legalbewährungsrate bei der einfachen Körperverletzung. Im Periodenvergleich ist keine Tendenz ersichtlich, da keines der Steigungsmaße der linearen Regressionsgeraden signifikant²⁰⁵ ist. Bei Betrachtung der einzelnen Kohorten lässt sich damit keine eindeutige Tendenz ersehen. Bis auf die Kohorte 73 erreichen die informellen Maßnahmen in allen Perioden die höchste Legalbewährungsrate. Anders als bei der einfachen Körperverletzung, wird – ohne nach Kohorten zu differenzieren – beim einfachen Diebstahl durch Maßnahmen nach § 45 JGG die höchste Legalbewährungsrate erzielt. Diese liegt um 3 % höher als die Legalbewährungsrate der Maßnahmen nach § 47 JGG und um 10 % höher als bei den formellen Sanktionen. Die Errechnung des χ^2 -Wertes der Legalbewährungsrate in Abhängigkeit von der vorangegangenen Sanktion führt zu einem signifikanten²⁰⁶ Ergebnis. Allerdings errechnet sich für das Zusammenhangsmaß V mit 0,09 ein so geringer Wert, dass nur von einem sehr schwachen Zusammenhang zwischen Sanktion und Legalbewährung ausgegangen werden kann.

²⁰⁵ Formell: $p = .04$; $t = 2,04$, § 47 JGG: $p = .21$; $t = 1,25$;
§ 45 JGG: $p = .54$; $t = 0,6$.

²⁰⁶ $p < .01$; $\chi^2 (N=6224) = 55,04$, $df = 2$.

Abbildung 21: Legalbewährungsrate der männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit und einer Erstregistrierung wegen einfachen Diebstahls – unterschieden nach Kohorte und Art der vorangegangenen Sanktion²⁰⁷

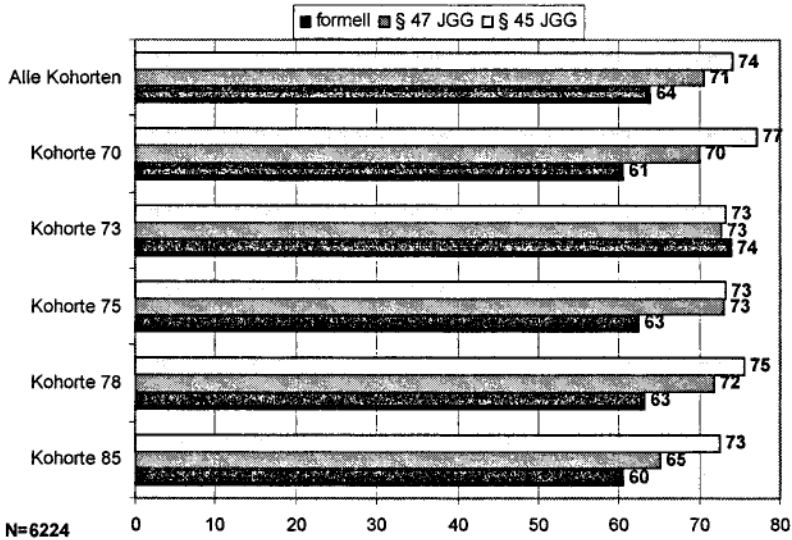
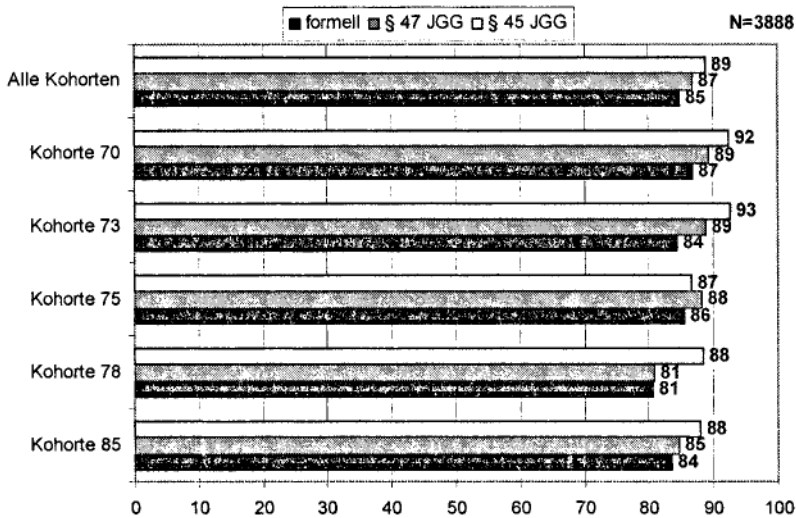


Abbildung 22 stellt die Legalbewährungsrate für die weiblichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit und einer Erstregistrierung wegen einfachen Diebstahls dar. Wie bei den männlichen Jugendlichen erzielen – ohne nach Kohorten zu unterscheiden – die informellen Maßnahmen die höchste Legalbewährungsrate. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Sanktionsformen fallen dabei deutlich geringer aus als bei den männlichen Jugendlichen²⁰⁸, wobei das Niveau der Legalbewährungsrate bei den weiblichen Jugendlichen höher liegt als bei den männlichen Jugendlichen.

²⁰⁷ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 45 (Anhang) wiedergegeben.

²⁰⁸ Vgl. dazu auch 3.6.7.

Abbildung 22: Legalbewährungsrate der weiblichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit und einer Erstregistrierung wegen einfachen Diebstahls – unterschieden nach Kohorte und Art der vorangegangenen Sanktion²⁰⁹



In Abbildung 23 ist die Legalbewährungsrate für die schweren Diebstahls-taten graphisch aufbereitet. Auch bei diesem Delikt erzielen – wie bei der einfachen Körperverletzung und dem einfachen Diebstahl – die informellen Sanktionen die höchsten Legalbewährungs-raten. Diese liegt – ohne nach Kohorten zu unterscheiden – bei den Maßnahmen nach § 45 JGG um 17 % und bei den Maßnahmen nach § 47 JGG um 13 % höher als der Anteil der nicht erneut registrierten Jugendlichen bei den formellen Sanktionen. Dabei sind die Unterschiede der Legalbewährungsrate in Abhängigkeit von der Art der Sanktion signifikant²¹⁰. Im Hinblick auf den Zusammenhang errechnet sich für V der Wert von 0,14, so dass ein stärkerer Zusammenhang als beim einfachen Diebstahl und ein dem bei der Körperverletzung entsprechender angenommen werden kann.

²⁰⁹ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 46 (Anhang) wiedergegeben.

²¹⁰ $p < .01$; $\chi^2 (N=1005) = 19,77, df = 2$.

Im Vergleich der Perioden ist das Steigungsmaß der linearen Regressionsgeraden für alle drei Maßnahmen nicht signifikant²¹¹, wonach hinsichtlich der Veränderungen im Periodenvergleich nicht von einem Trend auszugehen ist. Allerdings weist die Legalbewährungsrate bei den formellen Sanktionen – wenn die Kohorte 70 unberücksichtigt bleibt – einen kontinuierlichen Rückgang von 58 % bei der Kohorte 73 auf 43 % bei der Kohorte 85 auf.

Abbildung 23: Legalbewährungsrate der männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit und einer Erstregistrierung wegen schweren Diebstahls – unterschieden nach Kohorte und Art der vorangegangenen Sanktion²¹²

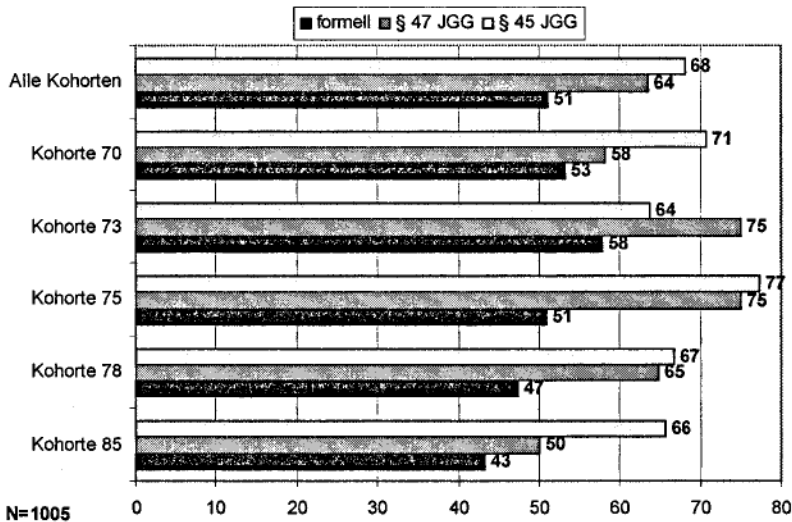


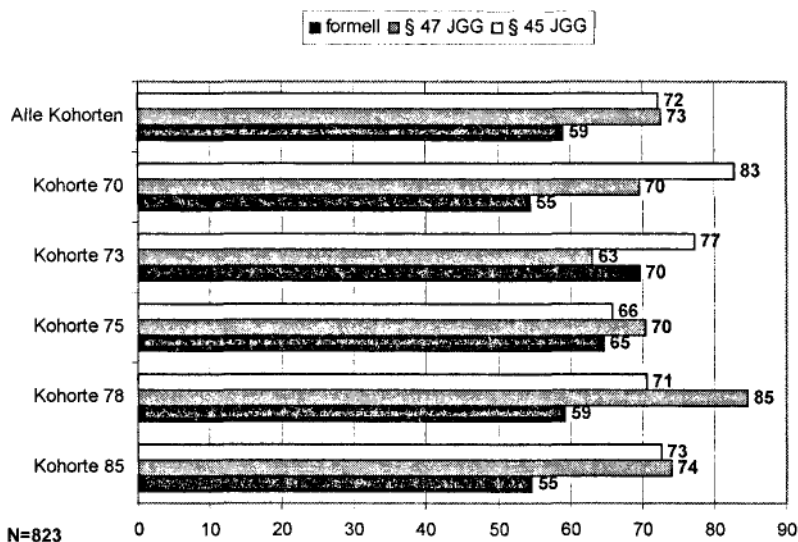
Abbildung 24 zeigt die relative Legalbewährungsrate für die Registrierungen wegen Sachbeschädigung. Wie auch bei den zuvor dargestellten Delikten erzielen die Legalbewährungsraten der informellen Sanktionen ganz überwiegend einen höheren Wert als die Legalbewährungsraten der

²¹¹ Formell: $p = .43$; $t = 0,78$; § 47 JGG: $p = .19$; $t = 1,32$;
§ 45 JGG: $p = .12$; $t = -1,56$.

²¹² Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 46 (Anhang) wiedergegeben.

formellen Sanktionen. Die Unterschiede in der Legalbewährung in Abhängigkeit von der Sanktion sind signifikant²¹³; Für das Zusammenhangsmaß V errechnet sich ein Wert von 0,11, so dass eher von einem schwachen Zusammenhang ausgegangen werden kann.

Abbildung 24: Legalbewährungsrate der männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit und einer Erstregistrierung wegen Sachbeschädigung – unterschieden nach Kohorte und Art der vorangegangenen Sanktion²¹⁴



Im Vergleich der Legalbewährungsraten der einzelnen Perioden lässt sich wie bei den anderen dargestellten Delikten keine eindeutige Tendenz ablesen, da auch bei den Registrierungen wegen Sachbeschädigung die Steigungsmaße der linearen Regressionsgeraden nicht signifikant²¹⁵ sind. Lediglich bei der Legalbewährungsrate der formellen Sanktionen zeigt sich von Kohorte 73 bis Kohorte 85 ein kontinuierlicher Rückgang. Allerdings

²¹³ $p < .01$; χ^2 (N=823) = 9,83, df = 2.

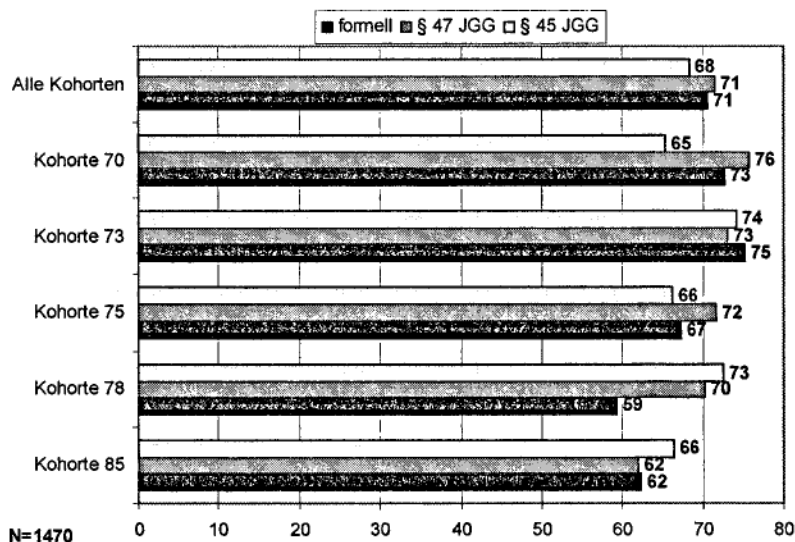
²¹⁴ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 48 (Anhang) wiedergegeben.

²¹⁵ Formell: $p = .5$; $t = 0,68$; § 47 JGG: $p = .41$; $t = -0,82$;
§ 45 JGG: $p = .72$; $t = 0,36$.

ist der relative Anteil der nicht erneut Registrierten bei der Kohorte 85 identisch mit dem Anteil bei der Kohorte 70.

Abbildung 25 schließlich zeigt die Legalbewährungsrate bei den Registrierungen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Insgesamt erzielen die gerichtlichen Einstellungen bei diesem Delikt die höchste Legalbewährungsrate. Allerdings liegt diese nur geringfügig über der Legalbewährungsrate bei den formellen Sanktionen, die bei diesem Delikt höher ist als die Legalbewährungsrate der staatsanwaltschaftlichen Einstellungen.

Abbildung 25: Legalbewährungsrate der männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit und einer Erstregistrierung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis – unterschieden nach Kohorte und Art der vorangegangenen Sanktion²¹⁶



Die Unterschiede in Abhängigkeit von der vorangegangenen Sanktion sind aber so gering, dass eine Signifikanz²¹⁷ nicht erreicht wird. Auch ein Zusammenhang kann, anders als bei den übrigen Delikten, nicht angenommen werden ($V=0,03$). Im Vergleich der Perioden überwiegt – wie bei den zuvor dargestellten Delikten –, bis auf die Kohorte 73, die Legalbewäh-

²¹⁶ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 49 (Anhang) wiedergegeben.

²¹⁷ $p = .5$; $\chi^2 (N=1470) = 1,34$, $df = 2$.

rung bei den informellen Sanktionen die der formellen Sanktionen. Eine eindeutige Tendenz lässt sich dem Periodenvergleich aber nicht entnehmen, da bei den einzelnen Sanktionsarten die Steigungsparameter der linearen Regressionsgeraden nicht signifikant²¹⁸ sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass – ohne eine Unterscheidung nach Kohorten vorzunehmen – bei den fünf von den Jugendlichen am häufigsten verwirklichten Delikten die informellen Sanktionen eine bessere Legalbewährung erzielen als die formellen Sanktionen. Allerdings weist die Differenz bei den einzelnen Delikten deutliche Unterschiede auf. Bei der einfachen Körperverletzung und bei der Sachbeschädigung erzielen die Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft und die Einstellungen durch das Gericht in etwa die gleiche Legalbewährungsrate, welche deutlich höher liegt als die der formellen Sanktionen. Beim einfachen und beim schweren Diebstahl wird die höchste Legalbewährungsrate bei den staatsanwaltschaftlichen Einstellungen erreicht. Sodann folgen die gerichtlichen Einstellungen und am Ende die Legalbewährungsrate bei den formellen Sanktionen. Bei Verstößen gegen § 21 StVG zeigen sich demgegenüber kaum Unterschiede, und die formellen Sanktionen erzielen eine höhere Legalbewährungsrate als die staatsanwaltschaftlichen Einstellungen. Im Vergleich der einzelnen Perioden lässt sich jedoch bei keinem Delikt eine eindeutige Tendenz ablesen.

3.6.10 Art des verwirklichten Delikts bei der zweiten Registrierung

In Tabelle 22 ist für die rückfälligen männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit dargestellt, ob diese bei ihrer zweiten Registrierung wieder das gleiche oder ein sonstiges Delikt verwirklicht haben. Bei allen Delikten und beiden Sanktionsformen (formell/informell) ist der Anteil der sonstigen Tatbestände, also der nicht einschlägigen, am höchsten.

Bei der einfachen Körperverletzung liegt der Anteil der einschlägig rückfälligen bei den informell sanktionierten Jugendlichen um 1 % höher als bei den formell sanktionierten. Auch bei den Qualifikationen ist der Anteil bei den Jugendlichen höher, bei welchen eine informelle Sanktion vorausgegangen ist. Der Anteil der sonstigen Delikte ist bei den formellen Sanktionen um 3 % höher. Allerdings sind die Unterschiede so gering, dass das

²¹⁸ Formell: $p = .04$; $t = 2,02$, § 47 JGG: $p = .41$; $t = -0,82$;
§ 45 JGG: $p = .72$; $t = 0,36$.

Signifikanzniveau von $p < .01$ nicht erreicht wird²¹⁹. Auch der errechnete Wert für V ist mit 0,05 vernachlässigbar gering.

Tabelle 22: Anteil der einschlägigen Rückfälle bei der zweiten Registrierung für die männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit unterschieden nach der Art der vorangegangenen Sanktion und Kohorte²²⁰

§ 223 StGB				
	§ 223 StGB	§ 223a StGB	§ 224 StGB	sonstiges
formell	13 %	2 %	2 %	82 %
informell	14 %	3 %	4 %	79 %
§ 242 StGB				
	§ 242 StGB	§§ 243, 244 StGB	sonstiges	
formell	34 %	13 %	53 %	
informell	35 %	10 %	56 %	
§§ 243, 244 StGB				
	§§ 243, 244 StGB	§ 242 StGB	sonstiges	
formell	20 %	26 %	53 %	
informell	8 %	29 %	63 %	
§ 303 StGB				
	§ 303 StGB	§ 304 StGB	sonstiges	
formell	5 %	0 %	95 %	
informell	10 %	2 %	88 %	
§ 21 StVG				
	§ 21 StVG		sonstiges	
formell	31 %		69 %	
informell	37,5 %		62,5 %	

Auch bei den Registrierungen wegen einfachen Diebstahls liegt der Anteil der erneut einschlägig registrierten Jugendlichen bei den informell sanktionierten Jugendlichen um 1 % höher als bei den formell sanktionierten Jugendlichen. Demgegenüber haben jedoch mehr der formell registrierten Jugendlichen ein Regelbeispiel bzw. den Qualifikationstatbestand verwirklicht. Der Anteil der sonstigen Delikte ist bei den informellen Sanktionen um drei Prozent höher. Wie bei der einfachen Körperverletzung sind diese

²¹⁹ $p = .9$; $\chi^2 (N=247) = 0,56$, $df = 3$.

²²⁰ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 50 (Anhang) wiedergegeben.

Unterschiede aber auch beim einfachen Diebstahl nicht signifikant²²¹. Der Wert für V liegt beim einfachen Diebstahl ebenfalls bei 0,05, so dass ein Zusammenhang zwischen der Erstregistrierung und der Art der zweiten Registrierung vernachlässigbar erscheint.

Anders als bei den vorgenannten Delikten zeigen sich beim schweren Diebstahl deutlichere Unterschiede im Hinblick auf die einschlägige Rückfälligkeit. Dementsprechend liegt der Anteil der Jugendlichen, die erneut einen schweren Diebstahl verwirklicht haben, bei den formell Sanktionierten mit 20 % mehr als doppelt so hoch wie bei den informell Sanktionierten (8 %).

Der Anteil der sonstigen Delikte ist bei den informellen Sanktionen um 10 % höher. Anders als bei den vorgenannten Delikten ist dieser Unterschied auch signifikant²²². Für V errechnet sich ein Wert von 0,15, so dass ein Zusammenhang angenommen werden kann, der allerdings relativ schwach ist.

Bei den Registrierungen wegen Sachbeschädigung liegt der Anteil der einschlägig rückfälligen Jugendlichen bei den informell sanktionierten Jugendlichen doppelt so hoch wie bei den formell sanktionierten. Der Anteil der sonstigen Delikte ist bei den formell Sanktionierten um 7 % höher. Diese Unterschiede sind jedoch nicht signifikant²²³. Für V errechnet sich ein Wert von 0,10, welcher immer noch zu gering ist, um von einem bedeutsamen Zusammenhang auszugehen.

Bei den Registrierungen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis ist der Anteil der einschlägig registrierten bei den informell Sanktionierten um 6,5 % höher als bei den formell sanktionierten. Dieser Unterschied ist jedoch nicht signifikant²²⁴. Ein Zusammenhang erscheint ebenfalls vernachlässigbar, da V nur 0,06 beträgt.

Damit ließ sich lediglich beim schweren Diebstahl ein signifikanter Effekt des einschlägigen Rückfalls feststellen. Dabei erzielten die informellen Sanktionen ein deutlich besseres Ergebnis. Insgesamt liegt der Anteil der sonstigen Delikte bei allen vorliegend dargestellten Delikten höher als der Anteil der einschlägigen Registrierungen.

²²¹ $p = .1$; χ^2 (N=1798) = 4,45, df = 2.

²²² $p < .01$; χ^2 (N=439) = 9,53, df = 2.

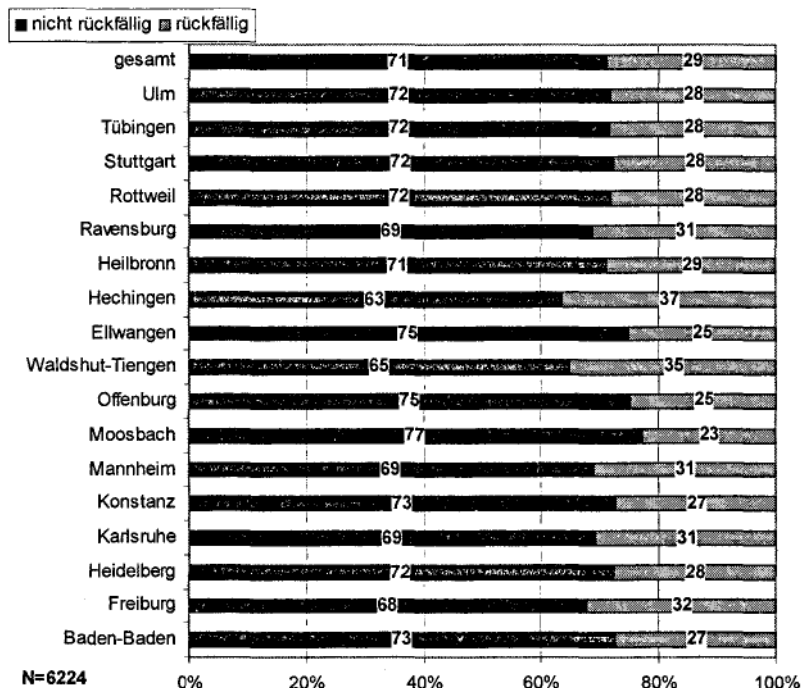
²²³ $p = .3$; χ^2 (N=246) = 2,45, df = 2.

²²⁴ $p = .2$; χ^2 (N=442) = 1,74, df = 1.

3.6.11 Legalbewährung unterschieden nach Region

Abbildung 26 zeigt die Legalbewährungsrate für die einzelnen Landgerichtsbezirke Baden-Württembergs, ohne eine Unterscheidung nach einzelnen Kohorten zu treffen

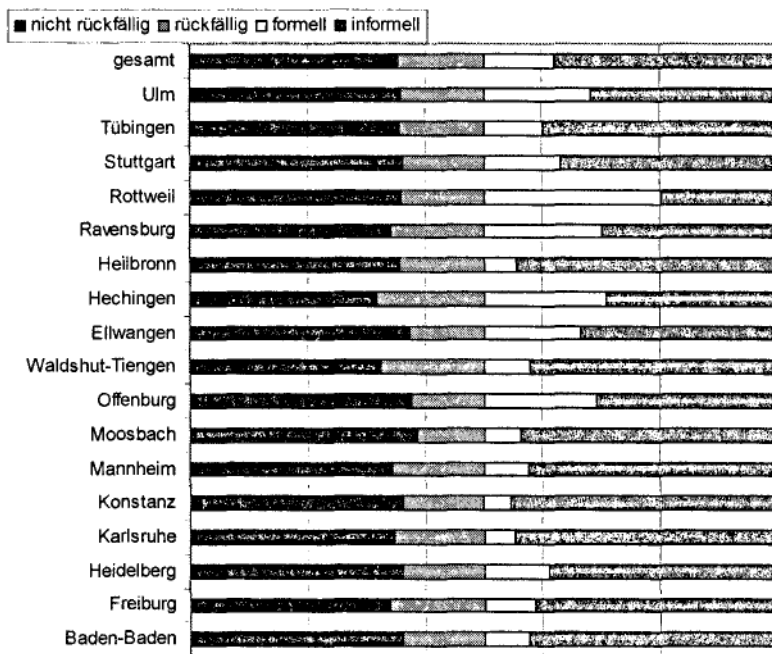
Abbildung 26: Legalbewährung bei den männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit – unterschieden nach Landgerichtsbezirk²²⁵



Um die übrigen Variablen zu kontrollieren, wurde die Darstellung wie schon bei der Sanktionsstruktur (vgl. Abbildung 11), auf die männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit und einer Erstregistrierung wegen einfachen Diebstahls (N=6224) beschränkt. In Abbildung 28 ist die Legalbewährung der vorangegangenen Sanktionsstruktur gegenübergestellt.

²²⁵ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 51 (Anhang) wiedergegeben.

Abbildung 27: Legalbewährung und vorangegangene Sanktionsstruktur (vgl. Abbildung 11) bei den männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit – unterschieden nach Landgerichtsbezirk



Wie aus den Daten von Abbildung 26 hervorgeht, liegt der Anteil der nicht erneut registrierten Jugendlichen in Baden-Württemberg im Durchschnitt bei 71 %. Dabei bestehen allerdings bei weitem geringere Unterschiede im Vergleich der einzelnen Landgerichtsbezirke, als dies bei der Sanktionsstruktur der Fall war²²⁶. Die höchsten Legalbewährungsraten erzielten die Landgerichtsbezirke Moosbach (77 %), Ellwangen (75 %) und Offenburg (75 %). Dabei zeigt sich allerdings kein einheitlicher Effekt im Hinblick auf die vorangegangene Sanktionsstruktur. Während Moosbach mit 13 % einen sehr geringen Anteil an formellen Sanktionen aufwies, lagen Ellwan-

²²⁶ Vgl. dazu 3.5.9.

gen (33 %) und Offenburg (38 %) deutlich über dem Durchschnitt²²⁷. Eine höhere Legalbewährungsrate (73 %) konnte auch in den Landgerichtsbezirken Konstanz und Baden-Baden erreicht werden. In diesen beiden Bezirken war der Anteil an formellen Sanktionen gleichfalls gering; Konstanz wies mit 9 % sogar den niedrigsten Anteil an formellen Sanktionen auf. Die geringste Legalbewährungsrate erreichten die Landgerichtsbezirke Hechingen (63 %) und Waldshut-Tiengen (65 %). Allerdings zeigt sich keine eindeutige Tendenz der vorangegangenen Sanktionsstruktur. Vielmehr weisen beide Landgerichtsbezirke deutliche Unterschiede auf. So lag der Anteil der formellen Sanktionen im Landgerichtsbezirk Waldshut-Tiengen mit 16 % deutlich unter dem Durchschnitt, während Hechingen mit einem Anteil von 42 % deutlich über dem Durchschnitt lag. Demgemäß erscheint die Sanktionsstruktur wenig geeignet, die Unterschiede in der Legalbewährungsrate dieser beiden Landgerichtsbezirke zu erklären. Möglicherweise kann erklärend herangezogen werden, dass beide Landgerichtsbezirke eher durch eine ländliche Struktur geprägt sind, bei welcher aufgrund der höheren Sozialkontrolle auch eine größere Aufklärungsrate besteht als dies in größeren Städten der Fall ist. Gestützt wird diese Überlegung durch den Umstand, dass von den 33 erneut registrierten Jugendlichen, die in Waldshut-Tiengen erstmalig sanktioniert wurden, 28 im Landgerichtsbezirk Waldshut-Tiengen erneut registriert wurden. Im Landgerichtsbezirk Hechingen sind es 61 von den 65 dort erstmals registrierten Personen. Dies rechtfertigt die Annahme, dass auch die erneute Straffälligkeit wieder in diesen Landgerichtsbezirken erfolgt ist.

Anders als bei der Sanktionsstruktur bestehen bei der Legalbewährung in Abhängigkeit von dem Landgerichtsbezirk keine statistisch signifikanten Unterschiede²²⁸. Für das Zusammenhangsmaß V errechnet sich auch nur ein Wert von 0,06, womit ein Zusammenhang vernachlässigbar gering erscheint.

Auch der Vergleich der beiden Oberlandesgerichtsbezirke Stuttgart und Karlsruhe zeigt keinen signifikanten²²⁹ Unterschied im Hinblick auf die Legalbewährungsrate. Diese liegt in beiden Oberlandesgerichtsbezirken bei

²²⁷ Vgl. dazu 3.5.9.

²²⁸ $p = .12$; χ^2 (N=6224) = 22,12, df = 16.

²²⁹ $p = .5$; χ^2 (N=6224) = 0,44, df = 1.

71 %, obwohl sich der Anteil an formellen Sanktionen²³⁰ deutlich unterscheidet (OLG-Bezirk Karlsruhe bei 17 %, OLG-Bezirk Stuttgart bei 30 %).

In Tabelle 23 ist die Legalbewährungsrate im Periodenvergleich für die in Tabelle 14 ermittelte Sanktionsstruktur dargestellt. Dabei gibt es zwar Unterschiede zwischen den einzelnen Landgerichtsbezirken; es zeigt sich aber in keinem Landgerichtsbezirk im Vergleich der Perioden eine deutliche Tendenz oder Entwicklung. Die Legalbewährungsrate schwanken in allen Landgerichtsbezirken mit einer Varianz von etwa 10 %.

Auch bei der Betrachtung der vorangegangenen Sanktionspräferenz ist kein Effekt ersichtlich. So wurde der Anteil der formellen Sanktionen im Landgerichtsbezirk Freiburg von 34 % bei der Kohorte 70 auf 7 % bei der Kohorte 85 verringert (vgl. Tabelle 13); dennoch liegt die Legalbewährungsrate bei der Kohorte 85 mit 66 % in etwa gleich hoch wie bei der Kohorte 70 (64 %). Im Landgerichtsbezirk Konstanz nimmt die Legalbewährungsrate von der Kohorte 70 bis zu der Kohorte 78 kontinuierlich zu, was als Effekt des kontinuierlichen Rückgangs der formellen Sanktionen interpretiert werden könnte. Allerdings spricht hiergegen, dass es bei der Kohorte 85 wieder zu einer Verschlechterung der Legalbewährungsrate gekommen ist, obwohl die Sanktionsstruktur gleich geblieben ist. Auch ein Vergleich der Sanktionspräferenz zwischen den einzelnen Landgerichtsbezirken und der sich daran anschließenden Legalbewährung zeigt keinen Effekt auf. So belief sich beispielweise der Anteil der formellen Sanktionen im Landgerichtsbezirk Heilbronn bei der Kohorte 70 auf 13 %, wohingegen er in derselben Periode im Landgerichtsbezirk Ravensburg bei 84 % lag. Ein Vergleich der Legalbewährungsrate zeigt, dass diese im Landgerichtsbezirk Heilbronn mit 75 % höher liegt als dies im Landgerichtsbezirk Ravensburg der Fall ist (67 %). Betrachtet man allerdings die nächste Periode, die Kohorte 73, so lag der Anteil der formellen Sanktionen in Ravensburg mit 65 % auch hier deutlich höher als in Heilbronn (8 %). Aus dem Vergleich der Legalbewährungsrate ergibt sich jedoch, dass diese bei der Kohorte 73 im Landgerichtsbezirk Ravensburg (75 %) höher liegen, als im Landgerichtsbezirk Heilbronn (68 %).

²³⁰ Vgl. 3.5.9.

Tabelle 23: *Legalbewährung bei den männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit wegen einer Erstregistrierung nach § 242 StGB in den einzelnen Landgerichtsbezirken Baden-Württembergs – unterschieden nach Kohorte*²³¹

Freiburg			Karlsruhe	
Kohorte	nicht rückfällig	rückfällig	nicht rückfällig	rückfällig
70	64 %	36 %	64,5 %	35,5 %
73	73 %	27 %	68 %	32 %
75	75 %	25 %	70 %	30 %
78	64 %	36 %	70 %	30 %
85	66 %	34 %	70 %	30 %

Konstanz		Mannheim		
Kohorte	nicht rückfällig	rückfällig	nicht rückfällig	rückfällig
70	67 %	33 %	59 %	41 %
73	71 %	29 %	73 %	27 %
75	76 %	24 %	69 %	31 %
78	78 %	22 %	71 %	29 %
85	72,5 %	27,5 %	73 %	27 %

Heilbronn		Ravensburg		
Kohorte	nicht rückfällig	rückfällig	nicht rückfällig	rückfällig
70	75 %	25 %	67 %	33 %
73	68 %	32 %	75 %	25 %
75	72 %	28 %	61 %	39 %
78	72 %	28 %	66 %	34 %
85	69 %	31 %	71 %	29 %

Stuttgart		Ulm		
Kohorte	nicht rückfällig	rückfällig	nicht rückfällig	rückfällig
70	74 %	26 %	74 %	26 %
73	75 %	25 %	79 %	21 %
75	72 %	28 %	71 %	29 %
78	76 %	24 %	68 %	32 %
85	67 %	33 %	70 %	30 %

Es lässt sich damit weder ein Effekt durch die Veränderung der Sanktionsstruktur im Vergleich der Perioden noch durch die unterschiedliche regio-

²³¹ Die zugrunde liegende absolute Häufigkeit ist in Tabelle 52 (Anhang) wiedergegeben.

nale Sanktionspräferenz feststellen. Die aufgezeigten Differenzen zwischen den Landgerichtsbezirken im Hinblick auf die Legalbewährungsrate sind bei keiner Kohorte signifikant²³².

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich bei Betrachtung der einzelnen Landgerichtsbezirke im Vergleich der Perioden keine eindeutige Tendenz der Legalbewährung zeigt. Auch der Vergleich zwischen einzelnen Landgerichtsbezirken mit unterschiedlicher Sanktionsstruktur innerhalb der selben Periode lässt keinen eindeutigen Effekt erkennen.

3.6.12 Zeitraum der Legalbewährung in Abhängigkeit von vorangegangener Sanktion

Im Folgenden wird untersucht, ob sich im Hinblick auf das Zeitintervall zwischen dem Zeitpunkt der Sanktion und dem Zeitpunkt der erneuten Registrierung in Abhängigkeit von der vorangegangenen Sanktionsart (formell/informell) signifikante Unterschiede in der Legalbewährung nachweisen lassen. Um die unabhängigen Variablen „Geschlecht“, „Staatsangehörigkeit“ und „Delikt“ zu kontrollieren, wird die Analyse auf die männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit und einer Erstregistrierung wegen einfachen Diebstahls beschränkt (N=6224). Von diesen Jugendlichen haben 1.800 (71 %) im Untersuchungszeitraum nach der Sanktion mindestens eine weitere Registrierung erhalten. Dabei lies sich der genaue Zeitpunkt der zweiten Registrierung nur für 1.798 Personen errechnen. Die durchschnittliche Rückfallzeit beträgt – ohne nach der Art der Ausgangsanktion und der Kohorte zu unterscheiden – 303 Tage. Bei Betrachtung des Rückfallzeitraumes für die einzelnen Kohorten zeigen sich signifikante²³³ Unterschiede. Die Jugendlichen der Kohorte 70 werden durchschnittlich nach 313 Tagen, die der Kohorte 73 nach 326 Tagen, die der Kohorte 75 nach 314 Tagen, die der Kohorte 78 nach 311 Tagen und die der Kohorte 85 nach 276 Tagen erneut straffällig. Während die ersten vier Kohorten dabei in etwa einen ähnlichen Rückfallzeitraum aufweisen, hat sich dieser bei der Kohorte 85 deutlich verkürzt.

²³² Kohorte 70: $p = .49$; χ^2 (N=1211) = 15,53, df = 16.

Kohorte 73: $p = .57$; χ^2 (N=908) = 14,45, df = 16.

Kohorte 75: $p = .26$; χ^2 (N=1052) = 19,15, df = 16.

Kohorte 78: $p = .29$; χ^2 (N=1247) = 18,57, df = 16.

Kohorte 85: $p = .23$; χ^2 (N=1806) = 19,81, df = 16.

²³³ $p < .01$; F (N=1798) = 3,68, df = 4.

In Abhängigkeit von der Sanktion beträgt der durchschnittliche Rückfallzeitraum – ohne eine Unterscheidung nach der Kohorte vorzunehmen – bei den formell Sanktionierten 279 Tage und bei den informell Sanktionierten 314 Tage. Der Rückfallzeitraum ist damit bei den formell sanktionierten Jugendlichen signifikant²³⁴ kürzer als bei den informell Sanktionierten. Das Minimum beträgt bei beiden Untergruppen einen Tag, so dass sich diesbezüglich kein Unterschied ergibt. Die Rückfallzeitdauer in Abhängigkeit von der vorangegangenen Art der Sanktion sind für die einzelnen Kohorten in Tabelle 24 dargestellt.

Tabelle 24: Durchschnittliche Reaktionszeit der Justiz in Tagen unterschieden nach Rückfälligkeit

Kohorte	formell	informell
70	301 Tage	326 Tage
73	318 Tage	330 Tage
75	278 Tage	331 Tage
78	255 Tage	324 Tage
85	230 Tage	289 Tage

Wie aus Tabelle 24 ersichtlich, liegt der Zeitraum bis zu einer erneuten Straffälligkeit bei den informellen Sanktionen in allen Kohorten höher als bei den formellen Sanktionen. Allerdings ist der Unterschied nur bei der Kohorte 85 signifikant²³⁵. Dieses Ergebnis spricht für eine nachhaltigere Wirkung der informellen Sanktionen.

Anhand der vorliegenden Daten wurde für die erneut registrierten Jugendlichen das Zeitintervall zwischen dem Zeitpunkt der Sanktionierung und der erneuten Straffälligkeit errechnet. Soweit keine erneute Straffälligkeit innerhalb des Untersuchungszeitraumes auftrat, wurde der Wert auf 731 Tage gesetzt (Untersuchungszeitraum 730 Tage). Ausgehend von diesen Daten errechnen sich mittels einer Survival-Analysis die Werte für die

²³⁴ $p < .01$; $F(N=1798) = 10,52$, $df = 1$.

²³⁵ Kohorte 70: $p = .2$; $F(N=373) = 1,34$, $df = 1$.

Kohorte 73: $p = .7$; $F(N=241) = 0,19$, $df = 1$.

Kohorte 75: $p = .04$; $F(N=311) = 4,4$, $df = 1$.

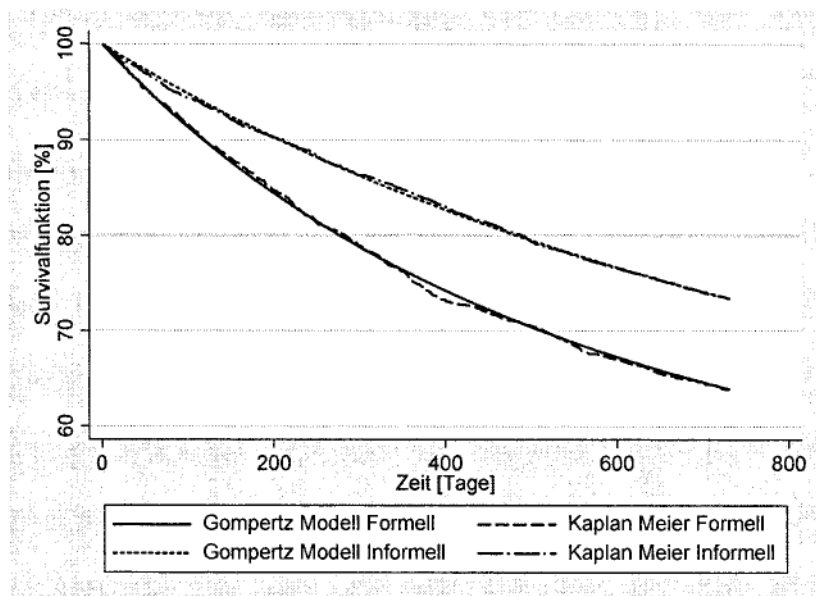
Kohorte 78: $p = .02$; $F(N=331) = 5,3$, $df = 1$.

Kohorte 85: $p < .01$; $F(N=542) = 7,44$, $df = 1$.

²³⁵ $p < .01$; $\chi^2(N=25315) = 376,86$, $df = 1$.

in Abbildung 28 dargestellte Kaplan-Meier-Kurve²³⁶ des Rückfallverlaufs in Abhängigkeit von der vorangegangenen Art der Sanktion.

Abbildung 28: Rückfallsverlauf für die vorliegend untersuchten männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit und einer Erstregistrierung wegen einfachen Diebstahls in Abhängigkeit von der Zeit und der Art der Ausgangssanktion



Die Survival-Analysis vereint statistische Verfahren für die Untersuchung von Daten, bei welchen der Zeitraum von Interesse ist, bis zu dem ein bestimmtes Ereignis eintritt²³⁷. Vorliegend ist dieses Ereignis die erneute Straffälligkeit. Auf der Kurve wird dabei im Zeitablauf der prozentuale Anteil der Jugendlichen dargestellt, welche zu dem jeweiligen Zeitpunkt noch nicht erneut straffällig geworden sind. Zu Beginn des Zeitraumes sind dies 100 %, gegen Ende sind dies 64 % bei den formell sanktionierten Jugendlichen und 73 % bei den informell sanktionierten Jugendlichen. Der Ver-

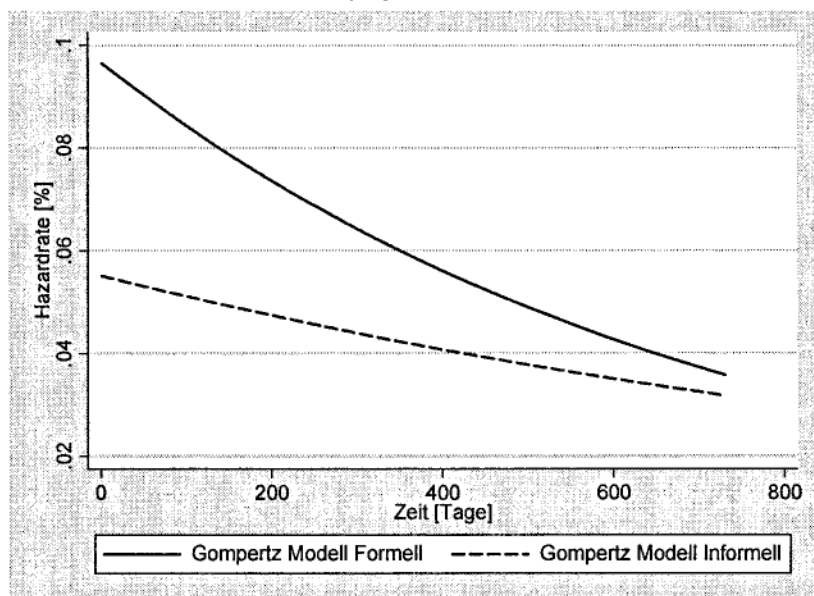
²³⁶ Hierbei handelt es sich um den Graph einer Treppenfunktion, für die zugrundeliegenden Daten, Vgl. zur Berechnung der Kaplan-Meier-Kurve im einzelnen KLEINBAUM 1996, S. 48ff.

²³⁷ Vgl. KLEINBAUM 1996, S. 4.

gleich der beiden Kurven zeigt, dass während des gesamten Beobachtungszeitraumes der Anteil der nicht erneut straffälligen Jugendlichen bei den informell Sanktionierten höher ist als bei den formell Sanktionierten. Dieser Unterschied ist signifikant²³⁸. Der Rückfallverlauf wurde anhand von mehreren statistischen Modellverteilungen²³⁹ überprüft und festgestellt, dass der Verlauf im Wesentlichen einer Gompertz-Verteilung²⁴⁰ entspricht.

In Abbildung 29 ist die mittels des Gompertz-Modells errechnete Hazardrate dargestellt.

Abbildung 29: Rückfallwahrscheinlichkeit für die vorliegend untersuchten männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit und einer Erstregistrierung wegen einfachen Diebstahls in Abhängigkeit von der Zeit und der Art der Ausgangssanktion



²³⁸ $p < .01$; Log-rank ($N=6224$) = 52,74, $df = 1$.

²³⁹ Analytische Funktionen zur Beschreibung einer Verteilung, vorliegend Exponential, Weibull, Gompertz, Lognormal und Log-logistic.

²⁴⁰ Hierbei handelt es sich um ein statistisches Modell, welches annimmt, dass die Hazardrate (Vgl. dazu unten) nicht konstant ist, sondern im Laufe der Zeit exponentiell zu- bzw. abnimmt.

Diese bezeichnet hier die Rückfallwahrscheinlichkeit pro Zeiteinheit bezogen auf das einzelne Individuum, welches bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht rückfällig geworden ist²⁴¹. Wie aus Abbildung 29 ersichtlich, ist die Rückfallwahrscheinlichkeit bei den formell sanktionierten Jugendlichen während des gesamten Beobachtungszeitraumes höher als bei den informell sanktionierten. Unmittelbar nach der Sanktion liegt diese bei den formell sanktionierten bei 0,1 % pro Tag, wohingegen sie bei den informell Sanktionierten weniger als 0,06 % pro Tag beträgt. Im Zeitverlauf nimmt die Rückfallwahrscheinlichkeit für beide Sanktionsarten ab, wobei die Kurve bei den informellen Sanktionen wesentlich flacher verläuft als die der formellen Sanktionen. Mit zunehmender Zeit erfolgt allerdings eine zunehmende Annäherung.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass der Legalbewährungszeitraum bei den informell sanktionierten Jugendlichen im Durchschnitt deutlich länger dauert als bei den formell Sanktionierten. Die Rückfallwahrscheinlichkeit ist bei den informell Sanktionierten ebenfalls deutlich geringer als bei den formell Sanktionierten.

3.6.13 Rückfall in Abhängigkeit von der Reaktionszeit der Justiz

In diesem Abschnitt wird untersucht, ob die Länge des Zeitintervalls zwischen der Tat, die zu der ersten Registrierung geführt hat, und der Reaktion der Justiz einen Einfluss auf die Rückfälligkeit hat. Dabei erstreckt sich die Untersuchung auf die Probanden, für welche bei der Sanktion die Reaktionszeit dargestellt wurde²⁴², also die männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit und einer Erstregistrierung wegen einfachen Diebstahls. Von diesen hat ein Jugendlicher eine unbedingte Jugendstrafe erhalten, so dass der Datensatz nur 6.211 Personen umfasst.

Um zwei geeignete Vergleichsgruppen im Hinblick auf den Rückfall untersuchen zu können wurden die Terzile ermittelt, also die Werte, welche die Gesamtgruppe in genau drei Teile teilen. Die Terzile liegen bei 58 Tagen und bei 133 Tagen. Um Effekte besser messen zu können, bleibt die mittlere Gruppe unberücksichtigt. Einbezogen werden also nur die Jugendlichen, bei welchen das Reaktionsintervall kleiner 58 bzw. größer 133 war. Hierdurch wurden nur die Jugendlichen mit einer relativ kurzen Reaktionszeit mit den Jugendlichen mit einer relativen langen Reaktionszeit verglichen. Damit erstreckt sich die Analyse auf insgesamt 4.130 Jugendliche.

²⁴¹ Vgl. zur Hazardrate im allgemeinen: KLEINBAUM 1996, S. 49.

²⁴² Vgl. 3.5.10.

Der Anteil der nicht erneut registrierten Jugendlichen beträgt bei der Untergruppe mit dem kurzen Reaktionsintervall ($t^{243} < 58$ Tage) 78 %, wohingegen der Anteil bei den Jugendlichen mit dem längeren Reaktionsintervall ($t > 133$ Tage) nur bei 65 % liegt. Werden die vorgenannten 4.130 Jugendlichen insgesamt zugrunde gelegt und eine einfaktorielle Varianzanalyse²⁴⁴ gerechnet, so führt dies zu dem Ergebnis, dass die Reaktionszeit bei den Jugendlichen, die nicht erneut registriert wurden durchschnittlich 128 Tage betragen hat, wohingegen sie bei den Jugendlichen, die erneut registriert wurden, bei durchschnittlich 147 Tagen lag. Dieser Unterschied ist auch signifikant²⁴⁵.

Um den Anteil der nicht erneut registrierten Jugendlichen für die einzelnen Kohorten bestimmen zu können, müssen die Terzile für die jeweilige Kohorte errechnet werden. In Tabelle 25 sind die Legalbewährungsrate für die jeweiligen Terzile dargestellt.

Tabelle 25: Legalbewährungsrate in Abhängigkeit von Reaktionszeit der Justiz (t) bei den männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit und einer Erstregistrierung wegen einfachen Diebstahls – unterschieden nach Kohorte

Kohorte	Reaktionszeit/ Legalbewährungsrate	Reaktionszeit/ Legalbewährungsrate
70	t < 84	t > 151
	74 %	66 %
73	t < 71	t > 145
	78 %	69 %
75	t < 63	t > 142
	74 %	65 %
78	t < 49	t > 122
	78 %	68 %
85	t < 39	t > 112
	77 %	65 %

Wie aus den Werten von Tabelle 25 hervorgeht, ist die Legalbewährungsrate in allen Kohorten in den Fällen einer kürzeren Reaktionszeit höher als die Legalbewährungsrate bei den Entscheidungen mit einer längeren Reaktionszeit. Dies zeigt sich auch, wenn die Mittelwerte der Reaktionszeit bei

²⁴³ t bezeichnet die Reaktionszeit in Tagen.

²⁴⁴ Vgl. oben.

²⁴⁵ $p < .01$; $F(N=4130) = 18,98$, $df = 1$.

den nicht rückfälligen und den rückfälligen Jugendlichen gegenübergestellt werden. Dies ist in Tabelle 26 dargestellt.

Tabelle 26: Durchschnittliche Reaktionszeit der Justiz in Tagen unterschieden nach Rückfälligkeit

Kohorte	Nicht rückfällig	rückfällig
70	151 Tage	169 Tage
73	140 Tage	153 Tage
75	130 Tage	156 Tage
78	124 Tage	141 Tage
85	113 Tage	133 Tage

Dabei zeigen die Daten, dass die Reaktionszeit der Justiz bei den nicht erneut registrierten Jugendlichen im Durchschnitt kürzer ist, als dies bei den Rückfälligen der Fall war. Wird die einfaktorielle Varianzanalyse für jede Kohorte einzeln berechnet, sind die Unterschiede allerdings nur bei der Kohorte 85 signifikant²⁴⁶. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der schon von BECCARIA²⁴⁷ entwickelten Hypothese interessant, dass eine Sanktion um so nützlicher sei, je unmittelbarer sie erfolge. Dieser Gedanke erscheint auch plausibel, da durch eine zeitnahe staatliche Reaktion für den jugendlichen Täter der Zusammenhang zwischen der verwirklichten Straftat und der Sanktion deutlich wird und eine Verknüpfung besser erreicht werden kann. Diese Überlegung spielt bei lerntheoretischen Konzepten der Psychologie, wie z.B. im Rahmen des Kontiguitätsgesetzes von GUTHRIE²⁴⁸, eine nicht unbedeutende Rolle. Allerdings stützen die gefundenen Ergebnisse diese Überlegungen nur teilweise, da sich ein signifikanter Effekt bei Untersuchung der Perioden nur bei den Jugendlichen der Kohorte 85 zeigt.

In Abbildung 30 ist die Reaktionszeit der Justiz der Anzahl der nicht bzw. erneut straffälligen männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit und einer Erstregistrierung wegen einfachen Diebstahls dargestellt, ohne nach Kohorten zu unterscheiden.

²⁴⁶ Kohorte 70: $p = .06$; $F(N=1207) = 1,44$, $df = 1$.

Kohorte 73: $p = .2$; $F(N=906) = 1,38$, $df = 1$.

Kohorte 75: $p = .02$; $F(N=1049) = 5,77$, $df = 1$.

Kohorte 78: $p = .08$; $F(N=1245) = 3,05$, $df = 1$.

Kohorte 85: $p < .01$; $F(N=1804) = 7,03$, $df = 1$.

²⁴⁶ $p < .01$; $\chi^2(N=25315) = 376,86$, $df = 1$.

²⁴⁷ Vgl. BECCARIA (1766) 1963, S.55, zitiert nach EIFLER 2002, S. 14: *The more promptly and the more closely punishment follows upon commission of a crime, the more just and useful will it be.*

²⁴⁸ Vgl. GUTHRIE 1935.

Abbildung 30: Anzahl der nicht erneut bzw. erneut straffälligen männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit und einer Erstregistrierung wegen einfachen Diebstahls in Abhängigkeit von der Zeit

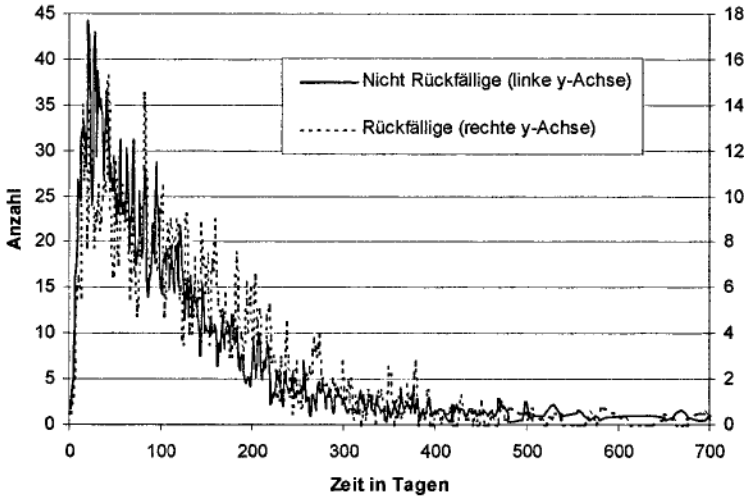
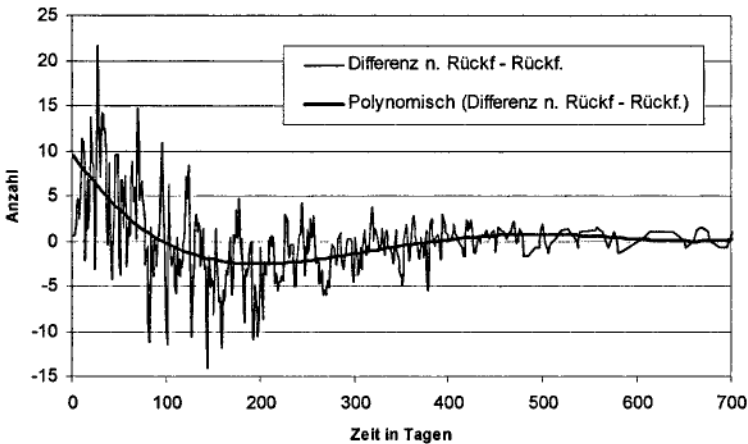


Abbildung 31: Differenz der Anzahl von nicht erneut bzw. erneut registrierten Jugendlichen in Abhängigkeit von der Zeit (vgl. Abbildung)



Wie durch den Verlauf der Kurven in Abbildung 30 deutlich wird, liegt die Anzahl der nicht erneut registrierten Jugendlichen nur im Anfangsbereich deutlich höher. Mit fortschreitender Zeit nehmen beide Kurven ab. Um die zwischen den beiden Kurven bestehenden Unterschiede zu verdeutlichen, wird in der folgenden Abbildung die Differenz zwischen beiden Kurven dargestellt.

Der Verlauf der Kurve in Abbildung 31 zeigt, dass etwa bis zu einem Zeitraum von 90 Tagen die Kurve der nicht erneut registrierten Jugendlichen aus Abbildung 30 über der Kurve der erneut straffälligen Jugendlichen verläuft. Damit ist eine bessere Legalbewährung dann zu erwarten, wenn die Reaktion der Justiz innerhalb von drei Monaten nach der Sanktion erfolgt.

3.6.14 Zusammenfassung

Legalbewährung bezeichnet im Rahmen der vorliegenden Untersuchung das Ausbleiben einer erneuten Straffälligkeit innerhalb von 730 Tagen, die zu einer weiteren Eintragung im Bundeszentralregister geführt hat.

Von den 25.315 untersuchten Personen sind innerhalb des Untersuchungszeitraumes 18.235 (72 %) nicht erneut registriert worden; 7.080 Personen (28 %) weisen mindestens eine erneute Registrierung auf. Dieses prozentuale Verhältnis zwischen erneut bzw. nicht erneut registrierten Jugendlichen ändert sich im Vergleich der untersuchten Perioden nicht wesentlich (um maximal 3 %), obwohl die Sanktionspräferenz nicht unerhebliche Abweichungen (Veränderungen um 24 %) im Vergleich der Perioden aufweist.

Der Vergleich der Legalbewährungsrate in Abhängigkeit von der Sanktion zeigt, dass der Anteil der nicht erneut registrierten Jugendlichen, bei welchen eine informelle Sanktion vorausgegangen ist, über alle Perioden mit durchschnittlich etwa 75 % über dem Anteil der nicht erneut registrierten Jugendlichen liegt, welche formell sanktioniert wurden (durchschnittlich etwa 63 %). Die aufgezeigten Unterschiede in der Legalbewährungsrate in Abhängigkeit von der Sanktion waren über alle Kohorten signifikant. Der Zusammenhang ist jedoch eher schwach ausgeprägt ($V = 0,12$).

Bei den formellen Maßnahmen erzielt die unbedingte Jugendstrafe die schlechteste Legalbewährungsrate (30 %). Durchschnittlich – ohne eine Unterscheidung nach Kohorten zu treffen – zeigten die Sanktionen der Jugendstrafe mit Bewährung und des Schuldspruchs eine deutlich niedrigere Legalbewährungsrate (48 % und 45 %) als die Zuchtmittel, Erziehungs-

maßregeln bzw. die Kombinationen dieser Maßnahmen (63 %, 65 % und 63 %). Der Anteil der nicht erneut registrierten Jugendlichen, die mit einem Zuchtmittel sanktioniert wurden, geht im Vergleich der Kohorten 70/73 und der Kohorten 75/78/85 um etwa 8 % zurück. Eine ähnliche Veränderung zeigt sich auch bei den Erziehungsmaßnahmen.

Bei den informellen Sanktionen erzielten die staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen nach § 45 JGG durchweg über alle Perioden eine höhere Legalbewährung (durchschnittlich etwa 3 %) als die gerichtlichen Einstellungen, wobei allerdings auch Unterschiede in der Deliktsstruktur bestanden. Dieser Unterschied ist zwar signifikant; für das Zusammenhangsmaß V errechnet sich aber mit 0,03 ein so geringer Wert, dass ein Zusammenhang zwischen der Legalbewährungsrate und der Art der informellen Einstellung als vernachlässigbar gering angesehen werden kann. Für die Legalbewährung ist es damit unerheblich, ob die Einstellung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erfolgt. Im Vergleich der einzelnen Perioden sind die relativen Anteile der nicht erneut registrierten Jugendlichen im Zeitverlauf leicht rückläufig. Bei den Maßnahmen nach § 45 JGG geht die Legalbewährungsrate mit Schwankungen um etwa 4 % zurück, bei den Maßnahmen nach § 47 JGG erfolgt ein Rückgang um etwa 5 %.

Im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit wurde festgestellt, dass die Legalbewährungsraten bei den männlichen Jugendlichen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (65 %) leicht geringer sind als die der männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit (68 %). Insoweit lässt sich allerdings statistisch kein Zusammenhang nachweisen. Dieser Unterschied fällt bei den formell Sanktionierten etwas deutlicher aus, als dies bei den informell Sanktionierten der Fall ist.

Ein Vergleich der Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit unterschiedlichen Geschlechts zeigte, dass die Rückfallrate durchschnittlich – ohne nach Kohorten zu unterscheiden – bei den weiblichen Jugendlichen bei etwa 14 % liegt. Demgegenüber beträgt der Anteil bei den männlichen Jugendlichen mehr als das Doppelte (32 %). Dieser Effekt ist signifikant; für V errechnet sich ein Wert von 0,18, so dass ein Zusammenhang zwischen der Legalbewährung und dem Geschlecht anzunehmen ist. Im Vergleich der einzelnen Perioden zeigen sich sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Jugendlichen leichte Schwankungen. Jedoch verändern sich die relativen Anteile bei den männlichen Jugendlichen maximal um 4 %, bei den weiblichen um maximal 3 %. Die Rückfallrate liegt jedoch in allen Perioden bei den männlichen Jugendlichen in etwa doppelt so hoch

wie bei den weiblichen Jugendlichen. Auch in Abhängigkeit von der vorangegangenen Sanktion bestehen erhebliche Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Jugendlichen im Hinblick auf die Legalbewährungsrate. Diese liegt bei den weiblichen Jugendlichen bei beiden Sanktionsformen höher als bei den männlichen Jugendlichen; bei den formellen Sanktionen um 23 %, bei den informellen Sanktionen um 26 %. Untersucht man für beide Untergruppen den Zusammenhang zwischen Rückfall und erneuter Registrierung in Abhängigkeit von der vorangegangenen Sanktion, so bestehen in beiden Untergruppen signifikante Unterschiede; ein Zusammenhang konnte jedoch nur für die männlichen Jugendlichen nachgewiesen werden, wobei auch dieser mit $V = 0,11$ nur sehr gering ist. Damit hat die Art der Sanktionierung bei den weiblichen Jugendlichen offenbar einen wesentlich geringeren Einfluss auf die Rückfälligkeit, als dies bei den männlichen Jugendlichen der Fall ist.

Bei den fünf von den männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit am häufigsten verwirklichten Delikten erzielen der einfache Diebstahl, die Sachbeschädigung und das Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einer Legalbewährung von zwei Drittel die höchste Rate. Die einfache Körperverletzung und der schwere Diebstahl weisen mit annähernd 56 % fast identische Legalbewährungsraten auf. Im Vergleich der Perioden zeigen sich nur geringfügige Veränderungen. Auch ein Vergleich mit den Veränderungen in der Sanktionsstruktur, welche bei den einzelnen Delikten im Zeitverlauf eingetreten sind, mit den Veränderungen der Legalbewährungsraten in den jeweiligen Perioden, zeigte keine gleichgerichteten Effekte.

Die Analyse der Legalbewährungsrate in Abhängigkeit von der Sanktionspräferenz hat bei den fünf untersuchten Delikten gezeigt, dass – ohne eine Unterscheidung nach Kohorten vorzunehmen – die informellen Sanktionen eine bessere Legalbewährung erzielen als die formellen. Allerdings zeigen sich insoweit bei den einzelnen Delikten deutliche Unterschiede. Bei der einfachen Körperverletzung und bei der Sachbeschädigung erzielen die Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft und die Einstellungen durch das Gericht in etwa die gleiche Legalbewährungsrate, welche deutlich höher liegt als die der formellen Sanktionen. Beim einfachen und beim schweren Diebstahl wird demgegenüber die höchste Legalbewährungsrate bei den staatsanwaltschaftlichen Einstellungen erreicht. Sodann folgen die gerichtlichen Einstellungen. Bei Verstößen gegen § 21 StVG zeigen sich demgegenüber kaum Unterschiede und die formellen Sanktionen erzielen

eine höhere Legalbewährungsrate als die staatsanwaltschaftlichen Einstellungen. Im Vergleich der einzelnen Perioden lässt sich jedoch bei keinem Delikt eine eindeutige Tendenz ablesen.

Bei der Analyse der Legalbewährungsraten im Vergleich der einzelnen Landgerichtsbezirke wurde festgestellt, dass sich in regionaler Hinsicht im Vergleich der Perioden keine eindeutige Tendenz der Legalbewährung zeigt. Auch der Vergleich einzelner Landgerichtsbezirke mit unterschiedlicher Sanktionsstruktur innerhalb derselben Periode lässt keinen eindeutigen Effekt erkennen.

Damit konnte anhand der untersuchten Daten kein unmittelbarer Effekt auf die Legalbewährung durch die Modifikationen der Sanktionsstruktur festgestellt werden. Bei der Betrachtung der Legalbewährungsrate in Abhängigkeit von der jeweiligen Sanktion weisen die informellen Sanktionen ganz überwiegend eine höhere Legalbewährungsrate auf als die formellen. Eine Verbesserung der Legalbewährungsrate insgesamt durch die Ausweitung der informellen Sanktionen ließ sich jedoch im Rahmen dieser Untersuchung nicht nachweisen.

Die Dauer der Legalbewährung war bei den informell sanktionierten Jugendlichen während des gesamten Beobachtungszeitraumes höher als bei den informell sanktionierten.

Hinsichtlich des Einflusses der Reaktionszeit der Justiz auf die Legalbewährung konnte anhand der Daten aufgezeigt werden, dass die Legalbewährungsrate bei den Jugendlichen mit einem kürzeren Reaktionsintervall höher lag als die der Jugendlichen mit einem längeren Reaktionsintervall. Ein signifikanter Unterschied der Legalbewährung in Abhängigkeit von der Reaktionszeit konnte jedoch nur bei der Kohorte 85 nachgewiesen werden.

4. Erklärungsansätze und Schlussfolgerungen

4.1 Ergebnis der Evaluation von Sanktion und Legalbewährung

Die im vorangegangenen Kapitel dargestellte Evaluation von Sanktion und Legalbewährung bei den erstmals zwischen 14 und 15 Jahren straffällig gewordenen Jugendlichen in Baden-Württemberg hat gezeigt, dass bei den informell sanktionierten Jugendlichen ein geringerer Anteil erneut straffällig wird, als dies bei den formell sanktionierten der Fall ist. Dieses Ergebnis stützt die – auch im Zuge der Diversionsdiskussion vorgetragene – Überlegung, weniger einschneidende Interventionsmaßnahmen seien im Hinblick auf das weitere Legalverhalten des Täters das bessere Eingriffsmittel. Dies steht auch in Einklang mit den bisher durchgeführten empirischen Untersuchungen¹ der individualpräventiven Effizienz von Diversionsmaßnahmen, nach welchen sich bei den erstauffälligen Tätern niedrigere Rückfallquoten für den Fall der Einstellung ergeben.

Entsprechend der in den 80er Jahren geführten Reformdiskussion zeigt sich in der Sanktionsstruktur im Vergleich der Perioden zwischen 1984 und 1990 eine zunehmend häufigere Anwendung von informellen Sanktionsmaßnahmen in der justiziellen Praxis. Diese "Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis"² wurde durch das 1. JGGÄndG im Wege der Modifikation des JGG auch durch den Gesetzgeber berücksichtigt. Die Justiz in Baden-Württemberg hat in der Folge in den Perioden nach 1990 in noch höherem Maße von informellen Sanktionen Gebrauch gemacht³.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnte jedoch, trotz der Ausweitung von informellen Sanktionen um etwa 24 %, im Vergleich der untersuchten Perioden⁴ kein gleichgerichteter Effekt bei der Gesamtlegalbewährungsrate nachgewiesen werden. Im Zeitverlauf schwankt die Legalbewährungsrate lediglich um etwa 3 %. Auch im Vergleich der regionalen Sanktionspräferenzen ergab sich durch den vermehrten Einsatz von informellen Sanktionen kein Effekt auf die Gesamtlegalbewährungsrate. Wäh-

¹ Vgl. HEINZ/HÜGEL 1986, HEINZ/STORZ 1992; KARGER/SUTTERER 1993; CRASMÖLLER 1996.

² Vgl. hierzu das Symposium vom 6. – 9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz, veranstaltet vom Institut der Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz und vom Bundesminister der Justiz.

³ Vgl. dazu 3.5.2.

⁴ Periode 1984/85 zu den Perioden 1992/93 und 1999/2000.

rend im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe in 17 % der untersuchten Registrierungen wegen einfachen Diebstahls formelle Entscheidungen ergingen, lag der Anteil im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart bei 30 %. Die Legalbewährungsrate ist jedoch in beiden Oberlandesgerichtsbezirken identisch. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ließen sich somit weder im Vergleich der Perioden noch in regionaler Hinsicht gleichgerichtete Effekte zwischen den Veränderungen der Sanktionsstruktur und der Legalbewährungsrate feststellen.

Aufgrund dieser Ergebnisse ist anzunehmen, dass die Modifikation der Art der Sanktion für Jugendliche in Baden-Württemberg nicht den entscheidenden Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Straffälligkeit ausübt.

4.2 Erklärungsansätze

4.2.1 Sanktionsbezogene Erklärungsansätze

Das vorgenannte Untersuchungsergebnis wirft die Frage auf, wie es zu erklären ist, dass die informellen Sanktionen zwar ganz überwiegend eine höhere Legalbewährungsrate erzielen, deren Ausweitung aber keine gleichgerichtete Veränderung der Gesamtlegalbewährungsrate erzielt hat.

Ziel des Strafens ist unter dem Gesichtspunkt der Spezialprävention, die Auftretenswahrscheinlichkeit eines Verhaltens, vorliegend der Straffälligkeit, zu reduzieren. Allerdings trat eine erneute Straffälligkeit im Rahmen der vorliegenden Untersuchung unabhängig davon, welche Veränderungen in der Struktur der Sanktionierung vorgenommen wurden, mit der gleichen Häufigkeit auf. Die Art der Sanktion beeinflusste bei den vorliegend untersuchten Jugendlichen die Rückfallwahrscheinlichkeit damit nur in einem untergeordneten Maße. Andernfalls hätten die Modifikationen der Sanktionsstruktur zu einer stärkeren Veränderung der Legalbewährungsrate führen müssen. In spezialpräventiver Hinsicht ist die Wirkung der Sanktion für die Legalbewährung somit eher als gering anzusehen. Dies steht auch in Einklang mit den Ergebnissen der internationalen Längsschnittforschung, aus der gefolgert wird, dass strafrechtliche Sanktionen für die Auslösung und Stabilisierung von Karrieren Effekte mit sich bringen, während ihre Rolle bei dem Ausstieg aus der kriminellen Karriere eher marginal erscheint⁵.

⁵ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002, S. 36 unter Verweis auf LAUB/SAMSON 2001.

Erklärend könnte zunächst herangezogen werden, dass die Schwere der Tat ein entscheidende Kriterium⁶ für die Art der Sanktion ist. Damit handelt es sich bei den informell sanktionierten Fällen in der Regel um leichtere Verfehlungen, die eine geringere kriminelle Energie aufweisen und zum Teil auf jugendlichen Übermut zurückgeführt werden können. So lag der Anteil des einfachen Diebstahls bezogen auf alle Delikte bei den informell Sanktionierten bei 59 %, wohingegen bei den formell Sanktionierten nur 47 % einen einfachen Diebstahl verwirklicht hatten. Demgegenüber betrug der Anteil des schweren Diebstahls bei den formell sanktionierten Jugendlichen 14 % und lag bei den informell sanktionierten nur bei 3 %.

Demnach müsste bei den informell sanktionierten Jugendlichen wegen des in der Tatschwere zum Ausdruck kommenden Handlungsunwertes bzw. der geringeren aufgewandten kriminellen Energie in der Regel trotz der Straffälligkeit eine höher liegende Normkonformität bestehen, als dies bei den formell sanktionierten Jugendlichen der Fall ist, und damit, unabhängig von der Art der Sanktion, schon a priori das geringere Risiko einer erneuten Straffälligkeit. Umgekehrt könnte bei den formell sanktionierten Jugendlichen angenommen werden, dass für einen höheren Anteil an Jugendlichen aufgrund der durch die Verwirklichung eines schwereren Straftatbestandes gezeigten kriminellen Energie ein höheres Rückfallpotential besteht. In der vorliegenden Untersuchung lag die Legalbewährungsrate bei den Jugendlichen, die wegen eines einfachen Diebstahls erstmalig sanktioniert wurden, mit 71 % jedoch deutlich höher als der Anteil der nicht Rückfälligen bei den Erstregistrierungen wegen schweren Diebstahls (56 %). Ähnlich verhält es sich bei der Legalbewährungsrate der Sachbeschädigung (70 %) gegenüber dem Anteil der nicht Rückfälligen bei der Körperverletzung (57 %), die wegen der Höherwertigkeit des geschützten Rechtsgutes der Gesundheit und körperlichen Integrität als die schwerere Tat angesehen wird.

Die bessere Legalbewährungsrate bei informellen Sanktionen ist demnach möglicherweise auf einen Selektionseffekt zurückzuführen. Nach dieser Überlegung stellt die bessere Legalbewährung bei den informell sanktionierten Jugendlichen keinen Effekt der informellen Erledigung dar, sondern ist auf eine Selektion einstellungsgeeigneter Tätergruppen aufgrund

⁶ Vgl. dazu HÖFER 2003, nach dem ein großer Teil der Varianz in den Sanktionen durch die Variablen Tatschwere und Vorstrafenbelastung erklärbar ist (die Vorstrafenbelastung wurde vorliegend kontrolliert).

einer intuitiv richtigen Prognose der Praxis zurückzuführen⁷. Nach der empirischen Forschung zu der Sanktionsdisparität lassen sich Sanktionsentscheidungen recht gut vorhersagen⁸. Bei den durchgeführten Untersuchungen ließen sich je nach Amtsgericht und Vorhersagemodell zwischen 28 und 49 Prozent der Varianz der Strafzumessungsentscheidung mittels der in die Untersuchung einbezogenen Variablen erklären⁹. Den größten Erklärungswert haben hierbei gesetzliche Strafzumessungsmerkmale wie Vorstrafenbelastung und Schadenshöhe, wobei sich jedoch auch systematische gerichts- und richterbezogene Sanktionsdisparitäten nachweisen lassen¹⁰.

Unterstellt man den vorgenannten Erklärungsansatz durch Selektion als richtig, könnten die sanktionierten Jugendlichen in Untergruppen verschiedener Rückfallkategorien gemäß einer Skala von „nicht rückfallgeneigt“ bis „sehr rückfallgeneigt“ eingeteilt werden. Dabei könnte weiter unterstellt werden, dass durch Selektion die nicht rückfallgeneigten Jugendlichen der informellen und die sehr rückfallgeneigten Jugendlichen der formellen Sanktion zugewiesen werden. Die Grenze würde nach dieser Überlegung in den mittleren Kategorien verlaufen. Durch die Ausweitung der informellen Sanktionen werden relativ mehr Personen aus mittleren „Rückfallgeneigtheitskategorien“ mit dieser Sanktionsart belegt. Da bei diesen Personen eine höhere Rückfallneigung besteht als bei den übrigen informell sanktionierten Jugendlichen, wäre zu erwarten, dass die Legalbewährungsrate der informellen Sanktionen im Vergleich der Perioden zurückgeht. Ein Vergleich der Legalbewährungsrate bei den informell sanktionierten Jugendlichen der Kohorte 70 mit der Legalbewährungsrate der informell sanktionierten Jugendlichen der Kohorte 85 zeigt einen Rückgang um etwa 3%. Dieser Unterschied erscheint angesichts der starken Ausweitung relativ gering und ist nach dem χ^2 -Test¹¹ auch nicht signifikant. Allerdings deutet das Steigungsmaß der linearen Regressionsgerade¹² auf eine Abnahme im Sinne eines Trends hin, wodurch diese Überlegung gestützt werden könnte. Wesentlich deutlicher ist der Effekt bei den formellen Sanktionen, die im Vergleich der Perioden einen deutlicheren Rückgang aufweisen. Dies steht insofern in Einklang mit der Selektionsüberlegung, als durch die überwie-

⁷ Kritisch hierzu HEINZ; vgl. HEINZ/STORZ S. 59.

⁸ Vgl. HUPFELD 1999, S. 344 mit weiteren Nachweisen, HÖFER 2003.

⁹ Vgl. HUPFELD 1999, S. 344 mit weiteren Nachweisen.

¹⁰ Vgl. HUPFELD 1999, LÖPSCHER 1999, LANGER 1994, OSWALD 1994.

¹¹ Vgl. dazu 3.2.5.

¹² Vgl. dazu 3.2.9.

gende informelle Sanktionierung zunehmend mehr Täter mit einem höheren Maß an Rückfallneigung in dieser Untergruppe anzutreffen sind, da zunehmend weniger Personen aus dem Mittelspektrum mit dieser Art der Sanktion belegt werden. Wäre dieser Erklärungsansatz richtig, müsste aber die Art der Sanktion als Indikator der Selektion einen eindeutigen Erklärungswert für die Legalbewährung haben. Wie oben gezeigt wurde, erklärt die Art der Sanktion jedoch nur einen sehr geringen Teil der Rückfallvarianz, was gegen diesen Ansatz spricht.

Es stellt sich auch die Frage, ob der sanktionierte Jugendliche in der Wahrnehmung der Sanktion überhaupt eine Unterscheidung trifft, solange die Maßnahme für ihn nicht ganz spürbare Konsequenzen hat. Freilich ist dies dann der Fall, wenn eine Jugendstrafe ergeht. Anders könnte der Fall aber dann liegen, wenn ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 II JGG erfolgt, weil bereits eine erzieherische Maßnahme durchgeführt bzw. eingeleitet ist. In diesem Fall hat der Jugendliche bereits eine Art von Sanktion erhalten und nimmt nicht ein völliges Absehen von Strafe wahr. Im Übrigen wird in der Kriminologie auch immer wieder darauf verwiesen, dass bereits die Erstattung einer Strafanzeige und der bloße Kontakt mit der Polizei eine präventive Wirkung ausüben kann¹³. Schon das Durchlaufen des justiziellen Strafverfahrens könnte damit auf den straffälligen Jugendlichen wie eine Sanktion wirken, so dass das Ergebnis, also die Art der Sanktion, nicht mehr den entscheidenden Faktor darstellt bzw. den entscheidenden Einfluss ausübt. Möglicherweise sieht der Jugendliche mit dem Ableisten der Sanktion bzw. der Einstellung des Verfahrens die Angelegenheit auch als beendet an, so dass ein Fortwirken der Sanktion im Sinne eines pädagogischen Effektes gar nicht mehr auftritt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der ganz überwiegende Anteil der untersuchten Jugendlichen nicht erneut straffällig geworden ist, es sich bei der Straffälligkeit also eher um entwicklungsbedingte Auffälligkeiten handelte bzw. das Austesten von Grenzen im Vordergrund stand¹⁴.

4.2.2 Andere Erklärungsansätze

Für die Frage, welche anderen Faktoren – abgesehen von der Art der Sanktion – für die erneute Straffälligkeit von Jugendlichen eine Rolle spielen,

¹³ Vgl. exemplarisch ELSNER/MOLNAR 2001, S. 241.

¹⁴ Vgl. hierzu das Positionspapier des Justizministeriums Baden-Württemberg zu aktueller Lage und Reaktionsmöglichkeiten auf Jugendkriminalität, welches zugrunde legt, dass sich Kriminalität bei 90 % der jungen Täter wieder verwächst.

kann die Überlegung herangezogen werden, dass sich der Rückfall von der ersten Straffälligkeit im wesentlichen darin unterscheidet, dass bei dem erstgenannten bereits eine Intervention des Staates erfolgt ist. Lässt man diese Sanktion jedoch außer acht, sind für den Rückfall, abgesehen von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles, die gleichen Faktoren maßgeblich wie für die erste Straffälligkeit. Daher kann auch hinsichtlich der erneuten Straffälligkeit ein Rückgriff auf die in der Kriminologie entwickelten theoretischen Ansätze zur Erklärung von Kriminalität¹⁵ erfolgen¹⁶.

Nach dem lerntheoretischen Ansatz ist für das Begehen strafbarer Handlungen auch das Verhältnis antizipierter erwünschter oder nicht erwünschter Konsequenzen, die sich aus der Straftat ergeben, entscheidend („*Rational Choice*“). Bei dem häufigsten Delikt, dem einfachen Diebstahl, ist die erwünschte Konsequenz die tatsächliche Sachherrschaft über das Tatobjekt. Dem steht als negative Konsequenz die Strafe gegenüber. Nach diesem Ansatz bestimmen die tatsächlich erfahrenen Konsequenzen die Wahrscheinlichkeit dafür, ob dieses Verhalten in der Zukunft wiederholt wird und in welcher Häufigkeit dies der Fall sein wird¹⁷. Um eine weitere Straffälligkeit zu verhindern, müsste die angedrohte Sanktion als negative Konsequenz den potentiellen positiven Effekt überwiegen. Soweit allerdings eine Einstellung erfolgt, wäre diese negative Konsequenz nicht mehr spürbar. Dann wäre nach diesem Ansatz aber zu erwarten, dass die Jugendlichen, bei denen eine spürbarere negative Konsequenz, vorliegend eine formelle Sanktion, erging, auch weniger häufig rückfällig werden. Allerdings ist dieser Erklärungsansatz nicht ganz unumstritten. So hat die bisherige Forschung gezeigt, dass jugendstrafrechtliche Sanktionen keinen besonderen Stellenwert in der Entwicklung jugendlicher Verhaltensmuster einnehmen¹⁸ und das Strafrecht in sozialen Lernprozessen nur eine marginale, durch Variation der Strafen kaum manipulierbare Rolle spielt¹⁹. Hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Kalküls bei jungen Menschen haben die bisherigen Untersuchungen erbracht, dass sich derartige Überlegungen vorrangig bei benachteiligten Jugendlichen finden; bei diesen wiederum fallen der perzipierte Nutzen von Straftaten recht hoch sowie die perzipierten Kosten demgegenüber recht niedrig aus, so dass im Rahmen der Variationsbreite

¹⁵ Vgl. dazu 2.2.

¹⁶ Vgl. dazu auch ORTMANN 2002, insbesondere S. 85.

¹⁷ Vgl. AKERS 1994.

¹⁸ Vgl. SCHUMANN 1987.

¹⁹ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002, S. 38; KERNER 2001.

der Sanktionierung durch das Jugendstrafrecht auch insoweit nicht mit präventiven Ergebnissen gerechnet werden darf²⁰.

Nach der oben dargelegten Kontrolltheorie ist das erworbene Maß an Selbstkontrolle das entscheidende Kriterium für eine erneute Straffälligkeit. Die Frage der Art der Sanktion wäre in diesem Fall nachrangig, und es läge mehr an der individuellen Täterpersönlichkeit, inwieweit er tatsächlichen Gelegenheiten bzw. Peergroup-Einflüssen widerstehen kann.

Im Hinblick auf die Theorie der Neutralisierungstechniken könnte ein Verzicht auf Intervention für das Legalverhalten insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verneinung des Unrechts nachteilig sein, als der Täter durch die fehlende Sanktion in Form einer Strafe in dem Glauben bestärkt werden könnte, es sei gar kein Unrecht verwirklicht. Da mit den informellen Sanktionen in der Regel eine geringere Intervention einhergeht, müssten die informellen Sanktionen eine schlechtere Legalbewährung erzielen, was nach der vorliegenden Untersuchung aber nicht der Fall ist.

Für die Erklärung des normkonformen Verhaltens werden auch die soziale Schicht (Subkulturtheorie) und das soziale Umfeld herangezogen. Hier vermag die Sanktion freilich wenig auszurichten, da sich diese Faktoren nicht beeinflussen lassen. In manchen jugendlichen Subkulturen wird eine formelle Sanktion dabei eher als „Ritterschlag“ empfunden und der intendierte Zweck damit in sein Gegenteil verkehrt.

Nach dem Modell von ELLIOT/AGETON/CANTER²¹ stellt gerade die Jugendzeit eine kritische Phase dar, da in diesem Entwicklungsabschnitt die Bedeutung der Familie abnimmt und der Jugendliche in ein komplexes soziales Umfeld eintritt, das zunehmend von seinen Peers bestimmt wird. Für delinquentes Verhalten steht dabei die Frage im Vordergrund, ob ein sozialer Kontext entsteht, in dem delinquentes Verhalten belohnt und zwischen zwei Wegen unterschieden wird, die zu delinquentem bzw. nicht delinquentem Verhalten führen²². Der erste Weg wird durch eine mangelnde Integration und fehlende Bindung hinsichtlich der sozialen Ordnung, der Abwesenheit konventioneller Verhaltensbeschränkungen und einer hohen Vulnerabilität hinsichtlich der Einflüsse delinquenter peer-groups charakterisiert²³. Der zweite Weg in kriminelles Verhalten verläuft über eine Schwächung bestehender Bindungen an das soziale System, etwa durch

²⁰ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002, S. 38 unter Verweis auf BLINKERT 1981, S. 86ff.

²¹ Vgl. ELLIOT/AGETON/CANTER 1979.

²² Vgl. SCHUBERT 1997, S. 45.

²³ Vgl. ELLIOT/AGETON/CANTER 1979, S. 17ff.

Fehlschläge bei dem Versuch, konventionelle Ziele zu erreichen, oder einer Destabilisierung der Bindungen an die konventionelle Bezugsgruppe²⁴.

Insbesondere die Bedeutung der informellen sozialen Kontrolle, die sich aus den interpersonalen Bindungen zwischen verschiedenen Mitgliedern der Gesellschaft und zu sozialen Institutionen wie Schule, Arbeitsplatz oder Familie ergibt²⁵, könnte als bestimmender Faktor für die erneute Straffälligkeit herangezogen werden. Dem liegt die Idee der sozialen Kontrolltheorie zugrunde. Hiernach führen verminderte, geschwächte oder eliminierte Bindungen eines Individuums an wichtige soziale Schlüsselinstitutionen zu einem steigenden Risiko delinquenten oder kriminellen Verhaltens²⁶. Danach besteht eine Verbindung zwischen dem Verhalten in der Kindheit und Kriminalität im Erwachsenenalter sowie zu Alkoholmissbrauch, wirtschaftlicher Abhängigkeit, Erziehungsversagen, Arbeitslosigkeit und Scheidung²⁷. Bestehen ungünstige Erziehungspraktiken, wie hartes körperliches und inkonsistentes Strafen, geringe oder fehlende Beaufsichtigung des Kindes, emotionale Zurückweisung durch die Eltern oder schwache emotionale Bindungen zwischen Kind und Eltern, kommt es zu schwachen familiären Bindungen, und die Familie ist nicht in der Lage, adäquate soziale Kontrolle auszuüben²⁸. In der Folge steigt das Risiko antisozialen Verhaltens, welches sich auch in der Jugend- und im Erwachsenenalter fortsetzt, wobei bei bestimmten Lebensereignissen, wie etwa der Gründung einer eigenen Familie oder dem Eintritt in das Berufsleben, sich die Bindungen des Individuums an die Gesellschaft und damit das Muster informeller Sozialkontrolle ändern können²⁹. Unabhängig von der Kontinuität zwischen Kindheit und Erwachsenenalter verhindern damit Jobstabilität und starke eheliche Bindungen im Erwachsenenalter kriminelles und deviantes Verhalten³⁰.

Auch der interaktionale Ansatz von THORNBERRY et al.³¹ basiert auf der Grundannahme, dass der Hauptgrund für delinquentes Verhalten in schwachen Bindungen zur konventionellen Gesellschaft liegt³². Dabei betonen

²⁴ Vgl. ELLIOT/AGETON/CANTER 1979, S. 17ff.

²⁵ Vgl. SAMPSON/LAUB 1990.

²⁶ Vgl. SCHUBERT 1997, S. 46.

²⁷ Vgl. SAMPSON/LAUB 1990, S. 609.

²⁸ Vgl. SCHUBERT 1997, S. 48.

²⁹ Vgl. SCHUBERT 1997, S. 48.

³⁰ Vgl. SAMPSON/LAUB 1990, S. 609.

³¹ Vgl. THORNBERRY et al. 1991

³² Vgl. SCHUBERT 1997, S. 50

THORNBERRY et al. aber im Unterschied zu ELLIOT et al., dass die Stärke der sozialen Bindungen systematisch mit strukturellen Variablen, wie etwa der sozialen Schicht, variiert, verschiedene Einflüsse in verschiedenen Lebensphasen unterschiedlich stark sind und Delinquenz nicht nur Folge, sondern auch Grund für eine Schwächung sozialer Bindungen sein kann³³. Diese Bindungen können aber durch eine Sanktion seitens der Justiz nicht wieder hergestellt werden. Allenfalls kann durch die Reintegration eine Verbesserung dieser Bindungen erfolgen.

Damit stehen andere Faktoren für die Erklärung des Auftretens von Kriminalität im Vordergrund als die Art der Sanktion und damit des Kontrollinstrumentes der Strafjustiz. Jugendkriminalität ist mithin ein Problem, welches primär nicht durch das Eingriffssystem der Justiz, sondern vielmehr nur durch das Zusammenwirken der Gesellschaft insgesamt gelöst werden kann. Insbesondere die Erziehungsinstitutionen wie Elternhaus und Schule sind hierbei gefordert, dem Jugendlichen die Normen und Wertvorstellungen zu vermitteln, welche ihm eine Selbstverwirklichung innerhalb der von der Gesellschaft durch das Strafrecht gesetzten Verhaltensgrenzen ermöglichen. Dies kann die Justiz nicht im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens leisten. Zum einen ist die Zeit, welche im Rahmen eines Verfahrens zur Verfügung steht, in der Regel viel zu kurz; zum anderen sind auch die Umstände denkbar ungünstig, da es sich um eine hoheitliche Intervention handelt, welche durch Zwang geprägt ist und es daher schwierig erscheint, ein Vertrauensverhältnis gegenüber dem Jugendlichen zu schaffen. So wichtig die pädagogischen Fähigkeiten und das persönliche Engagement der Jugendrichterin bzw. des Jugendrichters im Rahmen eines jugendstrafrechtlichen Verfahrens auch sind, wird dies in der Regel die vorgenannten Faktoren nicht aufwiegen können.

Von staatlicher Seite erscheint es wirkungsvoller, den Schwerpunkt auf den Bereich der Prävention (insbesondere kommunale Kriminalprävention³⁴) und eine Vernetzung³⁵ und Abstimmung innerhalb der mit Kontroll- und Prävention befassten Institutionen zu legen³⁶. Diese Ansätze werden in

³³ Vgl. THORNBERRY et al 1991, S. 9, zitiert nach SCHUBERT 1997, S. 50.

³⁴ Vgl. hierzu eingehend OBERGFELL-FUCHS 2001.

³⁵ Vgl. hierzu das Modell des Haus des Jugendrechts in Stuttgart, in welchem durch die Unterbringung der Jugendamtsmitarbeiter, die Jugendsachbearbeiter der Polizei und die zuständige Staatsanwältin unter einem Dach, so dass ein ständiger und unmittelbarer Austausch erfolgen kann.

³⁶ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2001, S. 38.

der Politik des Landes Baden-Württemberg bereits umgesetzt³⁷, wobei freilich erst die zukünftige Entwicklung zeigen wird, ob das Problem der Jugendkriminalität hierdurch gemindert werden kann.

4.3 Schlussfolgerungen

Entscheidend für den Bereich der jugendstrafrechtlichen Sanktion sind die präventiven Strafzwecke. Insoweit hat die bisherige empirische Forschung, wie auch die vorliegende Untersuchung, gezeigt, dass bei den jugendlichen Ersttätern zwischen 14 und 15 Jahren eine höhere Legalbewährung durch informelle Sanktionen erzielt wird. In der Konsequenz ist aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips, welches aus dem grundgesetzlich abgesicherten Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) abzuleiten ist, im Zweifel die Einstellung einer Verurteilung vorzuziehen³⁸. Die hieraus zum Teil abgeleitete Forderung einer völligen Entkriminalisierung im Bagatellbereich³⁹ ist allerdings zu weitgehend. Zum einen erfolgt in der juristischen Praxis in Bagatellfällen bereits ganz überwiegend eine informelle Sanktion, zum anderen ist dem in der Regel geringen Strafbedürfnis bei den von den Jugendlichen häufig verwirklichten einfachen Diebstählen bereits durch das in § 248a StGB manifestierte Antragserfordernis hinreichend Rechnung getragen. Eine völlige Straffreiheit in diesem Bereich würde das Interesse des Opfers nicht in hinreichender Weise berücksichtigen, da auch materiell geringwertige Gegenstände unter dem Gesichtspunkt des sog. „Affektionsinteresses“ einen großen Wert haben können. Inwieweit ein Antragserfordernis auch auf andere Bereiche des Strafrechts übertragen werden kann, müsste unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes anhand des jeweils geschützten Rechtsgutes geprüft werden.

Das Jugendstrafrecht unterscheidet sich von dem Strafrecht der Erwachsenen dahingehend, dass der Persönlichkeit des Jugendlichen im Hinblick auf seine Entwicklungs- und Sozialisationssituation ein stärkeres Gewicht eingeräumt wird. Hieraus wird herkömmlich ein Erziehungsziel des Jugendstrafrechts in den Vordergrund gerückt. Dieses stützt sich auf die Annahme, strafrechtlich auffällige Jugendliche wiesen eine geringere strafrechtliche Verantwortlichkeit auf und seien noch eher erzieherisch positiv

³⁷ Vgl. WERWIGK-HERTNECK/REBMAN 2003, S. 227.

³⁸ Vgl. HEINZ-STORZ 1992, S. 220.

³⁹ Vgl. Abschlussbericht der Beratungen der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission von März 2001 bis August 2002.

beeinflussbar und erziehungsbedürftig. Demgegenüber lassen die bisherigen Untersuchungen zur Entscheidung über die Rechtsfolgen, die anlässlich einer Jugendverfehlung verhängt werden, insgesamt gesehen eine große Nähe der jugendrichterlichen Entscheidungspraxis zu derjenigen des Erwachsenstrafrechts erkennen⁴⁰. Wesentliche unabhängige Einflussgrößen für die Art der Sanktion waren danach die Tatschwere und Vorstrafenbelastung⁴¹ sowie die Schadenshöhe systematische gerichts- und richterbezogene Sanktionsdisparitäten⁴². Daneben spielten allerdings auch die soziale Herkunft und die Lebenssituation des Jugendlichen eine Rolle⁴³. Aufgrund dieser Faktoren für die Zumessung der Strafe und der lediglich geringen Wirkung der Sanktion ist die derzeit geführte Debatte um das Erziehungsprinzip als Leitbild des Jugendstrafrechts angemessen und förderlich. Die Möglichkeiten einer nachhaltigen erzieherischen Einwirkung der Justiz auf den Jugendlichen, welche bei diesem zu einer Internalisierung des von der Gesellschaft bestimmten Normen- und Wertesystems führen sollen, erscheinen eher begrenzt. Daher ist der Ansatz berechtigt, Erziehungsgesichtspunkte im Bereich der jugendstrafrechtlichen Sanktionierung nicht als primäres Leitprinzip zu sehen, sondern das in der Praxis bereits maßgebliche Kriterium der Tatschwere in den Vordergrund zu stellen⁴⁴. Insoweit besteht allerdings schon nach der geltenden Gesetzeslage, wie in der bisherigen juristischen Praxis gezeigt, bereits die Möglichkeit, weitestgehend von informellen Sanktionen Gebrauch zu machen und nur in den Fällen, in welchen es die Schwere der Schuld oder die Schwere der Tat gebietet, eine formelle Sanktion zu erlassen.

⁴⁰ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2001, S. 30, HÖFER 2003.

⁴¹ Vgl. HÖFER 2003.

⁴² Vgl. OSWALD 1994, LANGER 1994.

⁴³ Vgl. HARTMANN 1994.

⁴⁴ Vgl. ALBRECHT, HANS-JÖRG 2002.

Literaturverzeichnis

- AKERS, R.: *Criminological Theories: Introduction and Evaluation*, Los Angeles 1994, S. 91-107.
- ALBRECHT, H.-J.: *Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? – Bedarf es und wenn ja welcher Veränderungen? – Gutachten für den 64. Deutschen Juristentag*, Freiburg 2002.
- ALBRECHT, P.-A.: *Jugendstrafrecht*, 3., erweiterte und ergänzte Auflage, München 2000.
- BECCARIA, C.: *Dei delitti e delle pene*, Nuova ed. Diligentemente corr., Livorno 1834, vorliegend zitiert aus der Übersetzung: *Über Verbrechen und Strafen*, nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff, 1. Auflage, 1966, Frankfurt a. M und aus der englischen Übersetzung: *On Crimes and Punishments*. Translated with an Introduction by Henri Paolucci. New York 1963.
- BECKER, H.S.: *Regelverletzung und Abweichung*, in STALLENBERG, F. (Hrsg.): *Abweichung und Kriminalität – Konzeption, Kritik, Analysen*, Hamburg 1975, S. 18-32.
- BENDER, R., ZIEGLER, A. & LANGE, St.: *Logistische Regression*. Deutsche Medizinische Wochenschrift, Stuttgart 2002, 127:T 11 - T 13.
- BENNINGHAUS, H.: *Einführung in die sozialwissenschaftliche Datenanalyse*, 4. Auflage, München 1996.
- BLANKENBURG, E., SESSAR, K & STEFFEN, W.: *Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle*, Berlin 1978.
- BOCK, M.: *Prävention und Empirie – Über das Verhältnis von Strafzwecken und Erfahrungswissen*. In: *Juristische Schulung*. München 1994, S. 89-99.
- BOGENSBERGER, W.: *Die Diversion in der Praxis des Jugendgerichtsgesetzes*. In: *Sozialarbeit und Bewährungshilfe*, 1190, Seite 30 - 37.
- BÖHM, A.: *Einführung in das Jugendstrafrecht*, 3. Auflage, München 1996.
- BOHNERT, J.: *Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht*. In: *Juristenzeitung* 1983, S. 517-523.
- BORTZ, J.: *Statistik*, 4. Auflage, Berlin 1993.
- BORTZ, J.; DÖRING, N.: *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler*, 3. Auflage, Berlin 2002.
- BRAUNECK, A.: *Die Entwicklung jugendlicher Straftäter*, Hamburg 1961.

- BREYMAN, K.: Diversion in der Kritik. In: Deutsche Richterzeitung, 1997, Seite 82 – 84.
- BRUNNER, R. & DÖLLING, D.: Jugendgerichtsgesetz – Kommentar, 10., neubearbeitete Auflage, Berlin 1996.
- BRUSTEN, M., HERRINGER, N. & MALINOWSKI, P. (Hrsg.): Entkriminalisierung. Sozialwissenschaftliche Analysen zu neuen Formen der Kriminalpolitik, Opladen 1985.
- BURGESS, R. & AKERS, R.: A Differential Association-reinforcement Theory of Criminal Behaviour. *Social Problems* 14:128-147, 1966.
- COHEN, A.: *Delinquent Boys*, Glencoe 1955.
- CORNISH, D. & CLARKE, R.: *The Reasoning Criminal*, New York 1986.
- CRASMÖLLER, B.: Wirkungen strafrechtlicher Sozialkontrolle jugendlicher Kriminalität – Eine empirische Analyse der spezialpräventiven Effekte staatsanwaltschaftlicher Diversion, Bielefeld 1996.
- DEICHSEL, W.: Überlegungen anläßlich des Hamburger Diversionsmodells. Lenkt Jugendliche ab vom Kriminaljustizsystem, aber lenkt die Aufmerksamkeit nicht ab von den hiermit verbundenen Implikationen, Risiken und Gefahren! In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 1991, S. 224 - 235
- DÖLLING, D.: *Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert*, Heidelberg 2000.
- DÜNKEL, F.: *Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich*, Bonn, 1990.
- DÜNKEL, F.: *Jugendstrafrecht – Streit um die Reform. Anmerkungen zum Gutachten von Hans-Jörg ALBRECHT zum 64. Deutschen Juristentag 2002*, in: *Neue Kriminalpolitik* 2002, S. 90-93.
- EIFLER, St.: *Kriminalsoziologie*, Bielefeld 2002.
- ELLIOT, D., AGETON, S. & CANTER, R.: An Integrated Theoretical Perspective on Delinquent Behaviour, in: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 1979, Vol. 16, pp. 2-27.
- EISENBERG, U.: *Kriminologie*, 5., neubearbeitete Auflage, München 2000.
- EISENBERG, U.: *Jugendgerichtsgesetz*, 9. Auflage, München 2002.
- EISENBERG, U.: *Jugendgerichtsgesetz*, 3. Auflage, München 1988.
- FELSON, M. & CLARKE, R.: *Opportunity Makes the Thief*, Home Office: Police Research Series 98, London 1998.

- FELTES, T.: Der Staatsanwalt als Sanktions- und Selektionsinstanz, Eine Analyse anhand der Staatsanwaltschaftsstatistik mit einigen Bemerkungen zu regionalen Unterschieden in der Sanktionierung im Erwachsenen- und jugendstrafverfahren und zur „systemimmanenten Diversion“, in: KERNER, H.-J. (ed.): *Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle*, Heidelberg 1983, S. 55-94
- FELTES, T., JANSSEN, H. & VOB, M.: Die Erledigung von Strafverfahren durch Staatsanwaltschaft und Gericht – Brauchen wir sogenannte Diversionsmodelle in der Bundesrepublik, in: KERNER, H.-J., KURY, H. & SESSAR, K. (Hrsg.): *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle*, Band 2, Köln 1983, S. 858-895.
- FEND, H.: *Entwicklungspsychologie des Jugendalters*, 2. Auflage, Opladen 2001.
- FESTINGER, L.: *A Theory of Cognitive Dissonance*, Evaston 1957.
- GEISLER, C.: *Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften*, Wiesbaden 1999.
- GOERDELER, J. & SONNEN, B.-R.: Das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem in der Reform; *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2002, S. 347-351.
- GOTTFREDSON, M. & HIRSCHI, T.: *A General Theory of Crime*, Stanford 1990.
- GREUS, R.: Das Absehen von der Verfolgung jugendlicher Straftäter in der Praxis, Heidelberg, 1978.
- GROPP, W.: *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 2. Auflage, Berlin 2001.
- GRUNDIES, V.: *Einstellungen nach den §§ 45, 46 JGG*, Freiburg 2003.
- GRUNDIES, V., HÖFER, S. & TETAL, C.: *Basisdaten der Freiburger Geburtenkohortenstudie – Prävalenz und Inzidenz, Polizeiliche Registrierung*, 1. Auflage, Freiburg 2002.
- GRUNDIES, V.: „The Freiburg Cohort Study“, in: ALBRECHT, H.-J.; KURY, H. (eds.): *„Research on Crime and Criminal Justice at the Max-Planck-Institute“*, Freiburg 1998, (pp. 29-32).
- GÜNZEL, St.: *Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts und des Erziehungsgedankens mit besonderer Berücksichtigung der „Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht“ gem. § 12 Nr. 2 JGG*, Marburg 2001.
- GUTHRIE, E.R.: *The Psychology of Learning*. New York 1935.
- HARTMANN, S.: *Der soziale Bonus im Jugendstrafverfahren*, Marburg 1994.
- HECKER, W.: Vorbild New York Zur aktuellen Debatte über eine neue Sicherheits- und Kriminalpolitik. In: *Kritische Justiz*, 4, 1997, S. 395-410.
- HEINZ, W.: Gleichheit vor dem Gesetz in der Sanktionspraxis? Empirische Befunde der Sanktionsforschung im Jugendstrafrecht der Bundesrepublik Deutschland.

- In: GÖPPINGER, H. (Hrsg.): Kriminologie und Strafrechtspraxis. Tagungsberichte des kriminologischen Arbeitskreises. Bd. 7: Aktuelle Probleme der Kriminologie. 171-209. Tübingen 1990.
- HEINZ, W.: Diversion im Jugendstrafverfahren. Praxis, Chancen, Risiken und rechtsstaatliche Grenzen. In: ZStW 104, 1992, S. 591 – 638.
- HEINZ, W.: Flucht ins Prozeßrecht? Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung (Diversion) im Jugendstrafrecht: Zielsetzungen, Implementation und Evaluation. In: Neue Kriminalpolitik, 1994, S. 29-36.
- HEINZ, W.: Jugendkriminalität zwischen Verharmlosung und Dramatisierung. In: DVJJ 1997, S. 270-293.
- HEINZ, W.: Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht. In: DVJJ 1998 (Teil 1), S. 245-257; DVJJ 1999 (Teil 2), S. 11-19; (Teil 3), S. 131-148; (Teil 4), S. 261 – 267.
- HEINZ, W.: Entwicklung der Kriminalität junger Menschen. In: DVJJ 2002a, S. 277-288.
- HEINZ, W.: Jugendkriminalität in Deutschland – Kriminalstatistische und kriminologische Befunde, Konstanz 2002b, Originalpublikation im Konstanzer Online-Publikations-System der Bibliothek der Universität Konstanz (<http://www.ub.uni-konstanz.de/kops/>).
- HEINZ, W. & HÜGEL, Ch.: Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht, 3. Auflage, Bonn 1986.
- HEINZ, W. & STORZ, R.: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1992.
- HERING, E. & SESSAR, K.: Praktizierte Diversion. Das „Modell Lübeck“ sowie die Diversionsprogramme in Köln, Braunschweig und Hamburg, Pfaffenweiler 1990.
- HERZ, R.: Jugendstrafrecht, Studienreihe Wahlfach, Band II, Köln u.a., 1982.
- HESS, H.: New Yorck zieht die Lehren aus den zerbrochenen Fensterscheiben. In: Kriminologisches Journal 3 1996, S. 179-190.
- HESS, H.: Fixing Broken Windows and Bringing Down Crime. In: Kritische Justiz, 1, 1999, S. 32-57.
- HIRSCHI, T.: Causes of Delinquency, Berkeley 1969.
- HIRSCHI, T.: Seperate and Unequal is better, in: Journal of Research in Crime and Delinquency 1979, Vol. 16, pp. 34-38.
- HOCK-LEYDECKER, G.: Die Praxis der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafverfahren, Frankfurt/Main 1994.

- HÖFER, S.: Sanktionskarrieren. Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand der Daten der Freiburger Kohortenstudie, Freiburg, 2003.
- HOLTZ, G.: Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen. In: Monatsschrift für Deutsches Recht 1985, S.793-797.
- HORN, N.: Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, Heidelberg 1996.
- HUPFELD, J.: Jugendrichterliches Handeln. Eine Analyse der Reaktionen auf Rückfalldehlinquenz aus psychologischer Perspektive, Baden-Baden 1996.
- KAISER, G.: Art. „Diversion“; „Erfolg, Bewährung, Effizienz“; „Intensivtäter“; „Jugendstrafrecht“. In: KAISER, G., KERNER, H.-J., SACK, F. & SCHELLHOSS, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Heidelberg 1993, S. 88- 93 .
- KAISER, G.: Kriminologie – Ein Lehrbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1996.
- KAISER, G. & SCHÖCH, H.: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 5. Auflage, München 2001.
- KALPERS-SCHWADERLAPP, M.: Diversion to Nothing – eine vergleichende Rückfalluntersuchung der gemäß § 45 II Nr. 2 JGG eingestellten bzw. im förmlichen Jugendverfahren abgeurteilten einfachen Diebstahlsverfahren von Jugendlichen in den Landgerichtsbezirken Koblenz und Mainz, Mainz 1989.
- KARGER, T. & SUTTERER, P.: Legalbiographische Implikationen verschiedener Sanktionsstrategien bei Jugendlichen am Beispiel des einfachen Diebstahls. In: KAISER, G. & KURY, H. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren, Freiburg 1993, S. 127-156.
- KASTNER, P. & SESSAR, K. (Hrsg.): Strategien gegen die anwachsende Jugendkriminalität und ihre gesellschaftlichen Ursachen – Berichte der Enquete-Kommission der Hamburger Bürgerschaft, Hamburg 2001.
- KILCHLING, M.: TOA-E versus ATA-E – empirische Befunde zum Täter-Opfer-Ausgleich. In: Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Kriminalpolitische Konzepte in Europa. In: JEHLE, J. (Hrsg.): Neue kriminologische Schriftenreihe, Bd 106, Mönchengladbach 2000, S.295-321.
- KLEINBAUM, D.: Survival Analysis, New Yorck 1996.
- KLOSTERKEMPER, B.: Erfolg und Misserfolg ambulanter Maßnahmen und des Dauerarrests, Bremen 1971.
- KNOLL, C.: Empirische Untersuchungen zur jugendrichterlichen Sanktionsauswahl, Heidelberg 1978.
- KORNPROBST, H.: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? In: Juristische Rundschau 2002, S. 309-314.

- KOTZ, P.: Die Wahl der Verfahrensart durch den Staatsanwalt. Empirische Untersuchung zu den Faktoren, die die Erhebung der öffentlichen Klage, den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und die vorläufige Verfahrenseinstellung unter Anordnung von Auflagen oder Weisungen beeinflussen, Frankfurt am Main 1983.
- KRAUS, L.: Jugenddelinquenz. Empirische Untersuchung der Wirkung von erfolgten und nicht erfolgten strafrechtlichen Sanktionen auf die Delinquenz Jugendlicher, Regensburg 1992.
- KREUZER, A.: Rückkehr zur scheinbar überwundenen Strafmoralität. Am Erziehungsgedanken im deutschen Jugendstrafrecht muss unbedingt festgehalten werden. In : Frankfurter Rundschau vom 23. September 2002.
- KÖHNEL, St-M. & KREBS, D.: Statistik für die Sozialwissenschaften – Grundlagen, Methoden, Anwendungen, Hamburg 2001.
- KUHLEN, L.: Diversion im Jugendstrafverfahren. Rechtliche Probleme von Alternativen im Jugendstrafverfahren, Heidelberg 1988.
- KUNZ, K.L.: Die Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft. Eine empirische Untersuchung in kriminalpolitischer Absicht, Königstein/Ts. 1980.
- KURY, H.: Diversion – Möglichkeiten und Grenzen am Beispiel amerikanischer Programme. In: KURY, H. & LERCHENMÜLLER, H. (Hrsg.): Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bd. 1. Bochum 1981, S. 165-245.
- LAMNEK, S.: Neue Theorien abweichenden Verhaltens, 2. Auflage, München 1997.
- LANGER, W.: Staatsanwälte und Richter – justitielles Entscheidungsverhalten zwischen Sachzwang und lokaler Justizkultur, Bielefeld 1994.
- LAUB, J. & SAMPSON, R. in Tonry, M (Hrsg): Crime and Justice: An Annual Review of Research 2001, S. 1ff.
- LAUBENTHAL, K.: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? In: Juristenzeitung 2002, S.807-818.
- LÖHR-MÜLLER, K.: Diversion durch den Jugendrichter – Der Rüsselsheimer Versuch, Frankfurt am Main 2001.
- LÖSCHPER, G.: Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens, Baden-Baden 1999.
- LÖSEL, F.: Kriminalität. In: KAISER, G., KERNER, H.-J., SACK, F. & SCHELLHOSS, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Auflage, 1993, S. 529ff.
- LÜDERSSEN, K.: Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?, Band I: Legitimationen, Baden-Baden 1998.

- MATHEIS, B.: *Intervenierende Diversion – eine empirische Untersuchung unterschiedlicher Verfahrens- und Reaktionsalternativen in Jugendstrafverfahren im Landgerichtsbezirk Kaiserslautern*, Mainz 1991.
- MERTON, R.: *Social Structure and Anomie*, in: *American Sociological Review* 3, 1938, pp. 672-682.
- MONTESQUIEU, Charles Louis de *Secondat de: De l'esprit des lois*, Genève 1748, In neuer Übertragung eingeleitet und herausgegeben von Ernst Forsthoff, 2 Bände, Tübingen 1951.
- MOSER, T.: *Jugend und Gesellschaftsstruktur – Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Theorien des Verbrechens*, Frankfurt 1987.
- MÜCKENBERGER: *Die heilerzieherische Behandlung nach § 10 II JGG*, Hamburg 1970.
- MURRAY, C. & HERRNSTEIN R. J.: *The Bell Curve, Intelligence and Class Structure in American Life*, New York 1994.
- NEYMAN, J. & PEARSON, E.: *On the Use and Interpretation of Certain Test Criteria for Purposes of Statistical Inference. Part I and II*. In: *Biometrika*, 20 A, 1928, S. 217-240; 263-294.
- OBERGFELL-FUCHS, J.: *Ansätze und Strategien kommunaler Kriminalprävention*, Freiburg 2001.
- ORTMANN, R.: *Sozialtherapie im Strafvollzug*, Freiburg 2002.
- OSWALD, M.: *Psychologie des richterlichen Strafens*, Stuttgart 1994.
- PFOHL, R.: *Jugendrichterliche Ermahnungen. Anwendungsbereich und spätere Straffälligkeit, Untersuchung zur Legalbewährung nach Diversion*. In: SCHAFFSTEIN, F. & SCHÜLER-SPRINGORUM, H. (eds.): *Kriminologische Studien*, Band 15, Göttingen 1973.
- PFOHL, St.: *Ethnomethodology and Criminology: The social Production of Crime and the Criminal*. In: *The Mad, the Bad and the Different*, ed. by I. Barak-Glanz u.a. Lexington/Max. 1981, S. 25-37.
- RESE, M.: *Logistische Regression*; In: BACKHAUS, K., ERICHSON, B., PLINKE, W. & WEIBER, R.: *Multivariate Analysemethoden*, Berlin 2000, S.104-144.
- ROSSI, P. & FREEMAN, H.: *Evaluation – A Systematic Approach*, Fifth Edition, Newbury Park, 1993.
- ROXIN, C.: *Strafrecht – Allgemeiner Teil*, Band I, München 1997.
- SACK, F.: *Neue Perspektiven in der Kriminologie*. In: *Kriminalsoziologie*, herausgegeben von Fritz Sack u.a., Frankfurt/M 1968, S.431-475.
- SAMPSON, R. & LAUB, J.: *Crime and Deviance over the Life Course: The Salience of Adult social Bonds*. In: *American Sociological Review* 1990, pp. 609-627.

- SCHAFFSTEIN, F. & BEULKE, W.: Jugendstrafrecht – eine systematische Darstellung, 13. Auflage, Stuttgart 1998.
- SCHIELSKY, H.: Die skeptische Generation. Eine Soziologie der Jugend 1963.
- SCHNELL, R., HILL, P. & ESSER, E.: Methoden der empirischen Sozialforschung, 5., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, München 1995.
- SCHÖCH, H.: Die Rechtswirklichkeit und präventive Effizienz strafrechtlicher Sanktionen, Wiesbaden 1996.
- SCHUBERT, A.: Delinquente Karrieren Jugendlicher – Reanalysen der Philadelphia Cohort Studies, Aachen 1997.
- SCHUHMAN, K.: Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention, Neuwied 1987.
- SCHÜLER-SPRINGORUM, H.: Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1987, S. 807ff.
- SCHULZ, H.: Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10 Jahre) – eine Analyse der Urteile von 1987 – 1996, Aachen 2000.
- SCULL, A.T.: Die Anstalten öffnen? Decarceration der Irren und Häftlinge, Frankfurt/New York 1980, S. 159f.
- SEIFFKE-KRENKE, I.: Problembewältigung im Jugendalter, in Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und pädagogische Psychologie 18, 1986, S. 122-152.
- SESSAR, K.: Zur theoretischen Absicherung von Diversion unter Zuhilfenahme von Erfahrungen aus dem Lübecker Projekt, S. 124ff. In: Neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG. Bielefelder Symposium. Ministerium der Justiz (Hrsg.). Bonn 1986, S. 116-129.
- STEFFEN, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, Wiesbaden 1976.
- STEIN: Polizeiliche Prävention – Ein Mittel zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. In: Kriminalistik 38, 1984, S. 234.
- SUTHERLAND, E. & CRESSEY, D.: Criminology. Ninth Edition. Philadelphia 1974.
- SYKES, G.M. & MATZA, D.: Techniken der Neutralisierung - eine Theorie der Delinquenz, in: SACK, F. & KÖNIG, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie, 1968, S. 360-371.
- TANNENBAUM, F.: Crime and the Community, Boston 1938.
- THORNBERRY, T., LIZOTTE, A., KROHN, M., FARNWORTH, M. & JOON JANG, S.: Testing interactional Theory: An Examination of reciprocal causal Relationships among Family, School and Delinquency. In: The Journal of criminal Law and Criminology, 1991, pp. 3-35.

- THORNBERRY, T.P., LIZOTTE, A.J., KROHN, M.D., FARNWORTH, M. & JOON JANG, S.: Delinquent Peers, Beliefs and Delinquent Behaviour, *Criminology* 32, 1994, S. 47-83.
- VON LISZT, F.: Der Zweckgedanke im Strafrecht. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 1883, Bd. 3, S. 1-47.
- VOSS, S.: Staatsanwaltschaftliche Entscheidung – Beeinflussung durch systematische Informationserweiterung? Frankfurt am Main 1993
- WOLDENBERG, A.: Diversion im Spannungsfeld zwischen "Betreuungsjustiz" und Rechtsstaatlichkeit. Frankfurt am Main 1993
- WALTER, M.: Das Jugendkriminalrecht in der öffentlichen Diskussion: Fortentwicklung oder Kursänderung zum Erwachsenenstrafrecht? In: *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, S. 431-454.
- WALTER, M.: Jugendkriminalität – Eine systematische Darstellung, 2. Auflage, Köln 2001.
- WILSON, J.Q. & HERRSTEIN, R.J.: *Crime and Human Nature*, New York 1995.
- WILSON, J.Q. & KELLING, G.L.: The Police and Neighbourhood Safety: Broken Windows, in: *The Atlantic Monthly*, März 1982, S. 29-39; In: *Kriminologisches Journal* 1996, S. 121-137.

Anhang

Tabelle 27: Anzahl der formellen versus informellen Sanktionierungen der vorliegend untersuchten Jugendlichen hinsichtlich der ersten Registrierung unterschieden nach Kohorte (vgl. Abbildung 1)

Kohorte	Formell	Informell	Σ Registrierungen
70	2016	2770	4786
73	1351	2412	3763
75	1050	2934	3984
78	854	3860	4714
85	1453	6650	8103
Σ	6724	18626	25350

Tabelle 28: Anzahl der formellen versus informellen Sanktionierungen der vorliegend untersuchten Jugendlichen hinsichtlich der ersten Registrierung unterschieden nach Kohorte (vgl. Abbildung 2)

	§ 47 JGG	§ 45 JGG	Σ Registrierungen
70	1021	1749	2770
73	922	1490	2412
75	860	2074	2934
78	588	3272	3860
85	911	5739	6650
Σ	4302	14324	18626

Tabelle 29: Absolute Häufigkeit der vorliegend gegenüber den männlichen Jugendlichen bei ihrer ersten Registrierung ergangenen Sanktion unterschieden nach Kohorte und Staatsangehörigkeit (vgl. Abbildung 3)

Kohorte	Sanktion		Σ
	Formell	Informell	
70 d	1265	1563	2828
70 nd	349	456	805
73 d	739	1312	2051
73 nd	363	526	889
75 d	593	1475	2068
75 nd	301	700	1001
78 d	442	1982	2424
78 nd	273	866	1139
85 d	865	3517	4382
85 nd	288	842	1130
Σ d	3904	9849	13753
Σ nd	1574	3390	4964

Tabelle 30: Absolute Häufigkeit der vorliegend gegenüber Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit bei ihrer ersten Registrierung ergangenen Sanktion unterschieden nach Kohorte und Geschlecht (vgl. Abbildung 4)

Kohorte	Sanktion		Σ
	Formell	Informell	
70 m	1265	1563	2828
70 w	321	596	917
73 m	739	1312	2051
73 w	170	421	591
75 m	593	1475	2068
75 w	97	538	635
78 m	442	1982	2424
78 w	95	689	784
85 m	865	3517	4382
85 w	234	1884	2118
Σ m	3904	9849	13753
Σ w	917	4128	5045

Tabelle 31: Sanktionsstruktur bei den vorliegend untersuchten männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit hinsichtlich der ersten Registrierung wegen einfacher Körperverletzung unterschieden nach Kohorte (vgl. Abbildung 5)

Kohorte	Formell	§ 47 JGG	§ 45 JGG	Σ
70	33	15	24	72
73	34	19	23	76
75	23	19	31	73
78	10	15	61	86
85	58	38	167	263
Σ	158	106	306	570

Tabelle 32: Sanktionsstruktur bei den vorliegend untersuchten männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit hinsichtlich der ersten Registrierung wegen einfachen Diebstahls unterschieden nach Kohorte (vgl. Abbildung 6)

Kohorte	Formell	§ 47 JGG	§ 45 JGG	Σ
70	485	234	493	1212
73	299	228	381	908
75	272	193	587	1052
78	168	128	951	1247
85	281	175	1350	1806
Σ	1505	958	3762	6225

Tabelle 33: Sanktionsstruktur bei den vorliegend untersuchten weiblichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit hinsichtlich der ersten Registrierung wegen einfachen Diebstahls unterschieden nach Kohorte (vgl. Abbildung 7)

Kohorte	Formell	§ 47 JGG	§ 45 JGG	Σ
70	257	130	330	717
73	135	98	215	448
75	76	93	315	484
78	67	57	503	627
85	158	123	1331	1612
Σ	693	501	2694	3888

Tabelle 34: Sanktionsstruktur bei den vorliegend untersuchten männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit hinsichtlich der ersten Registrierung wegen schweren Diebstahls unterschieden nach Kohorte (vgl. Abbildung 8)

Kohorte	Formell	§ 47 JGG	§ 45 JGG	Σ
70	219	55	24	298
73	116	40	11	167
75	108	28	22	158
78	98	34	33	165
85	115	38	70	223
Σ	656	195	160	1011

Tabelle 35: Sanktionsstruktur bei den vorliegend untersuchten männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit hinsichtlich der ersten Registrierung wegen Sachbeschädigung unterschieden nach Kohorte (vgl. Abbildung 9)

Kohorte	Formell	§ 47 JGG	§ 45 JGG	Σ
70	22	23	35	80
73	23	27	44	94
75	17	27	76	120
78	27	26	102	155
85	53	54	267	374
Σ	142	157	524	823

Tabelle 36: Sanktionsstruktur bei den vorliegend untersuchten männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit hinsichtlich der ersten Registrierung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis unterschieden nach Kohorte (vgl. Abbildung 10)

Kohorte	Formell	§ 47 JGG	§ 45 JGG	Σ
70	261	107	92	460
73	105	108	58	271
75	52	81	71	204
78	27	37	113	177
85	69	63	226	358
Σ	514	396	560	1470

Tabelle 37: Anzahl der nach der ersten Sanktion nicht bzw. erneut registrierten Jugendlichen unterschieden nach Kohorte (vgl. Abbildung 11)

Landgerichtsbezirk	formell	informell	Σ
Baden-Baden	28	154	182
Freiburg	102	478	580
Heidelberg	46	161	207
Karlsruhe	56	487	543
Konstanz	33	328	361
Mannheim	60	326	386
Mosbach	19	131	150
Offenburg	108	173	281
Waldshut-Tiengen	15	79	94
Ellwangen	103	211	314
Hechingen	74	104	178
Heilbronn	53	436	489
Ravensburg	158	234	392
Rottweil	154	102	256
Stuttgart	304	849	1153
Tübingen	61	238	299
Ulm	131	229	360
Σ	1505	4720	6225

Tabelle 38: Sanktionen in absoluten Zahlen bei einzelnen Landgerichtsbezirken Baden-Württembergs unterschieden nach Kohorte (vgl. Abbildung 13)

Freiburg		Karlsruhe		
Kohorte	formell	informell	formell	informell
70	44	85	13	49
73	20	72	9	72
75	14	79	11	107
78	72	86	7	114
85	12	156	16	145
Konstanz		Mannheim		
Kohorte	formell	informell	formell	informell
70	16	66	23	55
73	6	67	7	57
75	5	54	16	67
78	3	64	2	67
85	3	77	12	80
Heilbronn		Ravensburg		
Kohorte	formell	informell	formell	informell
70	12	81	56	11
73	5	55	42	23
75	10	61	21	35
78	9	86	19	54
85	17	153	20	111
Stuttgart		Ulm		
Kohorte	formell	informell	formell	informell
70	74	179	44	21
73	81	116	23	30
75	59	166	27	29
78	31	187	18	66
85	59	201	19	83

Tabelle 39: Anzahl der nach der ersten Sanktion nicht bzw. erneut registrierten Jugendlichen unterschieden nach Kohorte (vgl. Abbildung 13)

	rückfällig	nicht rückfällig	Σ
70	2016	2770	4786
73	1351	2412	3763
75	1050	2934	3984
78	854	3860	4714
85	1453	6650	8103
Σ	6724	18626	25350

Tabelle 40: Absolute Häufigkeit der Jugendlichen insgesamt und der nicht rückfälligen (nr) Jugendlichen in Abhängigkeit von der Sanktion – unterschieden nach Kohorte (vgl. Abbildung 15)

Kohorte	Sanktion		Σ
	Formell	Informell	
70	2010	2770	4780
70 nr	1326	2138	3464
73	1347	2412	3759
73 nr	900	1830	2730
75	1044	2934	3978
75 nr	636	2194	2830
78	849	3860	4709
78 nr	504	2930	3434
85	1439	6650	8089
85 nr	841	4936	8089
Σ	6689	18626	25315
Σ nr	4207	14028	18235

Tabelle 41: Absolute Häufigkeit der sanktionierten und der nicht rückfälligen (nr) Jugendlichen in Abhängigkeit von der Sanktion unterschieden nach Kohorte (vgl. Abbildung 16)

Kohorte	Sanktion		Σ
	§ 47 JGG	§ 45 JGG	
70	1021	1749	2770
70 nr	762	1376	2138
73	922	1490	2412
73 nr	683	1147	1830
75	860	2074	2934
75 nr	634	1560	2194
78	588	3272	3860
78 nr	411	2519	2930
85	911	5739	6650
85 nr	634	4302	4936
Σ	4302	14324	18626
Σ nr	3124	10904	14028

Tabelle 42: Absolute Häufigkeit der erneuten Registrierung bei den vorliegend untersuchten männlichen Jugendlichen unterschieden nach Kohorte und Staatsangehörigkeit (vgl. Abbildung 17)

Kohorte	Sanktion		Σ
	Nicht rückfällig	rückfällig	
70 d	1908	918	2826
70 nd	536	265	801
73 d	1442	609	2051
73 nd	584	302	886
75 d	1419	645	2064
75 nd	629	370	999
78 d	1679	742	2421
78 nd	766	371	1137
85 d	2871	1506	4377
85 nd	692	431	1123
Σ d	9319	4420	13739
Σ dn	3207	1739	4946

Tabelle 43: Absolute Häufigkeit der erneuten Registrierung bei den vorliegend untersuchten deutschen Jugendlichen unterschieden nach Kohorte und Geschlecht (vgl. Abbildung 18)

Kohorte	Sanktion		Σ
	Nicht rückfällig	rückfällig	
70 m	1908	918	2826
70 w	814	103	917
73 m	1442	609	2051
73 w	517	74	591
75 m	1419	645	2064
75 w	539	96	635
78 m	1679	742	2421
78 w	665	119	784
85 m	2871	1506	4377
85 w	1819	297	2116
Σ m	9319	4420	13739
Σ w	4354	689	5043

Tabelle 44: Absolute Häufigkeit der sanktionierten und der nicht rückfälligen (nr) Jugendlichen mit einer Erstregistrierung wegen einfacher Körperverletzung in Abhängigkeit von der Sanktion unterschieden nach Kohorte (vgl. Abbildung 20)

Kohorte	Sanktion			Σ
	Formell	§ 47 JGG	§ 45 JGG	
70	33	15	24	72
70 nr	18	11	13	42
73	34	19	23	76
73 nr	14	12	14	40
75	23	19	31	73
75 nr	14	13	16	43
78	10	15	61	86
78 nrr	2	10	33	45
85	58	38	167	263
85 nrr	24	19	109	152
Σ	158	106	306	570
Σ r	72	65	185	322

Tabelle 45: Absolute Häufigkeit der sanktionierten und der nicht rückfälligen (nr) männlichen Jugendlichen mit einer Erstregistrierung wegen einfachen Diebstahls in Abhängigkeit von der Sanktion unterschieden nach Kohorte (vgl. Abbildung 21)

Kohorte	Sanktion			Σ
	Formell	§ 47 JGG	§ 45 JGG	
70	484	234	493	1211
70 nr	293	164	380	837
73	299	228	381	908
73 nr	221	166	279	666
75	272	193	587	1052
75 nr	170	141	430	741
78	168	128	951	1247
78 nrr	106	92	718	916
85	281	175	1350	1806
85 nrr	170	114	980	1264
Σ	1504	958	3762	6224
Σr	960	677	2787	4424

Tabelle 46: Absolute Häufigkeit der sanktionierten und der nicht rückfälligen (nr) weiblichen Jugendlichen mit einer Erstregistrierung wegen einfachen Diebstahls in Abhängigkeit von der Sanktion unterschieden nach Kohorte (vgl. Abbildung 22)

Kohorte	Sanktion			Σ
	Formell	§ 47 JGG	§ 45 JGG	
70	257	130	330	717
70 nr	223	116	305	644
73	135	98	215	448
73 nr	114	87	199	400
75	76	93	315	484
75 nr	65	82	273	420
78	67	57	503	627
78 nrr	54	46	445	545
85	158	123	1331	1612
85 nrr	132	104	1171	1407
Σ	693	501	2694	3888
Σr	588	435	2393	3416

Tabelle 47: Absolute Häufigkeit der sanktionierten und der nicht rückfälligen (nr) Jugendlichen mit einer Erstregistrierung wegen schweren Diebstahls in Abhängigkeit von der Sanktion unterschieden nach Kohorte (vgl. Abbildung 23)

Kohorte	Sanktion			Σ
	Formell	§ 47 JGG	§ 45 JGG	
70	218	55	24	297
70 nr	116	32	17	165
73	116	40	11	167
73 nr	67	30	7	104
75	106	28	22	156
75 nr	54	21	17	92
78	97	34	33	164
78 nrr	46	22	22	90
85	113	38	70	221
85 nrr	49	19	46	114
Σ	650	195	160	1005
Σ r	332	124	109	565

Tabelle 48: Absolute Häufigkeit der sanktionierten und der nicht rückfälligen (nr) Jugendlichen mit einer Erstregistrierung wegen Sachbeschädigung in Abhängigkeit von der Sanktion unterschieden nach Kohorte (vgl. Abbildung 24)

Kohorte	Sanktion			Σ
	Formell	§ 47 JGG	§ 45 JGG	
70	22	23	35	80
70 nr	12	16	29	57
73	23	27	44	94
73 nr	16	17	34	67
75	17	27	76	120
75 nr	11	19	50	80
78	27	26	102	155
78 nrr	16	22	72	110
85	53	54	267	374
85 nrr	29	40	194	263
Σ	142	157	524	823
Σ r	84	114	379	577

Tabelle 49: Absolute Häufigkeit der sanktionierten und der nicht rückfälligen (nr) Jugendlichen mit einer Erstregistrierung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Abhängigkeit von der Sanktion unterschieden nach Kohorte (vgl. Abbildung 25)

Kohorte	Sanktion			Σ
	Formell	§ 47 JGG	§ 45 JGG	
70	261	107	92	460
70 nr	190	81	60	331
73	105	108	58	271
73 nr	79	79	43	201
75	52	81	71	204
75 nr	35	58	47	140
78	27	37	113	177
78 nrr	16	26	82	124
85	69	63	226	358
85 nrr	43	39	150	232
Σ	514	396	560	1470
Σ r	363	283	382	1028

Tabelle 50: Anzahl der einschlägigen Rückfälle bei der zweiten Registrierung für die männlichen Jugendlichen mit deutscher Staatsangehörigkeit unterschieden nach der Art der vorangegangenen Sanktion und Kohorte (Tabelle 22)

§ 223 StGB				
	§ 223 StGB	§ 223a StGB	§ 224 StGB	sonstiges
formell	11	2	2	70
informell	23	5	6	128
§ 242 StGB				
	§ 242 StGB	§§ 243, 244 StGB		sonstiges
formell	185	70		287
informell	433	121		702
§§ 243, 244 StGB				
	§§ 243, 244 StGB	§ 242 StGB	sonstiges	
formell	65	83	169	
informell	10	35	77	
§ 303 StGB				
	§ 303 StGB	§ 304 StGB	sonstiges	
formell	3	0	55	
informell	18	4	166	
§ 21 StVG		sonstiges		
formell	31	69		
informell	109	182		

Tabelle 51: Anzahl der nach der ersten Sanktion nicht bzw. erneut registrierten Jugendlichen unterschieden nach Kohorte (vgl. Abbildung 11)

Landgerichtsbezirk	nicht rückfällig	rückfällig	Σ
Baden-Baden	132	50	182
Freiburg	393	187	580
Heidelberg	150	57	207
Karlsruhe	376	167	543
Konstanz	262	99	361
Mannheim	266	120	386
Mosbach	116	34	150
Offenburg	211	70	281
Waldshut-Tiengen	61	33	94
Ellwangen	235	79	314
Hechingen	113	65	178
Heilbronn	348	141	489
Ravensburg	269	123	392
Rottweil	184	72	256
Stuttgart	835	317	1152
Tübingen	214	85	299
Ulm	259	101	360
Σ	4424	1800	6224

Tabelle 52: Sanktionen in absoluten Zahlen bei einzelnen Landgerichtsbezirken Baden-Württembergs unterschieden nach Kohorte (vgl. Tabelle 23)

		Freiburg		Karlsruhe	
Kohorte	nicht rückfällig	rückfällig	nicht rückfällig	rückfällig	
70	82	47	40	22	
73	67	25	55	26	
75	70	23	83	35	
78	63	35	85	36	
85	111	57	113	48	
		Konstanz		Mannheim	
Kohorte	nicht rückfällig	rückfällig	nicht rückfällig	rückfällig	
70	55	27	46	32	
73	52	21	47	17	
75	45	14	57	26	
78	52	15	49	20	
85	58	22	67	25	
		Heilbronn		Ravensburg	
Kohorte	nicht rückfällig	rückfällig	nicht rückfällig	rückfällig	
70	70	23	45	22	
73	41	19	49	16	
75	51	20	34	22	
78	68	27	48	25	
85	118	52	93	38	
		Stuttgart		Ulm	
Kohorte	nicht rückfällig	rückfällig	nicht rückfällig	rückfällig	
70	186	66	48	17	
73	147	50	42	11	
75	163	62	40	16	
78	165	53	57	27	
85	174	86	72	30	

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band 95

Joachim Obergfell-Fuchs

Ansätze und Strategien Kommunalen Kriminalprävention
Begleitforschung im Pilotprojekt Kommunale Kriminalprävention
in Baden-Württemberg anhand der Stadt Freiburg im Breisgau

Freiburg 2001, 650 Seiten. ISBN 3-86113-040-8

31,- €

Band 97

Hans-Jörg Albrecht, Afroditi Koukoutsaki, Telemach Serassis

Images of Crime

Representations of Crime and the Criminal in Science,
the Arts and the Media

Freiburg 2001, 310 pages. ISBN 3-86113-042-4

21,- €

Band 98

Oliver Kipper

Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren

Freiburg 2001, 330 Seiten ISBN 3-86113-043-2

26,-€

Band 99

Michael Kilchling

Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa

Eine vergleichende Evaluationsstudie zur Gewinnabschöpfung
in Fällen von Geldwäsche und anderen Formen

Organisierter Kriminalität

Freiburg 2002, 490 Seiten. ISBN 3-86113-044-0

31,- €

Band 100

Hans-Jörg Albrecht, Michael Kilchling

Jugendstrafrecht in Europa

Freiburg 2002, 535 Seiten ISBN 3-86113-045-9

31,-€

Band 101

Hans-Jörg Albrecht, Anton van Kalmthout

Community Sanctions and Measures in Europe and North America

Freiburg 2002, 600 Seiten ISBN 3-86113-046-7

31,-€

Band 102

Hans-Jörg Albrecht, Michael Kilchling, Elisabeth Braun

**Criminal Preventive Risk Assessment in
the Law-Making Procedure**

Freiburg 2002, 302 Seiten. ISBN 3-86113-047-5

31,-€

Band 103

Rüdiger Ortman

Sozialtherapie im Strafvollzug

Freiburg 2002, 694 Seiten. ISBN 3-86113-048-3

35,-€

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band 104

Frank Bleckmann

**Strafrechtsdogmatik - wissenschaftstheoretisch,
soziologisch, historisch**

Das Beispiel des strafrechtlichen Vorsatzes

Freiburg 2002, 371 Seiten. ISBN 3-86113-049-1

21,-€

Band 106

Sven Höfer

Sanktionskarrieren

Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach regi-
strierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie

Freiburg 2003, 198 Seiten ISBN 3-86113-051-3

21,-€

Band 107

Rita Haverkamp

Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug

Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug?

Freiburg 2002, 644 Seiten. ISBN 3-86113-052-1

35,-€

Band 108

Hans-Jörg Albrecht, Cyrille Fijnaut

The Containment of Transnational Organized Crime

Comments on the UN Convention of December 2000

Freiburg 2002, 278 Seiten. ISBN 3-86113-053-X

26,- €

Band 109

Ben Backmann

Sanktionseinstellungen und Delinquenz Jugendlicher

Eine vergleichende empirische Darstellung zur schweizerischen
und deutschen Situation unter Berücksichtigung des jeweiligen

Jugendstrafrechts

Freiburg 2003, 540 Seiten. ISBN 3-86113-054-8

35,- €

Band 110

Markus Mayer, Rita Haverkamp, René Lévy

Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe?

Contributions from a European Workshop, June 2002

Freiburg 2003, 282 Seiten. ISBN 3-86113-055-6

31,- €

Band 115

Hans-Jörg Albrecht, Claudia Dorsch, Christiane Krüpe

**Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung
der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO
und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen**

Eine rechtstatsächliche Untersuchung im Auftrag des Bundes-
ministeriums der Justiz

Freiburg 2003, 480 Seiten. ISBN 3-86113-056-4

31,- €